

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1875)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1875 : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1875.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Sumiswald, den 5. November 1875.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. November 1875 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage Vormittags 9 Uhr im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur ersten Verathung.

- 1) Pfand- und Hypothekenordnung.
- 2) Gesetz über Einrichtung und Führung der Grundbücher.
- 3) Gesetz über die Burgernutzungen.
- 4) Gesetz über das Brandversicherungswesen.
- 5) Gesetz über das Wirthschaftswesen.

b. Dekretentwürfe.

- 1) Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.
- 2) Dekret über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes.
- 3) Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1875.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1874.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.

c. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Beschwerde gegen die Auflösung der Kongregation des soeurs de la charité in St. Ursitz.
- 2) Beschluß über Vereinigung von Pfarreien.

d. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung für 1874.
- 2) Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons im Jahre 1876.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion des Militärs.

Expropriation zur Anlage eines Schießplatzes in Vätterkinden.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Hochbauten und Wasserbauten.

C. Wahlen.

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Des Gerichtspräsidenten von Biel.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Vollziehungsdekret zum Civilstandsgesetz.

Die Wahlen finden Donnerstag den 25. Wintermonat statt.

Mit Hochschätzung,

Der Großrathspräsident:
C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag, den 22. November 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 151 Mitglieder anwesend; abwesend sind 101, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Bürki, Geißbühler, Häberli in Bern, Hennemann, Kaiser, Kohler, Kuhn, Lehmann in Luzern, Leibundgut, Liechti in Worb, Reber in Muri, Roth, Röthlisberger in Walkringen, Sieber, Stalder, Sterchi, Wampfler, Würsten, Wyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl, Arn, Berger, Botteron, Brand, Bruder, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Gattin, Déboeuf, Ducommun, Fahrni-Dubois, Fattet, Feller, Flück, Geiser-Leuenberger, Gerber in Stettlen, Girardin, Grenouillet, Greppin, von Gräningen, Gugger, Gurtner,

Gyger, Hänni in König, Hänni in Luzern, Hauert, Herren in Mühleberg, Hofmann, Hornstein, Hurni, Jaggi, Jander, mühle, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kilchenmann, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunter, Lehmann in Langnau, Liechti in Rüegsau, Mader, Mägli, Michel, Mischler in Wählern, Müller in Tramlingen, Nägeli, Oberli, Prêtre, Ducloux, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Riat, Roffolet, Salzmänn, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Nidau, Spahr, Stämpfli in Bern, Steullet, Thönen, Ueltschi, Vermeille, Walther in Sanderswyl, Walther in Krauchthal, Werren, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zingg, Zumbühl, Zürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Vortrag betreffend die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreise Schüpfen an Platz des ausgetretenen Herrn Stämpfli:

Herr Jakob Stähli, Arzt in Schüpfen;

im Wahlkreise Nidau an Platz des ausgetretenen Herrn Schwab:

Herr Friedrich Schneider, in Madretsch;

im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, an Platz des in's Obergericht gewählten Herrn Leuenberger:

Herr Gottlieb Ott, Ingenieur in Bern;

im Wahlkreise Jegenstorf an Platz des zum Regierungsstatthalter ernannten Herrn Burkhaller:

Herr Wendicht Hänni, Hauptmann in Luzern;

im Wahlkreise Riggisberg an Platz des verstorbenen Herrn Wenger:

Herr Friedrich Trachsel, zu Mühlethurnen.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und sie keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Die neu gewählten Herren Stähli, Schneider, Ott und Hänni, welche anwesend sind, leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) der Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen an eine Kommission von 9 Mitgliedern;

2) der Dekretsentwurf über Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
 3) die Strafnachlassgesuche an die Bittschriftenkommission;
 4) die Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 3 Mitgliedern, welche zusammengefasst wird aus den Herren Gerber von Steffisburg, Studer von Kehrjak und Florign Jmer;
 5) der Vortrag über Erstellung eines physikalischen Instituts mit meteorologischen und tellurischem Observatorium an eine Kommission von 3 Mitgliedern; als solche werden sofort bezeichnet die Herren Fellenberg, Dr. Bähler und Feiß.

Die Ernennung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Kommissionen wird dem Bureau überlassen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1875.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet:

Herr Präsident,
 Herren Großräthe!

Am 31. vorigen Monats hat das Bernervolk angenommen:

1) das Gesetz über Störung des religiösen Friedens mit 36,071 gegen 17,934 Stimmen;

2) das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen mit 31,230 gegen 21,632 Stimmen.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke finden Sie auf der beiliegenden Zusammenstellung.

Von diesen Gesetzen ist das erstere sofort nach seiner Annahme in Kraft getreten; das letztere tritt auf 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 10. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
 Der Präsident:

Leusser.

Der Rathschreiber:
 Dr. Trächsel.

Laut oben erwähnter Zusammenstellung ist das Ergebnis der Volksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

1) Gesetz über Störung des religiösen Friedens.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1502	1056	317
Narwangen	2531	1698	548
Bern	6159	4105	1664
Biel	1211	1133	42
Büren	823	597	160
Burgdorf	2187	1552	385
Courtelary	4997	4665	150
Delsberg	3035	864	2134
Uebertrag	22,445	15,670	5400

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	22,445	15,670	5400
Erlach	396	323	39
Fraubrunnen	1113	775	214
Freibergen	1871	243	1609
Frutigen	1154	650	406
Interlaken	2925	2083	546
Konolfingen	1852	966	679
Laufen	1385	632	703
Laupen	742	532	169
Münster	2546	1521	949
Neuenstadt	907	842	41
Nidau	1144	964	90
Oberhasle	642	520	67
Pruntrut	5089	1612	3348
Saanen	491	210	234
Schwarzenburg	630	356	236
Seftigen	1633	784	579
Signau	1492	884	468
Obersimmenthal	1023	885	118
Niedersimmenthal	1081	770	262
Thun	2734	2004	429
Trachselwald	1817	996	608
Wangen	1690	1265	275
Militär	1096	584	465
Kanton	57,898	36,071	17,934
Mehr Annehmende als Verwerfende			18,137

2) Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1502	767	623
Narwangen	2531	1093	1120
Bern	6159	4024	1667
Biel	1211	1099	60
Büren	823	463	283
Burgdorf	2187	1101	788
Courtelary	4997	4507	221
Delsberg	3035	1459	1383
Erlach	396	262	106
Fraubrunnen	1113	558	433
Freibergen	1871	798	938
Frutigen	1154	313	705
Interlaken	2925	1666	960
Konolfingen	1852	699	930
Laufen	1385	643	686
Laupen	742	403	291
Münster	2546	1608	798
Neuenstadt	907	793	81
Nidau	1144	775	251
Oberhasle	642	274	304
Pruntrut	5089	2347	2428
Saanen	491	149	307
Schwarzenburg	630	247	348
Seftigen	1633	495	904
Signau	1492	612	721
Obersimmenthal	1023	333	620
Niedersimmenthal	1081	405	595
Thun	2734	1466	808
Trachselwald	1817	548	1024
Wangen	1690	788	735
Militär	1096	535	514
Kanton	57,898	31,230	21,632
Mehr Annehmende als Verwerfende			9,598

Von vorstehendem Ergebnisse wird im Protokolle Vermerkung genommen.

Der neu gewählte Herr Friedrich Trachsel leistet den verfassungsmässigen Eid.

Entwurf des Vollziehungsdekrets

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

(S. Seite 301 hievor.)

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird das Eintreten und die artikelweise Verathung beschlossen.

§ 1.

Das Gebiet des Kantons Bern wird behufs Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Eheschließung in die nachbenannten Civilstandskreise eingetheilt:

Amtsbezirk Oberhasle.

1. Gadmen.
 2. Guttannen.
 3. Innertkirchen.
 4. Meiringen.
- Gadmen.
Guttannen.
Innertkirchen.
Meiringen, Hasleberg, Schattenberg.

Amtsbezirk Interlaken.

5. Brienz.
 6. Interlaken.
- Brienz, Brienzwyl, Ebigen, Hofstetten, Oberried, Schwanden.
Unterseen, Ringgenberg, Niederried, Gsteigwyl, Arzmühle mit Interlaken, Bönigen, Gündlischwand, Iseltwald, Isenfluh, Lüttschenthal, Matten, Saxeten, Wilderswyl.

7. Grindelwald.

- Grindelwald.
8. Lauterbrunnen.
9. St. Beatenberg.
10. Habkern.
11. Leißigen.
- Lauterbrunnen.
St. Beatenberg.
Habkern.
Leißigen, Därigen.

Amtsbezirk Frutigen.

12. Reichenbach.
 13. Aeschi.
 14. Frutigen.
- Reichenbach.
Aeschi, Prattigen.
Frutigen.

15. Randergrund.

- Randergrund.
16. Adelboden.
Adelboden.
Amtsbezirk Saanen.
17. Gsteig.
Gsteig.
18. Lauenen.
Lauenen.
19. Saanen.
Saanen (mit Abläntschen).

Amtsbezirk Obersimmenthal.

20. Lenk.
 21. St. Stephan.
 22. Zweisimmen.
 23. Boltigen.
- Lenk.
St. Stephan.
Zweisimmen.
Boltigen.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

24. Oberwyl.
 25. Därstetten.
 26. Erlenbach.
 27. Diemtigen.
 28. Wimmis.
 29. Spiez.
 30. Reutigen.
- Oberwyl.
Därstetten.
Erlenbach.
Diemtigen.
Wimmis.
Spiez.
Reutigen, Niederstocken, Oberstocken.

Amtsbezirk Thun.

31. Thierachern.
- Thierachern, Bohlern, Uebeschi, Metendorf, Amfolldingen, Forst, Höfen, Längenbühl, Zwiselberg, Blumenstein.

32. Thun.

Thun, Goldiwyl, Schwendibach, Strättlingen.

33. Steffisburg.

Steffisburg, Fahrni, Heimberg, Homberg.

34. Buchholterberg.

Buchholterberg, Wachfeldorn.

35. Schwarzenegg.

Unterlangenegg, Oberlangenegg, Gritz, Horrenbach und Buchen.

36. Hilterfingen.

Hilterfingen, Heiligenschwendi, Oberhofen, Leuffenthal.

37. Sigriswyl.

Sigriswyl.

Amtsbezirk Signau.

38. Lauperswyl.
 39. Eggwyl.
- Lauperswyl, Rüderswyl.
Eggwyl.

Röthenbach.
 Schangnau.
 Signau.
 Langnau, Trubschachen.
 Trub.

Amtsbezirk Trachselwald.

40. Röthenbach.
 41. Schangnau.
 42. Signau.
 43. Langnau.
 44. Trub.
 45. Sumiswald.
 Sumiswald (mit Wasen), Trachselwald.
 46. Grismyl.
 Grismyl, Wysschengraben.
 47. Guttwyl.
 48. Dürrenroth.
 Dürrenroth, Walterswyl.
 49. Affoltern.
 50. Rüegsau.
 51. Lühelflüh.
 Lühelflüh.

Amtsbezirk Burgdorf.

52. Burgdorf.
 53. Oberburg.
 54. Hasle.
 55. Krauchthal.
 56. Hindelbank.
 Hindelbank, Bärismyl, Möschmyl und Schleunen.
 57. Kirchberg.
 Kirchberg, Aeffligen, Bickigen und Schwanden, Ersigen, Kernried, Eshach, Niederösch, Oberösch, Mütligen, Rumendingen, Mütti.
 58. Koppigen.
 Koppigen, Alchistorf, Brechershäusern, Hellsau, Höchstetten, Willadingen, Wyl.
 59. Wynigen.
 60. Heimismyl.
 Heimismyl.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

61. Ugenstorf.
 Ugenstorf, Wyler, Ziebach, Bätterkinden.
 62. Fraubrunnen.
 Grafenried, Fraubrunnen, Limpach, Büren z. Hof, Schalunen, Bernisch-Messen (Messen-Scheunen, Bangerten, Ruppoldsried, Mülchi und Gelfkofen).
 63. Zegenstorf.
 Zegenstorf, Ballmoos, Iffwyl, Oberscheunen, Mattstetten, Münchringen, Urtenen, Bauggenried, Zugwyl.
 64. Münchenbuchsee.
 Münchenbuchsee, Deiswyl, Diemerswyl, Moosseedorf, Wiggismyl.

Amtsbezirk Bern.

65. Bern.
 Stadt und Stadtbezirk.
 66. Bolligen.
 Bolligen.
 67. Bächigen.
 Bächigen, Stettlen.
 68. Muri.
 Muri.
 69. Oberbalm.
 Oberbalm.
 70. König.
 König, Bümpliz.
 71. Bremgarten.
 Bremgarten-Herrschaft, Bremgarten-Stadtgericht, Bollkofen, Kirchlindach.
 72. Wohlen.
 Wohlen.

Amtsbezirk Laupen.

73. Mühleberg.
 Mühleberg (Dekret v. 31. Aug. 1863), Frauentappelen.
 74. Laupen.
 Laupen, Didi.
 75. Neuenegg.
 Neuenegg.
 76. Ferenbalm.
 Ferenbalm, Golaten, Gurbrü, Wyleroltigen (bern. Kerzerg).
 77. Mönchwyler.
 Glavaleyres, Mönchwyler.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

78. Schwarzenburg.
 Wahlern, Müligen.
 79. Guggisberg.
 Guggisberg.
 80. Rüschegg.
 Rüschegg.

Amtsbezirk Seftigen.

81. Rüeggisberg.
 Rüeggisberg.
 82. Wattenwyl.
 Wattenwyl, Gurgelen, Seftigen.
 83. Kirchdorf.
 Kirchdorf, Gelterfingen, Joberg, Kienerstrütti, Mühledorf, Noflen, Uttigen, Gerzensee.
 84. Kirchenthurnen.
 Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Burgistein, Kaufdorf, Lohnstorf, Riggisberg, Rümliken, Rütli.
 85. Zimmerwald.
 Zimmerwald und Obermühlern, Englisberg, Niedermühlern.
 86. Belp.
 Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen.

Amtsbezirk Konolfingen.

87. Münsingen.
 Münsingen, Gysenstein, Häutligen, Niederhünigen, Rubigen, Stalden, Lägeritschi, Kiesen, Nieder-Wichtrach, Ober-Wichtrach, Oppligen.

88. Dießbach.

Oberdießbach; Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Freimet-
tigen, Hauben, Herbligen, Barschwand, Außerbirrmoos, Inner-
birrmoos, Otterbach, Schöenthal.

89. Höchstetten.

Höchstetten, Bomy, Mirchel, Oberthal, Baziwyl, Wyl
(mit Oberhünigen).

90. Biglen.

Biglen, Arni, Landiswyl.

91. Walfringen.

Walfringen.

92. Worb.

Worb.

Amtsbezirk Aarwangen.

93. Aarwangen.

Aarwangen, Bannwyl, Schwarzhäusern, Wynau.

94. Rangenthal.

Rangenthal, Schoren, Unter-Steckholz, Roggwyl.

95. Thunstetten.

Thunstetten, Bleienbach.

96. Roggwyl.

Roggwyl, Gutenberg, Obersteckholz, Rüttschelen, Madißwyl.

97. Rohrbach.

Rohrbach, Auswyl, Kleindietwyl, Leimiswyl, Deschen-
bach, Rohrbachgraben.

98. Melchnau.

Melchnau, Bußwyl, Gondiswyl, Reißwyl.

Amtsbezirk Wangen.

99. Ursenbach.

Ursenbach.

100. Seeberg.

Seeberg.

101. Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee, Berken, Bettenhausen, Bolloddingen,
Graben, Heimenhausen, Hermiswyl, Jnkswyl, Niederönz,
Oberönz, Schlenberg, Röthenbach, Thörigen, Wanzwyl.

102. Wangen.

Wangen, Walliswyl, Wangenried.

103. Oberbipp.

Oberbipp, Attiswyl, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach,
Wolfisberg.

104. Niederbipp.

Niederbipp, Walliswyl.

Amtsbezirk Büren.

105. Büren.

Arch, Leuzigen, Rützi, Büren, Meienried, Reiben, ber-
nisch Oberwyl.

106. Diesbach.

Diesbach, Büetigen, Bußwyl, Dözigen, Bengi.

107. Pieterlen.

Pieterlen, Meinisberg, Lengnau.

Amtsbezirk Biel.

108. Biel.

Biel, Bözingen, Leubringen, Bingelz.

Amtsbezirk Nidau.

109. Nidau.

Nidau Bellmund, Ipsach, Port, Suß und Lattrigen,
Metz, Madretsch.

110. Bürglen.

Negerten, Brügg, Jenz, Merzigen, Schwadernau, Studen,
Worben, Drund, Safneren, Scheuren.

111. Täuffelen.

Täuffelen und Gerlafingen, Ipsach, Hagneck, Hermrigen,
Mörigen, Walperswyl, Bühl.

112. Twann.

Twann, Eigerz, Lüscherz und Alfermee.

Amtsbezirk Aarberg.

113. Aarberg.

Aarberg, Borgen, Rappelen, Kallnach, Niederried.

114. Lyß.

Lyß, Großaffoltern.

115. Schüpfen.

Schüpfen, Rapperswyl, Weiskirch.

116. Seedorf.

Radelfingen, Seedorf.

Amtsbezirk Erlach.

117. Erlach.

Erlach, Eschugg, Mullen, Binzel, Lüscherz, Gampelen,
Gals.

118. Ins.

Ins, Brüttelen, Gäserz, Münschemier, Treiten, Eifelen,
Finsterhennen.

Nota. Für die katholischen Aemter des Jura ist durchweg die durch Dekret
vom 9. April 1874 durchgeführte neue Kirchgemeinde-Einteilung zu
Grunde gelegt.

Amtsbezirk Neuenstadt.

119. Neuenstadt.

Neuenstadt.

120. Diesse (Leß).

Diesse, Lamboing, Prêles, Rods.

Amtsbezirk Courtelary.

121. Péry.

Péry, La Hutte, Bauffelin, Plagne, Romont.

122. Drvin.

Drvin.

123. Gorgémont.

Gorgémont, Certébert, Sombeval und Conceboz.

124. Tramelan.

Tramelan-deffous, Tramelan-deffus, Mont-Tramelan.

125. Courtelary.

Courtelary, Cormoret.

126. St. Imier.

St. Imier, Villeret.

127. Sonvillier.

Sonvillier.

128. Renan.

Renan, Laferrière.

Anzeige an die Lit. Abonnenten des Tagblattes.

Unter Hinweisung auf die Seite 231 hievor enthaltene Anzeige an die Lit. Abonnenten des Tagblattes wird denselben hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in Folge einer neuen Erkrankung eines Angestellten der Amtsblattverwaltung leider eine nochmalige Verzögerung in der Herausgabe der Großrathsverhandlungen eintreten muß.

Bern, 5. Februar 1876.

Der Redaktor des Tagblattes der Großrathsverhandlungen:

F. Zuber.

Amtsbezirk Münster.

129. T a v a n n e s.

Tavannes, Roveresse, Reconvillier, Saicourt (mit Belle-lah), Sauls.

130. R a j o u r.

Rajour, Genevez.

131. S o r n e t a n (Petit val).

Sornetan, Châtelat, Ronible, Souboz.

132. B é v i l a r d.

Bévilard, Champoz, Malleray, Pontenez, Court, Sorvillier.

133. M o u t i e r.

Montier, Bèprahon, Perrefitte, Roches.

134. G r a n d v a l.

Grandval, Corcelles, Grémines, Eschert.

135. M e r v e l i e r.

Mervelier, La Schulte, Montfêvelier (zum Amt Delsberg gehörend), Corban, Courchapoiz.

136. C o u r r e n d l i n.

Courrendlin, Châtillon, Rossfemaison, Vellerat

Amtsbezirk Delsberg.

137. D e l é m o n t.

Delémont, Soyhières.

138. C o u r r o u g.

Courroug, Biques.

139. V e r m e s.

Vermes, Rebeuvelier, Clay (zu Münster gehörend).

140. C o u r f a i v r e.

Courfaivre, Courtételle, Develier.

141. B o é c o u r t

Boécourt, Bassecourt.

142. G l o v e l i e r.

Glovelier, Saulcy.

143. U n d e r v e l i e r.

Undervelier, Rebeuvelier, Soulece.

144. P l e i g n e.

Pleigne, Bourrignon, Novelier, Mettenberg.

145. R o g g e n b u r g.

Roggenburg, Edereschwyler.

Amtsbezirk Pruntrut.

146. P r u n t r u t.

Pruntrut.

147. F o n t e n a i s.

Fontenais, Breffaucourt.

148. C h e v e n e z.

Chevenez, Courtedoug.

149. G r a n d f o n t a i n e.

Grandfontaine, Roche d'or, Roccourt, Fahy.

150. D a m v a n t.

Damvant, Reclère.

151. C o u r t e m a i c h e.

Courtemaiche, Courchavon, Bure.

152. B u i z.

Buiz, Boncourt, Montignez.

153. D a m p h r e u x.

Dampfreux, Eugnez, Coeuve.

154. B o n f o l.

Bonfol, Beurnevésin, Bendlincourt.

155. C h a r m o i l l e.

Charmoille, Fregiécourt, Pleujouse, Muel.

156. M i é c o u r t.

Miécourt, Alle.

157. C o u r g e n a y.

Courgenay, Cornol.

158. S t. U r s a n n e.

St. Ursanne, Montenel, Montmelon, Sélénte, Dcourt, Montvoie.

Amtsbezirk Freibergen.

159. L e s B o i s.

Les Bois.

160. N o i r m o n t.

Noirmont, Peuchapatte.

161. L e s B r e u l e u x.

Les Breuleux, La Chaux, Sektion Cerneux-Bésil von Muriaux mit le Roselet.

162. S a i g n e l é g i e r.

Saignelégier, Bémont (mit les Communances), Muriaux, (ohne Cerneux-Bésil und Roselet), Pommerats, Goumois.

163. M o n t f a u c o n.

Montfaucon, Les Enfers.

164. S t. B r a i s.

St. Brais, Montfaverger.

165. S o u b e y.

Soubey, Epauvillers, Epiquerez.

Amtsbezirk Tausen.

166. L i e s b e r g.

Liesberg.

167. Laufen.
Laufen, Zwingen, Röschenz, Burg.

168. Brislach.
Brislach, Wahlen.

169. Dittingen.
Dittingen, Flauen.

170. Grellingen.
Grellingen, Duggingen, Nenzlingen.

Die **Großrathskommission** stellt folgende Anträge:

1) der Eingang des § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet des Kantons Bern wird behufs Beurkundung des Civilstandes, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Geschließung in folgende Civilstandskreise eingetheilt:

2) im nachfolgenden Tableau der Civilstandskreise sind, unter Beibehaltung der Reihenfolge des regierungsräthlichen Entwurfs, die Kirchgemeinden (mit Angabe der zugehörigen Einwohnergemeinden) als Basis für die Civilstandskreiseintheilung anzunehmen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

- a. Trubtschachen wird mit Langnau vereinigt;
- b. Wafen „ „ Sumiswald „
- c. bernisch Messen „ „ Grafenried „
- d. die Einwohnergemeinde Bern bildet einen einzigen Civilstandskreis;
- e. Abläntschen wird mit Saanen vereinigt;
- f. bernisch Kerzerz „ „ Terenbalm „
- g. Bäziwyl „ „ Höchstetten „
- h. bern. Oberwyl „ „ Büren „
- i. Lütcherz und Alfermee, sowie Ligerz werden mit Twaun vereinigt;
- k. Suß und Lattrigen werden mit Nidau vereinigt;
- l. für den katholischen Jura ist durchweg die durch Dekret vom 9. April 1874 durchgeführte neue Kirchgemeindeeinteilung zu Grunde zu legen.

Herr Regierungspräsident Leuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 befaßt sich mit der Kreiseintheilung. In dem gedruckten Dekretsentwurfe, der Ihnen vorliegt, hat der Regierungsrath eine Anzahl Verschmelzungen von Kirchgemeinden zu Civilstandskreisen vorgeschlagen, und bei einer fühern Berathung hat sich auch Ihre Kommission in dieser Richtung bewegt. Man kann in der That nicht läugnen, daß eine solche Verschmelzung im Interesse der Auffindung tüchtiger Beamten läge und daß sie für den Staat mit einer Kostenersparniß verbunden wäre. Indessen hat sich bereits aus der vorläufigen Besprechung dieser Angelegenheit in der letzten Großrathssitzung und seither namentlich in einer Reihe von Eingaben, die ich später noch kurz berühren will, gezeigt, daß so ziemlich in allen Landesgegenständen gewünscht wird, man möchte bei der gegenwärtigen Basis verbleiben und die Kirchgemeindegemeinschaften auch als Civilstandskreise beibehalten.

Ich will Ihnen mittheilen, welche Wünsche daorts seit der letzten Großrathssitzung eingelangt sind. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes hätte Bévillard mit Court verschmolzen werden sollen; nun verlangt Court, einen besondern Kreis zu bilden. Das gleiche Verhältniß findet sich auch im Amtsbezirke Narwangen, wo die Gemeinde Wynau ein eigener Kreis bleiben möchte. Auch die Gemeinde Bümpliz verlangt in einer vom Regierungsrath von Bern unterstützten Eingabe, daß sie nicht mit Köniz verbunden, sondern als ein eigener Civilstandskreis bezeichnet werden möchte. Es widersprechen sich ferner Trachselwald einer Vereinigung mit Sumiswald, Kurzenberg einer Vereinigung mit Diesbach, Madiswyl einer solchen mit Lohwyl.

Aus diesen Eingaben, welche an den Großen Rath gelangt sind, entnehmen Sie, daß die Kirchgemeinden selbstständige Civilstandskreise zu verbleiben wünschen. Für die Eintheilung dieser Kreise nach Kirchgemeinden sprechen nun allerdings verschiedene Umstände: Die Bevölkerung ist an diese Eintheilung gewöhnt, und es ist vielleicht gut, wenn man den Uebergang vom alten Zustande in den neuen nicht allzu schroff macht, erwägend, daß das Civilstandsgesetz noch immer viele Feinde zählt und es nicht gerade politisch wäre, den Widerwillen und das Mißtrauen dagegen zu vermehren. Als man f. B. die Regierungsrathhalter um ihre Ansicht fragte, haben sich denn auch alle, wenigstens aus dem alten Kantonstheile, in dem Sinne ausgesprochen, man möchte an den bisherigen Kirchgemeinden festhalten. Einzig die Regierungsrathhalter aus dem Jura haben erklärt, es wäre vorzuziehen, wenn man die Einwohnergemeinden zu Grunde legen würde. Ich finde indessen, die Einwohnergemeinden wären doch zu klein, und ich erlaube mir dießfalls einige Daten anzuführen: Wir haben noch zur Stunde 16 Einwohnergemeinden mit weniger als 100 Seelen Bevölkerung. So zählen z. B. Gäserz im Amtsbezirke Erlach 45, Schöthal im Amtsbezirke Ronolingen 54 Einwohner etc. Wir haben ferner 40 Einwohnergemeinden, welche 100 bis 200, und 67 Einwohnergemeinden, welche 200 bis 300 Seelen zählen. Demnach besitzen wir über 100 Einwohnergemeinden, deren Bevölkerung nicht einmal 300 Seelen erreicht. In diesen Gemeinden würden jährlich etwa ein halbes oder höchstens ein Duzend Einschreibungen zu machen sein. Da werden Sie gewiß zugeben, daß es sich nicht der Mühe lohnen würde, dafür einen besondern Beamten anzustellen, abgesehen davon, daß man da allerdings die Frage aufwerfen könnte, ob man in so kleinen Gemeinden geeignete Männer zur Besorgung dieser Funktionen finden würde. Bei diesen Stellen ist es nothwendig, daß der betreffende Beamte die französische Sprache kenne, da er darin korrespondiren muß.

Für die kirchgemeindeweise Eintheilung der Civilstandskreise spricht auch der Umstand, daß es gut ist, wenn die neuen Register sich an die bisherigen anlehnen, da die Civilstandsbeamten noch auf Jahre hinaus öfter in den Fall kommen werden, die alten Register nachzuschlagen. Bei der Eintheilung nach Kirchgemeinden kann man nicht einwenden, daß die Entfernungen zu groß seien; denn es sind dieselben schon jetzt vorhanden, und die Leute sind daran gewöhnt.

Schließlich bleibt mir noch übrig, mit einigen Worten die Modifikationen etwas näher zu beleuchten, welche an der kirchgemeindeweisen Eintheilung gemacht werden sollen. Wie Sie aus den gedruckten Abänderungsanträgen der Großrathskommission entnehmen, schlägt diese vor, Trubtschachen mit Langnau zu vereinigen. Der Regierungsrath hat diesen Morgen beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, es möchten die beiden Ortschaften getrennt bleiben, weil Trubtschachen der Bevölkerungszahl nach groß genug sei, um einen eigenen Kreis zu bilden, und Langnau ohnehin schon ein großer Kreis sei. Ich erlaube mir, meine persönliche Ansicht dahin auszusprechen, daß Trubtschachen mit Langnau vereinigt werden könnte. Zwar ist es in kirchlicher Beziehung selbstständig, und es ist durch das Dekret über die Organisation der protestantischen Synode formell zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden; allein bis dahin hat es in Bezug auf den Civilstand bereits zu Langnau gehört, und es ist bis jetzt daran nichts geändert worden. Sodann ist Trubtschachen nun durch eine Eisenbahn mit Langnau verbunden. Die Bevölkerung der erstern Ortschaft beläuft sich auf 804 Seelen.

Die zweite Abänderung betrifft die Gemeinde Wafen, welche nach dem Antrage der Kommission mit Sumiswald vereinigt werden soll. Wafen bildet mit Sumiswald nur eine Einwohnergemeinde. Es ist zwar durch das erwähnte Dekret ebenfalls zu einer besondern Kirchgemeinde erhoben worden, allein in der Durchführung ist man da auf Schwierig-

keiten gestossen. Die Gemeindeversammlung von Sumiswald hat unter Mitwirkung der Bürger von Wassen grundsätzlich beschlossen, es solle die Losrennung nicht durchgeführt werden, und bis zur Stunde ist der bisherige Zustand nicht geändert worden.

Einen ähnlichen Fall finden wir unter litt. g der Kommissionsanträge. Auch Bözwil ist nämlich formell zu einer Kirchgemeinde erhoben worden, in Wirklichkeit bildet es aber noch zur Stunde einen Bestandtheil der Kirchgemeinde Groshöchstetten, und zwar auch in Bezug auf den Civilstand.

Ich glaube daher, an diesen drei Orten lasse sich die Verschmelzung rechtfertigen.

Ich komme nun zu drei Gemeinden, welche theils bernisch-solothurnisch, theils bernisch-freiburgisch sind, nämlich bernisch Messen, bernisch Oberwyl und bernisch Kerzerz. Bernisch Messen bildet mit einzelnen ungefähr gleich großen solothurnischen Gemeinden die Kirchgemeinde Messen. Wir glauben, es sei nicht gerechtfertigt, es zu einem besondern Civilstandsfreie zu erheben, sondern es sei am Plage, diese Gemeinde mit Grafenried zu vereinigen.

Ähnlich verhält es sich mit bernisch Oberwyl, welches man mit Büren vereinigen will. Zu Gunsten dieser Vereinigung sprechen auch die geringen Distanzen, welcher Umstand bei bernisch Messen nicht in dem Maße geltend gemacht werden kann, indem dort einzelne Theile ziemlich weit von Grafenried entfernt sind.

Eine weitere Verschmelzung betrifft die Gemeinde Abläntsch, welche mit Saanen vereinigt werden soll. Abläntsch zählt 139 Einwohner und bildet schon gegenwärtig eine einzige Einwohnergemeinde mit Saanen.

Bei der Einwohnergemeinde Bern geht der einstimmige Wunsch der Bevölkerung und auch des Regierungsrathes dahin, es möchte aus der ganzen Stadt und dem Stadtbezirke ein einziger Civilstandsfreis gebildet werden.

Ueber die Vereinigung von Suz und Lattrigen mit Nidau habe ich Folgendes zu bemerken: Der Regierungsrath ging schon seit längerer Zeit mit der Absicht um, die Kirchgemeinde Suz, welche theils auf dem rechten theils auf dem linken Ufer des Bielersee's sich befindet, aufzuheben. Es befinden sich nämlich zwei Einwohnergemeinden dieser Kirchgemeinde, Lüscherz und Alfermee, auf dem linken Bielerseeufer in der Nähe von Eigerz und Twann. Faktisch sind sie als politische Gemeinden und auch in kirchlicher Beziehung von Suz und Lattrigen bereits abgetrennt. Man könnte nun Lüscherz und Alfermee, sowie die kleine Kirchgemeinde Eigerz, die in unmittelbarer Nähe von Twann liegt, mit letzterer Gemeinde vereinigen, so daß diese Gemeinden zusammen eine einzige Kirchgemeinde und einen einzigen Civilstandsfreis bilden würden. Von der Kirchgemeinde Suz bliebe dann noch die auf dem rechten Ufer liegende Einwohnergemeinde Suz und Lattrigen, welche einfach mit Nidau vereinigt werden könnte, mit welcher Ortschaft sie durch eine gute Fahrstraße verbunden ist. Gegen diese beabsichtigte Verschmelzung ist keine Reklamation eingelangt.

Was endlich den katholischen Jura betrifft, so stimmen die Großrathskommission und der Regierungsrath darin miteinander überein, daß man dort nicht die alten Kirchgemeinden sondern die neue Einteilung zu Grunde legen soll, welche im letzten Jahre durch ein Dekret des Großen Rathes für den ganzen katholischen Jura beschlossen worden ist. Dieß ist gerechtfertigt, weil die Zahl der Kirchgemeinden im Jura früher eine viel zu große war: auf eine katholische Bevölkerung von ungefähr 60,000 Seelen kamen nicht weniger als 70 Kirchgemeinden. Diese Zahl ist nun durch das erwähnte Dekret auf 40 reduziert worden. Diese neue Kirchgemeindeneinteilung soll nun für den Civilstand zu Grunde gelegt werden.

Dieß sind die Verschmelzungen, welche Ihnen vorge schlagen werden. Ich glaube, sie etwas einläßlicher berühren

zu sollen, weil man letzten Samstag in der Großrathskommission nicht die nöthige Zeit gefunden hat, um alle diese Details näher zu besprechen.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Sie erinnern sich, daß in der letzten Großrathssitzung, in welcher die Frage vorläufig besprochen wurde, man sich wesentlich gegen die Verschmelzung von Kirchgemeinden erhoben hat. Nach einläßlicher Untersuchung der Frage sind die Kommission und der Regierungsrath zu der Ansicht gelangt, daß es allerdings der Fall sei, an der gegenwärtigen Einteilung festzuhalten und davon nur in einzelnen Fällen, wo besondere Verhältnisse vorliegen, abzugehen. Die kirchgemeindeweise Einteilung der Civilstandsfreie ist durch das Kirchengesetz gerechtfertigt, welches im § 4 sagt: „Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind.“ Der letzte Satz ist nun allerdings durch das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe aufgehoben worden, welches bestimmt, daß die Geistlichen nicht zu Civilstandsbeamten wählbar sind. Der übrige Theil der erwähnten Bestimmung ist aber noch in Kraft, und wir können uns daher, wenn wir die kirchgemeindeweise Einteilung einführen, dabei auf das Kirchengesetz stützen.

In der Kommission ist zwar die Ansicht ausgesprochen worden, man sollte die Einwohnergemeinden als Basis annehmen; man könnte dann die Gemeindefrääsidenten oder die Gemeindefreiber als Civilstandsbeamte bezeichnen. Dagegen ist einerseits die erwähnte Bestimmung des Kirchengesetzes angeführt und andererseits geltend gemacht worden, daß die eigenthümliche Gestaltung unseres Einwohnergemeindewesens uns nicht gestatte, diese Organisation durchzuführen, wie sie in andern Kantonen und in andern Ländern besteht. Wir haben Einwohnergemeinden von nur 40 bis 50 Einwohnern, die nicht mehr als 5 bis 6 stimmungsfähige Bürger zählen. Da würde man wirklich einzwerghaftes Civilstandsregister erhalten.

Die Führung der Civilstandsregister nach Kirchgemeinden entspricht auch dem bisherigen Zustande, und da es sich hier um die Einführung einer Neuerung handelt, welche vielfache Gegner hat, so ist es am besten, man suche die Sache möglichst wenig stoßend durchzuführen. Es wird sich dann später fragen, ob man das Richtige getroffen habe, oder ob man etwas weiter gehen solle.

In den Abänderungsanträgen, welche Ihnen gedruckt ausgetheilt worden sind, werden verschiedene Ausnahmen von dem Grundsatz der kirchgemeindeweißen Einteilung gemacht. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen gesagt, daß die Kommission diese Abänderungen nicht mehr einläßlich besprechen konnte; sie können daher nicht als definitive Beschlüsse angesehen werden.

Was nun zunächst den Vorschlag betrifft, die 3 Kirchgemeinden der Stadt Bern einen einzigen Civilstandsfreis bilden zu lassen, so liegt darin eigentlich keine Ausnahme. Bern wurde politisch immer als ein Kirchspiel aufgefaßt, und nur in kirchlicher Beziehung zerfällt es in drei verschiedene Abtheilungen. Man hat z. B. auch gegenwärtig nur einen einzigen Friedensrichter für die ganze Stadt, und doch wird dieser Beamte von den Kirchgemeinden gewählt. Was die übrigen Verschmelzungen anbelangt, so haben Sie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vernommen, daß diese Behörde mit der Verschmelzung von Trubschachen und Langnau nicht einverstanden ist. Wassen und Sumiswald bilden allerdings zusammen eine Einwohnergemeinde, allein beide sind ziemlich große Bezirke, so daß eine Trennung da befürwortet werden könnte. Indessen will ich da nicht präjudizieren, die Mitglieder, welche die Verhältnisse kennen, mögen sich darüber aussprechen.

Ziemlich indigirt dagegen ist es, überall da eine Ver-

einigung eintreten zu lassen, wo ein Theil der Kirchgemeinde außerhalb des Kantons liegt. Dieß ist der Fall bei Kerzerz, Oberwyl und Messen. Bei Abläntschen und Saanen spricht die Entfernung für die Trennung, allein Abläntschen ist eine sehr kleine Gemeinde, und da es mit Saanen eine Einwohnergemeinde bildet, so scheint es geboten, diese beiden Gemeinden zu einem Civilstandskreise zu vereinigen.

Was den katholischen Jura betrifft, so glaubte man ausdrücklich anführen zu sollen, daß für die dortige Eintheilung das neue Dekret betreffend die katholischen Kirchgemeinden maßgebend sei.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß Herr Kummer, welcher in dieser Materie sehr bewandert ist, indem er Gelegenheit hatte, sie im statistischen Bureau durcharbeiten, bereit ist, über einzelne Details nähere Auskunft zu ertheilen, falls dieß gewünscht werden sollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vorhin vergessen, mitzutheilen, daß der Regierungsrath, entgegen der gedruckten Vorlage der Großrathskommission, beschlossen hat, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath auch bei bernisch Oberwyl eine Trennung eintreten lassen.

Folletéte. Es kann sich nicht darum handeln, die Eintretensfrage zu discutiren; denn das vorliegende Dekret muß in Ausführung des bezüglichen Bundesgesetzes erlassen werden. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es also nicht, um gegen das Dekret Opposition zu erheben, sondern einzig und allein, um Sie auf die zahlreichen Uebelstände aufmerksam zu machen, welche die neue Einrichtung im katholischen Jura hervorrufen wird.

§ 1 bestimmt, daß für den katholischen Kantonstheil die neue Kirchgemeindeeintheilung zu Grunde zu legen sei. Durch diese neue Eintheilung, welche durch das Dekret vom 9. April 1874 geschaffen worden ist, sind die frühern Kirchgemeinden bedeutend vermindert worden. Wenn nun diese Eintheilung auch für die Eintheilung der Civilstandskreise maßgebend sein soll, so werden dadurch für denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher nicht am Sitze des Civilstandsbeamten wohnt, zahlreiche Placereien entstehen.

Ich will einige Beispiele anführen: Nach dem Entwurfe sollen die fünf Gemeinden Mervelier, La Schulte, Montselvelier, Corban und Courchapoiz zusammen einen einzigen Civilstandskreis bilden. Ferner werden die Bürger von Allengonöthiat sein, nach Mécourt zu gehen, wenn sie irgend welche Angaben bei dem Civilstandsbeamten zu machen haben. Im Weiteren sollen die Gemeinden Dampheux, Lugnez und Coeuve zusammen einen Civilstandskreis bilden, dessen Sitz in Dampheux sein wird. In der Gemeinde Coeuve zählt der neue Cultus noch keinen einzigen Anhänger; um zum Civilstandsbeamten zu gelangen, werden die Bewohner dieser Ortschaft, welche ausschließlich katholisch geblieben sind, sich in das $\frac{3}{4}$ Stunden weit entfernte Dampheux begeben müssen. Dieß kann man ihnen doch nicht zumuthen. Es sind dieß Uebelstände, welche in die Augen springen und die eine tiefe Unzufriedenheit hervorrufen werden.

Die neue eidgenössische Organisation des Civilstandes hatte den Zweck, dem Bürger die Erfüllung der bisherigen Pflichten möglichst zu erleichtern. Das vorliegende Dekret nimmt aber hierauf keine Rücksicht, sondern erschwert die Sache vielmehr.

Ich stelle nun den Antrag, es möchte der Große Rath beschließen, daß im katholischen Theile des Jura jede Gemeinde einen Civilstandskreis bilde; eventuell, daß in jeder Kirchgemeinde, wie sie vor Erlass des Dekrets vom 9. April 1874 bestanden, eine Civilstandsbeamtung aufgestellt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich entschieden gegen den Antrag des Herrn Folletéte aussprechen, welcher im katholischen Jura in erster Linie die Einwohnergemeinden und in zweiter Linie die früheren Kirchgemeinden zu Grunde legen möchte. Was den ersten Antrag betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß gerade im katholischen Jura die Zahl ganz kleiner Einwohnergemeinden verhältnißmäßig eine sehr große ist. Namentlich sind dort Einwohnergemeinden mit einer Bevölkerung von 100 bis 300 Seelen sehr stark vertreten. Da wird im Ernste nicht davon die Rede sein können, so kleine Kreise zu schaffen.

Eventuell möchte Herr Folletéte die früheren Kirchgemeinden zu Grunde legen, und er jagt, man könne den Bürgern einer Gemeinde, in welcher keine Anhänger des neuen Kultus vorkommen, nicht zumuthen, an den Sitz der neuen Kirchgemeinde zu gehen. Ich erwiedere darauf, daß in Bezug auf den neuen Civilstand der Kultus gar nicht in Betracht kommt. Es ist dieß ja gerade ein Hauptgrund, warum man das Civilstandsgesetz erlassen hat. Dem Antrage des Herrn Folletéte steht aber ein formelles Hinderniß entgegen. In dem Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 heißt es nämlich im § 3: „Die den frühern Kirchgemeinden entsprechenden Kirchgemeindeabtheilungen (Filiales) hören auf, selbstständige Kirchgemeinden zu sein, und behalten eine Bedeutung nur noch hinsichtlich der Fortdauer des Kultus im Sinne des § 4 hienach. Es bleibt ihnen freigestellt, auch in dieser letztern Beziehung sich aufzulösen.“ Damit wird gesagt, daß die frühern Kirchgemeinden im Jura beseitigt werden und nur noch in Bezug auf den Kultus eine Fortexistenz haben sollen; übrigens steht es ihnen frei, auch in dieser Richtung sich aufzulösen. Angesichts dieser Bestimmung, welche in Ausführung des Kirchengesetzes erst letztes Jahr erlassen worden ist, wird im Ernste nicht davon die Rede sein können, im Jura diese gar nicht mehr existirenden Kirchgemeinden zu Grunde zu legen. Schließlich wiederhole ich, daß die Zahl von 70 Kreisen doch allzu groß wäre für eine Bevölkerung von 60,000 Seelen. Aus diesen Gründen muß ich den Antrag des Herrn Folletéte bekämpfen.

v. Büren. Ich glaubte, Herr Kummer würde nach dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort ergreifen. Da dieß nicht geschehen ist, so möchte ich eine kurze Bemerkung machen. Ich bin einverstanden, daß man die Kirchgemeinden als Grundlage annehme. Ich möchte bloß im Vorbeigehen bemerken, daß es nicht nothwendig ist, für die Gemeinde Bern eine besondere Kombination zu treffen, da die drei Kirchgemeinden der Hauptstadt bereits in eine einzige organisiert worden sind.

Es ist mir aufgefallen, daß der im Kirchengesetze ausgesprochene Grundsatz im alten Kantonstheile nicht überall angewendet werden soll, indem man eine ganze Reihe von Kirchgemeinden verschmelzen will. Ich begreife, daß man auf diesen Gedanken gekommen ist, weil das eidgenössische Gesetz die Bestimmung enthält, daß die Geistlichen nicht zu Civilstandsbeamten gewählt werden dürfen; in Folge dessen wird es schwierig sein, passende Persönlichkeiten in genügender Anzahl und zu einem mäßigen Preise zu finden. Wir müssen uns natürlich darein fügen und können an der Sache nichts ändern. Die Verschmelzung von Kirchgemeinden, wie sie im Dekrete in Aussicht genommen ist, hat für die betreffende Bevölkerung vielfache Uebelstände zur Folge. Es ist aber noch eine andere Rücksicht vorhanden, welche mir nicht ganz geringfügig scheint. Dadurch, daß mehrere Kirchgemeinden zu einem Civilstandskreise vereinigt werden, wird später die Vereinigung der Kirchgemeinden selbst wesentlich erleichtert, wozu die Tendenz ja bereits vorhanden ist. Bei der steten Zunahme der Bevölkerung sollte man eher glauben, es werde

die Zahl der Kirchgemeinden vermehrt werden. Ich stelle den Antrag, es sei für die Eintheilung der Zivilstandskreise überall die Kirchgemeinde als Basis anzunehmen.

Kummer, Direktor des eidgen. statistischen Bureau's. Ich habe nach dem Botum des Herrn Brunner das Wort nicht ergriffen, weil ich vollständig seine Ansicht theile und das von ihm Gesprochene nicht wiederholen wollte. Ich muß bemerken, daß auf dem Blatte, welches ausgetheilt worden ist und die Ueberschrift trägt „Abänderungsanträge der Großrathskommission“, nicht bloß die Anträge der Kommission, sondern noch einige Privatanträge von Kommissionsmitgliedern vereinigt sind. Die Kommission will an dem Satze festhalten, daß die Zivilstandskreise nach Kirchgemeinden eingetheilt werden sollen. Nur in einigen Fällen, wo ganz besondere Verhältnisse obwalten, soll diese Regel eine Ausnahme erleiden. So sind Messen, Kerzerz und Oberwyl nicht eigentlich bernische Kirchgemeinden, und man kann daher da nicht von einer Durchführung des Kirchengesetzes reden. Diese Gemeinden sind nur theilweise bernisch, theilweise gehören sie aber andern Kantonen an. (Eine Schlußbemerkung wird wegen Geräusches und weil der Redner sich vom Nachschreibenden abwendet, von letzterm nicht verstanden).

v. Büren. Ich habe die Anträge der Kommission nicht erhalten und bemerke erst jetzt, daß sie mit meinem Antrage übereinstimmen. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache noch darauf aufmerksam daß in § 1 eine Redaktionsverbesserung vorgenommen werden sollte. Es heißt nämlich in Ziffer 161: „Sektion Cerneuz-Bévil von Muriaux mit Le Roselet“. Da sollten die Worte „mit Le Roselet“ gestrichen werden. Ebenso sollten bei Ziffer 162 die Worte „und Roselet“ wegfallen.

Abstimmung.

1) Für den Eingang des § 1 wie er von der Kommission vorgeschlagen wird	Mehrheit.
2) Für die Zugrundlegung der Kirchgemeinden nach dem Antrage der Kommission und des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Folleté	Minderheit.
3) Für Vereinigung von Trubschachen mit Langnau	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
4) Für Vereinigung von Wasen mit Sumiswald	60 Stimmen.
Für Trennung	31 "
5) Für Vereinigung von bernisch Messen mit Grafenried	Mehrheit.
6) Für Bildung eines einzigen Zivilstandskreises in der Stadt Bern	Mehrheit.
7) Für Vereinigung von Abländschen mit Saanen	Minderheit.
Für Trennung	Mehrheit.
8) Für Vereinigung von bernisch Kerzerz mit Ferenbalm	Mehrheit.
9) Für Vereinigung von Bützwyhl mit Höchstetten	60 Stimmen.
Für Trennung	33 "
10) Für Vereinigung von bernisch Oberwyl mit Büren	Mehrheit.
11) Für Vereinigung von Lüscherz, Alfermee und Vigerz mit Twann	57 Stimmen.
Für Trennung	18 "

12) Für Vereinigung von Suz und Latrigen mit Nidau	59 Stimmen.
Für Trennung	17 "
13) Für die Eintheilung der Zivilstandskreise im katholischen Jura nach dem Dekret vom 9. April 1874	Mehrheit.
Für den eventuellen Antrag des Herrn Folleté	Minderheit.

In Unterbrechung der Berathung des Zivilstandsdekretes zeigt der Herr Präsident an, daß das Bureau die **Kommission** für das **Wirthschaftsgesetz** bestellt habe aus:

Herrn Großrath Morgenthaller, als Präsident.	Glück.
" "	v. Werdt.
" "	Vindt.
" "	v. Wattenwyl.
" "	Herzog.
" "	Engel.
" "	Flor. Jmer.
" "	Koller von Münster.

Der Herr Präsident macht ferner darauf aufmerksam daß der Große Rath in den Fall kommen dürfte, einen weitem im Traktandenzirkular nicht erwähnten Gegenstand zu behandeln, nämlich einen Vortrag des Regierungsrathes über die **Finanzlage der Bern-Luzern-Bahn**. Er schlägt vor, hiefür schon jetzt eine **Spezialkommission** von 9 Mitgliedern zu bestellen, und da der Große Rath damit sich einverstanden erklärt, auch die Wahl dem Bureau überläßt, so eröffnet er, daß auf diesen Fall hin letzteres bezeichnet habe:

Herrn Großrath Marti, als Präsident.	v. Sinner.
" "	Michel.
" "	Rüfenacht-Moser.
" "	Born.
" "	v. Werdt.
" "	Kaiser von Grelligen.
" "	Scheurer.
" "	Hofer, Fürsprecher.

Entwurf des Vollziehungsdekretes

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 308 hievor.)

§ 2.

Für jeden gemäß vorstehender Eintheilung umschriebenen Kreis wird ein Zivilstandsbeamter aufgestellt.

Derselbe soll seinen Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Civilstandskreis seinen Namen erhält.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten.

Die Kommission stellt den Antrag, am Schlusse des § 2 beizufügen:

„sowie für mehrere Kreise den nämlichen Civilstandsbeamten zu ernennen.“

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 stellt die Regel auf, daß für jeden Kreis ein Civilstandsbeamter ernannt werden und daß letzterer seinen Wohnsitz an dem Orte haben solle, von welchem der Civilstandskreis seinen Namen erhält. Der regierungsräthliche Entwurf gestattet nun, von der letztern Regel eine Ausnahme zu machen.

Man glaubte, man solle im Interesse der Auffindung tüchtiger Beamten sich diese latitude offen behalten. Man hat sich den Fall gedacht, daß in einem Kreise sich eine geeignete Persönlichkeit für dieses Amt meldet, welche aber nicht in dem Orte, wo die Kirchgemeinde ihren Sitz hat, sondern vielleicht eine halbe Stunde davon entfernt wohnt, jedoch geeignete Lokalitäten besitzt.

Die Kommission stellt den Antrag, einen Zusatz aufzunehmen, wonach auch von der ersten Regel eine Ausnahme gemacht, d. h. für mehrere Kreise der nämliche Civilstandsbeamte ernannt werden kann. Ich will es dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen, diesen Antrag zu begründen, und nur bemerken, daß der Regierungsrath demselben beistimmt. Wenn z. B. Kreise, wie Arberg, Kappelen und Bärge, welche ganz nahe bei einander liegen, sich vereinigen und einen gemeinsamen Civilstandsbeamten bezeichnen wollen, so sollte ihnen dieses gestattet werden.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der § 2 wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

Michel, Fürsprecher, stellt den Antrag, die §§ 3 bis 6 zusammen zu behandeln.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

§ 3.

Der Wahl zu einer Civilstandsbeamtenstelle hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Staatsbehörde vorauszu-gehen. Die Anmeldefrist ist auf wenigstens 14 Tage festzusetzen.

Die Anmeldungen erfolgen gleichfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldefrist das Bewerberverzeichnis dem betreffenden Regierungstatthalter mittheilt.

§ 4.

Sofort nach Empfang der Bewerberliste macht der Regierungstatthalter aus der Zahl der angeschriebenen Bewerber, oder, falls ihm sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet erscheinen oder überhaupt kein Bewerber vorhanden ist, frei aus der Zahl der zu öffentlichen Aemtern wahlfähigen Bürger weltlichen Standes einen doppelten unverbindlichen Vorschlag für Besetzung der Stelle und übermittelt denselben sammt allen Belegen unverweilt der Wahlbehörde.

§ 5.

Die Wahl der Civilstandsbeamten erfolgt, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, durch den Regierungsrath.

Die definitive Wahl geschieht auf die Dauer von vier Jahren und es kann der definitiv gewählte Civilstandsbeamte nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweiligen für die Amtsentsetzung und Abberufung geltenden Vorschriften, von seiner Stelle entfernt werden.

Bei bloß provisorischer Wahl eines Civilstandsbeamten kann derselbe während der Dauer dieses Verhältnisses auf den Antrag der Aufsichtsbehörden zu jeder Zeit durch Beschluß des Regierungsrathes seiner Stelle enthoben werden. Das Provisorium darf jedoch in keinem Falle länger als ein Jahr dauern und es ist nach Ablauf dieser Frist die Stelle zu definitiver Besetzung neu auszuschreiben.

§ 6.

Dem Civilstandsbeamten wird ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bezieht der Regierungstatthalter einen außerordentlichen Standesbeamten ad hoc.

Der Stellvertreter wird ebenfalls, auf den Doppelvorschlag des Regierungstatthalters, durch den Regierungsrath erwählt. Seine Amtsdauer fällt mit derjenigen des Civilstandsbeamten zusammen.

Der Civilstandsbeamte und sein Stellvertreter sind durch den Regierungstatthalter auf ihr Amt in's Handgelübde aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zweite Hauptfrage, welche zu erörtern ist, betrifft das Wahlsystem. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage entnehmen, schlägt der Regierungsrath folgendes System vor: Es soll der Wahl eine öffentliche Ausschreibung mit kurzem Anmeldestermin vorausgehen. Die Anmeldungen hätten auf der Staatskanzlei zu erfolgen, welche sodann die Bewerberliste den Regierungstatthaltern zuenden würde. Diese hätten für jeden Civilstandskreis einen doppelten Vorschlag zu machen und dem Regierungsrathe einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß die Regierungstatthalter nicht an die Zahl der vorgeschriebenen Bewerber gebunden wären, sondern ihre Vorschläge ganz frei machen könnten. Es wäre also da die möglichste Auswahl gegeben. Hierauf würde die Wahl der Beamten durch die Regierung erfolgen.

Im letzten Lemma des § 5 hat man auch eine provisorische Wahl in Aussicht genommen. Diese würde wahrscheinlich das erste Mal eintreten, wenn nämlich der Antrag der Kommission angenommen wird, daß das Dekret provisorisch auf 2 Jahre in Kraft treten solle. Der § 6 enthält die nöthigen Bestimmungen betreffend den Stellvertreter des Civilstandsbeamten.

Hinsichtlich der Hauptfrage, ob die Regierung oder die Gemeinde (Gemeinderath oder Gemeindeversammlung) die Civilstandsbeamten wählen solle, habe ich Folgendes zu be-

merken: Eine Reihe von Kantonen hat in ihren Verordnungen die Wahl durch die Gemeinde, resp. den Gemeinderath acceptirt, z. B. St. Gallen, Zürich, Aargau. Letzterer Kanton überträgt die Wahl des Civilstandsbeamten ex officio dem Gemeindeammann, und in Zürich und St. Gallen wählen die Gemeinderäthe. Zu Gunsten der Wahl durch die Gemeinden läßt sich vom Standpunkte der Gemeindeautonomie Manches sagen. Indessen finden wir, bei den Verhältnissen unseres Kantons sei die Wahl durch die Gemeinde nicht wohl thunlich. Man müßte dabei auf die Einwohnergemeinden zurückgehen, in welchem Falle dann die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderath die Wahl treffen könnte. In den Kreisen aber, die wir beschloßen haben, fehlt uns geradezu ein Wahlkörper. Wir können die Wahl nicht der Kirchgemeindeversammlung übertragen; denn diese ist durch die neue Kirchengesetzgebung ausschließlich konfessionell organisiert. Wir können auch nicht die politischen Versammlungen zu Grunde legen; denn die bisherige Eintheilung stimmt nicht überall mit dem Kirchgemeinbezirk überein. Wir müßten also einen neuen Wahlkörper schaffen, wenn wir die Wahl dieser Beamten den Gemeinden übertragen wollten. Dies ist um so weniger thunlich, als wir nicht mehr Zeit hätten, bis zum 1. Januar die Organisation durchzuführen. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß das vorliegende Dekret noch der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt.

Für die Wahl der Civilstandsbeamten durch die Regierung sprechen übrigens noch andere Gründe. Dieser Beamte ist seiner Natur nach mehr Staats- als Gemeindebeamter. Ferner gibt die Wahl durch die Regierung eine größere Garantie für eine richtige Wahl. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Kanton, nicht die Gemeinden, gegenüber dem Bunde für die richtige und gute Führung der Civilstandsregister verantwortlich ist. Dieß ist in dem Bundesgesetze ausdrücklich ausgesprochen. Man wird ferner nicht wünschen, daß im katholischen Jura fast überall ultramontane Civilstandsregisterführer gewählt werden, was der Fall sein würde, wenn die Wahl den Gemeinden übertragen würde. Ich anerkenne gerne, daß einzelne Civilstandsbeamte im Jura, auch wenn sie der ultramontanen Partei angehören, ihre Pflichten bis dahin gehörig erfüllt haben. Indessen dürfte es doch nicht wünschenswerth sein, daß alle dieser Partei angehören. Uebrigens kann der Große Rath, wenn es sich herausstellt, daß der vorgeschlagene Wahlmodus Uebelstände im Gefolge hat, bei der in zwei Jahren vorzunehmenden definitiven Verathung des Dekrets immer auf die Sache zurückkommen. Gegenwärtig handelt es sich mehr darum, einen Versuch zu machen. Wenn übrigens die Wahl durch die Gemeinden beliebt werden sollte, so muß auch an den Satz erinnert werden: Wer befiehlt, der zahlt. Wenn die Gemeinden die Beamten wählen, so ist es am Platze, daß sie auch eine allfällige Entschädigung, resp. Befoldung, auf sich nehmen. Dieß ist auch in den andern Kantonen der Fall, in denen die Gemeinden das Wahlrecht haben. — Ich empfehle die unveränderte Annahme der §§ 3 bis 6.

Michel, Fürsprecher. Ich kann mich mit dem vorgeschlagenen Wahlssystem nicht befreunden, sondern halte es für besser, die Wahl der Civilstandsbeamten den Gemeinden zu übertragen. Ich stütze mich in erster Linie auf den demokratischen Zug der Zeit, den wir gegenwärtig haben. Unsere Nachbarkantone haben bei Anlaß von Gesetzes- und Verfassungsrevisionen die Wahl der Beamten dem Volke eingeräumt. Auch unser Kanton ist diesem Zuge gefolgt, daher hat er die Wahl der Lehrer und der Geistlichen den Gemeinden übertragen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat drei Gründe gegen die Wahl durch die Gemeinden angeführt: 1) wenn die Gemeinden wählen wollen, so sollen sie auch

zahlen; 2) die Zustände im Jura, und 3) das Fehlen eines Wahlkörpers.

Was den letzten Grund betrifft, so ist er nicht stichhaltig. Es kann nämlich die Wahl in den Einwohnergemeinden, gestützt auf die gegenwärtigen Stimmregister, vorgenommen und dann das Resultat zusammen getragen werden. Gegenüber dem ersten Grunde mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem vorliegenden Dekret die Gemeinden ja die Hauptauslagen zahlen. Uebrigens ist dieser Grund nicht zutreffend; denn wir haben noch andere vom Volke gewählte Beamte, welche durch den Staat bezahlt werden, z. B. die Amtsrichter. In Betreff des zweiten Grundes möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man endlich einmal aufhöre, die Zustände im Jura für ein Gesetz, das sich auf den ganzen Kanton erstreckt, geltend zu machen und dasselbe zu verpfuschen. Der Staat hat Mittel genug in den Händen, um die Civilstandsbeamten anzuhalten, ihre Pflicht zu erfüllen. Uebrigens kann ich mich damit einverstanden erklären, und ich will sogar den Antrag stellen, daß die Wahl der Civilstandsbeamten der Genehmigung der Regierung unterliege. Wenn etwa aus Keitenz gegen die Regierung ein Civilstandsbeamter gewählt wird, von dem zu erwarten ist, daß er seine Pflicht nicht erfüllen werde, so will ich der Regierung das Recht geben, einer solchen Wahl die Genehmigung zu versagen. Der Civilstandsbeamte ist ein Gemeinndsbeamter, der sehr häufig mit dem Volke in Berührung kommt, daher sollte er auch vom Volke gewählt werden. Ich stelle also den Antrag, die Wahl der Civilstandsbeamten den Kirchgemeinden zu übertragen und demnach den § 3 also zu fassen: „Die Wahl der Civilstandsbeamten steht den Civilstandskreisen zu. Die Abstimmung erfolgt in den einzelnen Einwohnergemeinden des Civilstandskreises nach den für die Einwohnergemeinden geltenden Stimmregistern. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.“

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Das vorliegende Dekret soll nur provisorisch auf zwei Jahre in Kraft treten. Die Kommission hatte daher mit der Verathung desselben hauptsächlich den Umstand im Auge, daß die ganze Organisation bis zum 1. Januar 1876 durchgeführt sein soll. Es müssen daher Bestimmungen aufgestellt werden, welche dieß ermöglichen. Dieser Grund spricht wesentlich für die Wahl der Civilstandsbeamten durch die Regierung. Es wäre kaum mehr möglich, bis zum 1. Januar die Beamten durch die Gemeinden wählen zu lassen. Man hätte keinen Wahlkörper, da die Kirchgemeinden, weil konfessionell, entweder reformirt oder katholisch u. sind. Sollte der Große Rath dem Antrage des Herrn Michel beistimmen, so möchte ich dann beigefügt wissen, daß die Gemeinden auch für die Befoldung dieser Beamten zu sorgen haben. Die Gehühren, welche sie beziehen können, genügen nicht zu einer angemessenen Befoldung, und es ist daher nothwendig, den Beamten eine Zulage zu verabreichen. Thurgau gibt z. B. eine Befoldung von Fr. 150 auf 1000 Seelen. Würde man hier das nämliche Verhältniß feststellen, so würde dieß, abgesehen von den Sporteln, auf eine Bevölkerung von 500,000 Seelen eine Ausgabe von Fr. 75,000 machen. Ich glaube, wir werden dazu kommen, einen Zuschuß, sei es durch den Staat, sei es durch die Gemeinden, zu dekretiren, der wenig unter dieser Summe bleiben wird.

Müzenberg. Es fällt mir auf, daß man für die Wahl der Civilstandsbeamten ein Ausnahmsystem aufstellen will. Diese Beamtung ist doch nicht so wichtig, daß man da eine Ausnahme machen muß. Man sagt, es sei kein Wahlkörper vorhanden. Man kann aber die politische Versammlung wählen lassen, welche die Unterweibel vorschlägt. Nach dem System der Regierung müßten eine solche Menge Aus-

schreibungen stattfinden, daß das Amtsblatt den Umfang einer Bibel annehmen würde. Wenn die Gemeinden die Geistlichen und die ersten Gemeindebeamten wählen können, so begreife ich nicht, warum man ihnen nicht auch die Wahl der Civilstandsbeamten anvertrauen will. Wenn man der Regierung das Bestätigungsrecht vorbehalten will, so habe ich nichts dagegen. Die Befoldung dieser Beamten möchte ich nicht den Gemeinden auflegen. Auch die Regierungsstatthalter und andere Beamte werden vom Volk vorgeschlagen und doch vom Staate besoldet. Man will das Dekret nur provisorisch in Kraft setzen. Darin liegt aber gerade der Beweis, daß man fühlt, es sei da etwas nicht ganz richtig. Wenn man ein Provisorium will, so kann man ja nach zwei Jahren die Wahlart immer ändern, wenn man findet, es sei die Wahl durch das Volk mit Uebelständen verbunden. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Michel an.

Morgenthaler, Fürsprecher. Es heißt im § 6: „Dem Civilstandsbeamten wird ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen außerordentlichen Standsbeamten ad hoc.“ Ich begreife nicht recht, was man unter dem Ausdruck „Verhinderung“ versteht. Begreift man darunter nur eine persönliche Verhinderung, wie Krankheit und Abwesenheit? Ich nehme an, man habe nicht nur die persönliche Verhinderung, sondern auch z. B. den Fall im Auge, wo der Civilstandsbeamte mit den vertragsschließenden Personen in einem solchen Verhältnisse steht, daß er nicht als vollgültiger Zeuge gelten kann. Dieses ist aber hier nicht ausdrücklich gesagt. Im eidgenössischen Civilstandsgesetz, § 38, findet sich die Bestimmung: „In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.“ Ich nehme also an, es sei jede Person als Zeuge zulässig, welche volljährig ist. Demnach sind auch die nächsten Verwandten als Zeugen zulässig, und in den meisten Fällen werden sie diese Stelle einnehmen.

Allein gerade mit Rücksicht darauf, daß bei Trauungen die Zeugen meist Verwandte sein werden, ist es nothwendig, daß wenigstens Eine unpartheische Person da sei, und diese Person soll der Civilstandsbeamte sein. Dieser soll in allen Fällen, wo er funktioniert, die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben. Er ist ein öffentlicher Beamter und stellt öffentliche Urkunden aus, denen so lange Glauben geschenkt werden muß, bis das Gegentheil konstatiert ist. Ich stelle den Antrag, es sei für den Civilstandsbeamten und seinen Stellvertreter vorzuschreiben, daß sie mit Rücksicht auf die von ihnen vorzunehmenden Amtshandlungen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit Herrn Morgenthaler einverstanden, daß im Art. 6 gesagt werde, es müsse der Civilstandsbeamte die Stellung eines vollgültigen Zeugen haben. Dieß ist übrigens der Sinn der Redaktion; denn unter dem Worte „Ablehnung“ sind gerade die Refusationsfälle verstanden. Ich bin auch einverstanden, daß die volljährigen Zeugen, welche das Gesetz bei Trauungen verlangt, Verwandte sein können; dieß war der Sinn und Geist der bezüglichen Debatte in der Bundesversammlung. Wenn man heiratet, so läßt man sich gewöhnlich von seinen Verwandten begleiten, und es wäre nicht am Platze, diese als Zeugen auszuschließen. Um so mehr aber ist es nothwendig, daß der Beamte ein vollgültiger Zeuge sei.

In Betreff des Wahlmodus bin ich im Grunde gar nicht abgeneigt, dem Antrage des Herrn Michel mit einigen Modifikationen beizustimmen, wenn es sich um die definitive Ordnung der Sache handeln wird. Heute aber müssen wir darauf bedacht sein, das Dekret so rasch als möglich in Wirksamkeit zu setzen und auszuführen, da am 1. Januar die neue Ord-

nung der Dinge eintritt. Ich glaube, es sei mit keinen Uebelständen verbunden, für die ersten zwei Jahre die Wahl der Regierung zu übertragen. Will man die Wahl den Gemeinden überlassen, so muß dann noch untersucht werden, ob dabei die Stimmregister der Einwohnergemeinden oder aber die politischen Stimmregister als Grundlage angenommen werden sollen. Darüber könnte sich möglicherweise auch eine längere Diskussion entspinnen. Würde die Wahl der Civilstandsbeamten heute den Gemeinden übertragen, so würde es fast nicht mehr möglich sein, diese Wahlen bis zum 1. Januar zu treffen. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee zählt z. B. 14 Einwohnergemeinden. Da müßte überall die Sache angekündigt werden, man müßte sich, um mehrere Wahlgänge zu vermeiden, vorher auf einen gemeinsamen Kandidaten vereinigen u. s. w., u. s. w. Zu Allem Dem würde die Zeit bis zum 1. Januar schwerlich hinreichend sein.

Es scheint mir, man sollte die Sache jetzt so rasch als möglich zum Abschluß bringen. Das Dekret soll, da auch andere Punkte, z. B. die Befoldungsfrage, nach darüber gemachten Erfahrungen einer nochmaligen Berathung werden unterstellt werden müssen, nur provisorisch auf zwei Jahre in Kraft treten. Bei der definitiven Berathung kann dann der Große Rath mit voller Sachkenntniß entscheiden, wie er es für gut finden wird.

Michel, Fürsprecher. Ich lege Werth darauf, daß im vorliegenden Dekrete gleich von Anfang an das Prinzip gewahrt werde, daß ein Gemeindebeamter durch die Gemeinde zu wählen sei. Die Einwendung, daß bei der Wahl durch die Gemeinden nicht mehr die nöthige Zeit zur Wahl dieser Beamten wäre, ist nicht begründet. Die Wahl wird nach meinem Vorschlage nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als nach dem Antrage des Regierungsrathes. Die Regierung braucht nur alle Einwohnergemeinden auf einen bestimmten Tag zusammenzuberufen, um die Wahlen zu treffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich unterstütze lebhaft den Antrag des Herrn Kummer, daß bei der Wahl der Civilstandsbeamten durch die Gemeinden diese letztern für eine angemessene Befoldung zu sorgen haben. Bei dem Studium dieser Materie, die mir früher etwas ferner lag, bin ich zu der Ansicht gekommen, daß auf der Basis des neuen Bundesgesetzes die Gebühren nicht genügen, um die Beamten angemessen zu entschädigen. Diese müssen die Hauptarbeit taxfrei machen. Wenn Sie aber tüchtige Leute für diese Stellen finden wollen, so müssen sie auch angemessen besoldet werden, und wenn die Wahl durch die Gemeinden erfolgt, so müssen sie konsequenterweise von diesen besoldet werden.

Auch ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nach dem Antrage des Herrn Michel kaum mehr möglich wäre, die Civilstandsbeamten bis zum Neujahr zu wählen. Wenn wir heute das Dekret zu Ende berathen, was noch zweifelhaft ist, da dann noch die definitive Redaktion vorgelegt werden muß, so muß der Druck in beiden Sprachen besorgt und sodann die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt werden. Dabei müssen wir gewärtigen, daß der Bundesrath die Genehmigung nicht ausspricht, weil er vielleicht mit der Kreiseinteilung in diesem oder jenem Punkte nicht einverstanden ist. Bevor man also die Gemeindeversammlungen ausschreiben könnte, müßte man den Zeitpunkt der Bundesgenehmigung abwarten. Erst nach Verfluß der Ausschreibungsfrist könnte zur Wahl geschritten werden. Diese sollte aber schon einige Wochen vor dem Neujahr erfolgen, damit die Gewählten Zeit haben, die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Mützenberg. Wenn die Gemeinden wählen, so hat man mehr Aussicht, daß zuverlässige Civilstandsbeamte ernannt werden. Bei einer Ausschreibung werden gerade Diejenigen,

die sich am besten für diese Stelle eignen würden, sich nicht anschreiben lassen. Man sagt freilich, man sei nicht an die Angeschriebenen gebunden. Es ist aber fatal, wenn Andere gewählt werden, als Diejenigen, die sich angeschrieben haben.

Rußbaum, von Worb. Ich bin mit dem Vorredner einig, wenn er sagt, man werde bei dem vorgeschlagenen Wahlmodus nicht die richtigen Leute finden. Ich möchte den § 3 ganz streichen und im § 4 vorschreiben: „Die Regierungsstatthalter haben aus der Zahl der wahlfähigen Bürger weltlichen Standes jeder Kirchgemeinde einen doppelten Vorschlag für Besetzung der Stelle des Zivilstandsbeamten der Wahlbehörde, d. h. dem Regierungsrathe einzureichen.“ Ich sehe nicht ein, wie man dazu gekommen ist, den § 3 aufzustellen, während man in § 4 bestimmt, es solle die Bewerberliste nicht Regel machen.

Hofer, von Oberdiesbach. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Herrn Michel, weil ich glaube, es solle die Wahl der Zivilstandsbeamten den Gemeinden überlassen werden; dabei will ich der Regierung gerne das Recht zur Bestätigung der Wahlen einräumen. Sollte jedoch dieser Modus nicht Anklang finden, so möchte ich den Antrag des Herrn Rußbaum dahin erweitern, daß die Kirchgemeinderäthe sowohl für den Zivilstandsbeamten als für seinen Stellvertreter einen doppelten Vorschlag zu machen haben, und daß sodann der Regierungsstatthalter diesen Vorschlag begutachten und möglicherweise vermehren solle. Der Regierungsrath würde dann einen der Vorgesetzten wählen. Bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Wahlmodus würde es nicht gelingen, die richtigen Leute zu wählen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir dürfen nicht vergessen, daß, wenn wir die Kirchgemeinden als Basis der Zivilstandskreiseinteilung nehmen, wir dabei von dem konfessionellen Momente ganz abstrahiren, da es sich da nur um eine territoriale Einteilung handelt. Die Kirchgemeinderäthe sind aber rein konfessionelle Behörden. In protestantischen Gemeinden sind die Katholiken davon ausgeschlossen, und in den katholischen Gemeinden dürfen keine Protestanten im Kirchgemeinderathe sitzen. Wir dürfen in Ausführung des Zivilstandsgesetzes nicht einer konfessionellen Behörde das Recht geben, für die Wahl eines Beamten, der nicht konfessionell sein soll, Vorschläge zu machen.

Friedli stimmt zu dem Antrage der Kommission, da es nach seinem Dafürhalten sonst nicht mehr möglich wäre, die neue Organisation bis zum Neujahr durchzuführen.

Gygax, von Bleienbach. Wenn Herr Friedli nicht den Antrag der Regierung und der Kommission unterstützt hätte, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Ich kann nicht begreifen, wie ein Mann aus einer Gemeinde, welche die Volkssouveränität beansprucht, nun eine solche Wahl der Regierung übertragen will. Wenn man sagt, die Regierung sei besser in der Lage, tüchtige Beamte ausfindig zu machen, als die Gemeinden, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie bei vielen ihrer Wahlen auch nicht großes Glück hatte; sie hat schon manchmal Leute gewählt, welche den Staat geschädigt haben.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Kanton gegenüber der Eidgenossenschaft verantwortlich sei, ich bin aber der Ansicht, wenn die Gemeinden wählen, so seien sie für ihre Zivilstandsbeamten verantwortlich. Der Herr Justizdirektor hat mit besonderem Nachdruck den Antrag des Herrn Kummer befürwortet, wonach die Gemeinden, wenn sie die Wahl treffen, auch für

die Besoldung sorgen sollen. Diesem Antrage pflichte ich ebenfalls bei. Die Gemeinden sollen wählen, sie sollen aber auch zahlen.

Hofer, von Oberdiesbach. Mit Rücksicht auf das von Herrn Brunner Gesagte ziehe ich meinen Antrag zurück.

Michel, Fürsprecher, und Morgenthaler, Fürsprecher, erklären auf die Anfrage der Herrn Präsidenten, daß sie für den Fall der Annahme ihrer Anträge mit der Zurückweisung derselben an die Kommission behufs Vorlage der endlichen Redaktion einverstanden seien.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für den § 3 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission | Mehrheit. |
| Für den Antrag des Herrn Rußbaum | Minderheit. |
| 2) Eventuell für den Antrag des Herrn Kummer | 42 Stimmen. |
| Dagegen | 69 " |
| 3) Definitiv für den § 3 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission | 48 " |
| Für den Antrag des Herrn Michel | 67 " |
| 4) Für den Antrag des Herrn Morgenthaler | Mehrheit. |

Die §§ 3 bis 6 gehen an die Kommission zur Vorlage der endlichen Redaktion.

§ 7.

Hinsichtlich seiner Obliegenheiten hat sich der Zivilstandsbeamte bei seiner Verantwortlichkeit genau an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, des gegenwärtigen Vollziehungsdekretes, sowie allfälliger weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu halten.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) nach den Worten „vom 24. Dezember 1874“ beizufügen: der Vorschriften des Bundesrathes betreffend die Führung der Zivilstandsregister vom 17. September 1875;
- 2) den Zusatz aufnehmen:
Derselbe hat insbesondere auch ein Verkündungsregister über die abzuschließenden Ehen (Art. 29 Bundesgesetz) nach einem vom Regierungsrathe aufzustellenden Formulare zu führen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier besteht eine Differenz zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und denjenigen der Kommission. Der Regierungsrath hat beschlossen, es sei das Verkündungsregister fallen zu lassen. Im Bundesgesetze heißt es, daß die Verkündungen auch eingeschrieben werden sollen, allein die Verordnung verlangt die Einführung eines Verkündungsregisters nicht. Auch bei den eidgenössischen Formularen fehlt ein solches Register, und ebenso ist in der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 17. September 1875 davon nicht die Rede. Auch andere Kantone haben von einem solchen Register Umgang genommen. Der Regierungsrath hat in seiner Mehrheit geglaubt, es sollen von Seite des Kantons Bern nicht mehr Register eingeführt werden, als absolut nothwendig ist. Man kann das Verkündungsregister um so mehr entbehren, als es genügt, wenn die Zivilstandsbeamten die Verkündungsakten, die angeschlagen

werden, jeweilen sorgfältig aufbewahren. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, das Verkündregister fallen zu lassen.

K u m m e r, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, empfiehlt die Anträge der Kommission unter Hinweisung auf den § 5 des Bundesgesetzes; er macht ferner darauf aufmerksam, daß im Antrage der Kommission die Parenthese lauten sollte: „§ 5, a.“

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Regierungsrathes . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission nebst der vorgeschlagenen Berichtigung der Parenthese . . . Mehrheit.

§ 8.

Innerhalb eines Zivilstandskreises sind die vorgeschriebenen Standesregister (Art. 2, Bundesgesetz) nach Einwohnergemeinden gesondert zu führen und abzuschließen.

Diese Register sowie die gedruckten Formulare zu Auszügen werden den Zivilstandsbeamten durch die Staatskanzlei auf Kosten des Kantons unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung der Stempelgebühr für die Auszugsformulare, geliefert.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweilen für den betreffenden Schein dem Zivilstandsbeamten zukommende Schreibgebühr sammt der zu vergütenden Stempeltaxe beizudrucken.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) Das erste Lemma also zu redigiren:
Die vorgeschriebenen Standesregister (Art. 2, Bundesgesetz und Art. 1, litt. a, Ziff. 1—6 der bundesrätlichen Vorschriften vom 17. September 1875), sowie das Verkündungsregister (§ 7 dieses Dekrets) sind für jeden Zivilstandskreis gesondert zu führen und abzuschließen.
- 2) Folgende Bestimmung als zweites Lemma einzuschalten:
Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrath vorschreiben, daß innerhalb eines Zivilstandskreises diese Register nach Kirch- oder Einwohnergemeinden getrennt geführt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben wir die Frage zu entscheiden, ob die Zivilstandsregister nach Einwohnergemeinden oder nach Zivilstandskreisen geführt werden sollen. Der Regierungsrath war s. Z. der Ansicht, es sollen die Register nach Einwohnergemeinden geführt werden, weil dadurch die Wohnsitzregisterführung, die militärische Kontrolle durch die Sektionschreiber und verschiedene statistische Zwecke gefördert würden. Die Großrathskommission hat beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, es seien die Zivilstandsregister nach Zivilstandskreisen zu führen. Jedoch will sie besonders Verhältnissen durch ein neues Lemma Rechnung tragen, welches lautet: „Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrath vorschreiben, daß innerhalb eines Zivilstandskreises diese Register nach Kirch- oder Einwohnergemeinden getrennt geführt werden“. Der Regierungsrath hat diesen Morgen beschlossen, sich, namentlich mit Rücksicht auf diesen von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, den Anträgen derselben anzuschließen.

Der § 8 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§ 9.

Die äußere und innere Einrichtung der beiden Ausfertigungen der Standesregister, sowie die Art und Weise ihres Abschlusses auf Ende Jahres sind, in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Bundesrathes, durch den Regierungsrath festzustellen.

Die in den Händen des Zivilstandsbeamten verbleibenden Ausfertigungen sollen bei seiner Verantwortung in einem möglichst sichern und feuerfesten Lokal aufbewahrt werden.

Die zweiten Ausfertigungen sind innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage nach Jahreschluß dem Regierungsrathhalteramte abzuliefern und in dessen Archiv niederzulegen und aufzubewahren.

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte „äußere und innere“ zu streichen.

Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Der § 9 wird mit der vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 10.

Die Veröffentlichung des Verkündungsakts eines Eheversprechens geschieht durch öffentlichen Anschlag desselben an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten Stelle am Sitze des Zivilstandskreises. Der Anschlag hat volle 14 Tage an seiner Stelle zu verbleiben, worauf ihn der Zivilstandsbeamte wieder abnimmt. Der Verkündschein darf den Brautleuten erst nach Ablauf der 14 Tage ausgeliefert werden.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) am Schlusse des ersten Satzes statt „des Zivilstandskreises“ zu sagen: „der betreffenden Zivilstandskreise.“
- 2) am Schlusse des zweiten Satzes beizufügen: „und aufbewahrt.“

Der Regierungsrath stimmt diesen Anträgen bei.

Der § 10 wird mit den beantragten Modifikationen angenommen.

§ 11.

Berichtigungen in den Zivilstandsregistern sind, sofern ein offener Irrthum vorliegt, durch die Justiz- und Polizeidirektion anzuordnen (Art. 9, Lemma 3, Bundesgesetz).

Die nämliche Amtsstelle ertheilt auch die in den Art. 31, letztes Lemma, und Art. 37, zweites Lemma, des Bundesgesetzes vorgesehenen Dispense und Bewilligungen in Verkündungssachen.

Die in Art. 31, viertes Lemma, und Art. 37, Schlußlemma, des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (betreffend Verkündungen und Trauungen von Ausländern) sind vom Zivilstandsbeamten vor ihrer Annahme der Justiz- und Polizeidirektion zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Hier stellt die Kommission den Antrag, folgende Bestimmung als viertes Lemma beizufügen:

Ebenso ist keine im Ausland erfolgte Trauung, Ehescheidung oder Nichtigerklärung einer Ehe von Schweizerbürgern ohne vorherige Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion in die Register einzutragen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich Namens dieser Behörde mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Begründung des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes. Man könnte vielleicht glauben, es sei nicht nöthig, daß die Justizdirektion in den fraglichen Fällen die Eintragung in die Register kontrolire; denn bekanntlich sagt unser bernisches Zivilgesetzbuch ausdrücklich, daß eine im Ausland abgeschlossene Ehe erst nach ihrer Anerkennung durch das Amtsgericht, eventuell durch das Obergericht im Inlande bürgerliche Folgen haben könne. Dafür wird noch ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Nun ist die Kommission aber der Ansicht, daß durch das Bundesgesetz betreffend den Civilstand und die Ehe diese Kontrolle aufgehoben worden sei. Man kann darüber allerdings verschiedener Ansicht sein, und es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man dem Bundesgesetze nicht eine andere Auslegung geben sollte. Herr Kummer hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath bei der Bestätigung unseres Dekrets vorsätzlich nicht einen solchen Standpunkt einnehmen könnte, da nach dem eidgenössischen Gesetze jede im Auslande abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werden muß, wenn sie alle Requirite, die das Bundesgesetz verlangt, erfüllt. Ich bemerke übrigens, daß die Justizdirektion diese Kontrolle eben so gut vornehmen kann, als das Amtsgericht, und daß das Verfahren dabei weit einfacher sein wird.

Der § 11 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 12.

Die Civilstandsbeamten sind gehalten, alle drei Monate dem oder den Wohnsitzregisterführern ihres Kreises von den stattgefundenen Aenderungen Kenntniß zu geben.

Sie sind überdies verpflichtet, diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche für die kantonale und Gemeindeverwaltung erforderlich sind, sofern sie dazu durch Verfügungen der Staatsbehörden angehalten werden.

Die Kommission beantragt, den Nachsatz im zweiten Lemma also zu fassen:

welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung erforderlich sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, im zweiten Lemma den Ausdruck „Gemeindeverwaltung“ etwas zu detailliren und zu ersetzen durch: „Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung.“ Bei diesem Anlasse halte ich mich für verpflichtet, Ihnen mitzutheilen, daß die reformirte Kantonsynode in einer Eingabe an den Großen Rath verschiedene Wünsche mit Rücksicht auf den Uebergang der bisherigen kirchlichen Register auf die Civilstandsregisterführer ausdrückt unter Berücksichtigung gewisser kirchlicher Interessen.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten bei der Uebergabe der kirchlichen Register Empfangsbescheinigungen zu Händen der Pfarrer ausgestellt werden. Wir halten dafür, es gehöre dieß nicht in das Dekret, sondern es könne da bei der Vollziehung desselben das Angemessene angeordnet werden.

Die Kantonsynode wünscht ferner, es möchte der Kirche die Einsicht in die Civilstandsregister gestattet werden, und zwar wo möglich unentgeltlich. Der Regierungsrath und die Kommission sind der Ansicht, es solle die Einsicht in die Civil-

standsregister jedem Bürger, also auch den Geistlichen zustehen, da es sich hier um ein öffentliches Amt handelt, um eine Urkundsperson, welche diese Einsicht jedem Bürger zu gestatten schuldig ist. Es ist also auch da nicht nothwendig, eine Bestimmung in's Dekret aufzunehmen.

Die Kantonsynode hat auch den Antrag gestellt, es möchte im Dekret bestimmt werden, daß den Geistlichen unentgeltlich Bescheinigungen über die vorgekommenen bürgerlichen Trauungen u. zugestellt werden, zwar nicht als eigentliche Civilstandsakten, sondern bloß als einfache Zeugnisse. Auch hievon will man hierseits abstrahiren und sich damit begnügen, zu bestimmen, daß auch zu Händen der Kirchenverwaltung Auszüge gemacht werden können, soweit die Staatsbehörden solche verfügen. Es wird noch näher zu prüfen und dem Regierungsrath zu überlassen sein, in welcher Weise man den Interessen der Kirche entgegenkommen will. Herr Kummer hat in der Grobathskommision namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Geistlicher, um die Admission vorzunehmen, wissen müsse, ob ein Kind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter angelangt sei. Zu dem Zwecke ist allerdings eine Bescheinigung über das Datum der Geburt des Kindes nothwendig.

Der § 12 wird nebst dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 13.

Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Civilstandsbeamten wird dem Regierungsrath übertragen, welcher die ihm zur Kenntniß gelangenden Mängel und Unregelmäßigkeiten nach vorher angeordneter Untersuchung zu jeder Zeit der Justiz- und Polizeidirektion einzu berichten hat. Insbesondere hat der Regierungsrath jeweils gegen Ende Jahres und jedenfalls vor Abnahme der ihm nach Jahreschluß abzuliefernden Register-Doppel über die gesammte Amtsführung und insbesondere über die vorschriftsgemäße und gleichförmige Registerführung der Civilstandsbeamten seines Bezirks eine genaue Inspektion vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Prüfung spätestens auf Ende Januar seinen Bericht an die Regierung zu erstatten.

Genehmigt.

§ 14.

Die Oberaufsicht über die Civilstandsbeamten steht dem Regierungsrath und speziell der Justiz- und Polizeidirektion zu.

Der Regierungsrath ist insbesondere ermächtigt, zu geeigneter Zeit, sei es durch die hiezu von Amteswegen verpflichteten Bezirksprokuratoren (§ 63 G. D. G.), sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige außerordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Plichterfüllung der Civilstandsbeamten vornehmen und sich über das Ergebnis derselben Bericht erstatten zu lassen.

Solche außerordentliche Civilstands-Inspektionen haben alle zwei Jahre wenigstens einmal stattzufinden.

Angenommen.

§ 15.

Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises (§ 2 oben) ist verpflichtet, unentgeltlich ein passendes Amts-

lokal sammt den nöthigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Dieses Amtslokal unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrath zulässig ist.

Die Kommission stellt den Antrag, am Schlusse beizufügen:

Wirthschaften sind ausgeschlossen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

Bühlmann. Ich stelle den Antrag, es sei in § 15 zu bestimmen, daß die Anweisung eines Amtslokales Sache des ganzen Civilstandskreises und nicht bloß der Ortsgemeinde des Sitzes sei. Der Vortheil dieser Gemeinde ist ein ganz geringer, und ich sehe keinen vernünftigen Grund, warum man ihr allein die bisherigen Kosten aufbürden will, welche unter Umständen ganz bedeutend sein können. In vielen Fällen wird zwar der betreffende Beamte selbst ein passendes Lokal besitzen, so daß es sich nur um eine Lokalentscheidung handeln wird. Immerhin scheint es mir gerechtfertigt, daß sämtliche Gemeinden des Kreises die bisherigen Auslagen tragen.

Wytttenbach. Ich sehe mich ebenfalls veranlaßt, eine Abänderung vorzuschlagen. Der § 15 bestimmt, daß die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises verpflichtet sei, unentgeltlich ein passendes Amtslokal sammt den nöthigen feuerfesten und sichern Archiv-Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung mag eine billige und gerechte Anwendung finden, wo eine Kirchgemeinde nur aus einer einzigen Einwohnergemeinde besteht, wie dieß z. B. im Amtsbezirk Seftigen in Bezug auf Rüeggisberg, Gerzensee und Wattenwyl der Fall ist. Anders aber, wo eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden besteht. Da ist es meiner Ansicht nach nicht recht, daß einzig und allein die Gemeinde, in welcher der Sitz ist, die Kosten tragen soll. Ich finde, es sei recht und billig, daß sämtliche Gemeinden, die miteinander gleichsam in solidarischer Verbindung stehen, gemeinschaftlich Freud und Leid tragen.

In § 10 ist von einer Anschlagstelle die Rede, an welcher die Verkündungen öffentlich angeschlagen werden sollen. Nirgends aber finde ich eine Bestimmung, welche sagt, wer zur Errichtung dieser Anschlagstelle verpflichtet sei. Ich möchte diese Lücke ergänzen und hier eine solche Bestimmung aufnehmen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, folgende Redaction des ersten Lemmas des § 15 vorzuschlagen: „Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises (§ 2 oben) ist verpflichtet, ein passendes Amtslokal, die nöthigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten und eine Anschlagstelle im Sinne des § 10 hievon zur Verfügung zu stellen. Die bisherigen Kosten werden von den im betreffenden Civilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältnisse ihrer Steuerkraft getragen.“ Ich glaube, es sei ganz gerechtfertigt, daß man die Steuerkraft als Basis der Vertheilung der Kosten annehme.

Im Weitern stelle ich den Antrag, im zweiten Lemma nach dem Worte „Amtslokal“ einzuschalten: „und die Anschlagstelle.“ Ich möchte auch die Anschlagstelle der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen wissen.

Bühlmann. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Wytttenbach an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dem Antrage des Herrn Wytttenbach Namens des Re-

gierungsrathes beipflichten, nur möchte ich ihn in einem Punkte ergänzen. Jeder Civilstandskreis muß nämlich auch einem Amtsstempel besitzen. Um keine Zeit zu verlieren, hat der Regierungsrath bereits die nöthigen Anordnungen getroffen, damit die Amtsstempel auf Neujahr bereit sind. Ich möchte nun im § 15 auch die Anschaffung des Amtsstempels dem Civilstandskreise anheimstellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch ich kann dem Antrage des Herrn Wytttenbach beipflichten. Man könnte hier vielleicht sagen, es sei nicht nothwendig, daß der Civilstandsbeamte ein besonderes Lokal habe, sondern er könne die Sache in seiner Familienstube abthun. Nun enthält aber das Bundesgesetz eine bestimmte Vorschrift, welche uns zwingt, ein Amtslokal anzuweisen. Es heißt nämlich im § 38: „Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt.“

Mützenberg. Ich stelle die Anfrage, ob unter dem Amtslokale ein besonderes Gebäude zu verstehen sei. Es scheint mir, es sollte genügen, wenn z. B. in einem Privatgebäude ein besonderes Zimmer zur Verfügung gestellt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es heißt nicht „ein Amtshaus“, sondern bloß: „ein Amtslokal.“

Wytttenbach. Ich will bloß bemerken, daß ich mich dem Antrage der Kommission anschließe, wonach beigefügt werden soll: „Wirthschaften sind ausgeschlossen.“

Der § 15 wird in der von Herrn Wytttenbach vorgeschlagenen Fassung nebst dem Zusätze der Kommission und der Einschaltung der Worte „und einem Amtsstempel“ nach dem Worte „hievon“ genehmigt; jedoch geht er an die Kommission zurück zur Vorlage der definitiven Redaction.

§ 16.

Die Civilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen in erster Linie auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach dem Bundesgesetz überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel und Portiauslagen, von den Betheiligten nur gefordert werden:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Für einen Auszug aus dem Geburts- oder Sterberegister (Geburts- und Todeschein) | Fr. —. 50 Rp. |
| 2) Für einen Verkündschein nach Art. 36 des Bundesgesetzes | „ 2. — „ |
| 3) Für die gemäß Art. 37 des Bundesgesetzes erforderliche schriftliche Ermächtigung zur auswärtigen Trauung | „ 1. — „ |
| 4) Für einen Geschein gemäß Art. 40 des Bundesgesetzes | „ 2. — „ |
| 5) Für einen einfachen Auszug aus dem Ehregister | „ 1. — „ |
| 6) Für einen auf den Wunsch von Betheiligten geschriebenen Brief in Civilstandsangelegenheiten | „ —. 50 „ |

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) die Gebühr bei Ziff. 2 herabzusetzen auf Fr. 1. —;
- 2) die Ziff. 4 zu ersetzen durch:

Für eine Trauung außerhalb des Civilstandskreises

des Bräutigams mit Inbegriff der nöthigen Anzeigen gemäß Art. 5, litt. b, Bundesgesetz, Tr. 3 —;

3) die Ziff. 5 so zu fassen:

Für einen Auszug aus dem Eheregister (Eheschein)
Tr. 1. —.

§ 17.

Da, wo der Ertrag der Schreibgebühren nicht hinreicht, um den Civilstandsbeamten für seine Verrichtungen gehörig zu entschädigen, bezieht derselbe aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung.

Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrath festzusetzen, darf jedoch insgesammt die im jährlichen Voranschlag ausgesetzende Gesamtkreditsumme nicht überschreiten.

Bei Festsetzung dieser Staatszulage ist einerseits auf den größern oder geringern Ertrag der Schreibgebühren und anderseits auf den Umfang der tagfreien Verrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten bezieht für die Dauer der Vertretung außer den betreffenden Schreibgebühren die Hälfte der markzahligen Staatszulage.

Die Kommission schlägt folgende Redaktion des dritten Lemmas vor:

Bei Festsetzung dieser Staatszulage ist in erster Linie auf den Umfang der tagfreien Verrichtungen und sodann auch auf den größern oder geringern Ertrag der Schreibgebühren Rücksicht zu nehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage der Art und Weise der Entschädigung der Civilstandsbeamten hat infolge der vorausgegangenen Abstimmung über den Wahlmodus eine etwas andere Wendung genommen. Man kann die Frage nicht mehr so stellen, ob die Civilstandsbeamten die durch das Bundesgesetz admittirten Gebühren selbst beziehen, oder ob sie dem Staate zufließen sollen, wogegen dieser die Beamten im Verhältnisse ihrer Arbeitslast fix zu besolden hätte. Man muß sich jetzt, nachdem Sie die Wahl den Gemeinden übertragen haben, fragen, ob die Civilstandsbeamten die Gebühren für sich beziehen, oder ob sie in die Gemeinkasse fallen sollen, wogegen die Gemeinden zu Entschädigung der Beamten verpflichtet wären. Nach meiner Ansicht sollten die Gebühren den Civilstandsbeamten überlassen und die Gemeinden verpflichtet werden, ihnen nach Mitgabe der in § 17 aufgestellten Normen eine Zulage zu verabfolgen.

Gegen die Ueberlassung der Sporteln an die Civilstandsbeamten hat man eingewendet, daß man im Begriffe stehe, mit dem Sportelnwesen aufzuräumen; wie es bei den Amtschreibereien und Amtsgerichtschreibereien ein Uebelstand sei, wäre es auch hier eine Belästigung und Ausbeutung des Publikums. Ich kann diese Analogie nicht gelten lassen, weil die Möglichkeit der Ausbeutung hier eine viel geringere, ja eine verschwindende ist. Die Civilstandsbeamten können nur in ausnahmweisen Fällen, namentlich für die Auszüge zu Händen der Bürger, einige ganz geringe Gebühren beziehen. Wenn nun auf den betreffenden Formularen die Gebühren beige druckt werden, so kann jeder Bürger selbst kontrolliren, ob da ein Mißbrauch getrieben werde.

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei im ersten Alinea des § 17 das Wort „Staatskasse“ durch das Wort „Gemeinkasse“ zu ersetzen, so daß es heißen würde: „Da, wo der Ertrag der Schreibgebühren nicht hinreicht, um den Civilstandsbeamten für seine Verrichtungen gehörig zu ent-

schädigen, bezieht derselbe aus der Gemeinkasse eine jährliche Entschädigung.“

Mit dem Antrage der Kommission betreffend die Redaktion des dritten Alinea's bin ich einverstanden, nur sollte es dann heißen „Gemeindezulage“ statt: „Staatszulage.“ Immerhin dürfte es zweckmäßig sein, den § 17 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um ihn mit den bei den §§ 3 bis 6 gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen.

Ofeller, von Wichtlach. Ich glaube, der Große Rath habe bereits entschieden, daß der Staat die Civilstandsbeamten besolden solle, und ich halte dafür, es könne nicht nochmals auf diese Frage zurückgekommen werden.

Mußbaum, von Worb. Auch ich bin der Ansicht, diese Frage sei erledigt, und es habe der Große Rath den Beschluß gefaßt, die Besoldung der Civilstandsbeamten falle dem Staate auf.

Mützenbergl. Ich stelle den Antrag, es sei über den Vorschlag auf Ersetzung des Wortes „Staatskasse“ durch „Gemeinkasse“ nicht abzustimmen. Der Große Rath hat darüber bereits beschlossen.

Abstimmung.

1) Der § 16 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

2) Für den Antrag des Herrn Mützenbergl. Mehrheit.

3) Für Rückweisung des § 17 an die vorberathenden Behörden . . . Mehrheit.

§ 18.

Dieses Vollziehungsdekret tritt, nach erfolgter Bundesgenehmigung, auf 1. Januar 1876 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen weiterer Ausführung, namentlich mit dem Erlass der nöthigen Reglemente und Instruktionen beauftragt.

Die Kommission stellt den Antrag, nach den Worten „auf 1. Januar 1876“ beizufügen:
provisorisch auf zwei Jahre.

Gygax, von Bleienbach. Ich stelle den Antrag, es sei das Wort „provisorisch“ zu streichen. Der Große Rath kann ja das Dekret abändern, wann er will. Ich erinnere daran, daß ein früheres Kirchengesetz, welches nur auf 2 Jahre provisorisch in Kraft gesetzt war, mehr als 20 Jahre in Kraft bestand.

Trachsel. Im § 5 heißt es, daß die Civilstandsbeamten auf 4 Jahre gewählt werden und nur durch gerichtliches Urtheil abberufen werden können. Ich begreife nun nicht, wie man diese Bestimmung mit dem Antrage der Kommission, das Dekret nur auf zwei Jahre provisorisch in Kraft zu erklären, vereinbaren kann. Entweder sollte das Dekret auf 4 Jahre in Kraft erklärt, oder es sollte bestimmt werden, daß die Wahl der Beamten nur auf 2 Jahre erfolgt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mit dem Antrage des Herrn Gygax auf Streichung des Wortes „provisorisch“ bin ich einverstanden. Eine Frist von 2 Jahren möchte ich jedoch festsetzen. Wir tappen mit diesem Dekret

ziemlich im Finstern herum und machen damit bloß einen Versuch. Nach zwei Jahren werden wir die gemachten Erfahrungen zu Rathe ziehen können und dann das Dekret nochmals berathen. Der Große Rath ist natürlich befugt, zu jeder Zeit das Dekret abzuändern, allein wenn die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung nicht angenommen würde, so würde er es vielleicht nicht thun, während diese Bestimmung ihn dazu zwingt.

Was die Bemerkung des Herrn Trachsel betrifft, so bin ich einverstanden, daß die Civilstandsbeamten nur auf so lange gewählt werden können, als das Dekret in Kraft bestehen soll. Man würde sie eben nur provisorisch wählen, was natürlich ihre spätere definitive Wahl nicht ausschließen würde.

Der § 18 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 19.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten alle mit dem Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 und mit gegenwärtigem Vollziehungs-Dekret im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung außer Kraft. Namentlich werden, soweit widersprechend, aufgehoben:

- 1) Der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme: a) der Sätze 47 bis und mit 50, handelnd vom Eheverlöbniß; b) der zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes (Sätze 88 bis und mit 107); c) des Verfahrens bei Eheinsprüchen und Nichtigkeitsklärungen und d) der Bestimmungen, betreffend die weiteren Folgen bei Ehescheidungen (Sätze 129, 130, 136, 137, 138, 139 und 140);
- 2) die Verordnung Ehe-Mödel, Ehescheine, bei Einschreibung ehelicher Kinder vorzuweisen, vom 18. November 1803;
- 3) die Verordnung über die den Pfarrern zu führen obliegenden Schlafbücher, vom 30. August 1809;
- 4) die Verordnung über die Ehen in den Leberbergischen Aemtern, vom 9. Januar 1816;
- 5) das Dekret betreffend Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung, vom 15. Mai 1816;
- 6) der Titel V, „Heiraten der Fremden“ der Verordnung über die Fremden, vom 21. Dezember 1816;
- 7) das Kreis Schreiben betreffend Verkündigung und Einsegnung gemischter Ehen, vom 23. März 1821;
- 8) die Predigerordnung vom 20. September 1824, namentlich die §§ 8, 11, 12, 22, 31 Ziff. 6 und der beigelegte Tarif;
- 9) das Konkordat mit Waadt betreffend Ehescheidungsfälle litt. A, vom 23. Juli 1827;
- 10) die Kreis Schreiben vom 16. April 1830 und 17. Mai 1830;
- 11) die Publikation vom 16. Mai 1831;
- 12) das Kreis Schreiben vom 11. Februar 1832;
- 13) das Gesetz über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen, vom 30. Juni 1832;
- 14) die Weisung betreffend die paritätischen Ehen, vom 11. März 1833;
- 15) das Kreis Schreiben vom 15. Oktober 1834;
- 16) das Gesetz zu Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechts (Ziff. 13 oben), vom 9. Mai 1837;
- 17) die Kreis Schreiben vom 1. September und 11. Dezember 1837;
- 18) die Kreis Schreiben vom 22. Dezember 1837 und 5. Februar 1838;

- 19) der Beschluß über Verkündigung von Ehen militärpflichtiger Personen, vom 15. März 1839;
- 20) Ehescheidungs- und Maternitätsachen der Angehörigen des Kantons Neuenburg, vom 9. November 1842;
- 21) das Kreis Schreiben vom 19. Juni 1844;
- 22) das Dekret über die Ertheilung des Dispenses von gesetzlichen Ehehindernissen, vom 2. September 1846;
- 23) das Kreis Schreiben vom 13. April 1848;
- 24) die Kreis Schreiben vom 22. August 1850 und 6. Januar 1853;
- 25) die Kreis Schreiben vom 17. und 28. Januar 1853;
- 26) das Kreis Schreiben betreffend die Civilehen etc. vom 2. Mai 1853;
- 27) die Visitationsordnung vom 4. März 1854, namentlich § 13;
- 28) die Instruktion vom 18. März 1854 und die Verordnung betreffend die Regulirung der Heiratsrequisiten vom 27. November 1854;
- 29) die Kreis Schreiben vom 16. Febr. und 1. Juni 1855;
- 30) die Kreis Schreiben vom 12. November 1855 und 5. Mai 1856;
- 31) das Kreis Schreiben des Appellations- und Kassationshofes betreffend das Delegationsverfahren in Ehescheidungsfällen vom 15. Dezember 1856;
- 32) die Verordnung über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura vom 2. November 1857;
- 33) das Dekret über Eheinspruch vom 17. Juli 1858, soweit nicht schon aufgehoben;
- 34) das Kreis Schreiben vom 27. September 1861;
- 35) der § 21 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 9. Mai 1863;
- 36) die Verordnung über die Eintragung der Geburten vom 4. November 1865;
- 37) das Gesetz betreffend die Gebühren für Verkünddispense vom 13. Dezember 1865;
- 38) das Konkordat betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande vom 10. Dezember 1868 mit Einführungsdekret vom gleichen Datum;
- 39) die Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister im katholischen Jura vom 20. März 1873;
- 40) die Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ziff. 1 also zu fassen:

Der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme:

- a. der Sätze 47 bis und mit 50, handelnd vom Eheverlöbniß;
- b. der ersten und zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes, handelnd von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen und des Vermögens der Ehegatten (Sätze 82 bis und mit 107);
- c. des Verfahrens bei Eheinsprüchen und Nichtigkeitsklärungen im III. Abschnitt;
- d. der Bestimmungen betreffend die weiteren Folgen der Ehescheidungen (Sätze 129, 130, 136, 137, 138, 139 und 140).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt der Ziff. 1 bei, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird. Ich erlaube mir nun noch, einen Abänderungsantrag zu Ziff. 40 zu stellen, welche von der Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873 handelt. Diese Verordnung ist s. Z. vom Regierungsrath auf ausdrückliche Ermächtigung des Großen Rathes erlassen worden. Ich habe sie erst seit der Sitzung

der Großrathskommission noch näher geprüft und nicht Zeit gehabt, mich darüber mit dem Präsidium der Kommission in's Einvernehmen zu setzen. Diese Verordnung wird nicht in allen Theilen durch das vorliegende Dekret und durch das Bundesgesetz aufgehoben, sondern es bleiben einzelne Theile derselben in Kraft. Ich schlage daher folgende Redaktion der Ziff. 40 vor:

40. Die Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873 mit Ausnahme:

- a. der Art. 2 bis und mit 7, handelnd von dem Verlöbniß (I. Abschnitt);
- b. der Art. 38 bis und mit 45, soweit sie sich auf das Verfahren bei Heiratsansprüchen und amtlichen Einsprachen beziehen; ferner der Art. 56, 57 und 58 (IV. Abschnitt);
- c. der Art. 59 bis und mit 64 betreffend die rechtlichen Wirkungen der Ehe (V. Abschnitt);
- d. der Art. 65, 70, 71, 72 und 75 in Bezug auf den Vorschuß der Prozeßkosten, der Art. 78 bis und mit 87, der Art. 89 und 90 (VI. Abschnitt).

Würde die Redaktion des Entwurfes angenommen, so hätten wir einstweilen für den katholischen Jura gar kein Verfahren für allfällige Eheansprüche.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hätte den § 19 eigentlich ganz kurz so fassen können: „Auf den gleichen Zeitpunkt treten alle mit dem Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 und mit gegenwärtigem Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung außer Kraft.“ Da hätte man es dann dem Publikum überlassen, nachzustudiren, was in Kraft bleibe und was nicht. Die Kommission hat indessen mit dem Regierungsrathe gefunden, man solle dem Publikum einen Leitfaden in die Hand geben. Dabei wollten wir jedoch einem gerichtlichen Entscheide nicht vorgreifen.

Sie werden den gedruckten Anträgen der Kommission entnommen haben, daß diese den nicht aufgehobenen Artikeln des zweiten Titels des I. Theils des Zivilgesetzbuches noch einige beigelegt hat. Es betrifft dieß die Sätz. 82 bis 87, welcher Abschnitt des Zivilgesetzbuches überschrieben ist: „Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen der Ehegatten.“ In diesen Satzungen wird bestimmt, daß die Ehegatten sich gegenseitig eheliche Liebe und Treue schuldig, daß der Ehemann das Haupt der Familie, daß er verpflichtet sei, seiner Frau Schutz und eine seinem Stande und seinem Vermögen gemäße Versorgung zu gewähren etc. Hierüber enthält das Bundesgesetz keine Bestimmung, und wir haben daher gefunden, es sei der Fall, diese Satzungen in Kraft bestehen zu lassen. — Mit dem Antrage des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes betreffend die Ziff. 40 bin ich einverstanden.

Der § 19 wird mit dem Antrage der Kommission und demjenigen des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes genehmigt.

Gingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, sowie in Berücksichtigung des bernischen Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Es wird beschlossen, die Berathung des Eingangs bis zur Vorlage der definitiven Redaktion zu verschieben.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, das Dekret an die Kommission zurückzuweisen und dieselbe zu beauftragen, im Laufe dieser Session die endliche Redaktion vorzulegen.

Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Garantievereins der Sekundarschule in Sumiswald als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Garantieverein der Sekundarschule in Sumiswald eingereichte Gesuch, daß ihm die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Der in Sumiswald bestehende „Garantieverein der Sekundarschule“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann;

§ 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 3.

Die Statuten des Vereins sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

§ 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

§ 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem genannten Garantieverein übergeben. Es soll auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Ersparnißkasse des Amtsbezirkes Burgdorf nach Mittheilung des Gesetzes vom 31. März 1847 über die gemeinnützigen Gesellschaften die Bewilligung zur bleibenden Erwerbung des Hauses Nr. 61 an der Schmiedengasse in Burgdorf ertheilt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 23. November 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 195 Mitglieder anwesend; abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Bürki, Jennemann, Jolissaint, Joost, Kohler, Kuhn, Lehmann, Leibundgut, Liechti in Worb, Müller in Sumiswald, Reber in Muri, Roth, Röhlißberger in Walkringen, Stalder, Wampfler, Würsten; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Bähler, Berger, Bircher, Bohnenblust, Burger in Angenstein, Bütigkofen, Déboeuf, Ducommun, Grenouillet, Hänni in König, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Kaiser in Grellingen, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Liechti in Rüegsau, Luder, Michel in Ringgenberg, Ott, Plüss, Prêtre, Queloz, Racle, Rebetez, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Riat, Roffolet, Salzmann, Schmid in Wimmis, Schneider, Spahr, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Studer, Vermeille, Werren, Zumkehr, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau am Platz des Herrn Fürsprecher Hofer Herrn Fürsprecher Zyro zum Mitgliede der Kommission betreffend die Bern-Luzern-Bahn bezeichnet habe.

Ferner giebt der Herr Präsident Kenntniß von einem Beschlusse der Spezialkommission für die Burgernutzungsfrage, wonach diese Kommission sich im Januar nächsthin zur Berathung dieser Angelegenheit versammeln werde und daher deren Verschiebung auf eine spätere Session wünsche.

Diese Verschiebung wird ohne Widerspruch beschlossen.

Ebenso werden verschoben:

die Pfand- und Hypothekenordnung,
der Gesetzesentwurf über Einrichtung und Führung
der Grundbücher.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1874.

Herr Vizepräsident Sahli übernimmt den Vorsitz.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zum Berichte im Allgemeinen folgendes Postulat:

Es wird dem Regierungsrathe der Wunsch ausgesprochen, daß der Verwaltungsbericht in seiner Gesamtheit früher ausgetheilt werden möchte, als dieß in den letzten Jahren geschehen sei, und zwar jeweilen in der ersten Hälfte des Jahres nach Maßgabe von § 42 des Großrathsreglementes.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1874 ist so spät ausgetheilt worden, daß es nicht möglich war, ihn bereits in einer frühern Session zu behandeln. Einzelne Direktionsberichte waren zwar schon früher vollendet; so sind datirt die Berichte des Regierungspräsidenten bereits vom Januar, der Armen-direktion vom 2. Februar, der Forstdirektion vom Januar, der Gemeindedirektion vom 18. Februar, der Eisenbahndirektion vom 9. März, der Direktion des Innern vom 11. März, der Baudirektion vom 15. März (die Staatswirthschaftskommission hat denselben jedoch erst am 4. August erhalten) etc. Schon bei einer frühern Berathung ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Bericht in seiner Gesamtheit früher ausgetheilt werden, da sonst das Interesse dafür mehr oder weniger schwindet. Im § 42 des Großrathsreglementes heißt es: „Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht jedes Rechnungsjahres sollen vom Regierungsrath so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden können.“ Die Staats-

wirtschaftskommission stellt nun folgenden Antrag: „Es wird dem Regierungsrathe der Wunsch ausgesprochen, daß der Verwaltungsbericht in seiner Gesamtheit früher ausgetheilt werden möchte, als dieß in den letzten Jahren geschehen sei, und zwar jeweilen in der ersten Hälfte des Jahres nach Maßgabe von § 42 des Großrathsreglementes.“ Im Weiteren spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchten, wenn ihrem Antrage nicht nachgelebt werden kann, im Berichte selbst jeweilen die Gründe der Verspätung angeführt werden. Ich theile noch mit, daß nicht die Regierung die verspätete Austheilung des Berichtes verschuldet hat.

Zur Untersuchung der einzelnen Verwaltungszweige hat sich die Staatswirtschaftskommission in einzelne Abtheilungen getheilt. Es prüften die Herren Karrer und Seßler die Berichte des Präsidiums, der Eisenbahn- und der Baudirektion, Bucher und Seßler den Bericht der Finanzdirektion und die Staatsrechnung, Kummer und v. Wattenwyl die Berichte der Erziehungs-, der Gemeinde- und der Armendirektion, Meyer denjenigen der Militärdirektion, Hofer und Kaiser die der Justiz- und Polizeidirektion und der Kirchendirektion, der Direktion des Innern, des Obergerichtes und des Generalprokurators, und endlich die Herren v. Wattenwyl und Hoffstetter den Bericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen.

Wie Sie aus den ausgetheilten Anträgen entnehmen, hat der Bericht im Ganzen zu wenigen Bemerkungen Anlaß gegeben. Die Verwaltung hat ihren normalen Gang genommen.

Ich empfehle den Antrag der Staatswirtschaftskommission und füge noch bei, daß die Frage der Kultusaussgaben nicht bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes, sondern bei der Behandlung der Staatsrechnung zur Sprache kommen wird.

Herr Regierungspräsident Teuscher, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre möglich gewesen, dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission betreffend rechtzeitige Austheilung des Verwaltungsberichtes nachzuleben, wenn nicht der Bericht des Generalprokurators, trotz wiederholter Reklamation von Seite des Regierungsrathes, erst im August eingelangt wäre. Diese Verspätung rührt davon her, daß das statistische Material von den Bezirksprokuratoren zu spät einlangte. Was die Regierungsdirektionen betrifft, so haben sie sich beflissen, ihre Berichte mit möglichster Raschheit zu liefern. Es ergibt sich dieß auch daraus, daß keiner dieser Berichte später als von der ersten Hälfte Mai datirt ist. Ich acceptire indessen das Postulat der Staatswirtschaftskommission.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird genehmigt.

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

Regierungspräsidium.

Genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Armenwesen.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Forsten, Domänen und Entsumpfungen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gemeindewesen.

Genehmigt.

Direktion der Eisenbahnen.

Angenommen.

Direktion des Innern.

Abtheilung Volkswirtschaftswesen.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Hier stellt die Staatswirtschaftskommission folgenden Antrag:

Die Regierung wird eingeladen, den Gemeinden, welche laut Verwaltungsbericht im Jahr 1874 die vom Gesetz erforderten Anzeigen wegen Schulunfleiß unterlassen haben, nach § 59 des Primarschulgesetzes mitzutheilen, daß im Wiederholungsfalle der Staatsbeitrag an ihre Primarschulklassen dahinfällt, d. h. daß die bisherige Leistung der Gemeindefasse auffällt.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1873 haben Sie folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission genehmigt: „Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, diejenigen Gemeinden im Verwaltungsberichte jeweilen namhaft zu machen, welche die straffälligen Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen theilweise oder ganz unterließen.“ Die Erziehungsdirektion ist diesem Auftrage nachgekommen, und wir finden das betreffende Tableau auf Seite 318 des Berichtes. Von den da aufgezählten Gemeinden fallen:

auf den Amtsbezirk	Interlaken	1
" "	Niedersimmenthal	1
" "	Thun	1
" "	Signau	3
" "	Seftigen	1
" "	Schwarzenburg	1
" "	Burgdorf	2
" "	Trachselwald	2
" "	Nidau	1
" "	Münster	11
" "	Courtellary	14
" "	Delsberg	20
" "	Laufen	8
" "	Bruntrut	33
" "	Freibergen	14

Im Amtsbezirk Bruntrut finden wir eine Gemeinde, welche 338, eine andere, die 384, und eine dritte, die sogar 489 Straffälle anzuzeigen unterlassen hat. Bei einer solchen Anzahl von Absenzen ist es unmöglich, daß die Schule etwas Rechtes leiste. Die Rekrutenprüfungen zeigen denn auch, daß gewisse Amtsbezirke immer die letzten sind.

Auf der Tabelle zu Seite 314 finden wir, daß im Berichtsjahre die unentschuldigsten Absenzen sich im Wintersemester auf 890,130 und im Sommersemester auf 826,019 zusammen also auf 1,716,149 belaufen. Solche Verhältnisse finden sich anderswo nicht. Ich habe hier Berichte aus der Ostschweiz und aus Süddeutschland. Im Großherzogthum Baden kommen auf jedes Kind bloß 0,67 Absenzen, während ihre Zahl bei uns 17 beträgt.

Wie soll da nun geholfen werden? Das Primarschulgesetz sagt in § 59: „Wenn eine Primarschule den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit, wenigstens auf ein Jahr, jeder Staatsbeitrag entzogen werden. Von dieser Maßregel ist der Gemeinde wenigstens 2 Monate zum Voraus Kenntniß zu geben.“ Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle von dieser Bestimmung für das Jahr 1874 nicht mehr Gebrauch gemacht, allein den betreffenden Gemeinden durch ein Circular mitgetheilt werden, daß dieß in Zukunft geschehen werde, sobald sie sich der gleichen Nachlässigkeit schuldig machen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher folgenden Antrag: „Die Regierung wird eingeladen, den Gemeinden, welche laut Verwaltungsbericht im Jahr 1874 die vom Gesetz erforderten Anzeigen wegen Schulungsleiß unterlassen haben, nach § 59 des Primarschulgesetzes mitzutheilen, daß im Wiederholungsfalle der Staatsbeitrag an ihre Primarschulklassen dahinfällt, d. h. daß die bisherige Leistung der Gemeindefasse auffällt.“

Ritschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß vorerst eine Berichtigung in Betreff der aufgezählten Gemeinden anbringen. Unter denselben figurirt nämlich auch Rüegsau mit 13 nicht angezeigten Straffällen. Es hat sich nachträglich herausgestellt, daß der betreffende Schulinспекtor da einen Irrthum begangen hat. Dieser Irrthum wurde aber erst nach dem Drucke des Berichtes entdeckt. Die Gemeinde wandte sich hierauf an die Erziehungsdirektion mit dem Ersuchen, es möchte die Sache öffentlich berichtigt werden. Es ist begreiflich, daß, wenn eine Gemeinde ihre Pflicht gegenüber der Schule erfüllt, sie nicht an diesem Pranger stehen will.

Mit dem Postulat der Staatswirthschaftskommission ist die Erziehungsdirektion einverstanden, doch möchte sie dasselbe dahin erweitern, daß das zu erlassende Circular an alle Gemeinden gerichtet werde und nicht bloß an diejenigen, welche im letzten Jahre ihre Pflicht nicht erfüllt haben. Es ist leicht möglich, daß manche der im Berichte aufgezählten Gemeinden im nächsten Jahre nicht wieder in den nämlichen Fehler verfallen, daß dieß aber bei solchen Gemeinden der Fall sein wird, die im vorigen Berichte nicht figuriren. Da müßte man dann zuerst eine Warnung erlassen, daß im Wiederholungsfalle der Staatsbeitrag entzogen werde, und man käme daher in den meisten Fällen immer zu spät.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit dieser Erweiterung des Postulates einverstanden.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt zu diesem Berichte Folgendes:

Die Staatswirthschaftskommission hat bezüglich der in öffentlichen Blättern besprochenen Ausgaben für katholische Kirchenzwecke im Jura eine genaue Untersuchung vorgenommen und gefunden, die Regierung sei durch die im Jura obwaltenden außerordentlichen Umstände und durch die ihr vom Großen Rathe bezüglich derselben ertheilte Vollmacht zu diesen ausnahmsweisen Ausgaben berechtigt gewesen.

Herr Präsident. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission bei der Behandlung der Staatsrechnung in Umfrage setzen werde.

Der Bericht der Kirchendirektion wird genehmigt, die Behandlung des Antrages der Staatswirthschaftskommission aber auf die Verathung der Staatsrechnung verschoben.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Bericht der Finanzdirektion geprüft und keinen Anlaß gefunden, ein besonderes Postulat aufzustellen. Sie kann im Allgemeinen ihre Befriedigung über den Administrationszweig aussprechen. Die in frühern Jahren erlassenen Vorschriften über die Reorganisation der Finanzverwaltung sind im Jahre 1874 so ziemlich zur Durchführung gebrungen, obwohl immer noch manche Einrichtungen mit dem neuen System in Einklang zu bringen sind. Die Erlassung eines neuen Hypothekarkassengesetzes verdient besonderer Erwähnung. Die Staatswirthschaftskommission hat schon seit Jahren auf die Nothwendigkeit der Reorganisation dieser Anstalt hingewiesen. In Folge mangelhafter Kontrolle kamen hin und wieder Unregelmäßigkeiten, ja strafbare Handlungen vor, und es ist hohe Zeit, daß die neue Verwaltungsbehörde in dieser Richtung energisch einschreite und eine praktische, strenge Kontrolle einführe und handhabe. Noch in jüngster Zeit sind bedeutende Unterschlagungen in dieser Verwaltung zu Tage getreten, und zwar von Seite des Kassiers Kummer. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die Regierung, resp. die Finanzdirektion dem Großen Rathe über die bisherigen Verhältnisse und ihre Tragweite für den Staat Auskunft ertheile. Ich empfehle den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin bereit, dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission nachzukommen, man wird aber begreifen, daß dieß mit einiger Zurückhaltung geschehen muß, da die Untersuchung im Gange und noch nicht zu Ende geführt ist. Vor ungefähr 2½ Jahren ist der langjährige Gehülfe des Kassiers der Hypothekarkasse, Namens Ammann, mit Tod abgegangen. Man hatte geglaubt, es sei dieß ein zuverlässiger und treuer Angestellter, leider hat es sich aber ergeben, daß er sich bedeutende

Veruntreuungen hatte zu schulden kommen lassen. Da der Fehlbare gestorben war, so konnte keine Untersuchung gegen ihn angehoben und keine Auskunft von ihm verlangt werden. Es blieb daher nichts übrig, als das Interesse der Kasse so gut als möglich zu wahren. Leider wird man auch von dieser Seite einen Verlust zu gewärtigen haben.

Man hat sich damals ernstlich gefragt, wie es möglich gewesen sei, daß der Kassagehülfe Jahre lang solche Veruntreuungen begehen konnte, ohne daß es dem Kassier aufgefallen sei. Man hatte keine Anhaltspunkte, welche der Vermuthung Raum gegeben hätten, daß er selbst ein ungetreuer und unredlicher Beamter sei. Dagegen mußte man sich sagen, er besitze nicht die nöthigen Eigenschaften zur Bekleidung der Stelle eines Kassiers, indem es sonst nicht möglich gewesen wäre, daß der Gehülfe unter seinen Augen Jahre lang sich Veruntreuungen hingeeben hätte. Das Vertrauen in den Kassier kummer war daher schon damals erschüttert, und man erklärte ihm, daß er sich nach einer andern Stelle umsehen solle. Allein einerseits mit Rücksicht auf seine Familie und anderseits im Hinblick auf die bevorstehende Reorganisation der Kasse sahen sich die Behörden veranlaßt, ihn vorläufig seiner Stelle noch nicht zu entheben. Nach ungefähr zwei Jahren entdeckte man, daß er selbst sich bedeutende Veruntreuungen hatte zu schulden kommen lassen, die sich auf die ganze Zeit seiner Amtsthätigkeit ausdehnten. Schon kurze Zeit nach seiner ersten Wahl hat er sich einen Eingriff in die Kasse zu schulden kommen lassen, und wie es scheint, waren alle spätern nur eine Folge dieses ersten Schrittes. Diese Veruntreuungen sind auf eine sehr raffinierte Weise begangen worden. Er scheint Deposits angenommen zu haben, ohne sie in die Bücher einzutragen. Inwiefern er mit dem Kassagehülfe unter einer Decke spielte, darüber will ich mir angesichts der obwaltenden Untersuchung heute kein Urtheil erlauben. Die Veruntreuungen beliefen sich nahezu auf Fr. 60,000, und da die Bürgschaft bloß Fr. 29,000 betrug, so wird die Kasse jedenfalls ein bedeutender Verlust treffen.

Sobald die Veruntreuungen entdeckt wurden, wurde der Kassier seines Amtes enthoben und ins Gefängniß gesetzt; die Untersuchung ist, wie gesagt, im Gange, und er wird demnächst dem Strafrichter übergeben werden können.

Dies ist die Auskunft, welche ich zu ertheilen im Falle bin. Ich gebe mich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission der Hoffnung hin, daß die neuen Behörden der Anstalt, welche nun organisirt sind und ihre Thätigkeit begonnen haben, sich alle Mühe geben werden, um der Wiederkehr solcher bedauerlichen Vorgänge, soweit es irgend möglich ist, vorzubeugen.

Der Verwaltungsbericht der Finanzdirektion wird ohne Widerspruch genehmigt.

Obergericht.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgendes Postulat:

Der Bericht des Obergerichtes gibt im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlaß, wohl aber wird bei dieser Gelegenheit die oft beklagte Verzögerung in Ausfertigung der Urtheile gerügt.

Der Bericht wird nebst diesem Postulate genehmigt.

Direktion des Militärs.

Ohne Bemerkung angenommen.

Bericht des Generalprokurators.

Ohne Einsprache genehmigt.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zu dem Berichte im Allgemeinen noch folgendes Postulat:

Schließlich wird noch der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Regierung bei der Passatton von Rechnungen, welche sie dem Großen Rathe vorlegt, ebenso in der Ueberweisung von Anträgen an den Großen Rath das Hauptergebniß der Rechnungen, resp. den Hauptinhalt der Anträge, resümiren.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß bei komplizirten Rechnungen, wie z. B. bei der Staatsrechnung, der Regierungsrath bei der Passatton ein ganz kurzes Resümee des Rechnungsergebnisses mittheile.

Kurz, Finanzdirektor. Ich gebe den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu, und werde ihm, soweit er die Finanzverwaltung betrifft, Rechnung tragen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Herr Präsident. Herr Fürsprecher Morgenthaler hat mir mitgetheilt, daß er bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Falle sein werde, einen Antrag, betreffend die Nothfallstuben, zu stellen. Ich ertheile ihm deshalb das Wort.

Morgenthaler. Bekanntlich enthält das Gesetz über Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 in den §§ 15, 16 und 17 folgende Bestimmungen: „Die Bezirkskrankenanstalten (Nothfallstuben) sind auf Kosten des Staates nach Bedürfniß bis auf einhundert Betten zu vermehren. Die Vertheilung derselben geschieht, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, die Verkehrs- und Vermögensverhältnisse der Gemeinden und Gegenden und die Entfernung von andern Krankenanstalten, durch den Regierungsrath. Jeder solchen Anstalt ist der Aufnahmskreis zu bezeichnen, aus welchem sie die Kranken aufzunehmen hat, und zwar ohne Unterschied ihrer Heimat. In der Regel sollen nur Nothfälle aufgenommen werden. Der Staat entrichtet für die Unterhaltung eines Bettes jährlich bis dreihundert und fünf und sechzig Franken (a. W.). Die Mehrkosten sind durch die Gemeinden des Bezirks im Verhältnisse der Vortheile zu bestreiten.“

Aus den bezüglichen Tabellen im Staatsverwaltungsberichte entnehmen wir, daß in 17 Amtsbezirken Nothfallanstalten gegründet worden sind. Wenn ich die Vertheilung der 100 Staatsbetten, wie sie im Berichte angegeben ist, mit dem Gesetze vergleiche, so komme ich unwillkürlich zu der Frage, ob der Regierungsrath bei dieser Vertheilung sich streng an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten habe. Ich muß diese Frage mit Nein beantworten, und Jedermann wird dieß mit mir thun, wenn er im Berichte sieht, daß z. B. Meiringen 3, Interlaken 10, Sumiswald 7, Langenthal 10, Biel 10, St. Immer 7, Saignelegier 4, Laufen 1, Bruntrut 9 Staatsbetten hat. Ich will da der Regierung jedoch keinen Vorwurf machen, da die Nothfallstuben successive entstanden sind und man nicht von Anfang an berechnen konnte, wie viel Betten zurückbehalten werden müßten, um die später gegründeten Anstalten nach dem Gesetz zu berücksichtigen.

Gerade deshalb aber glaube ich, es sei nothwendig, eine neue Vertheilung der Betten vorzunehmen. Ich halte aber

dafür, wir sollten noch weiter gehen und das Gesetz einer Revision unterwerfen. Bekanntlich ist das Inselfpital nicht mehr im Stande, alle Nothfälle aufzunehmen, so daß sehr viele zurückgewiesen werden müssen. Es sind daher die Bezirksnothfallanstalten zur absoluten Nothwendigkeit geworden, und zwar sollten auch in denjenigen Gegenden, wo derartige Anstalten noch nicht existiren, solche errichtet werden. Verschiedene Amtsbezirke im Jura und im alten Kantonstheil, im letztern z. B. Burgdorf und Schwarzenburg, wünschen auch Nothfallstuben zu erstellen. Sie konnten aber diesen Gedanken bisher nicht durchführen, weil sie von der Direktion des Innern stets den Bescheid erhielten, daß die im Gesetze vorgesehenen 100 Betten bereits vergeben seien.

Nun sind aber die Gegenden, welche bisher der Nothfallstuben entbehrten, auch berechtigt, solche zu erhalten, und es ist daher nothwendig, daß das erwähnte Gesetz einer Revision unterstellt werde.

Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Regierungsrath einzuladen, mit Beförderung einen Gesetzesentwurf im Sinne der Vermehrung der Betten vorzulegen, oder aber, wenn er dieß nicht für angemessen halten sollte, eine neue Vertheilung der bereits bestehenden 100 Betten in der Weise vorzunehmen, daß auch die noch zu creirenden Nothfallanstalten verhältnißmäßig bedacht werden.

V o d e n h e i m e r, Direktor des Innern. Ich acceptire gerne den Wunsch des Herrn Morgenthaler; ich muß sogar sagen, daß sein Votum mir ganz genehm kommt, wie mir dasjenige, welches Herr Voivin über den gleichen Gegenstand in Aussicht gestellt hat, genehm gekommen wäre. Die Nothfallstuben beruhen auf dem Gesetze vom 8. September 1848. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Gesetz nach zwei Richtungen hin nicht mehr genügt: zunächst in Betreff des Kostgeldes und sodann hinsichtlich der Zahl der Betten. Der Staat zahlt ein Kostgeld von Fr. 1. 45, wofür kein Kranker mehr verpflegt werden kann. Die Zahl der Betten ist zu gering und sollte auf ungefähr 120 erhöht werden. Die medizinische Gesellschaft des Kantons hat sich auch mit dieser Frage befaßt und den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Zahl der Betten auf 150 bestimmt werden. Nach hierseitiger Ansicht sollten jedoch 120 genügen.

Die Frage ist übrigens der Aufmerksamkeit der Direktion des Innern in keiner Weise entgangen, sondern es befaßt sich dieselbe seit Jahren damit, und sie hätte schon längst einen Bericht darüber vorgelegt, wenn sie nicht befürchten müßte, die Staatsfinanzen allzusehr in Anspruch zu nehmen. Uebrigens ist der Bericht im Drucke, und wenn die Direktion des Innern bis jetzt damit zurückgehalten hat, so lag der Grund einerseits darin, daß noch genug Traktanden auf der Tagesordnung stehen und anderseits, wie gesagt, in der Rücksicht auf die Staatsfinanzen. Wenn indessen der Große Rath und das Volk sich entschließen können, im Wirthschaftswesen einen Schritt vorwärts zu thun und durch die Wirthschaftsabgaben die Staatsfinanzen zu vermehren, so hoffe ich, es werde möglich sein, denjenigen Anstalten, deren Gäste vielfach Wirthschaftsbesucher sind, d. h. den Spitälern vermehrte Mittel zuzuwenden.

Uebrigens ist die Frage der Nothfallstuben connex mit zwei andern. Ich halte dafür, Bern müsse wie Zürich und andere Kantone dahin kommen, sich ein allgemeines Gesetz über die Krankenanstalten zu geben. In diesem Gesetze wären nicht nur die Spitäler auf dem Lande, sondern auch die Stellung der Insel und der Waldbau zum Staate in's Auge zu fassen. Die Vorarbeiten darüber sind im Gange.

Was die Vertheilung der Betten auf die einzelnen Nothfallstuben betrifft, so gebe ich zu, daß es im ersten Augenblicke scheinen kann, es seien da Ungerechtigkeiten vorhanden. Wie der Herr Vorredner erwähnt hat, sind die 100 Betten nach und nach vergeben worden, und es hat die Vertheilung nicht auf einmal stattgefunden. Da ist es erklärlich, daß man

im Anfange etwas generös zu Werke ging, weshalb man später zurückhalten mußte, bis schließlich von den 100 Betten noch 2 übrig blieben, die vor ungefähr zwei Jahren dem Spital zu Münster zugesichert wurden. Im großen Ganzen ist jedoch die Vertheilung nicht eine so ungerechte. Wenn z. B. Interlaken 10 Betten hat, so ist dieß bei den Verhältnissen des Oberlandes gerechtfertigt. Dort bedarf man einer ziemlich großen Anzahl von Betten, weil zur Zeit des Wildheuens und im Winter häufig Nothfälle vorkommen. Wenn auch in Pruntrut die Zahl der Staatsbetten hoch erscheint, so ist nicht zu übersehen, daß man dort internationale Verpflichtungen zu erfüllen hat, indem nicht selten aus den benachbarten Staaten Kranke anlangen, die man nicht zurückweisen darf. Auch Langenthal figurirt im Tableau des Staatsverwaltungsberichtes mit 10 Betten; zwei davon hat man aber leihweise auf Herzogenbuchsee übertragen. Langenthal hat übrigens in der jüngsten Zeit gut gemacht, was es früher versäumt hatte, indem es ein schönes und großes Bezirkspsital gegründet hat.

V o i v i n. Ich habe einen Antrag im Sinne desjenigen des Herrn Morgenthaler vorbereitet, welcher dahin geht: „Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht der Fall sei, entweder die Zahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten zu vermehren, um eine billigere Vertheilung dieser Betten zu erhalten, oder aber eine gerechtere Vertheilung der 100 bestehenden Staatsbetten vorzunehmen.“ Da der Antrag des Herrn Morgenthaler zu dem gleichen Resultate gelangt, so kann ich mich demselben anschließen.

Die gegenwärtige Vertheilung bietet viele Ungleichheiten dar, und namentlich besteht ein großer Unterschied zwischen den beiden Kantonstheilen. Im alten Kantonstheile ist die Zahl der Staatsbetten viel größer, als diejenige der Gemeindebetten. So hat Meiringen 3 Staats- und nur ein 1 Gemeindebett, Interlaken 10 Staats- und 2 Gemeindebetten, Frutigen 5 Staats- und 2 Gemeindebetten etc. Ich weiß wohl, daß im alten Kantonstheile viele arme Gemeinden vorhanden sind, die nicht im Stande sind, in dieser Beziehung große Leistungen zu übernehmen. Wenn man aber sieht, daß eine reiche Gemeinde, wie Langenthal, neben 10 Staatsbetten nur 2 Gemeindebetten besitzt, so muß man zugeben, daß da das Verhältniß nicht ein richtiges ist. Im Jura ist die Zahl der Gemeindebetten durchwegs größer als die der Staatsbetten. Es haben nämlich:

	Staatsbetten.	Gemeindebetten.
Biel	10	30
St. Immer	7	40
Saignelégier	4	34
Delsberg	5	24
Raufen	1	6
Bruntrut	9	56

Diese Zahlen beweisen, daß in der Vertheilung der Betten eine große Ungleichheit herrscht, welcher einmal abgeholfen werden sollte. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Morgenthaler.

M i c h e l, Fürsprecher. Ich bin mit den Vorrednern einverstanden, daß ein neues Gesetz im Sinne der Vermehrung der Betten ausgearbeitet werden sollte. Dagegen muß ich mich einem Antrage widersetzen, der dahin geht, an einigen Orten die Zahl der Staatsbetten zu vermindern. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Gebirgsgegenden Nothfälle häufiger vorkommen, als im Flachlande. Uebrigens haben die Nothfallstuben auch einen geschichtlichen Boden. Im XVI. Jahrhundert ist das Kloster in Interlaken aufgehoben worden, und der Staat hat die reichen Klostersgüter eingezackt. Die Armen dieser Gegend hatten aus dem Kloster bedeutende Genuß, und der Staat konnte daher nicht umhin, Etwas für sie zu thun. Ursprünglich wurde dort eine Pfründeranstalt

gegründet, an deren Platz später eine Nothfallstube gesetzt wurde.

Häuser. Daviele Gegenden, z.B. der Amtsbezirk Seftigen, noch gar keine Nothfallstuben besitzend, so stelle ich den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe in der nächsten Sitzung eine Vorlage zu bringen, wodurch die Zahl der Staatsbetten auf 150 erhöht wird.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Wenn ich den Antrag des Herrn Morgenthaler acceptirt habe, so muß ich denjenigen des Herrn Häuser seiner finanziellen Tragweite wegen bekämpfen. Das gegenwärtige Kostgeld beträgt, wie ich bereits bemerkt habe, Fr. 1. 45 per Tag, sollte aber auf Fr. 2 erhöht werden. Mit dieser Erhöhung des Kostgeldes ist den Nothfallstuben besser gedient, als mit der Vermehrung der Staatsbetten, wie ich dieß in meinem schriftlichen Berichte nachweisen werde. Bei einem Kostgelde von Fr. 2 per Tag beläuft sich dasselbe jährlich auf Fr. 750 per Bett. Eine Vermehrung der Staatsbetten um 50, wie sie Herr Häuser vorschlägt, würde somit eine jährliche Mehrausgabe von circa Fr. 38,000 machen. Eine solche Mehrausgabe dürfen wir nicht nur so im Vorbeigehen beschließen. Die Vorlage der Direktion des Innern befindet sich, wie bereits bemerkt, in der Druckerei, und es wird, da nun im Großen Rathe die baldige Behandlung der Angelegenheit gewünscht worden ist, damit nicht gezögert werden.

Da in einer früheren Session des Großen Rathes auch die Frage der Erweiterung der Balbau als dringend bezeichnet worden ist, so glaube ich, es wäre am zweckmäßigsten, die Regierung einzuladen, eine Vorlage über die sämtlichen Krankenanstalten des Kantons nebst bezüglichen Anträgen zu bringen.

Morgenthaler schließt sich dem Antrage des Herrn Direktors des Innern an, wünscht jedoch, es möchte noch beigefügt werden, daß die Vorlage „mit Beförderung“ zu bringen sei.

Häuser läßt seinen Antrag fallen.

Der Antrag des Herrn Direktors des Innern wird nebst der Einschaltung der Worte „mit Beförderung“ genehmigt.

Damit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1874 beendet.

Staatsrechnung für das Jahr 1874.

Dieselbe zeigt folgende Hauptergebnisse:

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1874.

I. Stammvermögen.	Roh =				Rein =			
	Aktiven.		Passiven.		Aktiven.		Passiven.	
	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
A. Waldungen	15,944,047.	45	—	—	15,944,047.	45	—	—
B. Domänen	11,611,845.	57	—	—	11,611,845.	57	—	—
C. Eisenbahnen	28,878,040.	—	28,720,000.	—	158,040.	—	—	—
D. Hypothekarkasse	9,786,950.	35	2,400,000.	—	7,386,950.	35	—	—
E. Zinsrodel	213,247.	66	61,808.	30	151,439.	36	—	—
F. Domänenkasse	1,686,771.	05	1,295,574.	76	391,196.	29	—	—
G. Feudallastkapital	—	—	—	—	—	—	—	—
H. Kantonalbank	6,000,000.	—	2,500,000.	—	3,500,000.	—	—	—
	74,120,902.	08	34,977,383.	06	39,143,519.	02	—	—
II. Betriebsvermögen.								
I. Betriebskapital der Staatskasse	7,371,827.	54	6,484,923.	93	886,903.	61	—	—
K. Rechnung des alten Kantonsraths	433,577.	67	—	—	433,577.	67	—	—
L. Rechnung der laufenden Verwaltung	—	—	593,742.	05	—	—	593,742.	05
M. Verwaltungsinventar	6,452,858.	66	—	—	6,452,858.	66	—	—
	14,258,263.	87	7,078,665.	98	7,179,597.	89	—	—
Bilanz.								
I. Stammvermögen	74,120,902.	08	34,977,383.	06	39,143,519.	02	—	—
II. Betriebsvermögen	14,258,263.	87	7,078,665.	98	7,179,597.	89	—	—
	88,379,165.	95	42,056,049.	04	46,323,116.	91	—	—
III. Vermögensbilanz	—	—	46,323,116.	91	—	—	46,323,116.	91
	88,379,165.	95	88,379,165.	95	46,323,116.	91	46,323,116.	91

Rechnung der laufenden Verwaltung.

Voranschlag für 1874.			Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.	Nachkredite.	Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
—	278,700	7,400	1. Allgemeine Verwaltung	2,122. 50	299,111. 08	—	—	—	296,998. 58	—
—	296,600	28,100	2. Gerichtsverwaltung	—	339,987. 14	—	—	—	339,987. 14	—
—	542,600	204,000	3. Justiz und Polizei	649,954. 36	1,399,119. 82	—	—	—	749,165. 46	—
—	865,200	375,935	4. Militär	321,256. 76	1,584,104. 13	—	—	—	1,262,847. 37	—
—	657,900	180,900	5. Kirchenwesen	2,950. 66	829,106. 76	—	—	—	826,156. 10	—
—	1,239,600	158,800	6. Erziehung	106,081. 91	1,500,018. 06	—	—	—	1,393,936. 15	—
—	95,500	48,600	7. Armenwesen des ganzen Kantons	120,966. 95	270,377. 48	—	—	—	149,410. 53	—
—	559,300	—	8. Armenwesen des alten Kantons	141,978. 65	694,689. 74	—	—	—	552,711. 09	—
—	162,500	281,800	9. Gesundheitswesen	36,152. 41	480,334. 57	—	—	—	444,182. 16	—
—	17,000	6,000	10. Handel und Gewerbe	—	22,414. 60	—	—	—	22,414. 60	—
—	62,000	6,900	11. Landwirtschaft	216,028. 65	283,838. 41	—	—	—	67,809. 76	—
—	219,000	800,000	12. Entsempfungen	4,000. —	1,022,984. 24	—	—	—	1,018,984. 24	—
—	30,000	—	13. Vermessungswesen	2,826. —	30,269. 59	—	—	—	27,443. 59	—
—	34,400	—	14. Forstwesen	11,711. 10	49,421. 75	—	—	—	37,710. 65	—
—	1,255,900	1,163,675	15. Bauwesen	44,532. 92	2,467,234. 01	—	—	—	2,422,701. 09	—
—	43,500	144,000	16. Eisenbahnwesen	8,083. 70	195,702. 69	—	—	—	187,618. 99	—
—	122,300	46,300	17. Finanzwesen	1,858. 95	173,418. 14	—	—	—	171,559. 19	—
378,400	—	—	18. Staatswaldungen u. Reichtamen	959,783. 22	482,303. 03	477,480. 19	—	—	—	—
164,500	—	—	19. Domänen-Ertrag	213,575. 97	69,393. 14	144,182. 83	—	—	—	—
200,000	—	110,000	20. Domänen-Liquidation	344,901. 90	114,381. 03	230,520. 87	—	—	—	—
30,000	—	—	21. Jagd und Fischerei	43,461. 71	3,465. 90	39,995. 81	—	—	—	—
10,600	—	—	22. Bergbau	10,634. 77	3,504. 10	7,130. 67	—	—	—	—
897,000	—	—	23. Salzhandlung	1,803,651. 96	802,809. 92	1,000,842. 04	—	—	—	—
249,300	—	—	24. Postentschädigung	124,626. 24	—	124,626. 24	—	—	—	—
541,300	—	—	25a. Staatsbahn (86 Kilometer)	1,970,768. 09	1,336,392. 25	634,375. 84	—	—	—	—
—	—	—	25b. Eisenbahnaktien	70,000. —	—	70,000. —	—	—	—	—
320,000	—	—	26. Hypothekarkasse	1,526,109. 77	1,197,131. 17	328,978. 59	—	—	—	—
267,300	—	—	27. Kantonalbank	510,000. —	113,062. 50	396,937. 50	—	—	—	—
—	2,400	—	28. Kantonskasse	187,053. 08	199,862. 60	—	—	—	12,809. 52	—
—	—	—	29. Lehn- u. Bodenzinsliquidation	20. 30	348. —	—	—	—	327. 70	—
—	282,100	—	30. Baanleihen	—	282,150. —	—	—	—	282,150. —	—
—	914,400	274,400	31. Eisenbahnanleihen	34,593. 51	1,742,312. 54	—	—	—	1,707,719. 03	—
320,000	—	6,600	32. Gewerbe- und Patentgebühren	415,852. 07	21,430. 13	394,421. 94	—	—	—	—
170,000	—	—	33. Handänderungsgebühren	359,216. 14	100,292. 51	258,923. 63	—	—	—	—
68,400	—	—	34. Ranzlei- und Gerichtsmolumente	81,512. 67	3,213. 12	78,299. 55	—	—	—	—
20,000	—	—	35. Bußen und Konfiskationen	26,416. 87	2,704. 84	23,712. 05	—	—	—	—
185,000	—	—	36. Militärsteuer	331,802. 58	128,481. 08	203,321. 50	—	—	—	—
159,000	—	—	37. Stempelgebühr	224,477. —	14,703. 76	209,773. 24	—	—	—	—
7,500	—	—	38. Amtsblatt	46,497. 25	32,521. 90	13,975. 35	—	—	—	—
500	—	—	39. Papierhandlung	73,493. 85	71,200. 80	2,293. 05	—	—	—	—
271,500	—	70,000	40. Pollenentschädigung	275,000. —	73,500. —	201,500. —	—	—	—	—
1,000,000	—	—	41. Ohmgeld	1,675,981. 04	126,278. 98	1,549,702. 06	—	—	—	—
145,000	—	—	42. Erbschaft- u. Schenkungsabgabe	158,006. 82	7,751. 20	150,255. 62	—	—	—	—
1,989,200	—	—	43. Grund-, Kapital- u. Einkommens-	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	steuer im alten Kanton	2,331,154. 69	81,766. 13	2,249,388. 56	—	—	—	—
379,800	—	—	44. Grund- und Einkommenssteuer	539,785. 88	37,895. 38	501,890. 50	—	—	—	—
—	60,000	—	im Jura	1,529. 35	—	1,529. 35	—	—	—	—
—	—	—	45. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	—	—
7,792,300	—	—	Summa Einnahmen	16,010,412. 24	—	9,294,056. 98	—	—	—	—
—	7,740,900	3,913,410	Summa Ausgaben	—	18,690,988. 20	—	—	—	11,974,632. 94	—
—	51,400	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3,862,010	Ueberschuß der Ausgaben	2,680,575. 96	—	2,680,575. 96	—	—	—	—
7,792,300	7,792,300	—		18,690,988. 20	18,690,988. 20	11,974,632. 94	11,974,632. 94			

Das Ergebnis der Rechnung ist ungünstiger als im Voranschlag vorgesehen worden, um . . . Fr. 2,731,975. 96
 Nachkredite . . . „ 3,913,410. —
 Das Ergebnis ist günstiger als nach dem Voranschlag und den Nachkrediten vorgesehen worden, um . . . Fr. 1,181,434. 04

Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlüsse-
nahmen zur Genehmigung:

1. Die Kreditüberschreitungen im Betrage von Franken 594,985. 25 werden genehmigt, resp. die entsprechenden Nachkredite bewilligt;
2. Die Staatsrechnung für das Jahr 1874, welche auf 31. Dezember 1874 ein reines Staatsvermögen von Fr. 46,323,116. 91 aufweist, wird genehmigt.

Die unter Biff. 1 erwähnten Kreditüberschreitungen betreffen folgende Verwaltungszweige:

Budgetrubrik.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung	10,888.	58
II. Gerichtsverwaltung	15,287.	14
III. Justiz und Polizei	2,565.	46
IV. Militärwesen	21,712.	37
VII. Armenwesen des ganzen Kantons	5,310.	53
XIV. Forstwesen	3,310.	65
XV. Bauwesen	3,126.	09
XVI. Eisenbahnwesen	118.	99
XVII. Finanzwesen	2,959.	19
XXVIII. Kantonskasse	10,409.	52
XXIX. Feudallasten-Liquidation	327.	70
XXX. Bauanleihen	50.	—
XXXI. Eisenbahnanleihen	518,919.	03
Zusammen	594,985.	25

Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Mit der Staatsrechnung wird gleichzeitig zur Behandlung gebracht der

Bericht der Kirchendirektion betreffend die Ausgaben für den katholischen Kultus in den Jahren 1873 und 1874.

Dieser Bericht lautet, wie folgt:

Herr Vize-Präsident,
Herren Regierungsräthe!

I.

Einleitung.

Die Veranlassung zu gegenwärtigem Berichte bildet eine Reihe von Mittheilungen in verschiedenen Zeitungen (zuerst „Pays“ in Pruntrut, dann „konservatives Korrespondenzblatt“ in Bern u. a. m.) über die in den Jahren 1873 und 1874 von den Staatsbehörden des Kantons Bern für den katholischen Kultus gemachten Ausgaben. Da diese Mittheilungen sich als „Auszüge aus den Staatsrechnungen“ geriren und erwiesener Maßen von einigen ultramontanen Großräthen, denen die Einsicht in die Rechnungsbelege auf der Kantonsbuchhalterei bewilligt wurde, herrühren, so ist es begreiflich, daß solche angebliche Enthüllungen über „Finanzverschleuderung“ im Interesse des „Kulturkampfes“ einen gewissen Eindruck und einiges Aufsehen sogar in politischen sonst befreundeten Kreisen hervorzubringen geeignet waren. Hat man doch selbst in liberalen Zeitungsblättern die Regierung von Bern über das Bestehen eines „Reptilienfonds“ interpellirt.

Die Kirchendirektion, deren Verwaltung durch diese Veröffentlichungen zunächst berührt wird, hielt es nicht in ihrer Stellung, bevor noch die kompetenten Anfsichtsbehörden selbst,

Staatswirtschaftskommission und Großer Rath, ihr Urtheil über die Begründetheit jener Ausgaben gefällt hatten, schon anticipando mit jenen Zeitungsorganen in eine einläßliche Diskussion einzutreten und sich über Etwas vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, worüber sie zunächst nur jenen Oberbehörden Auskunft schuldig ist. In diesem Sinne wurde denn auch seiner Zeit vom Vorstand der Kirchendirektion eine kurze öffentliche Erklärung jenen Zeitungsangriffen gegenüber abgegeben. Wenn man als verantwortliches Regierungsmitglied gegenüber der Wahlbehörde die Pflicht zu getreuer und integrier Verwaltung übernimmt, so entspricht dem wohl auch der Rechtsanspruch, auf so lange für einen gewissenhaften Verwalter der öffentlichen Interessen gehalten zu werden, bis nach dem Geheiß über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren das Gegentheil erwiesen und die Verantwortlichkeitserklärung erfolgt ist.

Nachdem nun auch in der letzten Großrathssession — bei der zweiten Berathung des Kultuspolizeigesetzes, also bei Anlaß eines ganz andern Berathungsgegenstandes — von der nämlichen Seite, welche jene Zeitungsangriffe inspirirt hat, der Versuch gemacht worden ist, im Schooße des Großen Rathes selbst jene Ausgaben für den katholischen Kultus zur Sprache zu bringen und in der Voraussicht, daß dieser Versuch in der bevorstehenden Novembersession bei Behandlung der Staatsrechnung pro 1874, wohin die Sache naturgemäß gehört, ohne Zweifel wiederholt werden wird, hält es die Kirchendirektion am Ort, aus freien Stücken, durch gegenwärtigen einläßlichen Bericht die nöthige Rechtfertigung jener Ausgaben eintreten zu lassen. Mündlich, wenn auch kürzer, geschah dieß zwar bereits gegenüber der Staatswirtschaftskommission und dieselbe erklärte sich denn auch durch die erhaltenen Aufschlüsse für befriedigt.

In streng formeller Beziehung könnte man zwar, zur Zeit wenigstens, diese Berichterstattung ablehnen. Wir könnten verlangen, daß gegen uns jenes durch das Verantwortlichkeitsgesetz vorgezeichnete Verfahren eingeschlagen werde; wir könnten darauf hinweisen, daß, was wenigstens die Staatsrechnung pro 1873 und die auf jenes Jahr fallenden Kultusaussgaben betrifft, dieselben längst durch förmlichen Beschluß des Großen Rathes, unter Mitwirkung der heutigen Angreifer selbst, genehmigt worden sind und daß, was die dahergigen Ausgaben pro 1874 anbelangt, die Staatswirtschaftskommission die gegebenen Aufschlüsse für genügend erklärt hat; wir könnten endlich uns darauf berufen, daß eine solche besondere, detaillirte Berichterstattung zu einem bestimmten Theil der Staatsrechnung bisher weder Uebung noch vorgeschrieben war.

Wir sehen uns indeß, Angesichts der Wichtigkeit, die nun einmal dieser Sache beigemessen werden wollte und die sie vielleicht auch in der Öffentlichkeit wirklich erlangt hat, gerne über jenen formellen Standpunkt hinweg. Wir haben das Tageslicht nicht zu scheuen. Im ruhigen Bewußtsein, unter allerdings schwierigen Verhältnissen, mitten in einem hartnäckigen Konflikte der Staatsgewalt mit einer ihr feindlich gegenüberstehenden Macht befindlich, nur unsere Pflicht und das durch die kirchliche Politik der Regierung, des Großen Rathes und des Bernervolkes selbst Angeordnete und Geforderte gethan und ausgeführt zu haben, wollen wir gerne über den letzten verausgabten Centim die offenste Auskunft geben und gewärtigen, ob man jene Ausgaben als durch die vorhandenen Umstände und das öffentliche Interesse geboten und gerechtfertigt finde oder nicht! Der vorliegende Bericht wird übrigens stellenweise auch einen historischen Werth bieten dadurch, daß er sich über gewisse Verhältnisse und Beziehungen im jurassischen Kirchenkonflikte verbreitet, welche bis jetzt weniger in die Öffentlichkeit gekommen sind.

Was die Zuverlässigkeit unserer Berichterstattung anbelangt, so bemerken wir, daß sich dieselbe durchweg auf

das amtliche Aktenmaterial, insbesondere auf die Anweisungskontrollen der Kirchendirektion, auf die Rechnungsbelege bei der Kantonsbuchhaltung und Kirchendirektion, d. h. auf die vorhandenen Anweisungen, Quittungen und sonstigen Zahlungsausweise, endlich auf die Rathsmannuale (Sitzungsprotokolle) des Regierungsrathes stützt.

Wenn die erwähnten Zeitungsangriffe sich auf die nämlichen Quellen berufen, so müssen wir ihnen dagegen die gleiche Zuverlässigkeit des Entschiedensten absprechen. Es ist eine längst bekannte Taktik der ultramontanen Partei und ihrer Helfershelfer, durch schamlose Entstellung der Wahrheit politisches Kapital zu machen. Von dieser Taktik wurde in vorliegender Angelegenheit der weitgehendste Gebrauch gemacht. Durch willkürliche Gruppierung der Zahlen und Daten, durch perfide Auslassungen hier und Einschaltungen dort, durch sinnentstellende Uebergabe der wahren Bestimmung der Ausgaben und Anweisungen, durch Nichtangabe der wichtigsten staatlichen Erlasse, auf welche sich ganze Kategorien von Ausgaben stützen, durch Weglassung der nähern begründenden Umstände bei einer ganzen Reihe von Ausgabeposten, durch Verschweigen der Eigenschaft oder Angabe einer falschen Eigenschaft, in welcher Jemand einen Betrag bezogen, durch verdächtigende, selbst ehrwürdige Andeutungen und Anmerkungen, kurz durch alle erdenklichen, ja die unglaublichsten Verdrehungen und Entstellungen des wahren Sachverhalts in seinem Zusammenhang zeichnen sich jene Zeitungsmittheilungen aus: sie strotzen davon. Daß wir hiemit nicht zu viel gesagt haben, dafür lassen wir es getrost auf eine bis in's Einzelne gehende Vergleichung der einzelnen Posten, wie sie z. B. im „Pays“ und im „konservativen Korrespondenzblatt“ aufgeführt sind, mit der nach Mitgabe des Wortlauts der Anweisungen, der Belege, Quittungen und Ausweise, sowie der betreffenden staatlichen Erlasse und Beschlüsse ausgemittelten Zweckbestimmung der betreffenden Ausgabe ankommen. Wer sich übrigens die Mühe nicht verdrießen lassen will, unsere in diesem Bericht folgende Begründung der einzelnen Kategorien von Ausgaben mit jenen Zeitungsangaben zu vergleichen, wird bald die gänzlich e) Verlogenheit der Letztern entdeckt haben.

Dieses vorausgeschickt, werden wir im weitem Verlaufe unseres Berichtes jenen tendentiösen und total lügenhaften Zeitungsmittheilungen keine besondere Aufmerksamkeit mehr schenken, sondern uns in der nun folgenden Darstellung und Begründung der fraglichen Ausgaben vollster Objektivität befleißigen.

II.

Allgemeine Grundlagen

Die Ausgaben für den katholischen Kultus (Budget-Nubrik V. C. „kath. Kirche“) der Jahre 1873 und 1874 fallen in die Zeit des jurassischen Kirchenkonflikts und der bernischen Kirchenreform.

Die beiden Hauptgrundlagen für diese Ausgaben bilden einerseits der Beschluß des Regierungsrathes vom 18. März 1873 und anderseits das neue Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 und die dasselbe ausführenden Erlasse des Regierungs- und Großen Rathes.

1. Infolge des bekannten Protestes der renitenten jurassischen Geistlichen gegen die Absetzung des Bischofs Lachat durch die Diözesankonferenz faßte bekanntlich der Regierungsrath unterm 18. März 1873 den Beschluß: „sämmliche jurassische katholische Pfarrer in ihren amtlichen Funktionen einzustellen und deren gerichtliche Abberufung zu beantragen.“ In Art. 4 dieses Beschlusses hieß es wörtlich:

„Die Kirchendirektion wird eingeladen, „beförderlich“ Anträge zu bringen, betreffend

„die provisorische Ersetzung der eingestellten „Pfarrer in ihren civil- und pfarramtlichen „Verrichtungen.“

Wir werden weiter unten sehen, welche Wirkungen nach beiden Richtungen hin die Ausführung dieses Auftrages auf die Ausgaben für den katholischen Kultus übte. Am 26. März 1873 wurden die vom Regierungsrath bezüglich der Diözesanangelegenheit getroffenen Maßnahmen, namentlich auch der Beschluß vom 18. März, durch den Großen Rath gutgeheißen.

2. Nach Annahme des Kirchengesetzes durch das Berner Volk (18. Januar 1874) und in weiterer Ausführung der in demselben niedergelegten Grundsätze wurden folgende Verordnungen und Dekrete erlassen, welche gleichzeitig mit der protestantischen oder ausschließlich die katholische Landeskirche resp. den katholischen Kultus betreffen:

- a) die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 27. April 1874;
- b) das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874;
- c) das Dekret betreffend die Organisation der katholischen Synode vom 2. Dezember 1874;
- d) das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern vom 29. Juli 1874;
- e) Das Dekret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vom 2. Dezember 1874;

Schon vor dem Kirchengesetz, nämlich unter'm 6. Oktober 1873, hatte der Regierungsrath eine Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katholischen Kirchgemeinden des neuen Kantons theils erlassen, die später durch die neue Kirchenorganisation aufgehoben wurde.

Alle diese Erlasse beziehungsweise die Durchführung der neuen Kirchenorganisation im Jura übten selbstverständlich, wie wir übrigens unten an den betreffenden Stellen näher nachweisen werden, einen wesentlichen Einfluß auf die Ausgaben für den katholischen Kultus aus: man denke z. B. nur an die im Besoldungsdekret vorgesehenen erhöhten Besoldungen.

Weitere Verordnungen, Erlasse, Kreisreiben und Spezialbeschlüsse des Regierungsrathes, welche ebenfalls ihre Wirkung auf das katholische Kultusbudget hatten, werden wir betreffenden Orts besonders erwähnen.

III.

Ausgaben für den römisch-katholischen Kultus.

Da die Einstellung der 69 römisch-katholischen Pfarrer erst am 18. März 1873 erfolgte und die Eröffnung und Vollziehung des Einstellungsbeschlusses sich bis Ende März verzögerte, so wurde denselben noch das volle 1. Quartal 1873 nach Maßgabe ihrer bisherigen Besoldungen ausgerichtet.

Ebenso wurden auf bisheriger alter Basis, theilweise für das erste Quartal, theilweise für das ganze Jahr, noch Besoldungen und Besoldungszulagen ausgerichtet an verschiedene römisch-katholische Geistliche und Pfarrerweser im Jura.

Endlich wurde auch noch die entsprechende Quote an den Bisthumsbeitrag und für das ganze Jahr der Besoldungsbeitrag an den Domdechanten, sowie die Besoldung an den residirenden und die beiden nicht residirenden Domherren bezahlt.

Die Spezifikation dieser Ausgaben ist folgende:
Fr. Rp.

1. Besoldung pro 1. Quartal 1873 an die unterm 18. März gl. Jahres eingestellten römisch-katholischen Geistlichen des Jura . . . 23,902. 04
2. Besoldung an verschiedene römisch-katholische Pfarrverweser (Buchwalder für Courgenay, Hornstein jun. und Seuret für Fontenais) für Funktionen im Jahr 1872 (die Pfarrverweserbesoldung betrug die Hälfte der ordentlichen Pfarrbesoldung) . . . 624. 38
3. Pfarrverweserbesoldung an den römisch-katholischen Pfarrer Migy zu Cornol vom 8. Februar bis 31. März 1873 . . . 102. 57
4. Besoldung an die zwei Pfarrverweser von Laufen und Wiesberg — römisch-katholische Kapuziner aus dem Kanton Solothurn — pro 2. und 3. Quartal 1873 (das erste Quartal ist unter Biff. 1 oben begriffen) . . . 650. —
5. Ordentliche Besoldung an den römisch-katholischen Pfarrer von Bern, Herr Perroulaz, pro 2. 3. und 4. Quartal (Das erste Quartal figurirt unter Biff. 1.) . . . 1,950. —
6. Besoldungszulagen für das 1. Quartal 1873 an sämtliche laut den frühern Besoldungsvorschriften hiezu berechnete römisch-katholische Geistliche, zusammen . . . 3,943. 75
7. Besoldungszulage (Bikariatszulage) für die übrigen 3 Quartale an Pfarrer Perroulaz in Bern . . . 870. —
8. Besoldungszulage (für Anstellung der nöthigen Vikare) an den römisch-katholischen Pfarrverweser von Laufen für 2. und 3. Quartal 1873 . . . 610. —
9. Beitrag Bern's an die Besoldung des Bischofsachat pro Januar 1873 (die Amtseinstellung erfolgte am 31. Januar) . . . 158. 38
10. Beitrag Bern's an die Besoldung des römisch-katholischen Domdechanten, Herrn Girardin, für das ganze Jahr 1873 . . . 147. 05
11. Besoldung der bernischen römisch-katholischen Domherren, nämlich
 - a. des residirenden, Herrn Girardin, für das ganze Jahr 1873 . . . Fr. 3478. 23
 - b. der beiden nicht residirenden, Herren Rais in Courrendlin und Saucy in Les Bois pro 1. Quartal . . . 217. 50
12. Beitrag des Kantons Bern an die Diözesankonferenz-Kosten für 1873 . . . 37. 20

Total Fr. 36,691. 10

Es ergibt sich somit, daß im Jahr 1873 noch ein Gesamtbetrag von Fr. 36,691. 10 ausschließlich für die Bedürfnisse des römisch-katholischen Kultus vor- ausgabte wurde!

Im Jahr 1874 wurde allerdings zu römisch-katholischen Zwecken nur noch bezahlt:

- 1) An den residirenden Domherrn, Herrn Girardin, für das ganze Jahr 1874 . . . Fr. 3,478. 23
- 2) Der Beitrag an die Besoldung des Domdechanten für das ganze Jahr mit . . . 147. 05

Uebersicht Fr. 3,625. 28

- 3) Die Besoldung des Herrn Pfarrers Perroulaz in Bern für das ganze Jahr mit . . . 2,600. —
 - 4) Besoldungs- (Bikariats-) Zulage an den . . . 1,160. —
 - 5) An Vater Beda Kühne (Kapuziner) an Besoldung und Besoldungszulage als Pfarrverweser von Laufen (nachträglich für 1873 Fr. 50 und 29. 58) und an Vater Tertullian als Pfarrverweser von Wiesberg (Fr. 58. 80) nachträglich für 1873, zusammen . . . 138. 38
 - 6) Beitrag an die katholische Kapelle in Interlaken . . . 200. —
- Total Fr. 7,723. 66

IV.

Civilstandsbeamte im Jura.

Bis zur Amtseinstellung, welche sich laut Regierungsrathsbeschluss vom 18. März 1873 (s. oben Biff. II. 1.) auch auf die civilen Funktionen bezog, waren die Register des Personenstandes im Jura durch die Geistlichen geführt worden. Infolge des Einstellungsbeschlusses mußte die Civilstandsregisterführung im Jura den Geistlichen abgenommen und, da kein anderer Ausweg sich bot, besonders bürgerlichen Beamten übertragen werden. Hierauf bezieht sich die unterm 20. März gl. Jahres vom Regierungsrath erlassene „Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Jura“ (eine zweite Verordnung betreffend die Ehe vom 2. April 1873 kommt hier weiter nicht in Betracht.)

Nach Art. 2 dieser Verordnung wurde die Führung der Register — kirchgemeindsweise — einem eigenen bürgerlichen Beamten übertragen, der auf den Vorschlag des Regierungsrathhalters aus der Zahl der Meyer (Maires) oder überhaupt der Einwohner der Kirchgemeinde durch den Regierungsrath zu ernennen war.

Laut Art. 20 derselben bezogen diese Civilstandsbeamten „vom Staate für jede Einschreibung eines Geburts-, Ehe- oder Sterbefalls in beide Doppel (die Register waren nach „Art. 14 doppelt zu führen) eine Gebühr von Fr. 4.“

Durch Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 2. April 1873 war hinsichtlich der Verrechnung dieser Gebühr verfügt worden, „daß die Civilstandsbeamten jeweilen bei Ablieferung „der in das Amtsarchiv gehörenden Doppel (d. h. halbjährlich) „zugleich ihre Rechnungen über die ihnen nach „Art. 20 vom Staate auszurichtenden Gebühren „dem Regierungsrathhalter einzureichen haben, „welcher dieselben an der Hand der Register verifizieren und mit seinem Bericht und Antrag der „Justiz- und Polizeidirektion zur Zahlungsanweisung einsenden sollte“ (Biff. 6 des Kreis Schreibens).

Nach Art. 16 der Verordnung wurde die „Oberaufsicht“ über die Civilstandsregister „für die erste Zeit“ (weil das Institut neu war) einem besondern Civilstandskommissär übertragen, den der Regierungsrath ernannte und der jährlich wenigstens eine Inspektion in sämtlichen Gemeinden vorzunehmen hatte.

Endlich war in Art. 22 der Verordnung verfügt, „daß „die dem Staate auffallende Bezahlung der Civilstandsbeamten und des Civilstandskommissärs „bis auf Weiteres“ aus dem Kredite für Besoldung der „katholischen Geistlichkeit zu bestreiten sei.“

Gestützt auf diese Erlasse und ganz conform den Vorschriften derselben wurden nun vom Regierungsrath nach vorher eingeholten Vorschlägen der Regierungstatthalter, diese bürgerlichen Civilstandsbeamten successive für den ganzen katholischen Jura (incl. St. Immer, Münster und Biel) auf Basis der alten Kirchgemeinden förmlich gewählt (es waren also nicht beliebige „Angestellte“); sie traten, nach vorheriger Beeidigung durch die Regierungstatthalter, in Funktion und reichten halbjährlich, wie vorgeschrieben, den Regierungstatthaltern zu Händen der Justiz- und Polizeidirektion zur Zahlungsanweisung aus dem Kredit „katholische Kirche“ ihre Rechnungen ein, welche nach vorheriger vorschriftgemäßer Verifikation bezahlt wurden.

Auf diese Weise wurden in den Jahren 1873 und 1874 Anweisungen an die betreffenden Civilstandsbeamten ausgestellt und den Amtschaffneren zur Ausbezahlung überwiesen:

- 1) Für das Jahr 1873 im Gesamtbetrage von Fr. 8,934. 40
- 2) Für das Jahr 1874 im Betrag von zusammen „ 16,213. 30

In dem obigen Betrag pro 1873 ist inbegriffen die Besoldung des laut Verordnung vom 20. März 1873 vorgesehenen und unterm 18. Juni 1873 vom Regierungsrath in der Person des Herrn Oberrichters Antoine ernannten besondern Civilstandskommissärs im Betrag von Fr. 1494. 40 (worunter der ihm gemachte Vorschuß von Fr. 500 mitbegriffen ist). Laut besonderer Instruktion hatte Herr Antoine außer der genauen Prüfung der Amtsführung jedes einzelnen Civilstandsbeamten denselben auch noch spezielle Anleitungen zu ertheilen und mußte zu dem Behufe während längerer Zeit den Jura bereisen. Seine obige Rechnung für Tagelder und Reiseauslagen wurde übrigens vom Regierungsrath genehmigt.

Man kann die Basis für die Staatsbesoldung der Civilstandsbeamten im Jura (Fr. 4 per doppelte Einschreibung) vielleicht hoch finden. Wenn man indeß bedenkt, daß es unter den besondern Umständen, unter denen der Civilstand im Jura eingeführt werden mußte, schwierig und zugleich wichtig war, tüchtige und unabhängige Männer für diese Stellen zu finden, so wird man sich beruhigen, um so mehr, da sich die ganze Ausgabe auf 75 Beamte vertheilt.

V.

Anstellung neuer Geistlicher im Jura.

(Verhältniß zu Deramey.)

Es sind hier zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden: Die Wahl neuer katholischer Geistlicher vor dem Kirchengesetz durch die Regierung und die Wahl solcher nach dem Kirchengesetz (18. Januar 1874) durch die Kirchgemeinden.

A. Bezüglich auf die erstere Periode ist Folgendes in Erinnerung zu bringen:

Infolge des Einstellungsbeschlusses vom 18. März 1873 war der katholische Jura plötzlich seiner sämtlichen Pfarrer beraubt und so zu sagen ohne Pastoration. Infolge des vorausgegangenen Diöcesanbeschlusses betreffend die Amtsentsetzung des Bischofs von Basel war auch kein Diöcesanbischof mehr vorhanden, der gültig neue Pfarrer für den Jura hätte einsetzen können. Das neue Kirchengesetz, welches die Pfarrwahlen den Gemeinden übertragen wollte, war damals erst noch in Vorbereitung und noch nicht in Kraft.

Unter solchen ganz exceptionellen Verumständen hielt es die Regierung für ihre Pflicht, die Angelegenheit der Herbeiziehung und Anstellung neuer katholischer Geistlicher für den Jura selbst an die Hand zu nehmen. Die Frage der Opportunität dieser Maßregel lassen wir hier dahingestellt.

Da gleichzeitig mit der Einstellung der 69 renitenten Pfarrer auch der Antrag auf deren gerichtliche Abberufung durch das Obergericht verbunden wurde, so mußte die Regierung vor Allem darauf bedacht sein, auf den Zeitpunkt der wirklichen Abberufung bereits eine Anzahl neuer Geistlicher zur Verfügung behufs ihrer Anstellung im Jura zu haben.

Dabei war man, theils der Sprache wegen, theils aber auch wegen der Schwierigkeit, im eigenen Lande die genügende Zahl von Geistlichen zu finden, die eine Anstellung durch den Staat angenommen hätten, vorzugsweise (für die Rekrutierung des neuen Klerus) auf Frankreich, überhaupt auf das Ausland angewiesen.

Die Kirchendirektion, welche bereits durch den Beschluß vom 18. März 1873 den Auftrag erhalten hatte, „beförderlichst Anträge betreffend Erhebung der eingestellten Pfarrer in ihren (civilen und) pastoralen Funktionen zu bringen“, entledigte sich dieses Auftrages durch den Vorschlag, eine geeignete Person mit der Mission der Herbeiziehung neuer Pfarrer zu betrauen und unterm 3. Mai 1873 beschloß der Regierungsrath wörtlich folgendes: „Herr Regierungsrath Bodenheimer habe in Frankreich und Belgien nach geeigneten katholischen Geistlichen sich umzusehen, welche verwendet werden könnten, wenn die Abberufung gegen die eingestellten jurassischen Pfarrer ausgesprochen werden wird.“

Auf diese Verfügung des Regierungsrathes hin unternahm Herr Regierungsrath Bodenheimer zu genanntem Zwecke eine längere Reise nach Belgien und Frankreich, welche in ersterem Lande von weniger Erfolg begleitet, in letzterem dagegen nicht resultatlos blieb. In Paris nämlich gelang es, auf angelegene Empfehlungen hin, Herrn Bodenheimer mit einem Manne von Begabung, unbescholtenen Sitten, großer Arbeitskraft und wissenschaftlichem Ansehen — sein Werk über „St. Paul“ hat einen Ruf — nämlich mit Herrn Abbé J. P. Deramey, Doktor der Theologie und gewesener französischer Pfarrer, der in Paris privatisirte, Unterhandlungen anzuknüpfen, welche zu dem Abschluß führten, daß Herr Deramey sich bereit erklärte, im gegebenen Falle selbst eine Pfarrstelle im Jura (er wurde gleich Anfangs für Pruntrut in Aussicht genommen) zu übernehmen, mittlerweile aber seine hierzu vorzüglich geeignete Stellung und Persönlichkeit der Regierung von Bern zum Dienste der Auffindung geeigneter katholischer Geistlicher in Frankreich zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig mit Herrn Deramey machte Herr Bodenheimer in Paris auch die Bekanntschaft mit einem literarischen Freunde desselben, dem in Frankreich als Schriftsteller bekannten und in der Journalistik sowie in katholisch kirchlich-politischen Fragen bewanderten Herrn Jean Wallon. Ueber das spätere Verhältniß dieses Letztern zur Kirchendirektion wird unten besonders die Rede sein. Hier sei nur soviel bemerkt, daß Herr Deramey aus der Mitwirkung des Herrn Wallon bei der spätern Organisation des neuen Klerus im Jura eine Bedingung seiner Uebersiedlung gemacht hatte.

Nach der Rückkehr des Herrn Bodenheimer aus Paris und nach erstattetem Bericht erkannte der Regierungsrath durch Beschluß vom 24. Mai 1873 ausdrücklich, „es seien die eingeleiteten Unterhandlungen gutgeheißen.“

Von da hinweg entwickelte sich nun ein fortgesetzter Verkehr zwischen der Kirchendirektion und Herrn Deramey, der vorläufig (bis zur Abberufung der renitenten Geistlichen) noch

in Paris domiziliert blieb. Herr Deramey wurde die Mittelsperson zwischen den für eine Anstellung im Jura in Aussicht genommenen, meistens von ihm engagierten neuen Geistlichen aus Frankreich und den bernischen Staatsbehörden. Es ist überhaupt schon hier zu betonen, daß von Anfang an und auch noch im spätern Verlaufe des jurassischen Kirchenkonfliktes, Herr Deramey zufolge seines ursprünglichen Anstellungsverhältnisses, wegen seines Ansehens, seiner Fähigkeiten, seiner Arbeitskraft und seiner Dienstleistungen nicht nur die Stellung eines einfachen Pfarrers einnahm, sondern in sehr mannigfaltiger Weise: beim Auffuchen neuer Pfarrer, für wiederholte Missionen nach Frankreich und Italien, für die Pfarr-Installationen, als Rathgeber der Kirchendirektion, als Mitglied vorbereitender Kommissionen, der provisorischen Prüfungskommission für katholische Geistliche, des provisorischen und später auch des definitiven katholischen Synodalarthys u. s. w. in Anspruch genommen wurde.

Wenn daher in diesen verschiedenen Stellungen Herr Deramey verhältnismäßig mehr und höhere Summen bezogen hat als andere neue Geistliche, so ist dieß nur natürlich und eine Zusammenstellung dieser von ihm bezogenen Summen, ohne Angabe des jeweiligen Grundes, erscheint als geistliche Entstellung der Wahrheit. Wir werden unferseits im Verlaufe dieser Darstellung die verschiedenen Eigenschaften, in denen Herr Deramey Beträge bezogen hat, auseinanderhalten.

Was nun zunächst die erste Thätigkeit des Herrn Deramey in Paris bezüglich Auffuchen neuer Geistlicher betrifft, so wird man es begreiflich und erklärlich finden, daß Herr Deramey, um sich über die Verhältnisse und Personen, mit denen er zu verkehren hatte, zu orientiren, eine persönliche Besprechung über das weitere Vorgehen mit den maßgebenden Behörden in Bern wünschte. Von daher seine erste Reise nach Bern im Monat Juni 1873, wofür ihm unterm 31. Mai gl. Jahres ein Betrag von Fr. 300 für Reisekosten nach Paris gesandt wurde. — Nach Paris zurückgekehrt, stund nunmehr Herr Deramey bis zu seiner definitiven Uebersiedlung nach Bruntrut (nach dem Abberufungsurtheil) in ununterbrochener täglicher Korrespondenz mit der Kirchendirektion, machte er wiederholt, von Paris aus, Reisen in verschiedene Gegenden Frankreichs, verkehrte er brieflich mit den betreffenden Geistlichen, kurz widmete er sich ganz dem ihm von den bernischen Behörden gewordenen Auftrag, eine Anzahl neuer Geistlicher auf den Zeitpunkt der Abberufung für den Dienst der katholisch-jurassischen Kirche in Bereitschaft zu halten. Für diese Bemühungen bezog er folgende fernere Summen, die ihm von der Kirchendirektion verabsolgt wurden: Am 25. Juli 1873 Fr. 300; am 9. September gleichen Jahrs Fr. 300 laut Beschluß des Regierungsraths vom 6. September; am 3. Oktober Fr. 400 für Reisekosten nach Bern und andere gehabte Auslagen, (es war dieß bei seiner definitiven Uebersiedlung nach Bern, nachdem unterdessen — unterm 15. Sept. — die Abberufung der renitenten Geistlichen durch das Obergericht wirklich erfolgt war); endlich am 6. November 1873 an nachträglichen Kosten Fr. 200. Alle diese Beträge waren die Vergütung von wirklichen Auslagen des Herrn Deramey und wurden von der Kirchendirektion theils innert ihrer Direktionskompetenz (Fr. 500) theils auf Beschlußfassung des Regierungsrathes hin angewiesen. Zudem ist zu bemerken, daß Herr Deramey dagegen nicht wie die übrigen neuen Geistlichen unter denjenigen erscheint, welche Reise- und Einrichtungskosten bezogen (siehe unten).

Im Ganzen bezog also Herr Deramey während dieser Periode für seine vielfachen und wichtigen Bemühungen eine Gesamtschuldung von Fr. 1500.

Hierher (d. h. zu den Auffuchungskosten neuer Geistlicher vor dem Kirchengesetz) gehört auch noch eine unterm 15. August 1873 Herrn Blom, Annoncenbureau bezahlte Rechnung für Publikationen in französischen Journalen betreffend An-

stellung katholischer Geistlicher im Betrag von Fr. 300. Die Rechnung des Herrn Regierungsrath Bodenheimer für seine Reisekosten nach Belgien und Frankreich kommt hier nicht in Betracht, da sie nicht auf den Kredit „katholische Kirche,“ sondern auf den Kredit „Kommissäre“ angewiesen wurde.

Nachdem nun durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern unterm 15. September 1873 die 69 renitenten jurassischen Pfarrer von ihren Stellen wirklich abberufen und bis zur Zurückziehung ihres Protestes nicht wieder wählbar erklärt worden waren, trat für die Regierung die in Aussicht genommene Eventualität der Wahl neuer Pfarrer im Jura ein. Den Bemühungen des Herrn Deramey und Andern war es gelungen, eine Anzahl solcher, meist aus Frankreich, einige auch aus der Schweiz, für den katholischen Jura zu gewinnen. Da jedoch die Zahl derselben nicht hingereicht hätte, um alle Pfarrstellen zu besetzen, so wurde durch die bereits oben erwähnte Verordnung des Regierungsraths vom 6. Oktober 1873 der katholische Jura „bis auf Weiteres“ (d. h. bis zur definitiven Organisation) in 28 größere Pastoralkreise eingetheilt (welche je mehrere bisherige Kirchgemeinden umfaßten) und für jeden solchen Pastoralkreis nur ein Geistlicher in Aussicht genommen.

Art. 5 dieser Verordnung schreibt vor, daß dem Gewählten eine besondere Wahlakte vom Regierungsrath (als der Wahlbehörde) auszustellen und in derselben u. A. auch die Baarbesoldung des Staates anzugeben sei. Gebühren für geistliche Verrichtungen irgend welcher Art durften keine mehr gefordert werden. Vikariatszulagen und Vergütung für Extrareiseauslagen blieben vorbehalten. In Art. 6 war die Installation des Gewählten vorgesehen, d. h. derselbe sollte durch den Regierungsrathhalter oder einen Delegierten unter angemessener kirchlicher Feierlichkeit in sein Amt eingeführt werden.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurden in der Periode seit dem Abberufungsurtheil (15. September 1873) bis zum Kirchengesetz (18. Januar 1874) folgende neue Geistliche durch die Regierung successiv gewählt:

- am 4. Nov. 1873: J. P. Deramey für den Pastoralkreis Bruntrut, Courchavon und Fontenais, Besoldung Fr. 4000;
 " " " Victor Choiselet für Courgenay, Allé und Cornol, Besoldung Fr. 3000;
 " " " Ad. Giaux für Charmoille, Ajuel und Nécourt, Besoldung Fr. 3000;
 Derselbe wurde am 24. Dez. 1873 versetzt, d. h. gewählt für Bonfol, Beurnevésin und Vendlincourt, mit gleicher Besoldung; er demissionirte später.
 am 4. Nov. 1873: Léonard für St. Ursanne und Dcourt, Besoldung Fr. 3000;
 " " " Portaz = Grassis für Delémont, Courroux und Soyhières, Besoldung Fr. 4000;
 " " " Demsky als Vikar des Hrn. Portaz mit Fr. 3000 Besoldung, in der Meinung, ihn später auch als Pfarrer anzustellen.
 Letzteres erfolgte unterm 26. Nov. 1873 für Courfaivre, Courtetelle, Develier und Soule, wo er bereits vikarisiert hatte, mit gleicher Besoldung.
 " " " Migy für Laufen, Wahlen und Brislach, Besoldung Fr. 3000, vorbehaltlich eine Vikariatszulage;
 " " " Bühlmann für Grellingen, Duggingen und Kenzlingen, Besoldung Fr. 3000;

am 4. Nov. 1873: Oser für Liesberg, Burg und Roggenburg, Besoldung Fr. 3000.

" Am gleichen Tag (4. Nov. 1873) beschloß der Regierungsrath auch, daß an die Installation des Herrn Deramey nach Bruntrut (auf 9. Nov.) die Regierungsräthe Bodenheimer und Frossard in Begleit eines Standesweibels abzuordnen seien, daß die Installationen im Amt Laufen durch Herrn Oberichter Antoine als Regierungs-Delegirten und die übrigen Installationen in den Amtsbezirken Bruntrut und Delsberg durch die betreffenden Regierungsstatthalter und Herrn Pfarrer Deramey vorzunehmen seien.

Weitere Wahlen von Pfarrern durch die Regierung erfolgten:

am 5. Nov. 1873: Von Thron für Obervelier, Bassecourt, Boécourt, Undervelier und Saulcy, Besoldung Fr. 3000;

am 11. Nov. 1873: Ferd. v. Rüpplin für Dittingen, Blauen und Nöschenz, Besoldung Fr. 3000. Derselbe nahm später seine Entlassung.

am 6. Dez. 1873: Vissey für Saignelégier und Pommerrats, Besoldung Fr. 4000;

" " " Pierrotin für Soubey und Spauvillers, Besoldung Fr. 3000.

Derselbe nahm am 24. Dez. gleichen Jahres die Entlassung und wurde gleichen Tags ersetzt durch Martin Goursat, mit der gleichen Besoldung.

am 13. Dez. 1873: St. Ange-Vieuvre als Pfarrverweser von Biel, Besoldung Fr. 3000.

Ist seit dem Kirchengesetz durch die Pfarrgemeinde zum Pfarrer gewählt worden.

am 16. Dez. 1873: Audot (am Platz von Gisant) für Charmoille, Usuel und Miécourt, Besoldung Fr. 3000. Derselbe wurde später entlassen.

am 10. Jan. 1874: Weiss für Chevenez, Bressaucourt und Courtedoux, Besoldung Fr. 3000.

Omer Camerle, der gleichen Tags für Dampfreux und Coeuve gewählt wurde, trat damals die Stelle nicht an, sondern wurde erst später, nach Annahme des Kirchengesetzes, zum Pfarrverweser bezeichnet.

Ein ihm bezahlter Besoldungsvorschuß wurde unterm 2. Februar 1874 von ihm zurückgestellt (siehe unten Zusammenstellung der Rechnung pro 1874).

Daß man allen diesen Geistlichen so verhältnismäßig hohe Besoldungen von Fr. 3000 bis 4000 per Jahr aussetzte, erklärt sich: aus den viel größeren Kreisen (eben jenen Pastoralkreisen), für die sie gewählt wurden, aus dem Verbot des (bisherigen) Bezugs von Gebühren und endlich aus der Schwierigkeit, solche Geistliche überhaupt zu finden.

Wenn nun auch die Wahl dieser Geistlichen erst in den Monaten November und Dezember 1873 stattfand, so darf hierbei nicht unbetont bleiben, daß dieselben schon längere Zeit vorher durch Herrn Deramey im Auftrage der Regierung oder durch die Behörden selbst engagirt gewesen waren, daß sie ihre bisherigen Stellungen in Frankreich oder anderwärts quittirt hatten und überhaupt längere Zeit auf ihre Anstellung warten mußten. Diese Umstände machen es erklärlich und lassen es auch billig erscheinen, daß sie vor ihrer Wahl die zwei Bedingungen stellten (die auch angenommen wurden):

1. daß man ihnen das volle letzte Quartal pro 1873 als Besoldung ausrichte und

2. daß man ihnen außerdem ihre Reise- und Umzugskosten in larger Weise vergüte.

Hinsichtlich der letztern Bedingung (Reisekosten etc.) werden wir weiter unten (Ziff. VI, 2) das Nöthige sagen und auch die hierauf bezüglichen Regierungsrathsbeschlüsse später anführen.

Was die Bezahlung des vollen letzten Quartals pro 1873 betrifft, so ist hiefür ein Regierungsrathsbeschuß vom 7. Oktober 1873 vorhanden. Durch den nämlichen Beschluß wurde die Kirchendirektion ermächtigt, ihnen dieses Quartal vorschußweise zu bezahlen, was dann auch erfolgte.

Nach Mitgabe dieser (bis jetzt erörterten) Wahlen und dem bezüglich der Besoldungen Gesagten beläuft sich der Gesamtbetrag der pro 1873 an solche durch die Regierung förmlich gewählte und wirklich in Funktion getretene neue Geistliche ausgerichteten ordentlichen Besoldungen (pro viertes Quartal) auf zusammen . . . Fr. 13,500. —

dazu kommt noch ein Betrag von . . . " 2,550. —

an solche Geistliche, die von der Regierung zu einer Wahl in Aussicht genommen und auch bereits (aus Frankreich und Italien) in Bern angelangt waren, dann aber aus verschiedenen unvorhergesehenen und unverschuldeten Ursachen effektiv nicht zur Verwendung kamen. Auch diesen wurde, gestützt auf den Regierungsrathsbeschuß vom 7. Oktober 1873, das letzte Quartal pro 1873 vorschußweise ausbezahlt und von den Betreffenden allerdings nicht zurückvergütet. Es betrifft die Herren Trichet, Maulvault, Dully und (für 1873) Salis, im Ganzen also nur 4 Geistliche.

B. Eine zweite Periode hinsichtlich der Anstellung neuer Geistlicher im Jura beginnt mit der Annahme des Kirchengesetzes (18. Januar 1874). Mit diesem Gesetz ging das Wahlrecht der Geistlichen auf die Kirchgemeinden über: die Pfarrer wählt die Kirchgemeindeversammlung und Pfarrverweser sowie Vikare der Kirchgemeinderath mit Genehmigung der Kirchendirektion.

Nachdem sich nun im Laufe des Frühjahr und Sommers — am 9. April 1874 erließ der Große Rath das Dekret betreffend die neue definitive Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden — die weitaus größte Zahl der Kirchgemeinden, auf Basis dieser neuen Eintheilung und des neuen Gesetzes, konstituirte, d. h. ihre Kirchgemeindegewalten und ihre Reglemente aufgestellt hatten, schritten einzelne dieser Gemeinden, welche nicht bereits durch die vorausgegangenen Regierungswahlen mit Geistlichen versehen waren, im Laufe des Jahres (1874) auch ihrerseits zu Pfarrwahlen oder doch wenigstens zur Wahl von Pfarrverwesern.

Auf diese Weise wurden im Jahr 1874 gewählt und bezogen an Besoldung:

1. als Pfarrverweser:

Manina für Montfaucon; bezog vom zweiten Quartal an die Besoldung à Fr. 750 quartalliter (das letzte Quartal bezog er als Pfarrer).

Schöneberger für Brislach; bezog als Pfarrverweser die drei ersten Quartale à Fr. 400 (im letzten Quartal war er zum Pfarrer erwählt).

d'Abadie für Fontenais; drei Quartale à Fr. 750 (im letzten Quartal wurde er Pfarrer).

Coffignal für Courtemaiche; zwei Quartale à Fr. 750 und einen Monat zu Fr. 250 berechnet (das letzte Quartal bezog er als erwählter Pfarrer).

Mirlin für Noirmont; zwei Quartale à Fr. 750 (das letzte Quartal bezog er als Pfarrer).
 Marsauche für Noirmont; drei Quartale à Fr. 750.
 Lagerdelle für Courroux; bezog pro Monat Juni und pro drittes Quartal zusammen Fr. 1000.
 Maestrelli als Hilfsgeistlicher für Delsberg; zwei Quartale à Fr. 750 (das letzte Quartal bezog er als Pfarrer).
 Salis für Allé-Miécourt; bezog vom 1. März bis Ende September (à raison von Fr. 750 per Quartal) zusammen Fr. 1750 (im letzten Quartal wurde als er Pfarrer besoldet).
 Ramella für Pleigne; drei Quartale à Fr. 750.
 Fuchs als Hilfsgeistlicher für Laufen; ein Quartal à Fr. 500 (wurde später zum Pfarrer gewählt).
 Langlois für Miécourt; ein Quartal à Fr. 750.
 Wolowsky für Burg; ein Quartal à Fr. 500.

2. als Vikar:

Fischer als provisorischer deutscher Vikar für Biel; bezog zwei Quartale à Fr. 500.

3. als Pfarrer:

Manina, am 25. Oktober 1874 zum Pfarrer von Montfaucon gewählt; bezog als solcher das letzte Quartal mit Fr. 750.
 d'Abadie, am 26. September 1874 zum Pfarrer von Fontenais-Bressaucourt gewählt; bezog als solcher ebenfalls das letzte Quartal mit Fr. 750.
 Coffignal, am 29. September 1874 zum Pfarrer von Courtemanche erwählt; bezog in dieser Eigenschaft das vierte Quartal mit Fr. 750.
 Maestrelli, am 27. September 1874 zum Pfarrer von Courroux gewählt, in welcher Eigenschaft er ebenfalls das letzte Quartal mit Fr. 750 bezog.
 Salis, am 22. September 1874 zum Pfarrer von Undervelier gewählt; bezog als solcher das letzte Quartal mit Fr. 750.
 Dser, am 25. September 1874 zum Pfarrer von Roggenburg gewählt (war bisher Pfarrer in Liesberg gewesen); bezog die Pfarrbesoldung mit Fr. 3000 für das ganze Jahr.
 Schöneberger, am 1. Oktober 1874 zum Pfarrer von Wislach gewählt; bezog für das letzte Quartal die Pfarrbesoldung mit Fr. 600 (nach dem neuen Besoldungsdekret).
 Fuchs, am 2. Oktober 1874 zum Pfarrer von Dittingen-Blauen gewählt, in welcher Eigenschaft er das letzte Quartal mit Fr. 600 bezog (nach dem neuen Besoldungsdekret).
 St. Ange-Lévre, am 11. Oktober 1874 zum Pfarrer von Biel gewählt (bisher war er dort nur Pfarrverweser gewesen); bezog in der neuen Eigenschaft die Besoldung pro letztes Quartal mit Fr. 750.
 Mirlin, am 8. November 1874 zum Pfarrer von St. Immer gewählt; als solcher bezog er das letzte Quartal mit Fr. 750.

Alle diese Pfarrwahlen erhielten übrigens die in Art. 42 des Kirchengesetzes vorgesehene staatliche Genehmigung durch den Regierungsrath und die Pfarrverweser- und Vikarwahlen diejenige der Kirchendirektion (Art. 29 Kirchengesetz).

Solche Geistliche, denen man, ohne daß sie wirklich in Funktion getreten wären, noch einen Besoldungsvorschuß gemacht hätte, kommen im Jahr 1874 keine mehr vor (siehe oben).

Da sämtliche hievor aufgezählte Geistliche noch vor Inkrafttreten des Besoldungsdekrets (vom 2. Dezember 1874) gewählt worden waren, so wurde ihnen die Besoldung noch auf dem nämlichen Fuße, wie den im Jahr 1873 durch die Regierung gewählten Pfarrern, ausbezahlt, nämlich à raison von Fr. 3000 per Jahr oder Fr. 750 per Quartal (nur bei Schöneberger und Fuchs machte man eine Ausnahme).

Außer diesen Geistlichen bezogen im Jahr 1874 natürlich auch alle diejenigen Pfarrer auf bisherigem Fuße ihre Besoldung fort, welche wie Herr Deramey u. A. (s. oben) schon im Jahr 1873 durch die Regierung gewählt worden waren.

Unterm 2. Dezember 1874 erließ nun der Große Rath, in Ausführung des Kirchengesetzes, das Dekret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen. Dieses Dekret enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. garantirt es den Inhabern der vor seinem Inkrafttreten besetzten Pfarrstellen — also sämtlichen Anno 1873 durch die Regierung gewählten, sowie auch den im Jahr 1874 bis zum 2. Dezember durch die Kirchgemeinden angestellten Pfarrern — bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer (6 Jahre) die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen;
2. fixirt es — für die Zukunft — die Staatsbesoldung der Pfarrstellen (nach der Progression im Dienstalter) nach folgenden 5 Besoldungsklassen:

Klasse.	Dienstjahre.	Staatsbesoldung.
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 " " " 15	" 2600
III.	16 " " " 20	" 2800
IV.	21 " " " 25	" 3000
V.	26 und darüber	" 3200

Ein Pfarrverweser erhält Fr. 1800 Jahresbesoldung; ein ständiger Filialgeistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche per Jahr Fr. 1600 und ein (persönlicher) Vikar Fr. 1000 per Jahr. Gebühren irgend welcher Art für geistliche Einrichtungen dürfen keine mehr gefordert werden.

Man sieht hienach, daß die Besoldungen katholischer Geistlicher für die Zukunft bedeutend niedriger festgesetzt sind. Die Wirkungen hievon konnten sich indeß für das Jahr 1874 noch nicht geltend machen, indem für dieses Jahr das neue Dekret, seines späten Erlasses wegen, noch nicht erheblich zur Anwendung kommen konnte.

Auf diese Grundlage gestützt beläuft sich nun der Gesamtbetrag der ordentlichen Besoldungen an neue Geistliche im Jura, Pfarrer, Pfarrverweser und Vikare, und zwar inbegriffen sowohl die 1873 durch die Regierung als auch die seither von den Gemeinden gewählten, für das ganze Jahr 1874 auf Fr. 71,888. 34.

Wollte man diese Gesamtausgabe hoch finden, so ist daran zu erinnern, daß im Jahr 1874 von den 42 neuen jurassischen Pfarren bereits 28 mit Pfarrern oder Pfarrverwesern besetzt waren, daß bei den Wahlen der Delegirten an die katholische Synode immerhin gegen 2500 Stimmberechtigte theilnahmen, daß ferner die Nichtunterwerfung der römisch-katholischen Jurassier unter die neue Kirchenorganisation diesen selbst und nicht dem Staate zur Last geschrieben werden muß und daß endlich diese Ausgaben für die katholische Landeskirche denn doch einen Vergleich mit den früheren Ausgaben für die römisch-katholische Kirche des Jura wohl aushalten dürfen. Was Letzteres betrifft, so erwähnen wir hier bloß, daß z. B. im Jahr 1872 (s. Staatsrechnung) die Gesamtsumme bloß für Besoldungen und Besoldungszulagen (solche sind jetzt nicht mehr zulässig) an den damaligen römisch-katholischen Klerus

Fr. 110,974. 81 betrug, nicht inbegriffen die Wisthumsbeiträge u. A. m. mit zusammen Fr. 6,401. 46, also Total Fr. 117,376. 27.

VI.

Unterhaltungs- und Reisekosten der neuen Geistlichen, sowie Wartgelder an Einzelne.

Diese Ausgaben hängen aufs Engste zusammen mit der im vorigen Abschnitt erörterten Anstellung neuer Geistlicher im Jura; sie waren eine nothwendige und logische Konsequenz der Art und Weise, wie man den neuen Klerus rekrutiren mußte. Die Wahrheit dieser Behauptung wird sich am deutlichsten herausstellen, wenn wir die bisherigen Ausgaben im Einzelnen durchgehen und betreffenden Orts jeweils das Nöthige zu ihrer Rechtfertigung anführen.

1. Unterhaltungs- und Beherbergungskosten. Hieher gehört vor Allem ein Betrag von Fr. 2138. 25 für Verpflegung der ersten aus Frankreich berufenen neuen Geistlichen, welche Herr Deramey engagirt hatte (s. oben). Dieselben langten nämlich in einem Zeitpunkte — Oktober und November 1873 — in Vern an, wo sie von der Regierung noch nicht förmlich gewählt waren und auch sonst nicht, von heut' auf morgen, in den betreffenden Pfarreien des Jura installiert werden konnten. Wenn man sich erinnert, was schon an einem andern Orte dargestellt worden ist (s. Bericht der Kirchendirektion über Ursachen und Verlauf des jurassischen Kirchenkonflikts vom 16. Februar 1874), welche Hindernisse von Seiten der renitenten Geistlichen nach ihrer gerichtlichen Abberufung der Vollziehung des obergerichtlichen Urtheils, namentlich hinsichtlich der Räumung der Pfarrhäuser, die noch nach Monaten nicht überall vollzogen war, entgegen gesetzt wurden, so darf man wahrlich über diese Extraunterhaltungskosten nicht mehr verwundert sein!

Bis ihre Wahl stattgefunden, ihre Installation und namentlich ihr Einzug in die Pfarrhäuser möglich wurde, war man daher genöthigt, diese ersten neuen Geistlichen während mehrerer Wochen in Vern in einem Gasthose unterzubringen und folgerichtig auch für diese Zeit ihren bisherigen Unterhalt zu bezahlen. Die daherige Anweisung d. d. 26. November 1873 lautet — aus später für alle solchen Anweisungen anzugebendem Grunde — auf die „Kirchendirektion“ und es liegen die quittirten Rechnungen der betreffenden Gastwirthe für den gesamten Betrag vor.

Eine ähnliche Rechnung im Betrag von zusammen Fr. 1276. 80 wurde am 5. Februar 1874 dem Regierungsstatthalter von Bruntrut angewiesen, nämlich „für Beherbergungskosten katholischer Geistlicher und Vorschüsse an solche zu Mobiliarananschaffungen.“

Die Beherbergungskosten beruhten hier auf ähnlichen Verumständungen, wie bei der eben erwähnten Rechnung und was die Vorschüsse zu Anschaffung von Mobiliar betrifft, so waren diese unter den vorhandenen Umständen unvermeidlich, weil die Betreffenden (aus Frankreich u.) weder eigenes Mobiliar mitgebracht hatten, noch solches in den leeren Pfarrhäusern vorfanden. Diese Vorschüsse wurden später den betreffenden Geistlichen an ihrer regulären Befoldung successive und zwar ganz wieder abgezogen. — Für solche Vorschüsse zu Mobiliarananschaffungen wurde dem Regierungsstatthalter von Bruntrut unterm 11. Juli 1874 noch eine fernere Rechnung angewiesen im Betrage von Fr. 1075. 05; ebenso dem Amtsverweser von Delémont für diesen Amtsbezirk unterm 20. Dezember 1873 eine solche von Fr. 2358. 50. Diese beiden Ausgaben (Vorschüsse) wurden von den betreffen-

den Bezirksbeamten ohne vorherige Anfrage oder Autorisation der Kirchendirektion gemacht und es ist an denselben bis jetzt allerdings Nichts zurückbezahlt worden. Da die betreffenden Geistlichen noch im Amte sind, so besteht das daherige Rückforderungsrecht des Staates fort.

Aus ganz analogen Verhältnissen entsprangen die für „Beherbergung und Unterhaltung von Priestern“ bezahlten nachfolgenden Beträge: an Hrn. Demsky in Courfaivre Fr. 50; an Hrn. Von Thron in Glovelier Fr. 183 für Beherbergung des Abbé Jobert; an Hrn. Pfarrer Deramey in Bruntrut „für Beherbergung und Verköstigung von Priestern zu öftern Malen“ zwei Beträge von Fr. 400 der eine und Fr. 500 der andere; an Hrn. Pfarrer Bissen in Saignelégier für Gleiches Fr. 300; an Pfarrer Portaz-Graffis in Delémont für Unterhalt und Beherbergung der Abbés Lagardelle und Maestrelli Fr. 300; an den Gleichen Extrakosten für Beherbergung katholischer Priester im Jahr 1874 Fr. 500 und einige ähnliche Rechnungen von geringerem Betrage mehr. — Diese Beträge fallen sämmtlich in die Rechnung pro 1874. Da alle diese Geistlichen, welche Verwendung im Jura suchten und für welche vorübergehend bis zu ihrer definitiven Anstellung solche Beherbergungskosten bezahlt wurden, aus dem Auslande (Frankreich und Italien) heramen, so wird man es billig finden, daß diese Kosten auch vom Staate übernommen werden mußten.

Wir betonen übrigens, daß mit Beziehung auf alle diese Beträge — ausgenommen die Bernergasthofrechnung, deren Verantwortung hieselbst direkt übernommen wird — die Kirchendirektion jeweils vor einem fait accompli stand, was dann auch nebst andern ähnlichen Ausgaben die Veranlassung zu dem von ihr vorgelegten Kreis schreiben des Regierungsraths d. d. 14. November 1874 wurde, dessen Inhalt wir weiter unten transcribiren werden.

Aus den später anzuführenden Regierungsraths-Beschlüssen wird man zudem entnehmen, daß die Kirchendirektion dieser Ausgaben halb ihrer Verantwortlichkeit enthoben ist.

Auf die Jahre 1873 und 1874 vertheilen sich diese Ausgaben im Total wie folgt:

1873. Unterhalts- und Beherbergungskosten	Fr. 2,138. 25
Vorschüsse für Mobiliarananschaffungen	„ 2,358. 50
1874. Unterhalts- und Beherbergungskosten	„ 4,066. 80
Vorschüsse für Mobiliarananschaffungen	„ 2,357. —
Einnahme: Rückvergütung für letztere	„ 885. 55
2. Reise- und Einrichtungskosten. An solchen	
Kosten wurde in den Jahren 1873 und 1874 zusammen bezahlt eine Gesamtsumme von	Fr. 24,399. 10
wovon fallen:	
auf das Jahr 1873	„ 10,629. 10
auf das Jahr 1874	„ 13,770. —

Für das Detail der bisherigen Ausgaben verweisen wir auf die Anweisungskontrollen der Kirchendirektion, die Anweisungen selbst und die sämmtlichen Belege dazu.

Daß die Anweisungen hier, wie bei andern ähnlichen Ausgaben, öfters auf die Kirchendirektion selbst ausgestellt wurden, hat seinen Grund ganz einfach darin, weil man sehr häufig in den Fall kam den Betreffenden den Anweisungsbetrag per Post oder durch Vermittlung eines Bankhauses in's Ausland zu senden oder auch, weil das Sekretariat und der mit dem Rechnungswesen betraute Angestellte der Kirchendirektion den Betreffenden, welche mit den hiesigen Verhältnissen unbekannt waren, sofort gegen Quittung das baare Geld einhändigten. Hie und da wählten die genannten Angestellten diesen Weg auch der Bequemlichkeit wegen für denjenigen, der es vorzog das Geld beim Rechnungsangestellten der Kirchendirektion, natürlich auch hier gegen Quittung, direkt in Empfang zu nehmen, statt selbst mit der Anweisung den Gang auf die Kantonskasse zu machen.

Wenn hinsichtlich der auf diese Art d. h. auf die „Kirchendirektion“ selbst lautenden Anweisungen in gewissen schamlosen Pressorganen ziemlich unverblümt hat ein Zweifel gezogen werden wollen, ob in solchen Fällen das Geld immer an die richtige Adresse gelangt sei, so genügt es dieser infamen Verdächtigung gegenüber auf die für sämtliche solche Anweisungen auf der Kantonsbuchhalterei und auf der Kirchendirektion vorhandenen Quittungen und Ausweise für den richtigen Empfang der betreffenden Gelder hinzuweisen. Der Vorstand der Kirchendirektion, der selbst nur die ihm vom Sekretariat dieser Direktion (Hrn. Notar Venteli) vorgelegten Anweisungen zu prüfen und zu unterzeichnen und mit dem Bezug der bisherigen Beträge persönlich Nichts zu thun hatte (es geschah dieß durch einen langjährigen getreuen Angestellten), muß mit Bezug auf jene Verdächtigungen, zur Herstellung seiner und seines Sekretariats, sowie jenes gewissenhaften Rechnungsangestellten angegriffener Ehre, sogar verlangen, daß sich die Staatswirtschaftskommission durch Einvernahme des gesamten Bureaupersonals der Direktion, sowie durch bis ins Einzelste gehende Prüfung der Quittungen und Ausweise zu jenen Anweisungen von der vollen Richtigkeit des hier dargestellten Sachverhalts und von der richtigen Vorausgabung auch des letzten Centimes überzeuge.

Was nun jenen Totalbetrag von Fr. 24,399. 10 für Reise- und Einrichtungskosten für die beiden Jahre 1873 und 1874 selbst betrifft, so mag derselbe auf den ersten Blick hoch erscheinen. Die Sache stellt sich jedoch sofort anders dar, wenn man berücksichtigt, daß diese Gesamtsumme sich auf nicht weniger als (für beide Jahre zusammen) 41 neue Geistliche vertheilt, an welche solche Reise- und Einrichtungsbeträge bezahlt wurden, somit per Kopf im Durchschnitt das Bezahlte Fr. 595 betrug.

In einem noch mildern Lichte muß diese Ausgabe erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß jeder dieser Geistlichen, der den Muth hatte in den Dienst der bernischen Landeskirche zu treten, damit ipso facto mit Rom brechen, seine bisherige Stellung quittiren und die Möglichkeit fernerer Verwendung in der römisch-katholischen Kirche aufgeben mußte.

Auch ist nicht zu vergessen, daß alle diese Geistlichen so zu sagen mit leeren Händen in's Land kamen und deshalb nicht im Falle waren, aus der ihnen erst später — nach der Anstellung — angewiesenen Besoldung anticipando diese Kosten der Herreise und ersten Einrichtung zu bestreiten, zumal man ihnen das Leben im Jura auch in ökonomischer Hinsicht von Seite der Ultramontanen so sauer machte, daß sie mit den, für normale Zustände hinlänglichen Besoldungen, noch jetzt kaum ausreichen können.

Endlich darf denn doch auch darauf hingewiesen werden, daß schon die weite Reise an und für sich eines Theils dieser neuen Geistlichen, die oft aus den entlegenern Gegenden Frankreichs oder Italiens herkamen, mit wirklich bedeutenden Reise- und Unterhaltskosten verbunden war, sowie, daß auch die Kosten ihrer ersten nothdürftigen Einrichtung nicht unerheblich waren.

Im Einzelnen vertheilen sich diese Kosten allerdings ungleich unter die 41 Köpfe: Einzelne bezogen im Ganzen nur von 100—500 Fr. an solchen Reise- und Einrichtungsvergütungen und es ist dieß die weitaus größere Zahl, während man andern, was jedoch nur die Ausnahme bildet, allerdings höhere Beträge zu diesem Behufe auszurichten genöthigt war. Der Grund dieser verschiedenen Vertheilung lag in der Verschiedenheit der Verhältnisse des einzelnen Falles.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß unter den vorerwähnten 41 neuen Geistlichen allerdings 9 sich befinden, die effektiv gar nicht zur Verwendung im bernischen Kirchendienst gelangten, weil sie sich hintennach entweder als ungeeignet

zur Uebernahme einer geistlichen Stelle erwiesen oder auch es vorzogen, anderwärts z. B. in Genf Stellen anzunehmen (wie Hr. Quilly und Hr. Marchand). Der Gesamtbetrag an diese 9 Geistlichen beträgt übrigens bloß Fr. 3861. 75, also durchschnittlich auf Einen Fr. 429.

Wollte man den Behörden in Bezug auf diese 9 Geistlichen vorwerfen, man hätte sich zuerst genauer über sie erkundigen sollen, so ist dem entgegen zu halten, daß man jeweilen vorher von Jedem die Einsendung ihrer Legitimations- und geistlichen Ausweisschriften verlangte, das Gutachten der katholischen Prüfungskommission darüber einholte und auch sonst hinsichtlich weiterer Erkundigungen über ihre Vergangenheit das Möglichste that. Dabei stellte es sich freilich après coup zuweilen heraus, daß die Zeugnisse, welche den Betreffenden von ihren römisch-katholischen Obern ausgestellt worden waren, nicht immer auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen konnten, wie z. B. in den Fällen Rabaté, Batorsky, Jobert u. s. w.

Für die Ermächtigung, resp. Genehmigung dieser Ausgaben betreffend Reise- und Einrichtungskosten durch den Regierungsrath, verweisen wir auf die weiter unten anzuführenden Beschlüsse dieser Behörde.

Auch ist hier, für einen Theil dieser Ausgaben wenigstens, die gleiche Bemerkung zu wiederholen, daß einzelne Regierungsrathhalter im Jura von sich aus, ohne vorherige Einholung einer Ermächtigung, solche Reise- und Einrichtungskosten bezahlten, die ihnen dann nachträglich vergütet werden mußten.

3. Wartgelder an einige Geistliche. Unter diesem Titel wurde im Ganzen und zwar einzig im Jahr 1873 (also vor dem Kirchengesetz) und nur an 5 Geistliche ein Betrag von Fr. 2000 verausgabt.

Diese Ausgabe rechtfertigt sich durch den Umstand, daß die Betreffenden (zwei Schweizer: Oser und Schöneberger und drei Franzosen: St. Ange-Lievre, Choïel und Trichet) sich schon längere Zeit vorher zur Verfügung gestellt hatten, bevor man sie obwaltender Verhältnisse wegen für die betreffenden Gemeinden wählen konnte.

VII.

Installationskosten.

Die Installationen neuer Geistlicher stützen sich auf die oben (Abschnitt V. A) angeführte Verordnung des Regierungsraths vom 6. Oktober 1873 (Art. 6). Ueberdies wurden laut besondern Beschlüssen des Regierungsraths noch speziell mit diesen Installationen beauftragt, theils besondere Regierungskommissäre (siehe oben) theils die betreffenden Regierungsrathhalter oder von diesen bezeichnete Delegirte unter Zuziehung eines geistlichen Vertreters (gewöhnlich Hr. Pfarrer Deramey).

Hieraus rechtfertigt sich zunächst die Rechnung des Herrn Kommissärs Antoine für die ihm aufgetragenen Installationen im Laufenthal im Betrage von Fr. 242. Die Hin- und Herreise inbegriffen nahmen diese Installationen eine ganze Woche in Anspruch.

Was die Installationen durch die Regierungsrathhalter betrifft, so ist allerdings zu rügen, daß von denselben hie und da etwas eigenmächtig vorgegangen und mit diesen Installationen mitunter etwas weitgehende Festlichkeiten verbunden wurden. Ermächtigung hiezu wurde von den obern Behörden keine ertheilt. Auch bestimmten Kredit für diese Installationskosten hatte man den Regierungsrathhaltern keinen eröffnet. Man befand sich diesen Kosten gegenüber jeweils vor einer ohne Vorwissen der obern Behörde

gemachten Ausgabe. Deßhalb wurde denn auch, wesentlich mit Rücksicht auf diese Ausgaben, das unten zu erwähnende Kreis Schreiben des Regierungsraths vom 14. November 1874 erlassen.

Deffenungeachtet dürften die Regierungstatthalter dieser Ausgaben wegen, Angesichts der exceptionellen Zustände im Jura zu fraglicher Zeit, Anspruch auf Entschuldigung verdienen. Wenn man sich vergegenwärtigt, was von andern Verhandlungen her satzhaft bekannt ist, welchen Verfolgungen, welchem Fanatismus, ja selbst welchen Gewaltthätigkeiten von Seite der dem Staat und seinen Institutionen Hohn sprechenden ultramontanen Mehrheit die staatsfreundlich gesinnte katholische Minderheit Tag für Tag ausgesetzt war und welche unsäglichen Schwierigkeiten jene Mehrheit dieser Minderheit bei der Ausführung der neuen staatlichen Kirchenorganisation, worauf dieselbe doch ein Recht hatte, in den Weg zu legen suchte, so wird man es, kirchenpolitisch aufgefaßt, erklärlich finden, daß die Regierungstatthalter, als Träger und Vertreter der Staatsidee, das Bedürfnis empfanden, den Anlaß der Pfarrinstallationen dazu zu benutzen, durch eine auf den offiziellen Akt folgende bescheidene Festlichkeit den Muth, die Ausdauer und den Zusammenhang jener staatsgetreuen Minderheit in ihrer äußerst schwierigen Stellung inmitten des kirchlichen Kampfes zu kräftigen. Man vergesse überhaupt nicht, daß gegenüber einer den Staat in seiner Existenz angreifenden Macht — und als solche gerirt sich der Ultramontanismus im Jura, — die normalen Regeln der Staatsverwaltung mitunter den durch das natürliche Recht der Selbsterhaltung geforderten außerordentlichen Mitteln weichen müssen: Aus dieser Erwägung erklären sich im Grunde alle in diese Periode von 1873 und 1874 fallenden, nicht ganz normalen Kultusaussgaben im Jura. Insofern sind gerade diese außerordentlichen Installationskosten so recht eigentlich ein Produkt des jurassischen Kirchenkonfliktes. Wir glauben deßhalb, die Regierung verdiene keinen Tadel, daß sie den Regierungstatthaltern nicht zumuthete, etwaige Ueberschreitungen des richtigen Maßes bei jenen Installationsausgaben auf ihre eigene Rechnung zu nehmen.

Der Gesamtbetrag für Installationen neuer Pfarrer vor und nach Annahme des Kirchengesetzes während den beiden Jahren 1873 und 1874 beläuft sich auf die Summe von Fr. 6830. 80 wovon fallen:

auf das Jahr 1873 " 1792. 65
auf das Jahr 1874 " 5038. 15

Auf die einzelnen Aemter vertheilt, wurden angewiesen:
im Amt Brunntrut: 6 verschiedene Rechnungen des Regierungstatthalters Froté für Installationen vom 3. Dez. 1873 hinweg bis 3. Juni 1874 im Gesamtbetrage von Fr. 2510. 75, worin inbegriffen ist ein Betrag von Fr. 22. 50 an Herrn Direktor Friche für Installation des Pfarrers Gourjat in Coubeu.

im Amt Freibergen: 4 verschiedene Rechnungen, wovon 3 vom Regierungstatthalter und eine von den Pfarrverwesern Mirlin und Marsauche herrührend, von zusammen Fr. 1694. 90;

im Amt Delsberg: 3 Rechnungen des Regierungstatthalters und eine an den Maire Joliat im Gesamtbetrage von Fr. 724. 50;

im Amt Laufen: 2 Rechnungen des Regierungstatthalters im Betrag von zusammen Fr. 974. 70;

endlich im Amt Biel: 1 Rechnung des Regierungstatthalters im Betrag von Fr. 684.

Daß es den Staatsbehörden Ernst war, für die Zukunft der Wiederkehr solcher Extrakosten, wie für Installationen, für Reise- und Einrichtungskosten neuer Geistlicher u. s. w. vorzubeugen und überhaupt die gewöhnlichen Regeln im Rechnungswesen wieder eintreten zu lassen, beweist

das bereits angerufene Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter des Jura datirt den 14. November 1874, welches der Regierungsrath und zwar auf den Antrag der Kirchendirection erließ und das wir hier seiner Bedeutung wegen wörtlich folgen lassen:

„An die Regierungstatthalter von Münter, Delsberg, Laufen, Brunntrut, Freibergen, Courtelary und Biel!

„Die Lage der Dinge im katholischen Jura seit der Entstehung des Kirchenkonfliktes, namentlich aber seit der Anstellung neuer Geistlicher, brachte es mit sich, daß aus der Staatskasse Kosten bestritten werden mußten, die unter gewöhnlichen Umständen niemals hätten bewilligt werden dürfen. Als derartige Kosten sind zu bezeichnen: Die Beiträge, welche an die neuen Geistlichen für Reise- und Einrichtungskosten bezahlt wurden; die Forderungen für Verköstigung neu angelangter Priester bis zu deren Anstellung im Kirchendienst; Kosten für Anschaffung von Mobilien und für Reisen ohne vorherige Ermächtigung der Staatsbehörden; ferner die Kosten für die Festlichkeiten bei Anlaß der Installation der neugewählten Pfarrer u. dgl.

„Eine andere Unregelmäßigkeit, welche in gewöhnlichen Zeiten nicht geduldet werden könnte, die aber mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Umstände nicht vermieden werden konnte, macht sich in der Weise geltend, daß einige der neu angestellten Geistlichen ihre Besoldungen jeweilen quartaliter zum Voraus beziehen.

„Alle diese zu einer bedeutenden Summe angewachsenen außerordentlichen Ausgaben und mit einem geordneten Rechnungswesen unvereinbaren Unregelmäßigkeiten ließen sich allerdings bei dem im katholischen Jura herrschenden Anzustand nicht umgehen.

„Nachdem nun aber geordnete Zustände eingetreten sind, und die kirchliche Bewegung im Jura durch Konstituierung der Kirchengemeinden, Wahl von Pfarrern u. s. w. einigermaßen in ruhigeres Geleise gebracht worden ist, müssen ohne Anderes auch die erwähnten finanziellen Unregelmäßigkeiten aufhören, indem ein ferneres Beharren auf denselben sich nicht mehr rechtfertigen ließe.

„Wir haben deßhalb unsere Kirchendirection angewiesen, in Zukunft:

„1. sich genau an die im jeweiligen jährlichen Voranschlage bewilligten Kredite zu halten und daher keine Kosten der vorerwähnten Art anzuweisen, es wäre denn, daß solche von der kompetenten Behörde zum Voraus bewilligt würden;

„2. keine Vorschüsse mehr auf nicht verfallene Besoldungen zu bewilligen.

„Wir setzen Sie hievon zu Ihrem eigenen Verhalt und zur Eröffnung an die neu angestellten Geistlichen in Ihrem Amtsbezirk in Kenntniß.“

(Unterschriften.)

Wir denken, der Inhalt dieses Kreis Schreibens, das, wie gesagt, schon am 14. November 1874 erlassen wurde, spreche deutlich für die Intentionen der Staatsbehörden.

VIII.

Anstellungsverhältniß des Herrn Wallon.

Herr Jean Wallon, ein kirchenpolitischer Schriftsteller aus Paris (seine Werke z. B. »La Cour de Rome et la France,« 1871 und »Les Jésuites jugés par les Rois, les Evêques et le Pape« 1857 sind bekannt), gleichzeitig literarisch befreundet mit Herrn Deramey, gewandt als Journalist und bekannt mit den Verhältnissen des französischen Klerus, wurde der Kirchendirection durch die Herren Bodenheimer und Deramey

zur Verwendung seiner literarischen Kräfte in dem jurassischen Kirchenkonflikt empfohlen.

Herr Deramey machte übrigens, wie bereits oben bemerkt, aus dessen Mitwirkung eine Bedingung seiner Uebersiedlung in den Jura.

Die Anstellung eines solchen Mannes war, abgesehen hiervon, unter den damaligen Verhältnissen für die Kirchendirektion geradezu eine Nothwendigkeit. Herr Deramey blieb vor der Hand noch in Paris, um von dort aus die Herbeiziehung französischer Geistlicher für den Jura zu besorgen. Von der Zeit an, wo der Regierungsrath die durch Herrn Bodenheimer behufs Auffindung neuer Geistlicher geführten Unterhandlungen genehmigt hatte (24. Mai 1873), hatte die Kirchendirektion eine ausgedehnte tägliche Korrespondenz nach Frankreich (namentlich mit Herrn Deramey) und auch mit dem Jura ausschließlich in französischer Sprache zu führen. Bei dem infolge des kirchlichen Konfliktes ohnehin enorm gesteigerten Geschäftsverkehr und den sonstigen infolge der Kirchenreform vermehrten außerordentlichen Arbeiten und vielen laufenden Geschäften wäre es dem Kirchendirektor und seinem Sekretariat geradezu unmöglich gewesen, diesen Theil von Arbeit selbst zu besorgen und es hätte sich in Bern selbst hiefür nicht leicht eine geeignete Persönlichkeit auffinden lassen.

Uebrigens galt es, in jenem Stadium des Konfliktes, allerdings auch durch geeignete Druckschriften (Broschüren), sowie durch Uebersetzung amtlicher Berichte und Verbreitung derselben die irreführte jurassische Bevölkerung gegenüber den Ausschreitungen und schamlosen Entstellungen einer unqualifizirbaren ultramontanen Presse über die Intentionen und wahren Meinungen der Staatsbehörden angemessen aufzuklären. In diesem Sinne wurden denn auch vom Regierungsrath wiederholt Beschlüsse gefaßt, z. B. betreffend Verbreitung der Genfer Ausgabe des Syllabus, bezüglich Abonnement auf eine Anzahl Exemplare der «*Démocratie*» (s. unten Beschluß vom 23. November 1873) u. s. w.

Diese und ähnliche Verumständungen waren der Grund und die Veranlassung der Heranziehung des Herrn Wallon in den Dienst der bernischen Kirchendirektion.

Derselbe trat vom August 1873 hinweg bis Juni 1875, wo er wieder nach Frankreich zurückkehrte, in ein bestimmtes Anstellungsverhältniß zu dieser Direktion, in welchem er die oben angeführten Arbeiten leistete. Im Verlaufe seiner Anstellung und in der weiteren Entwicklung der Kirchenreform im Jura kam noch das Bedürfniß für die Kirchendirektion hinzu, sich in dem täglichen schriftlichen Verkehr in französischer Sprache mit den neu anzustellenden oder auch bereits angestellten neuen Geistlichen und mit andern Personen des Auslandes, welche die Zustände und Verhältnisse des Jura sowie den Geschäftsgang und die Geseze des Landes nicht kannten, einer geeigneten Mittelsperson zur Auskunftsertheilung, Aufklärung über irrige Voraussetzungen und mitunter auch Zurückweisung von Präntentionen zu bedienen.

Auf diese Weise verlängerte sich allerdings, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, das Anstellungsverhältniß des Herrn Wallon im gleichen Verhältniß, wie sich der kirchliche Konflikt im Jura und die Durchführung der neuen Kirchengesetzgebung dortselbst in die Länge zog. Hätte man dieses voraussehen können, so würde man nicht ermangelt haben, statt bloß mündlich sich zu verständigen, mit Herrn Wallon einen genauen schriftlichen Anstellungsvertrag abzuschließen. Indessen sind die Herrn Wallon ausbezahlten Beträge sämmtlich vom Regierungsrath genehmigt worden.

Bezüglich der Leistungen des Herrn Wallon kann hier namentlich noch hervorgehoben werden, daß derselbe während der ganzen Zeit seiner Anstellung so zu sagen tägliche, lange Besprechungen mit dem Kirchendirektor oder dessen Sekretär hatte, deren Folge in der Regel weitläufige Korrespondenzen

im Auftrag der Behörden waren, sowie daß er öfter in den Fall kam, in gleichem Auftrage, Reisen in den Jura zu machen, die ihm nicht besonders vergütet wurden. Ueberhaupt muß die berichtstattende Behörde Herrn Wallon das Zeugniß ertheilen, daß er eine große Arbeitskraft entwickelt und seine ganze Zeit mit vieler Hingebung der ihm übertragenen Stellung gewidmet hat.

Berücksichtigt man endlich noch, daß Herr Wallon nicht nur seine bisherige Stellung in Paris quittirte, sondern dort auch seine Familie zurückließ, so wird man im Hinblick auf alle angeführten Umstände, seine vielfachen und verschiedenartigen Leistungen und die Schwierigkeit der Stellung überhaupt es kaum mehr sehr übertrieben finden, wenn er im Ganzen an Besoldung bezog:

für das Jahr 1873 . . . Fr. 3,500 und
1874 . . . 7,000,

wie die sämmtlichen Anweisungen ausweisen.

Herr Wallon war allerdings auch mitbetheiligt bei der Redaktion der *Démocratie catholique*, dem wöchentlich einmal zuerst in Delsberg, später in Bern erscheinenden Organ der liberalen Katholiken des Jura. Herr Wallon wurde aber durchaus nicht in dieser Eigenschaft als „Redaktor der *Démocratie*“ — welche stets ein Privatunternehmen war und blieb, auch erst viel später in's Leben trat — nach Bern berufen und besoldet, sondern seine Berufung erfolgte im Sinne und aus Grund seines oben dargestellten Anstellungsverhältnisses zur Kirchendirektion. Zum Beleg hiefür können wir namentlich auch noch den Wortlaut sämmtlicher ihn betreffenden Anweisungen anführen, welche lauten:

1873, 29. August: „für Arbeiten im Interesse der kirchlichen Bewegung im Jura“; 18. Oktober: „gestützt auf bezügliche Regierungsraths-Beschlüsse“; 18. November: „für Besoldung“; 31. Dezember: „für Besoldung“; 1874, 21. Februar: „für gelieferte Arbeiten laut Regierungsraths-Beschluß vom 6. September 1873“; 10. April, 11. Mai, 9. Juni, 8. September, 16. Oktober, 7. Dezember — alles „für Besoldung“. Keine einzige Anweisung lautet auf Herrn Wallon „für Redaktion der *Démocratie*“.

Will man es einen „Neptilienfonds“ nennen, daß bei der Besoldung des Herrn Wallon — s. z. B. die erste Anweisung — auch einzelne literarische Arbeiten, die er in amtlichem Auftrag besorgte, z. B. Uebersetzung des Berichtes der Kirchendirektion über den jurassischen Konflikt, ferner einzelne Broschüren u. dgl. berücksichtigt wurden, so mag man dieß thun: protestiren müssen wir aber gegen die Zulage, daß im Kanton Bern ein besonderer geheimer und amtlicher Fonds zu dem Zwecke bestehe, um daraus einzelne Pressorgane permanent zu unterstützen.

Seit Juni 1875 ist übrigens das Anstellungsverhältniß des Herrn Wallon, der nunmehr nach Durchführung der neuen Kirchenorganisation im Jura seine Aufgabe erfüllt hatte, aufgelöst worden, obschon die *Démocratie catholique* noch immer fortbesteht.

IX.

Kosten an Herrn Voëchat.

Nichts zu schaffen mit dem Anstellungsverhältniß des Herrn Wallon haben die unter vier Malen im Jahre 1874 (23. Februar, 17. Juni, 17. August und 29. Dezember) an den Buchdrucker Voëchat in Delsberg bezahlten Rechnungen.

Die erste derselben von Fr. 1260. 30 stützte sich auf einen Regierungsraths-Beschluß vom 19. Februar 1873, wonach der Kirchendirektion ein Kredit von Fr. 1200 bewilligt wurde, um „in gutscheinender Weise die stets von Neuem in „ultramontanem Sinne bearbeitete jurassische Bevölkerung „über die Absichten der Staatsbehörden im gegenwärtigen „kirchlichen Konflikt aufzuklären“. Die Kirchendirektion gab dieser Ermächtigung in dem Sinne Folge, daß sie auf eine Anzahl Exemplare der „Démocratie catholique“ in Delsberg zu deren Verbreitung im Jura abonnirte. Von daher datirt jene erste Anweisung an Herrn Voëchat, die übrigens irrthümlicherweise aus dem „Büreaufkredit“ statt aus dem Kredit „Katholische Kirche“ bezahlt wurde und deshalb in der unten folgenden Zusammenstellung der Ausgaben nicht figurirt.

In „Weiterführung des Beschlusses vom 19. November 1873“ wurde der Kirchendirektion vom Regierungsrathe ein fernerer Kredit eröffnet, „um vorläufig auf ein halbes Jahr „auf 1000 Exemplare der in Delsberg erscheinenden „Démocratie catholique“ zu abonniren, welche unter die jurassische „Bevölkerung vertheilt werden sollen“. Dieß veranlaßte die zweite Rechnung des Herrn Voëchat von Fr. 1336. 42. Wenn in der dahierigen Anweisung der in der quittirten Note des Herrn Voëchat gebrauchte Ausdruck „für Druck und Redaktion der Démocratie catholique“ wiederholt wurde, so beruhte dieß ganz einfach auf einem Irrthum desjenigen, der die betreffende Anweisung abfaßte und auf dessen Zeugniß wir uns berufen.

„In Fortsetzung des — eben angeführten — Beschlusses vom 19. November 1873“ erkannte der Regierungsrath am 15. August 1874 hinsichtlich einer dritten Note, die Herr Voëchat (unterm 27. Juli gl. J.) der Kirchendirektion eingekandt hatte, diese Direktion zur Bezahlung derselben im Betrage von Fr. 1488. 86 zu ermächtigen und „ihr noch „für ein ferneres Vierteljahr den nöthigen Kredit nach bisherigem Maße“ zu bewilligen. Infolge dieser letzten Bewilligung entsprang eine vierte und letzte Anweisung an Herrn Voëchat im Betrage von Fr. 3656. 20. Der allerdings etwas hohe Betrag dieser Anweisung erklärt sich daraus, daß darin nicht bloß „das Abonnement der „Démocratie“ auf bisherigem Fuß begriffen war, sondern — wie es in der Anweisung ausdrücklich heißt — auch „andere Druckarbeiten“. Herr Voëchat hatte nämlich in diesem Zeitabschnitte, im Auftrag der Behörden, wirklich verschiedene bedeutende Druckarbeiten besorgt, die mit der „Démocratie catholique“ nichts zu schaffen hatten.

Aus dieser durchaus aktengetreuen Darstellung betreffend die Zahlungen an Voëchat ergibt sich also, daß sämtliche ihm angewiesenen Beträge auf Regierungsrathsbeschlüssen beruhen, daß wenn auch in einzelnen dieser Anweisungen von „Druck oder Redaktion der Démocratie catholique“ die Rede ist, dieß auf einer irrthümlichen und ungenauen Bezeichnung des Schreibers der Anweisungen beruht, daß vielmehr der unzweifelhafte Sinn und Zweck jener Ausgaben in der Abonnirung einer größeren Zahl von Exemplaren der „Démocratie catholique“ zum Behuf der Verbreitung in der Jura lag und daß endlich in den genannten Ausgaben auch bedeutende Beträge für anderweitige Druckarbeiten begriffen sind, welche jenes Blatt nichts angehen.

Wir haben hier noch nachzutragen, daß auch hinsichtlich der unter Abschnitt VI („Unterhaltungs- und Reisekosten sowie Wartgelder“), Abschnitt VII („Installationskosten“) und Abschnitt VIII („Anstellung des Herrn Wallon“) oben näher begründeten Ausgaben die Kirchendirektion durch

folgende Beschlüsse des Regierungsrathes in ihrer Verantwortlichkeit als gedeckt erscheint:

I. Beschluß vom 6. September 1863: „In „Weiterführung des Beschlusses vom 18. März gleichen Jahres „betreffend Einstellung der rentierten jurassischen Geistlichen, „namentlich des Art. 4, der die Kirchendirektion anweist, auf Ersehung der eingestellten „Pfarrer Bedacht zu nehmen, werden:

- „1. Kosten im Betrag von Fr. 1,800, herrührend von „Reisen, Aufrufen in französischen Blättern, Wartgeldern an Geistliche, welche einem an sie ergehen, „den Rufe Folge zu leisten sich verpflichtet und von „schriftstellerischen Arbeiten zur Aufklärung der jurassischen Bevölkerung über die kirchliche Bewegung „nachträglich genehmigt;
- „2. die Kirchendirektion ermächtigt, aus dem Kredite „für Besoldung der katholischen Geistlichkeit eine „fernere Summe bis auf Fr. 5,000 zu den nämlichen „Zwecken zu verwenden.

II. Beschluß vom 8. Januar 1874 (der noch ins Budgetjahr 1873 fiel): „In Fortsetzung des Beschlusses „vom 6. Herbstmonat 1873 werden die von der Kirchendirektion „für Wartgelder an neue katholische Geistliche, Reise und „Einrichtung, Verpflegung, Kosten für angestellte und wieder „entlassene Geistliche, Installationen, schriftstellerische Arbeiten „und dergl. aus dem Kredit für die Besoldung der katholischen „Geistlichkeit vorausgabten Fr. 17,994. 25 nachträglich genehmigt.

„Ferner wird die Kirchendirektion ermächtigt:

- „1. die noch nicht bezahlten Kosten der Reise und Einrichtung neugewählter Geistlicher im Betrage von „Fr. 5,617. 35 auf den nämlichen Kredit für 1873 „anzuweisen;
- „2. allfällig nachträglich einlangende Rechnungen über „Reise- und Einrichtungskosten, sowie über nachträgliche Installationskosten auf den nämlichen Kredit, „jedoch für 1874, anzuweisen.“

(Solcher Rechnungen pro 1874 langten dann, wie wir gesehen, allerdings noch für eine erhebliche Summe ein).

Wir verweisen ferner auf zwei Regierungsrathsbeschlüsse vom 18. März 1874, durch welche ähnliche Ausgaben im Betrage von zusammen Fr. 1,519. 70 zur Bezahlung autorisirt wurden.

Diesen Beschlüssen gingen jeweiligen motivirende Vorträge der Kirchendirektion voraus, auf die hierjeits verwiesen wird und aus denen sich evident die Nothwendigkeit der betreffenden Ausgaben, aber auch die Unmöglichkeit, für jede einzelne Ausgabe zum Voraus die Autorisation des Regierungsrathes einzuholen, ergibt.

X.

Kosten der Ausführung des Kirchengesetzes.

Folgende Ausgaben, welche ganz ins Jahr 1874 fallen, rechtfertigen sich aus dem Erlaß resp. der Durchführung des neuen bernischen Kirchengesetzes (18. Januar 1874):

1. Das Kirchengesetz sah u. a. eine ganz neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden vor. Diese wurde durch das Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874 (siehe oben) geschaffen. Als Vorarbeit zu diesem Dekret beziehungsweise zu dieser höchst schwierigen Neueinteilung des territorialen Gebiets

der Kirchgemeinden waren eingehende Studien über die lokalen Verhältnisse, Entfernungen u. s. w. absolut unumgänglich. Mit dieser Arbeit und Ausarbeitung eines bezüglichen Berichts nebst Vorschlägen wurde laut Regierungsrathsbeschluss vom 30. Januar 1874 als Spezialkommissär Herr Oberriechter A. Favrot beauftragt. Während Wochen befand sich Herr Favrot dieser Arbeit wegen im Jura, bereiste die einzelnen Gemeinden, hatte Konferenzen mit Gemeindegliedern, arbeitete Spezialtableaux mit Plänen und Beschreibung der neuen Grenzen, sowie einen eingehenden Generalbericht aus, hatte vor- und nachher öftere Besprechungen mit dem Kirchendirektor und wohnte endlich auch den Beratungen der hierüber niedergesetzten Spezialkommission bei.

Die Hrn. Favrot für diese sehr verdienstlichen und höchst schwierigen Arbeitsleistungen unter zwei Malen angewiesenen Rechnungen im Gesamtbetrag von . . . Fr. 1215. 80 müssen sogar als durchaus mäßig bezeichnet werden und wurden denn auch vom Regierungsrath ohne Weiteres genehmigt.

2. Nach Art. 9 des Kirchengesetzes sollten besondere kirchliche Stimmregister aufgestellt und die nähern Vorschriften bezüglich ihrer Führung u. s. w. durch eine Vollziehungsverordnung erlassen werden. Dieß geschah durch die Verordnung des Regierungsrathes vom 27. April 1874 und es wurden hierauf die nöthigen Weisungen zur ersten Anlage dieser Stimmregister ertheilt. Zur Kontrollirung, Inspektion und Ertheilung der nöthigen Instruktionen bezüglich auf diese Stimmregister-Anlage hielt es der Regierungsrath für nöthig auch hiefür einen besondern Kommissär zu bezeichnen. Derselbe wurde in der Person des Hrn. Oberriechter Antoine ernannt, dessen bezügliche Rechnung im Betrag von . . . Fr. 279. 50 unterm 14. September 1874 angewiesen wurde.

3. Das Kirchengesetz sah in Art. 53 auch die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät vor, welche durch das Dekret des Großen Rathes vom 29. Juli 1874 auf Ende Jahres wirklich in's Leben gerufen worden ist. Als Vorarbeit hiezu wurde vom Regierungsrath eine Kommission von Fachmännern, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Rippold, Pfarrer Herzog und Prof. Müller niedergesetzt und mit Ausarbeitung eines sachbezüglichen Gutachtens beauftragt. Dieses werthvolle Gutachten, das auch den Beratungen des Großen Rathes zu Grunde lag und das außer seiner Redaktion auch Reisen und mehrfache Beratungen erheischte, wurde in der Weise honorirt — ohne daß die Betreffenden eine Forderung gestellt hätten — daß man jedem der Mitarbeiter im Jahr 1874 eine Gratifikation von Fr. 200 zusprach, diese Arbeit also bezahlte mit . . . Fr. 600

Ueberdieß hatte man — es fällt dieß noch in's Jahr 1873 — für Abschrift dieses Gutachtens Fr. 20 ausgelegt.

4. Nachdem auf Grundlage des neuen Kirchengesetzes und gemäß der neuen Kirchgemeinde-Eintheilung die meisten Kirchgemeinden im Jura — allerdings ohne Mitwirkung der Römisch-Katholischen — sich zuerst provisorisch, dann definitiv durch Aufstellung von Organisations-Reglementen, Konstituierung der Kirchgemeindeversammlung und Wahl von Kirchgemeinderäthen förmlich organisiert hatten, war es Pflicht der Regierung, diesen Gemeinden, denen nun nach dem Gesetz das Pfarrwahlrecht zukam, für Besetzung der vakanten Pfarrstellen an die Hand zu gehen, resp. dieselben öffentlich auszusprechen. Diese Pflicht lag der Staatsbehörde nach Art. 37 u. ff. Kirchengesetz sogar gesetzlich ob.

Bei diesen Ausschreibungen konnte man sich nicht des gewöhnlichen Publikationsmittels durch's Amtsblatt bedienen, weil die Bewerber für solche Stellen in andern Kantonen und namentlich im Ausland zu suchen waren. Es war deshalb absolut geboten und unumgänglich die daherigen Publikationen in einer größeren Anzahl schwei-

zerischer Zeitungen und namentlich in den größeren Journalen Frankreichs, Italiens und Deutschlands (letzteres wegen dem deutsch-sprechenden Laufen-Amt) erscheinen zu lassen. Auch genügte eine erste Publikation mit dreimaliger Einrückung nicht, sondern sie mußte in einem angemessenen spätern Zeitpunkte wiederholt werden. Zudem erhielten diese Publikationen der Natur der Sache nach inhaltlich einen bedeutenden Umfang, indem man nicht nur die sämtlichen vakanten Pfarreien aufzuzählen, sondern auch zur Orientierung für die Bewerber die wichtigsten Gesetzesvorschriften, die Besoldungsverhältnisse und die nähern Wahlbedingungen anzugeben genöthigt war.

Abgesehen hiervon ist bekannt, daß die Inserationskosten in auswärtigen, namentlich französischen Journalen sehr hoch sind.

Auf diese Weise entstanden folgende Ausgaben:

am 18. März 1874 durch die Kirchendirektion bezahlt Fr. 1834. —	
am 8. Juli gleichen Jahres an das Annoncenbureau Haasenstein und Vogler bezahlt	„ 3413. 85
und endlich am 29. August gleichen Jahres wieder für durch die Kirchendirektion besorgte Inserationskosten	„ 232. 90

Zusammen Inserationskosten im Jahr 1874 Fr. 5480. 75

Der theilweise ungenügende Erfolg dieses Mittels (Publikation durch die Presse), die fortwährenden Gesuche und Reklamationen aus den neu konstituirten jurassischen Kirchgemeinden wegen neuen Geistlichen, ferner die Entstellungen und Verläumdungen der ausländischen ultramontanen Presse über die Zustände im Jura in der Tendenz den französischen Klerus von jenem Landesheil abwendig zu machen, führten dazu, daß man sich noch des fernern Mittels bediente: nämlich die Herren Thürmann, Professor in Bruntrut, und Pfarrer Deramey daselbst in besondern, vom Regierungsrath genehmigten Missionen, den ersten nach Italien und den letztern nach Frankreich und Italien zu senden, um daselbst neue Geistliche zum Dienste der jurassisch-katholischen Landeskirche herbeizuziehen. Die Auswahl gerade dieser beiden Männer erfolgte mit Rücksicht theils auf ihre persönlichen Beziehungen zu französischen und italienischen Klerikern, theils auf ihre genaue Kenntniß der dortseitigen Verhältnisse.

Es kann denn auch konstatiert werden, daß infolge der Bemühungen der Herren Thürmann und Deramey aus dieser Zeitperiode eine Anzahl Geistliche für den Jura gewonnen wurden, die nach ihrer regelrechten Aufnahme in den bernischen Kirchendienst von jurassischen Kirchgemeinden gewählt wurden und gegenwärtig noch in denselben wirken, wie z. B. die Italiener Manina, Ramella und Maestrelli und die Franzosen Mirlin und Marfauche u. a. m.

Von daher rühren:

die Rechnung des Herrn Thürmann für seine Reisen nach Italien im Betrag von	Fr. 800. —
und zwei Rechnungen des Herrn Deramey vom 30. April und 10. Mai 1874 für Reisen nach Frankreich und Italien von zusammen	„ 1200. —
endlich wurde Herrn Maestrelli bei Anlaß einer Reise nach Italien zu gleichem Zwecke am 5. Mai 1874 ein Beitrag gewährt von	„ 300. —

Total Fr. 2300. —

XI.

Diverse Kosten.

Es erübrigt uns zum Schlusse noch verschiedene Ausgaben, die mit dem jurassischen Kirchenkonflikt zu-

sammenhängen und aus dem Kredit „katholische Kirche“ bestritten wurden, hier nachzutragen und zu rechtfertigen; welche oben nicht berührt sind. Es betrifft dieß:

1. An Rechtskosten:

Pro 1873: Eine Rechnung des Herrn Fürsprecher Sahli von Fr. 100. — für Abfassung des Abberufungsantrages gegen die renitenten katholischen Pfarrer, ein Aktensstück, das seiner Wichtigkeit wegen eine juristisch sorgfältige Ausarbeitung erheischte.

Eine Rechnung des Herrn Fürsprecher M. Leuenberger von Fr. 50. — für Herstellung einer genauen, dem französischen Originaltext entsprechenden, deutschen Redaktion des Abberufungsurtheils, zum Behufe des Drucks und der Verbreitung desselben.

Pro 1874: Eine Rechnung des Herrn Fürsprecher Riggeler von Fr. 200. — für Beantwortung eines wichtigen kirchlichen Rekurses an den Bundesrath.

Alle übrigen Rekurschriften und Vorträge in Kirchensachen — deren es bekanntlich in dieser Periode Legion gab — besorgte die Kirchendirektion selbst.

2. An Polizeikosten:

Am 3. Oktober 1873 für Reise- und Unterhaltskosten des Landjägerlieutenant Negertter und Wachtmeister Ambühl von Bern nach Mariastein Fr. 129. 30 Dieselben wurden in Civil dorthin beordert, weil laut erhaltenen Nachrichten anlässlich der Mariasteiner-Wallfahrt Unruhen und aufreizende Reden von renitenten Geistlichen befürchtet wurden.

Am 16. Oktober 1873 an den Regierungstatthalter von Courtelary für spezielle Eröffnung des Abberufungsurtheils an den katholischen Pfarrer zu St. Zimmer Fr. 15. 50.

3. Entschädigung an den Amtschreiber von Bruntrut.

Auf das Gesuch des Regierungstatthalters von Bruntrut, dem dortigen Amtschreiber wegen überhäufter Arbeit infolge des kirchlichen Konflikts eine Aushilfe (Anstellung eines besondern Sekretärs) zu gewähren, bewilligte der Regierungsrath demselben unterm 21. März 1874 eine Extra-Besoldungszulage pro 1874 von Fr. 800. —

(Diese Entschädigung wurde pro 1875 nicht mehr erneuert.)

4. Die Kirchendirektion kam oft in den Fall, Männern wie Herr Pfarrer Herzog in Olten und Deramey in Bruntrut, spezielle Aufträge für den Jura zu erteilen, ihren Rath einzuholen, sie zu Konferenzen einzuberufen u. j. w.

In dieser Eigenschaft bezog Herr Deramey für öftere Reisen von Bruntrut nach Bern, an Vergütung für gehabte Baarauslagen (z. B. für Versendung der abonnierten Exemplare der „Democratie catholique“), für Uebertragungen amtlicher Aktensstücke, für Reisen im Jura in speziellen Aufträgen u. dgl. im Ganzen unter 9 Malen im Jahr 1874 zusammen einen Betrag von Fr. 1,190. —

Ebenso wurden Hrn. Pfarrer Herzog, der in seinen Ansprüchen immer sehr bescheiden war, für Reisen nach Bern, Bruntrut und Genf die dazugehörigen Auslagen vergütet mit Fr. 458. —, wovon Fr. 200 auf das Jahr 1873 und Fr. 258 auf 1874 fallen.

Aus ähnlichen Veranlassungen wurden vergütet für Reisen: Herrn Pfr. Bühlmann in Grenchen (am 11. Juni und 16. Oktober 1874) Fr. 52. 70.

Herrn Pfarrer Migy in Laufen (am 25. Dezember 1874) Fr. 45. —.

Herrn Regierungstatthalter Desvoignes für eine Reise zu Vorstellung eines neuen Geistlichen für die Pfarrei St. Zimmer (28. April 1874) Fr. 14. 50.

Herrn Marchal, Pfarrer in Carouge, welcher seiner ausgezeichneten Predigten wegen vom provisorischen katholischen Synodalarth im Dezember 1874 zu Konferenzen

in den Jura berufen worden war, wurden an seine Reiseauslagen vergütet Fr. 300. —.

Ein armer Student der Theologie, der sich zur Aufnahme an die katholische Fakultät gemeldet hatte, aber kein Stipendium mehr erhalten konnte, erhielt auf Verwendung der Erziehungsdirektion am 9. Dezember 1874 zur Weiterreise einen Beitrag von Fr. 25. —.

5. Für den Druck einer Broschüre des Herrn Wallon, die im Auftrag der Behörden verfaßt und im Jura verbreitet wurde, wurden unterm 3. Oktober 1873 Herrn Buchdrucker Fischer in Bern die Druckkosten bezahlt mit Fr. 512. 30.

Von einer ähnlichen Broschüre eines der neuen Pfarrer wurden demselben unterm 10. April 1874 100 Exemplare zur Verbreitung abgenommen und dafür bezahlt Fr. 75. —.

6. Zwei neue Geistliche, von denen der eine auf Verfühlung des provisorischen Synodalarth, der andere infolge Wahl verjagt wurde, erhielten auf den Nachweis außerordentlicher Umzugskosten hin, ausnahmsweise einen Beitrag an dieselben von zusammen Fr. 350. —.

Es ist dieß der einzige Fall dieser Art.

7. Laut Art. 5 der provisorischen Verordnung des Regierungsraths vom 6. Oktober 1873 (s. oben) waren Extra-Reiseauslagen für Pastoration solcher Gemeinden, die außerhalb des Pastoralkreises des betreffenden Geistlichen lagen und zur Zeit noch keinen Pfarrer besaßen, besonders (über die Besoldung hinaus) zu vergüten. Auch im Auftrage der kirchlichen Behörden kamen einzelne Geistliche in den Fall solche Nachbargemeinden hin und wieder zu pastoren, z. B. eine Taufe, Eheinssegnung, Beerdigung u. d. d. selbst zu celebriren.

Unter diesem Titel bezogen 6 Geistliche im Jahr 1874 zusammen einen Betrag von Fr. 1,704. — (wovon der an Herrn Froté in Miescourt für gelieferte Fuhrwerke zu solchen Pastoralreisen bezahlte Betrag inbegriffen ist).

8. Da in Biel keine Amtswohnung für den Pfarrer vorhanden war, so wurde Herrn St. Ange-Vivore — dem dortigen Pfarrer — für das Jahr 1874 eine Wohnungsentchädigung zugesprochen von Fr. 500. —.

Durch das neue Besoldungsdekret vom 2. Dezember 1874 ist dieses Verhältniß dauernd sanktionirt worden.

9. Aus dem im Budget speziell vorgesehenen Kredit für „Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten“ wurde laut besonderem Regierungsraths-Beschluß der betreffenden Kommission des Vereins schweizerischer Katholiken auf deren Ansuchen hin ein Beitrag für Stipendien an katholische Theologiestudirende für das Jahr 1874 von Fr. 2,000. — zugesprochen, davon jedoch nur Fr. 1,500. — für die 3 ersten Quartale des Jahres an Herrn Balli in Schönenwerth als Kassier jener Kommission bezahlt. (Das letzte Quartal wurde nicht ausgerichtet, weil unterdessen die katholisch-theologische Fakultät in Bern eröffnet worden war.)

10. An den katholischen Gottesdienst in Thun wurden an Beiträgen bezahlt: für 1873 laut Beschlüssen des Regierungsraths vom 24. März und 15. September 1873 Fr. 742. 55 für 1874 laut bürgerlichem Anlag Fr. 300. —

XII.

Zusammenzug der Rechnung.

Nach der vorstehenden einlässlichen Begründung sämtlicher Ausgaben für den katholischen Kultus in den Jahren

1873 und 1874, wobei kein einziger Posten unerwähnt gelassen ist, gestaltet sich nun die Rechnung folgendermaßen:

A. Für das Jahr 1873.

	Ausgaben.		Einnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Ausgaben für den römisch-katholischen Kultus laut Spezifikation oben Abschnitt III	36,691.	10	—	—
2) Befoldung der bürgerlichen Civilstandsbeamten im Jura laut näherer Begründung Abschnitt IV	8,934.	40	—	—
3) Ordentliche Befoldungen pro 4. Quartal 1873 an die von der Regierung gewählten und effektiv in Funktion getretenen neuen Geistlichen laut Nachweis Abschnitt V	13,500.	—	—	—
4) Befoldungsvorschüsse pro 4. Quartal an einzelne, aus unvorhergesehenen Gründen nicht in Funktion getretene neue Geistliche, Abschnitt V	2,550.	—	—	—
5) Aufsuchungskosten neuer Geistlicher vor dem Kirchengesetz laut Nachweis Abschnitt V	1,800.	—	—	—
6) Unterhaltungs- und Verberbergungskosten neuer Geistlicher vor Amtsantritt laut Begründung Abschnitt VI, Ziff. 1	2,138.	25	—	—
7) Vorschüsse für Mobiliarsanschaffungen laut gleichem Abschnitt	2,358.	50	—	—
8) Reise- und Einrichtungskosten an neue Geistliche laut Abschnitt VI, Ziff. 2	10,629.	10	—	—
9) Wartgelder an Einzelne laut Begründung Abschnitt VI, Ziff. 3	2,000.	—	—	—
10) Installationskosten laut näherer Begründung Abschnitt VII	1,792.	65	—	—
11) Befoldung des Herrn Wallon laut Nachweis Abschnitt VIII	3,500.	—	—	—
12) Diverse Kosten laut Spezifikation Abschnitt XI	1,769.	65	—	—

Total Fr. 87,663. 65

gleich der Staatsrechnung pro 1873.

B. Für das Jahr 1874.

	Ausgaben.		Einnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Ausgaben für den römisch-katholischen Kultus, Abschnitt III	7,723.	66	—	—
Uebertrag	7,723.	66	—	—

Ausgaben. Einnahmen.
Fr. Rp. Fr. Rp.

Uebertrag	7,723.	66	—	—
2) Befoldung der bürgerlichen Civilstandsbeamten laut Abschnitt IV	16,213.	30	—	—
3) Ordentliche Befoldungen an den neuen Klerus für das ganze Jahr, Abschnitt V	71,888.	34	—	—
4) Kosten der Ausführung des Kirchengesetzes (incl. Aufsuchungskosten neuer Geistlicher und Inserationskosten) laut Spezifikation Abschnitt X	9,876.	05	—	—
5) Unterhaltungs- und Verberbergungskosten neuer Geistlicher, Abschnitt VI, Ziff. 1	4,066.	80	—	—
6) Vorschüsse für Mobiliarsanschaffungen	2,357.	—	—	—
7) Rückvergütungen hierfür	—	—	885.	55
8) Reise- und Einrichtungskosten, laut Nachweis Abschnitt VI	13,770.	—	—	—
9) Rückvergütung des Herrn Camerle	—	—	500.	—
10) Installationskosten, laut Abschnitt VII	5,038.	15	—	—
11) Befoldung Wallon, laut Nachweis Abschnitt VIII	7,000.	—	—	—
12) Zahlungen an Borchat, soweit aus dem Kredit „Katholische Kirche“ bestritten, Abschnitt IX	6,481.	48	—	—
13) Diverse Kosten laut Spezifikation Abschnitt XI	7,314.	20	—	—

Total Fr. 151,728. 98

oder, nach Abzug der Einnahmen 1,385. 55

Total Rein-Ausgaben 150,343. 43

gleich der Staatsrechnung pro 1874.

XIII.

Schlußbemerkungen.

Wir haben bis jetzt den Nachweis geleistet, daß die Ausgaben für den katholischen Kultus der Jahre 1873 und 1874 selbst vom streng administrativen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheinen, indem sie sich durchweg auf dem Boden der Ausführung und Anwendung bestehender Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Staatsbehörden, sowie kompetent gefaßter Beschlüsse und Erlasse des Regierungsrathes bewegen.

Man gestatte uns zum Schluß noch einige Betrachtungen über diese Ausgaben vom Gesichtspunkte der staatsökonomischen und politischen Tragweite aus.

Was zunächst die staatsökonomische Seite betrifft, so ist vor Allem zu konstatiren, daß, beide Jahre zusammen genommen, das Budget „katholische Kirche“ nicht überschritten wurde.

Das Budget V. C.	
„katholische Kirche“ be-	
trug pro 1873	Fr. 123,700. —
und pro 1874 ebenfalls . . .	„ 123,700. —
	Zusammen
	Fr. 247,400. —

Verausgabt wurden	
pro 1873	Fr. 87,663. 65
und pro 1874 rein	„ 150,343. 43
	Zusammen
	„ 238,007. 08

Es wurden also erspart	„ 9,392. 92
nämlich 1873 weniger ausgegeben als budgetirt	Fr. 36,036. 35
1874 dagegen mehr ausgegeben als budgetirt (der Nachkredit betrug Fr. 33,300)	„ 26,643. 43
	gleich obigen
	Fr. 9,392. 92

Diese Ersparniß wurde erzielt, ob schon in obigen Gesamtausgaben inbegriffen sind (für beide Jahre):

- 1) Ausgaben an die Bedürfnisse des römisch-katholischen Kultus, zusammen Fr. 44,414. 76
- 2) Ausgaben für die Civilstandsregistrierung im Jura, zusammen „ 25,147. 70

Total Fr. 69,562. 46

so daß an ordentlichen und Extra-kosten für die neue katholische Landeskirche bloß verwendet wurden Fr. 168,444. 62

Unter diesen letztern Ausgaben figuriren nun aber eine Menge Posten, welche durchaus den Charakter von außerordentlichen, in den künftigen Jahren nicht wiederkehrenden Ausgaben haben, indem sie theils eine Folge des jurassischen Kirchenkonflikts, theils eine solche der Durchführung des neuen Kirchengesetzes waren.

Eine Folge des jurassischen Kirchenkonfliktes waren die Kosten der Auffuchung neuer Geistlicher (Inserationskosten u. dergl.), Unterhaltungs- und Beherbergungskosten, Vorschüsse für Mobiliaranschaffungen, Reise- und Einrichtungskosten, Wartgelder, Installationskosten, Besoldung des Herrn Wallon, Zahlungen an Böschat und verschiedene andere Extra-Ausgaben, wie z. B. für Extrapastoration und dgl.

Auch die Ausführung der neuen Kirchengesetzgebung verursachte mehrere tausend Franken Ausgaben (Zahlungen an Favrot, Antoine, Gutachten betreffend katholisch-theologische Fakultät u. s. w.)

Diese transitorischen Extra-Ausgaben belaufen sich für beide Jahre 1873 und 1874 zusammen auf nicht weniger als Fr. 80,506. 28 so daß die regulären Ausgaben für Besoldung des neuen Klerus in der gleichen Periode nur betragen haben Fr. 87,938. 34

Hiebei ist zudem nicht zu vergessen, daß in den beiden Budgets pro 1873 und 1874 die durch das neue Kirchengesetz, Art. 50, vorgesehene Besoldungsbesserung um 25 Prozent für die Geistlichen der beiden Landeskirchen noch nicht berücksichtigt war.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß für die Zukunft, namentlich beim Wegfall der Kosten der Civilstandsregistrierung aus dem katholischen Kirchenkredit, dieser Kredit ausreichen wird, selbst wenn eines Tages alle 42 Kirchgemeinden des Jura mit neuen Geistlichen versehen sein sollten.

Was die politische Seite und Bedeutung dieser Ausgaben betrifft, so überlassen wir es getrost der Beur-

theilung des Großen Rathes und des Bernervolkes, ob sie eine Extra-Ausgabe von etwas über 80,000 Fr., auf 2 Jahre vertheilt, welche für die Durchführung der Kirchenpolitik der Regierung geradezu unvermeidlich war, für gerechtfertigt halten oder nicht. Da bis jetzt diese Kirchenpolitik vom Volke sowohl als vom Großen Rath bei jedem gegebenen Anlasse gebilligt worden ist, so dürfen wir wohl annehmen, man werde auch die dazu erforderlichen und verausgabten Geldmittel nicht für ungerechtfertigt finden. Volk und Großer Rath werden dieß um so weniger thun, als denn doch jene kirchliche Regierungspolitik bis jetzt den Erfolg gehabt hat und in Zukunft noch mehr haben wird, daß der römische Uebermuth in unserem Lande dauernd gebrochen, die Autorität des Staates erhalten und das friedliche Nebeneinanderleben der Konfessionen und damit auch wahres Christenthum und wahre Religion gesichert bleibt!

Der Kanton Bern, der für materielle wie für ideale Schöpfungen schon oft Millionen freudig dekretirt hat, wird auch für dieses große Ziel der Befreiung des Staates und seiner Bürger von römischer Knechtung eine relativ unbedeutende Summe zu opfern wissen, so gut als die ultramontane Propaganda für ihr Zwecke Millionen!

Bern, den 29. Oktober 1875.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Teuscher, R.-R.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsraths,
Der Präsident:
Teuscher.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zu vorstehendem Berichte folgendes Postulat:

Die Staatswirthschaftskommission hat bezüglich der in öffentlichen Blättern besprochenen Ausgaben für katholische Kirchenzwecke im Jura eine genaue Untersuchung vorgenommen und gefunden, die Regierung sei durch die im Jura obwaltenden außerordentlichen Umstände und durch die ihr vom Großen Rathe bezüglich derselben ertheilte Vollmacht zu diesen ausnahmsweisen Ausgaben berechtigt gewesen.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus dem Stand der Rechnung muß neuerdings hervorgehoben werden, daß das Betriebskapital der Staatskasse unzureichend ist. Die durch Einführung von Wechseln geschaffene flottante Schuld beträgt zirka 3 Millionen. Eine der der Hypothekarkasse vorgeschossenen Millionen wird zwar aus dem jüngst abgeschlossenen Anleihen zurüßließen, dagegen wird dieß mit der der Brandversicherungsanstalt vorgeschossenen Million und mit den nicht unbedeutenden Entsumpfungsvorschüssen nur nach und nach geschehen können. Es scheint daher der Kommission, es sei eine neue Prüfung der Frage der Consolidirung der Betriebsmittel des Staates wünschenswerth und nothwendig.

Die Steuerausstände beziffern sich laut Verwaltungsbericht auf Fr. 109,749. 49. Am 31. Juli 1875, als ich die Rechnung prüfte, hatten sich diese Ausstände auf Fr. 30,645. 41

reduziert, und es ist zu hoffen, daß seither eine weitere erhebliche Verminderung stattgefunden habe.

Die meisten Einnahmen des Staates haben den Voranschlag überschritten, und zwar mit einer Totalsumme von Fr. 1,829,812. 47 Mindereinnahmen ergaben sich nur auf folgenden Verwaltungszweigen:

Domänenenertrag	Fr. 20,317. 17
Bergbau	3,469. 33
Postenschädigung	124,673. 76

Die reine Mehreinnahme beträgt somit Fr. 1,681,352. 21 Die Mehrausgaben beliefen sich auf Fr. 4,482,489. 25, wovon Fr. 2,452,119. 95 auf den laufenden Dienst des Jahres 1874 fallen und Fr. 2,030,369. 30 für verschiedene Vorläufe und Ausgaben aus früheren Jahren verrechnet worden sind gemäß dem letzten vierjährigen Voranschlage.

Von den Mehrausgaben für die laufende Verwaltung fallen die hauptsächlichsten auf folgende Verwaltungszweige:

Justiz und Polizei	Fr. 170,791. 39
Militär	397,647. 37
Kirchenwesen	168,256. 10
Erziehung	154,336. 15
Bauwesen	416,801. 09
Eisenbahnwesen	144,148. 99
Eisenbahnanleihen	793,319. 03

Die Fr. 2,030,369. 30 wurden, wie Ihnen bekannt, laut dem letzten vierjährigen Voranschlage zur Deckung folgender Kosten verwendet:

Gürbekorrektion	Fr. 600,000. —
Gaslethalentsumpfung	200,000. —
Revidirte Gesetzsammlung	35,774. 07
Domänen-Liquidation	109,595. 23
Militärbauten	750,000. —
Insel und Waldbauanstalt	265,000. —
Pollenschädigung an die Stadt Thun	70,000. —

Fr. 2,030,369. 30

Von den Mehrausgaben für die laufende Verwaltung, die sich auf Fr. 2,452,119. 95 beziffern, hat der Große Rath eine Summe von Fr. 594,985. 25 noch nicht genehmigt. Diese Summe vertheilt sich auf folgende Verwaltungszweige: (Der Redner verliest die S. 333 mitgetheilten Ziffern). Die Hauptausgabe im Belaufe von Fr. 518,919. 03 fällt also auf das Eisenbahnanleihen, und es wird der Große Rath aus dem Berichte der Finanzdirektion die Begründung dieser Ausgabe versehen haben. Die Anleihekosten betrugen Fr. 787,646. 31. Statt diese Ausgabe, wie es früher geschehen ist, nur nach und nach zu amortisiren, hat der Regierungsrath es für zweckmäßiger erachtet, sie auf einmal zu decken. Falls der Große Rath über die übrigen kleineren Posten, für welche Nachkredite verlangt werden, noch nähere Aufschlüsse wünscht, so bin ich gerne bereit, sie zu ertheilen. Der Bericht der Regierung ist auch in dieser Beziehung weitläufig.

Ungeachtet dieser bedeutenden Finanzprudenahme der Staatsmittel im Jahre 1874 ist der Abschluß der ersten vierjährigen Finanzperiode kein ungünstiger. Das Staatsvermögen hat am Anfange der Finanzperiode betragen Fr. 43,548,725. 83 und hat sich während derselben vermehrt: durch Berichtigungen (Inventarvermehrung etc.) um Fr. 1,778,792. 98 durch wirkliche Veränderung, herrührend namentlich von Abzahlung von Schulden, um „ 995,598. 10

„ 2,774,391. 08

Stand auf 31. Dezember 1874 Fr. 46,323,116. 91

Ich will auf weitere Details nicht eintreten und beschränke mich darauf, Ihnen Namens der Staatswirtschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme zu empfehlen, welche dahin gehen: „1) Die Kreditüberschreitungen im Betrage von Fr. 594,985. 25 werden genehmigt, resp. die entsprechenden Nachkredite bewilligt; 2) die Staatsrechnung für das Jahr 1874, welche auf 31. Dezember 1874 ein reines Staatsvermögen von Fr. 46,323,116. 91 aufweist, wird genehmigt.“

Gemäß Auftrag der Staatswirtschaftskommission liegt mir noch ob, hier einen weiteren Gegenstand etwas näher zu berühren, nämlich die Ausgaben für den katholischen Kultus. Da diese Ausgaben in der öffentlichen Presse einer sehr scharfen Kritik unterworfen worden sind und der Herr Kirchendirektor sich veranlaßt fand, eine darauf bezügliche Erklärung öffentlich abzugeben, fand die Staatswirtschaftskommission, daß es in ihrer Aufgabe, ja in ihrer Pflicht liege, die dahergehenden Verhandlungen genau zu prüfen und vom Herrn Kirchendirektor noch mündlich Auskunft zu verlangen. Die Untersuchung hat speziell durch ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission stattgefunden und ist in der Absicht geschehen, dem Großen Rathe alle gewünschten Aufschlüsse in dieser Angelegenheit zu ertheilen. Das erforderliche Material hiezu war vorbereitet, nachdem nun aber die Kirchendirektion, resp. der Regierungsrath in einem weitläufigen und eingehenden Berichte die ganze Sachlage auseinandergelegt hat, halte ich es für überflüssig, heute alle diese Ausgaben Posten für Posten zu reproduziren und deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit näher zu erörtern.

Die im Bericht enthaltene Darstellung entspricht im Allgemeinen den thatsächlichen Verhältnissen, und Ihre Kommission ist im Ganzen zu keiner andern Schlussfolgerung gelangt. Es ist eine Thatsache, daß bei einer Reihe von Ausgaben für den katholischen Kultus im Jahre 1874 der Grund in den ganz außerordentlichen Verhältnissen und Zuständen zu suchen ist. Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß die abnormen Zustände, wie wir sie in den letzten Jahren im Jura hatten, nie wiederkehren und daß daher auch die Ausnahmeverfügungen hoffentlich für alle Zukunft überflüssig sein werden.

In formeller Beziehung ist die Kirchendirektion durch die kompetent gefaßten Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrathes hinlänglich gedeckt. Was die Regierung betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß schon unterm 26. März 1873 die von ihr getroffenen Maßregeln genehmigt worden sind, und daß im Dezember gl. J. der Große Rath nahezu einstimmig Vollmacht zu allen weitern für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens gebotenen Maßregeln ertheilt hat. Nach der Ansicht des Regierungsrathes kann darüber kein Zweifel sein, daß sowohl die Kirchendirektion als der Regierungsrath formell vollständig gedeckt sind.

Ein weiterer Standpunkt ist die Frage der Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben und der damit verbundenen Verfügungen. Für eine richtige Beurtheilung dieser Frage können wir unmöglich unsere heutigen Anschauungen, unsere heutigen Gefühle als maßgebend annehmen, sondern wir müssen die damalige Lage der Dinge in's Auge fassen. Die Stellung nicht nur der Regierung, sondern auch ihrer Beamten war im Jura jedenfalls eine höchst schwierige. Ueberall hatten wir eine große Aufregung, eine große Unzufriedenheit und Auslehnung gegen Gesetz und Behörden zu beklagen. Wir können uns noch glücklich schätzen, daß damals nicht ein förmlicher Bürgerkrieg ausgebrochen ist. Dieses Unglück wurde von uns abgewendet nicht nur durch die Maßnahmen der Regierung, sondern durch die Einsicht der katholischen Bevölkerung, welche doch in gewissen Schranken geblieben ist. Der damaligen Situation kann ich, um mich kurz zu fassen, nicht besser Ausdruck geben, als indem ich die vom Herrn Bundespräsidenten bei Anlaß der Behandlung der jurassischen

Rekurse im Schooße des Nationalrathes ausgesprochenen Worte wiederhole. Der Herr Bundespräsident sagte nämlich, daß die Regierung von Bern sich im Zustande der Nothwehr befunden habe, und daß die Aufwieglungen und Aufreizungen längs der Schweizergrenze solche Dimensionen angenommen hätten, daß gegründete Befürchtungen vorhanden waren, mit einem Nachbarstaate in einen ernstlichen Konflikt zu gerathen. Diese Worte hat der Herr Bundespräsident im Schooße des Nationalrathes ausgesprochen. Angesichts dieser Verhältnisse werden Sie heute mit der Regierung nicht nach Franken, ja nicht nach Hunderten und Tausenden von Franken rechnen wollen. Sie hatte eine äußerst schwierige Aufgabe zu erfüllen. Muthwille und Verfolgung blieben von ihren Verfügungen fern, und was sie gethan, geschah in guten Treuen und in der Absicht, dem Gesez und den Behörden Nachachtung zu verschaffen, um die Bevölkerung im Jura zu pazifiziren.

Aus den angeführten Gründen erklärt die Staatswirthschaftskommission sich über diesen Gegenstand befriedigt. Sie hat keinen Grund einen besondern Antrag zu stellen, sondern spricht sich, wie Sie aus ihrem gedruckten Postulate entnehmen können, folgendermaßen aus: „Die Staatswirthschaftskommission hat bezüglich der in öffentlichen Blättern besprochenen Ausgaben für katholische Kirchenzwecke im Jura eine genaue Untersuchung vorgenommen und gefunden, die Regierung sei durch die im Jura obwaltenden außerordentlichen Umstände und durch die ihr vom Großen Rathe bezüglich derselben erteilte Vollmacht zu diesen ausnahmsweisen Ausgaben berechtigt gewesen.“

Moschard. Sie werden Alle, wie ich, mehr oder weniger unter dem Drucke anderer für die Zukunft unseres Landes sehr wichtiger Fragen sein. Ich wünschte es daher zu vermeiden, heute diese untergeordneten Punkte zu berühren. Allein ich kann und darf dieß nicht. Warum? Bei einem andern Anlasse habe ich behauptet, es sei die Gründung der altkatholischen Kirche von Thatsachen, die nicht gerechtfertigt werden konnten, begleitet und dabei das Geld des Landes verschwendet worden. Ich wollte dieß nachweisen, ich bin aber auf die Verathung der Staatsrechnung pro 1874 verwiesen worden. Nun liegt die Rechnung vor, und ich sehe mich deßhalb genöthigt, darüber einige Worte zu verlieren.

Ich habe es gewagt, zu behaupten, daß Interessen einer gewissen Richtung durch die Regierung mit Geld unterstützt worden seien. Ich habe in Bezug auf das in öffentlichen Blättern Gesagte keine Verbindlichkeit; denn ich bin den betreffenden Artikeln ganz fremd. Ich nehme daher den gedruckten Bericht der Regierung zur Grundlage meines heutigen Vortrages.

Ich frage zunächst: ist es nach diesem Berichte wahr oder nicht wahr, daß die Presse, vertreten durch die „Démocratie catholique“, von der Regierung mit Geld unterstützt worden sei? Sie haben den Bericht gelesen und sich überzeugen können, daß dem wirklich so ist. Im Berichte ist auch von einem gewissen Herrn Wallon aus Paris die Rede. Dieser Herr hat für literarische Arbeiten und für Redaktion der „Démocratie catholique“, bei welcher er theilhaftig war, was nicht verneint werden kann, bei Fr. 10,000 erhalten. Auch der Drucker dieser Zeitung wurde von der Regierung bezahlt, wie sich dieß aus dem Berichte der letztern selbst ergibt. Angesichts dieser Thatsachen frage ich: ist es wahr oder nicht, daß die Presse in der genannten Richtung von der Regierung unterstützt worden ist? Wollen Sie das billigen? Ich fühle mich verpflichtet, im Namen des Landes dagegen zu protestiren. Was würden Sie sagen, wenn eine Regierung die Presse der evangelisch-reformirten Kirche unterstützen würde? Sicher würden Sie Alle behaupten, es sei dieß nicht richtig, nicht korrekt, die Regierung habe sich nicht in die kirchliche Polemik einzumischen.

Ich komme zu einem andern Punkte: es wurden auch Ausgaben gemacht, die nicht zu Kultuszwecken dienten. Die

Regierung gibt in ihrem Berichte zu, daß die Regierungsstatthalter hie und da ziemlich große Ausgaben für Installation von Geistlichen gemacht haben. Seit wann werden die Installationskosten protestantischer und katholischer Geistlicher von der Regierung bestritten? Wenn ein armes Vikar aus dem Bernerlande auf eine Pfarrei berufen wird, so muß es auf seine eigenen Kosten zügeln und nicht selten auch die Installationskosten selbst bestreiten. Hier wurde gerade das Gegentheil gemacht: die Pfarrer wurden auf Staatskosten installiert, und zwar waren die dahergigen Ausgaben ziemlich groß. Aus dem Berichte können Sie entnehmen, wie dabei verfahren worden ist. Es sollen auch noch in anderer Richtung Ausgaben gemacht worden sein, die offenbar nicht zu den Kultuskosten gehören. Ich will auf die Frage nicht näher eintreten, ob die Regierung wohl oder übel gethan habe, den Pfarrern Vorschüsse zu machen und ihnen Geld nach Paris, Zürich u. s. w. zu schicken. Ich will annehmen, es sei Alles, sogar die Kosten des Mobiliars, welches der Staat geliefert, durch Abzüge auf der Besoldung zurückstattet worden. So viel aber ist sicher, daß die Presse unterstützt und daß bei Anlaß der Installationen Ausgaben gemacht worden sind, die sich nicht rechtfertigen lassen. Alles Andere will ich bei Seite lassen, da ich nicht Del in's Feuer gießen will. Allein ich mußte meine frühere Behauptung rechtfertigen, daß das Geld des Landes bei diesem Anlasse verschwendet worden sei. Lesen Sie den Bericht und lesen Sie auch zwischen den Zeilen, so werden Sie sich selbst überzeugen, ob diese Behauptung gerechtfertigt ist oder nicht.

Ich schließe nicht etwa mit dem Antrage, einen Tadel gegenüber der Regierung auszusprechen; denn ich fühle wohl, daß unter den obwaltenden Umständen ein solcher Antrag nicht durchgehen würde. Das aber beantrage ich, es sei dem Regierungsrathe die Erwartung auszusprechen, daß derartige Ausgaben, als ganz exceptionelle, nicht mehr stattfinden werden.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor des Kirchenwesens. Ich will dem Beispiele des Herrn Vorredners folgen und auch meinerseits nicht Del in's Feuer gießen. Vor Allem aus danke ich der Staatswirthschaftskommission, weil es sich in dieser Angelegenheit speziell um die Verwaltung einer meiner Direktionen handelt, für ihren objektiven und sachlich gehaltenen Bericht und auch dafür, daß sie die ganze Frage einer gründlichen und einläßlichen Untersuchung unterworfen hat. Obgleich ich nach der bestehenden Verwaltungspraxis mit der Ausarbeitung meines Berichtes den Zeitpunkt hätte abwarten können, wo die Sache im Großen Rathe amtlich zur Sprache gekommen, so glaubte ich doch, es meiner Ehre, der Ehre der Regierung und des ganzen Landes schuldig zu sein, aus freien Stücken den Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist gedruckt und Ihnen rechtzeitig ausgetheilt worden.

Wer den Bericht unbefangen liest, wird finden, daß die darin besprochenen Ausgaben bis in das kleinste Detail gerechtfertigt sind. Wenn der Vorredner von Geldverschwendung spricht und etwa damit andeuten will, es habe die angefochtene Direktion nicht nach den Regeln der Administration und gestützt auf Erlasse der Staatsbehörden oder auf spezielle Beschlüsse des Großen Rathes oder des Regierungsrathes, verwaltet, so muß ich diesen Vorwurf als eine elende Verläumdung zurückweisen (Bravo! Bravo!), und ich muß, obschon ich hier nicht auf der Anklagebank zu sitzen glaube, wenn man die Sache auf diesen Boden bringen will (und ich weiß, daß es Mitglieder des Großen Rathes waren, welche in der öffentlichen Presse die Integrität und den guten Namen des Vorstandes der Kirchendirektion anfechten wollten), dann allerdings verlangen, daß nach den Regeln des Gesezes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten hier progredirt werde, und daß man, wenn man die Untersuchung der Staatswirthschaftskommission nicht als genügend betrachtet sollte, aus dem Schooße des Großen Rathes eine Kommission

niederlege mit dem Auftrage, die von der Kirchendirektion in den Jahren 1873 und 1874 gemachten Ausgaben bis auf den letzten Napfen zu prüfen.

Ich nehme indessen an, Herr Moschard habe mit dem Ausdruck „Geldverschwendung“ nicht die Ehre und den guten Namen des Vorstandes der Kirchendirektion berühren wollen, sondern er habe da mehr nur eine allgemeine, vage Phrase gebraucht. Wenn man die Sache so auffaßt, wo ist denn da die Geldverschwendung? Dieselbe reduziert sich auf die Fr. 80,000, welche für gewisse außerordentliche Ausgaben verwendet werden mußten, worüber der Bericht ganz detaillirte Auskunft ertheilt. Es sind die Ausgaben für Installationen, an Herrn Wallon, für Druckarbeiten des Herrn Voëchat, für Vorschüsse, für Mobiliar an einzelne Geistliche etc. Diese Ausgaben belaufen sich, wie gesagt, in beiden Jahren zusammen auf die Summe von Fr. 80,000.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß alle diese Ausgaben sich mit Nothwendigkeit ergeben haben aus dem Beschlusse der Diözesanconferenz vom 29. Januar 1873, aus den nachherigen Beschlüssen des Regierungsrathes und aus der von dem Großen Rathe zu wiederholten Malen der Regierung ertheilten Vollmacht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens in gutfindender und außerordentlicher Weise gegenüber dem Jura vorzugehen. Ich will nicht in Details eintreten, sondern berufe mich da auf den gedruckten Bericht, aus dem sich schlagend ergibt, daß die Ausgabe von Fr. 80,000 ein unvermeidliches Resultat der außerordentlichen Zustände im Jura und der daherigen von den Staatsbehörden gefaßten Beschlüsse war.

Was speziell den Vorwurf betrifft, man habe die „*Démocratie catholique*“ subventionirt und Herrn Wallon als Redaktor derselben besoldet, so muß ich, wie ich es schon in einer öffentlichen Erklärung in der Presse gethan, neuerdings erklären, daß dieß nicht wahr ist, und daß durch die daherigen Behauptungen der Sachverhalt, ob absichtlich oder unabsichtlich, will ich nicht untersuchen, entstellt wird. Herr Wallon ist unter ganz andern Verumständungen und Bedürfnissen nach Bern berufen worden, als für die Redaktion der „*Démocratie catholique*“. Er ist in ein bestimmtes Anstellungsverhältniß zu der Kirchendirektion getreten, und es ist diese letztere dazu vom Regierungsrath autorisirt worden. Für die Redaktion der „*Démocratie catholique*“ hat Herr Wallon nichts empfangen, sondern er hat die Fr. 3,500 für das Jahr 1873 und die Fr. 7000 für das Jahr 1874 zufolge dieses festen und bestimmten Anstellungsverhältnisses bezogen. Ich berufe mich da auf den Wortlaut der Anweisungen und auf sämtliche bei den Akten befindlichen Belege.

Ueber die Druckausgaben an Herrn Voëchat gibt der Bericht deutlich Auskunft. Es ist da allerdings eine Anweisung vorhanden, welche in Folge der irrthümlichen Abfassung der von Herrn Voëchat eingereichten Rechnung zu der irrthümlichen Meinung Veranlassung geben konnte, es sei die betreffende Summe für den Druck und die Redaktion der „*Démocratie catholique*“ verausgabt worden. In Folge eines Irrthums Desjenigen, welcher die Anweisung abfaßte, ist die irrthümliche Redaktion der Note auch auf die Anweisung übergegangen. Ich berufe mich aber daorts auf den Betreffenden, der die Anweisung geschrieben, auf den Sekretär der Kirchendirektion, der bezeugen wird, daß Herr Voëchat die fragliche Summe nicht für Druck und Redaktion der „*Démocratie catholique*“, sondern für das Abonnement auf eine Anzahl Exemplare dieser Zeitung zum Zwecke ihrer Verbreitung im katholischen Jura bezogen hat. Es beruht dieß auf Beschlüssen des Regierungsrathes. In der Periode der höchsten Entwicklung des jurassischen Konfliktes hat diese Behörde wiederholt Beschlüsse gefaßt in dem Sinne, es sei die Kirchendirektion autorisirt, zur Aufklärung der Bevölkerung höchstens 1000 Exemplare der „*Démocratie catholique*“ in

gutfindender Weise im Jura zu verbreiten. Diesem Auftrage hat die Kirchendirektion Folge geleistet, und dafür, sowie für andere Druckarbeiten hat Herr Voëchat die betreffenden Summen bezogen.

Uebrigens will ich noch einen andern Standpunkt einnehmen, den ich aber durchaus nicht zugeben kann. Ich will nämlich fragen: wenn in diesem wirklichen Nothstande, in dem man sich befunden, die Regierung dieses Organ, das übrigens nicht der politischen Presse angehört, sondern ein religiöses Organ ist und die Richtung der Altkatholiken vertritt, vorübergehend subventionirt, wenn sie wirklich für Redaktion und Druck desselben einige Tausend Franken verausgabt hätte, würden Sie, die Hand auf's Herz, ihr daraus einen Vorwurf machen, und wäre Das ein Reptilienfonds, wie es in der öffentlichen Presse genannt worden ist? Gewiß nicht! Unter Reptilienfonds versteht man ganz etwas Anderes, nämlich einen geheimen, fortgesetzten Fonds, der jeder Zeit da ist und alljährlich verwendet wird, nicht aber eine isolirte Ausgabe, die bei einem solchen Nothstande vorübergehend gemacht wird.

Herr Moschard hat am Schlusse seines Votums einen Wunsch für die Zukunft ausgesprochen. Diesen Wunsch hat die Regierung nicht nöthig. Sie hat durch Ihren Bericht bewiesen, daß sie, und zwar nicht erst heute, sondern schon seit einem Jahre, den ernstesten Willen kundgegeben hat, mit den außerordentlichen Zuständen im Jura und ihrem Einflusse auf die Finanzverwaltung aufzuräumen. Ich berufe mich da auf das im Bericht abgedruckte Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 14. November 1874 an die Regierungstatthalter der katholischen Amtsbezirke. Dieses Kreisschreiben, welches der Regierungsrath auf den Antrag der Kirchendirektion erlassen hat, lautet folgendermaßen: „Die Lage der Dinge im katholischen Jura seit der Entstehung des Kirchenkonflikts, namentlich aber seit der Anstellung neuer Geistlicher, brachte es mit sich, daß aus der Staatskasse Kosten bestritten werden mußten, die unter gewöhnlichen Umständen niemals hätten bewilligt werden dürfen. Als derartige Kosten sind zu bezeichnen: die Beträge, welche an die neuen Geistlichen für Reise- und Einrichtungskosten bezahlt wurden; die Forderungen für Verkostgelder neu angelaugter Priester bis zu deren Anstellung im Kirchendienste; Kosten für Anschaffung von Mobilen und für Reisen ohne vorherige Ermächtigung der Staatsbehörden; ferner die Kosten für die Festlichkeiten bei Anlaß der Installation der neugewählten Pfarrer und dergleichen. Eine andere Unregelmäßigkeit, welche in gewöhnlichen Zeiten nicht geduldet werden könnte, die aber mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Umstände nicht vermieden werden konnte, macht sich in der Weise geltend, daß einige der neu angestellten Geistlichen ihre Besoldungen jeweilen quartaliter zum Voraus beziehen. Alle diese zu einer bedeutenden Summe angewachsenen außerordentlichen Ausgaben und mit einem geordneten Rechnungswesen unvereinbaren Unregelmäßigkeiten ließen sich allerdings bei dem im katholischen Jura herrschenden Ausnahmezustande nicht umgehen. Nachdem nun aber geordnete Zustände eingetreten sind und die kirchliche Bewegung im Jura durch Konstituierung der Kirchgemeinden, Wahl von Pfarrern u. s. w. einigermaßen in ruhigeres Geleise gebracht worden ist, müssen ohne Anderes auch die erwähnten finanziellen Unregelmäßigkeiten aufhören, indem ein ferneres Beharren auf denselben sich nicht mehr rechtfertigen ließe. Wir haben deshalb unsere Kirchendirektion angewiesen, in Zukunft: 1) sich genau an die im jeweiligen jährlichen Voranschlage bewilligten Kredite zu halten und daher keine Kosten der vorerwähnten Art anzumelden, es wäre denn, daß solche von der kompetenten Behörde zum Voraus bewilligt würden; 2) keine Vorschüsse mehr auf nicht verfallene Besoldungen zu bewilligen. Wir setzen Sie hievon zu Ihrem eigenen Verhalt und zur Er-

öffnung an die neu angestellten Geistlichen in Ihrem Amtsbezirk in Kenntniß."

Aus diesem Kreis Schreiben können Sie entnehmen, daß die Regierung schon längst den festen Willen hatte, mit diesen Unregelmäßigkeiten aufzuräumen. Sie werden denn auch schon bei der Prüfung der Staatsrechnung für das Jahr 1875 sehen, daß die normalen Zustände wieder zurückgekehrt sind. Das Kreis Schreiben, das ich mir Ihnen vorzulesen erlaubte, gibt eine ziemlich vollständige Uebersicht über die eigentliche Sachlage. Ich glaube deshalb, mich weiterer Worte in dieser Angelegenheit enthalten zu können.

v. Büren. Ich habe mich bei dem Durchlesen des Berichtes ebenfalls und hauptsächlich an das Kreis Schreiben gehalten, welches der Herr Regierungspräsident soeben vorlesen hat. In diesem Kreis Schreiben ist auch alles Dasjenige enthalten, was im Antrage des Herrn Moschard ausgedrückt ist. Wenn nun die Staatswirthschaftskommission den Antrag stellt, es möchte der Große Rath sich befriedig erklären, indem die Regierung durch die im Jura obwaltenden außerordentlichen Umstände und durch die ihr vom Großen Rathe bezüglich derselben erteilten Vollmacht zu diesen ausnahmsweisen Ausgaben berechtigt gewesen sei, so sage auch ich: ich halte dieß für durchaus konsequent mit den Beschlüssen, welche gefaßt worden sind. Die große Mehrheit des Großen Rathes hat sich wiederholt ausgesprochen und Vollmachten erteilt, und die Regierung war zu der Ansicht berechtigt, der Große Rath sei einverstanden. Daher begreife ich, daß man sagt, es sei richtig gehandelt worden. Ich mache meinerseits auch keine Einwendung, nur verwahre ich mich dagegen, daß ich mit der Art und Weise des Vorgehens einverstanden sei. Wie ich schon früher ausgesprochen habe, die Sache könne nach meiner Ansicht nicht zum Guten führen, so glaube ich auch in dem Punkte, es wäre besser gewesen, in dieser außerordentlichen Zeit diese Mittel nicht anzuwenden. Man glaubt, da einen guten Zweck erreicht zu haben, und es spricht sich der Bericht der Kirchendirektion am Schlusse folgendermaßen aus: „Volk und Großer Rath werden dieß um so weniger thun, als denn doch jene kirchliche Regierungspolitik bis jetzt den Erfolg gehabt hat und in Zukunft noch mehr haben wird, daß der römische Uebermuth in unserm Lande dauernd gebrochen, die Autorität des Staates erhalten und das friedliche Nebeneinanderleben der Konfessionen und damit auch wahres Christenthum und wahre Religion gesichert bleibt.“ Wenn dieses Resultat erreicht wird, so bin ich der erste, der der Regierung dazu Glück wünscht. Ich habe aber noch zur Stunde den Glauben, daß diese Art und Weise des Vorgehens diesen schönen Zweck nicht glücklich gefördert. Ich will mich darüber nicht verbreiten, wenn man aber alle diese Auslagen, wie sie im Bericht in offener Weise dargelegt sind, prüft, so wird man einverstanden sein, daß sie Das nicht fördern konnten, was man wollte.

Ich wünsche aber der Regierung und dem Großen Rathe Glück, daß man davon zurückkommt und sich wieder auf den normalen Boden stellt, auf welchem man sicher weit bessere Früchte erlangen wird. Solche Dinge müssen von innen heraus kommen, und diese religiöse Bildung im Jura, die sogenannte altkatholische, wird weit besser aus sich selbst hervorgehen. Auch in Bezug auf die Auslagen zeigt sich eine große Differenz. Wir finden da Auslagen an fremde Geistliche, für Festlichkeiten, für Verköstigung von Geistlichen u. und andererseits auch Auslagen an Männer, wie Herrn Pfarrer Herzog in Olten, von dem der Bericht richtig anerkennt, daß er bescheiden sei. Wenn Sie nur mit solchen bescheidenen Leuten zu thun hätten, so würden Sie bessere Früchte erzielen, als mit den Männern, welche mittelst enormer Injektionskosten herbeigerufen werden mußten. Ich glaube also, man habe nicht zweckmäßig gehandelt und das Ziel wäre ohne alle diese Sachen besser erreicht worden. Ich halte dafür, es

solle nicht mehr so gehandelt werden, und es ist gut, daß gerade die an der Spitze stehenden Männer diese Ansicht ebenfalls theilen. Ich konstatire das mit Freuden. Ich bin mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Mützen berg. Es ist allerdings etwas auffallend erschienen, als in den Zeitungen diese großen Ausgaben publizirt worden sind, und zwar in einer eigenthümlichen Weise. Es hat dieß anfänglich einigen Eindruck gemacht. Nachdem man aber den Bericht gelesen, konnte man die Sache begreifen. Die Regierung hätte in der Weise vorgehen sollen, daß sie in den bezüglichen Diskussionen im Großen Rathe hätte durchblicken lassen, daß da Ausgaben stattfinden. Ich halte dafür, es sei die Regierung zu diesen außerordentlichen Ausgaben genöthigt gewesen. Der damalige Zustand verlangte solche Ausgaben. Hätte die Regierung die Sache gehen lassen, so wären wir vielleicht zu einem Zustande gekommen, der noch viel kostspieliger gewesen wäre. Wir hätten vielleicht sogar zu militärischen Maßnahmen unsere Zuflucht nehmen müssen. Wenn die Regierung Herrn Wallon anstellte, so war dieß ganz begreiflich. Es handelte sich da um Fragen, die in die katholische Religion eingreifen, während der Herr Kirchendirektor und der größte Theil der Mitglieder unserer Regierung der protestantischen Konfession angehören.

Ich benutze diesen Anlaß, um den Herren im Jura zu bedenken zu geben, wohin ihr Benehmen führt. Wer anders hat die großen Ausgaben verschuldet, als sie? Ich erwarte zuversichtlich, daß die Herren künftighin sich anders benehmen werden, als bisher. Sie haben keinen Grund gehabt, zu befürchten, und sie haben sicher auch nie befürchtet, daß man ihre Religion angreifen wolle. Zu einer solchen Annahme liegt kein Grund vor.

Follet etc. Ich weiß nicht, welche Ansicht der Große Rath über die übertriebenen Ausgaben sich bilden wird, welche die Regierung für die Bedürfnisse des im Jura eingeführten neuen Kultus zu machen oder zu bewilligen sich erlaubt hat. Ich höre in meiner Umgebung sehr auseinandergehende Ansichten über diesen Gegenstand, welcher weit über die Grenzen unseres Kantons hinaus eine gewisse Aufregung verursacht hat. Die Einen schlagen vor, über diese Unregelmäßigkeiten brüderlich hinwegzugehen, ohne daß sie jedoch dabei das zugestandenermaßen regelwidrige Vorgehen der Kirchendirektion billigen, immerhin aber behaupten, die Katholiken haben durch ihren Widerstand einen Ausnahmzustand verursacht, welcher ausnahmsweise Maßnahmen nöthig gemacht habe. Die Andern tadeln, bleiben aber vor der vollendeten Thatfache stehen und beschränken sich darauf, die Hoffnung auszusprechen, daß in Zukunft die Regierung sich streng an die reglementarischen Vorschriften der Finanzverwaltung halte.

Was mich betrifft, so kann ich mich nicht mit diesem platonischen Bedauern begnügen; mein Gewissen gestattet mir das Stillschweigen nicht, und ich will nicht den Anschein haben, als ob ich so schreiende Mißbräuche stillschweigend billige. Ich halte es vielmehr für eine gebieterische Pflicht, mich frei auszusprechen über die Gunstbezeugungen gegenüber dem vom Staate patronirten neuen Kultus.

Man behauptet, es seien die bei Anlaß des religiösen Konfliktes gemachten außerordentlichen Ausgaben in Folge der Ausnahmverhältnisse im katholischen Jura geboten gewesen. Große Uebel verlangen große Heilmittel, sagt man uns, um die kräftige finanzielle Unterstützung zu entschuldigen, welche man der schismatischen Geistlichkeit angedeihen ließ. Rechtfertigen aber diese durch die Einnischung des Staates geschaffenen Ausnahmverhältnisse die scandalöse Geldverschwendung, welche durch die Veröffentlichung der Staatsrechnung zu Tage gefördert worden ist? Man wendet ein, daß die Regierung vom Großen Rathe Vollmacht erhalten

Habe, allen Eventualitäten zu begegnen und mit allen Mitteln die definitive Beseitigung des Konfliktes anzustreben. Es ist von Wichtigkeit, die Natur und die Ausdehnung dieser unbeschränkten Vollmacht etwas näher anzusehen. In seiner Sitzung vom 14. Januar 1874 hat der Große Rath folgenden Beschluß gefaßt: „Dem Regierungsrath wird die Ermächtigung zu allen weiteren im Interesse der Handhabung der Ruhe, der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens gebotenen und geeigneten Maßnahmen erteilt.“ Worin besteht diese unbeschränkte Vollmacht? Auf welche Weise hat der Regierungsrath diesen Beschluß ausgeführt? Dieß sind die Fragen, welche sich uns in erster Linie darstellen. Es scheint mir außer Zweifel, daß die Vollmacht, welche der Regierungsrath verlangte, nur die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bezweckte, von welcher man sagte, daß sie durch die ultramontanen Aufreizungen gestört worden sei. Man hat leichtthin Truppen aufgebieten und hat sie als Einschüchterungsmittel gebraucht. Man befand sich aber bald in großer Verlegenheit. Unter den wichtigsten Vorwänden hat man gewisse Gemeinden besetzt, und der erste beste Vorwand genügte, um die Truppen anderswohin zu schicken, ohne Zweck und ohne Nothwendigkeit, weil die öffentliche Ordnung nirgends so gestört worden war, um militärische Maßnahmen nöthig zu machen. Ich behaupte dieß, und Niemand wird es ernsthaft bestreiten. Wenn der Regierungsrath, statt den religiösen Konflikt mit unbegreiflicher Unklugheit zu beginnen und in dem Kampfe zwischen beiden Konfessionen lebhaft Partei zu nehmen, wirklich die Beruhigung der Gemüther gewünscht, wenn er zwischen den beiden Parteien vermittelte hätte, so hätte er nicht einmal einen Vorwand gefunden, um Truppen aufzubieten. Ja, wenn die Regierungspolitik die altkatholische Bewegung nicht hervorgerufen hätte, wer würde zu behaupten wagen, daß im katholischen Jura dennoch ein Schisma entstanden wäre?

Wir haben uns heute aber mit ganz andern Ausgaben zu beschäftigen, als mit denjenigen der militärischen Occupation im Januar und Februar 1874. Diese Ausgaben sind, obwohl sie unnöthig und überflüssig waren, durch den vorhin erwähnten Großrathsbeschluß gedeckt. Worüber man namentlich erstaunt, das ist die Art und Weise, wie die Staatsgelder verwendet wurden, um die Einführung des neuen Kultus im Jura zu begünstigen, zu unterstützen und durchzusetzen.

Ich gehöre zu Denjenigen, welche auf der Kantonsbuchhalterei die Ausgaben betreffend den religiösen Konflikt verifizirt haben. Mit einigen meiner Kollegen habe ich dort Notizen gemacht, welche Gegenstand von Artikeln in der öffentlichen Presse wurden, auf die nun der Bericht der Kirchendirektion antwortet. Dieser Bericht scheint uns in seiner Einleitung daraus einen indirekten Vorwurf zu machen. Es heißt dort, man habe einigen ultramontanen Großräthen Einsicht in die Staatsrechnung gestattet. Ich glaube nicht, daß ich als Großrath irgend welche Bewilligung oder Ermächtigung nöthig gehabt habe. Ich habe von einem Rechte Gebrauch gemacht, welches nie einem meiner Kollegen bestritten worden und welches übrigens in der Verfassung ausgesprochen ist. Ich beeile mich, beizufügen, daß die Kantonsbuchhalterei unserm Begehren, die Staatsrechnung zu prüfen, kein Hinderniß entgegengestellt hat. Im Gegentheil: die Aktenstücke, deren wir bedurften, sind uns in entgegenkommender Weise, der ich gerne Gerechtigkeit widerfahren lasse, zur Verfügung gestellt worden.

Meine Kollegen und ich waren erstaunt über die Zahl und die Wichtigkeit der außerordentlichen Unterstützungen, welche man dem neuen offiziellen Kultus, der den katholischen Kultus ersetzen soll, zukommen ließ. Diese Ausgaben betreffen sozusagen alle Verwaltungszweige. Tausende von Franken wurden verwendet für die Pilgerfahrten von Amtspersonen, die nach Frankreich, Belgien, Italien, Deutschland gesandt wurden, um für die neue Staatsreligion Geistliche aufzusuchen.

In Folge dieser Explorationen, mit welchen Regierungs-

räthe, Professoren, altkatholische Pfarrer beauftragt wurden, wurden Geistliche zweifelhaften Rufes in den Jura herbeigezogen, welche sich einzig durch die Censuren ihrer geistlichen Obern oder durch ihre offene Auslehnung gegen die katholische Kirche empfahlen. Diese Geistlichen waren übrigens meistens theils nicht mehr in Funktion. Sie kamen ganz entblößt an; nicht nur mußte ihnen Reisgeld, Sackgeld und Wartgeld bezahlt werden, sondern man ging so weit, ihnen Lebensmittel, Vorräthe, Möbel zu kaufen und ihnen bei Anlaß der Installationen zahlreiche Taggelder zu bezahlen.

Man hat im Weiteren, und der Herr Kirchendirektor hat diese wirklich skandalöse Unregelmäßigkeit nicht frei und offen in Abrede gestellt, konstatiert, daß die Staatsfinanzen zur Unterstützung einer gewissen Presse verwendet worden sind, welche dazu bestimmt war, die altkatholische Bewegung im Jura zu verbreiten. Es ist dieß eine schwere Anklage, welche die Ehre des Landes tief berührt. Welches daher auch die politischen Gründe seien, die man anführt, um sich die Beistimmung des Großen Rathes zu sichern und ihn zu bewegen, über so strafbare Handlungen die Augen zu schließen, so sehe ich mich veranlaßt, hier im Namen meiner Wähler energisch zu protestiren. Allerdings läßt es die Regierung an Entschuldigungen nicht fehlen, um der Schmach, eine gewisse Presse unterstützt zu haben, zu entgehen, und es werden da mildernde Umstände geltend gemacht. Der Bericht der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrath betreffend die Ausgaben für den katholischen Kultus in den Jahren 1873 und 1874 weist zunächst darauf hin, daß es sich um die Existenz des Staates handelte, welcher durch Das, was man die ultramontanen Präntentionen zu nennen übereingekommen ist, in seinem innersten Wesen angegriffen worden sei. Es ist immer das gleiche Lied: die jurassischen Katholiken und ihre Priester befanden sich in offener Empörung gegen den Staat; es ist durchaus nothwendig, daß der Staat sich mit allen Mitteln vertheidige, selbst dadurch, daß er Zeitungen in Sold nimmt. Wem will man noch solche abgenutzte und lächerlich gewordene Erzählungen aufbinden? Ist es möglich, daß man nach einer 60jährigen Vereinigung des Jura mit dem großen protestantischen Kanton Bern noch zu behaupten wagt, die katholische Minderheit sei eine drohende Gefahr für den Staat, die man nur durch außerordentliche Mittel unschädlich machen könne? Man befolgt da den berühmten Spruch: Der Zweck heiligt die Mittel. Man hat sich leichtthin auf einen Boden begeben, der voller Klippen und Enttäuschungen ist; ich hoffe, daß man jetzt dahin gelangt sei, es anzuerkennen. Man mußte um jeden Preis aus diesem Zustande herauskommen. Man glaubte, es könne dieß geschehen, indem man bei der Wahl der Mittel nicht skrupulös verfahre und nicht darauf achte, ob man der Verfassung, den Regeln der Finanzverwaltung und dem gesunden Menschenverstande zuwiderhandle. So ist man dahin gekommen, die neue Religion zu gründen, sie einer Bevölkerung, die nichts davon hören will, aufzudrängen, die Geseze fast mit freudigem Herzen mit Füßen zu treten, der Mäßigung, welche immer die Handlungen einer Regierung leiten sollte, der Billigkeit und der öffentlichen Ehre in's Gesicht zu schlagen. Man ist sehr ungenirt über die einfachsten Grundlagen einer geordneten Verwaltung hinweggegangen. In Folge dessen kam die Regierung, nachdem sie die gesetzlichen Grenzen überschritten, in den Fall, wider ihren Willen, wie sie sagt, Ausgaben zu genehmigen, welche ungesetzlich und ohne irgend welche Bewilligung gemacht worden waren. Der Bericht spricht sich hierüber auf Seite 13 folgendermaßen aus: „Wir betonen übrigens, daß mit Beziehung auf alle diese Beträge — ausgenommen die Bernergasthofrechnung, deren Verantwortung hieselbst direkt übernommen wird — die Kirchendirektion jeweilen vor einem fait accompli stand, was dann auch nebst andern ähnlichen Ausgaben die Veranlassung zu dem von ihr vorgelegten Kreischreiben des Regierungsrathes d. d.

14. November 1874 wurde, dessen Inhalt wir weiter unten transkribiren werden.“ Wenn man die Bewilligung regelwärtiger Ausgaben dadurch motivirt, daß man jeweilen vor einem fait accompli gestanden sei, so gibt man zu verstehen, daß man ohne große Uebelstände auf Ausgaben nicht zurückkommen konnte, welche zum Zwecke gemacht worden waren, um zur Entwicklung der altkatholischen Bewegung beizutragen. Man sagt, man habe doch den Regierungsstatthaltern in ihren Bestrebungen zur Wahrung der Staatshoheit einige latitude lassen müssen. Glauben Sie aber, daß die Behörde ihr Ansehen in den Augen des Volkes behalte, wenn sie selbst die Gesetze öffentlich verlegt? Man müßte die Augen dem Lichte verschließen, um sich in einer solchen Hoffnung zu wagen.

Aber, werfen die Anhänger der Regierungspolitik ein, diese vielleicht unregelmäßigen Ausgaben waren nothwendig geworden; sie sind die unvermeidliche Konsequenz der vom Staate gegenüber den ultramontanen Katholiken befolgten religiösen Politik. Unsere Antwort ist sehr einfach: Die Behörde brauchte sich nur passiv zu verhalten und zwischen den beiden im Jura existirenden religiösen Fraktionen eine neutrale Stellung einzunehmen. Hätte sie dieses gethan, so würde, ich behaupte es, die religiöse Spaltung nie entstanden sein oder wenigstens sich nicht haben halten können, und die Regierung hätte sich dann nicht in der traurigen Nothwendigkeit befunden, zu den Staatsfinanzen ihre Zuflucht zu nehmen, um die Bedürfnisse einer Politik zu befriedigen, die von vornherein eine unfruchtbare genannt werden mußte. Schon oftmals haben die Ereignisse die Ohnmacht dieser sog. religiösen Bewegung gezeigt. Noch kürzlich hat die Abstimmung vom 31. Oktober die Macht der katholischen Partei im Jura dargelegt. Der Sieg ist unsern Gegnern geblieben, weil die Katholiken durch die Stimmen der protestantischen Partei erdrückt worden sind. Wie klein aber ist die Zahl der Anhänger der Staatsreligion im katholischen Landestheile. Geben Sie sich keinen Illusionen hin: das Schisma hat im Jura nicht Boden gefaßt, es hat sich dort nur gelagert, wie die Türken am Bosphorus. Die Verschwendungen, welche wir hier tadeln müssen, werden einen Leichnam nicht in's Leben zurückrufen, der schon alle Symptome der Verwesung in sich trägt.

Der Große Rath steht hier vor einer Ehrenfrage, welche nicht zwei Lösungen zuläßt. Wenn wir diese Verschwendungen, mittelst welcher man ein Privatunternehmen zu halten glaubte, in das der Staat sich nicht einzumischen hatte, desavouiren, so geben wir dem Gesetze seine Autorität zurück. Die Regierungspolitik ist eine unbedeutende Sache gegenüber der Ehre des Landes. Ich kenne keine Nothwendigkeit, welche die Thatsache, daß eine Regierung eine Zeitung für die Zwecke ihrer Politik subventionirt, rechtfertigt oder entschuldigt. Ich weiß wohl, daß man fortfährt, in Abrede zu stellen, daß die bernische Regierung die zum Zwecke der Vertheidigung und der Verbreitung des Schisma's im Jura gegründete „Démocratie catholique“ unterstützt habe. Ich muß bekennen, daß ich den Sinn dieser Verneinungen nicht begreife, welche einem Reste von Scham seitens der Vertheidiger der religiösen Politik der Regierung entsprungen sind. Ist es nach den Auseinandersetzungen des amtlichen Berichtes und nach den mündlichen Erläuterungen, welche der Herr Kirchendirektor soeben gegeben hat, noch möglich, in Abrede zu stellen, daß die „Démocratie“ im Solde der Regierung gewesen sei? Es ist erwiesen, daß Herr Johann Wallon, Journalist aus Paris, mit den altkatholischen Priestern nach Bern berufen worden ist, daß er daselbst auf Staatskosten sich aufgehalten hat, daß er als Beamter verwendet wurde, der eine regelmäßige Besoldung zog, ohne daß je eine amtliche Ernennung in den Regierungsrathsverhandlungen erschienen wäre. Unter Berufung auf die Staatsrechnung behaupte ich, daß Herr Wallon im ganzen eine Summe von ungefähr Fr. 10,000 bezogen hat. So ist

3. B. unterm 18. November 1873 eine Anweisung von Fr. 1000 für Besoldung bis zum 15. November ausgestellt worden. Der Wortlaut dieser Anweisung ist folgender: „An die Kirchendirektion zu Händen des Herrn Wallon, Besoldung bis 15. November 1873.“ Unterm 9. Dezember 1874 wurde laut Staatsrechnung dem nämlichen Herrn Wallon eine Summe von Fr. 1000 ausbezahlt „für Redaktion der Démocratie.“ Man sagt, es beruhe diese Fassung auf einem Irrthume eines Kopisten. Dieß mag glauben, wer will. Ich wiederhole, daß ich selbst diese Anweisungen in den Kontrollen nachgesehen habe. Wenn Zweifel über die Genauigkeit dieser Angaben obwalten sollten, so mag der Große Rath die Vorlage dieser Aktenstücke anordnen, und man kann sich dann selbst davon überzeugen.

Das ist noch nicht Alles. Nicht nur hat der Fiskus Herrn Wallon für Arbeiten betreffend den religiösen Konflikt bezahlt und die Redaktionskosten der politisch-religiösen Zeitung, des offiziellen Moniteurs der altkatholischen Bewegung, bestritten, sondern er hat auch die Druck- und Expeditionskosten dieser Zeitung bezahlt. Unterm 17. Juni 1874 hat der Drucker Voëchat in Delsberg eine Summe von Fr. 1336. 42 aus der Staatskasse bezogen „für Druck- und Redaktion der Démocratie catholique.“ Auch dieß sei ein Irrthum, sagt unser Bericht; Herr Voëchat habe diese Summe nicht für den Druck der Démocratie catholique erhalten, sondern für 1000 Exemplare dieser Zeitung, welche der Staat abonniert habe. Ich sehe da keinen Unterschied. Es scheint mir in der Abonnirung von 1000 Exemplaren einer Zeitung nichts Anderes als eine indirekte Subventionirung zu liegen. Der Unterschied liegt in der Art und Weise des Vorgehens, im Grunde aber bleibt der Skandal der nämliche. Der Drucker Voëchat hat unterm 29. Dezember 1874 eine weitere Anweisung von Fr. 3656. 20 erhalten. Auch hier gesteht der Bericht ohne Umschweife, daß diese Anweisung größtentheils durch „das Abonnement der Démocratie auf bisherigem Fuße“ verursacht worden sei, also durch die Bezahlung von 1000 Exemplaren dieser Zeitung, mittelst welcher man die katholische Bevölkerung des Jura zur Staatsreligion bekehren wollte. Man müßte noch manches Tausend von Franken ausgeben, um dieses Ideal zu erlangen.

Die väterliche Sorge der Regierung für die Démocratie catholique beschränkte sich aber nicht nur auf die Bezahlung der Redaktions- und Druckkosten, sondern auch die Kosten der Verbreitung wurden von der Staatskasse bestritten. In der Rechnung erscheint nämlich eine Anweisung von Fr. 100 für Herrn Déramet, Staatspfarrer in Brunttrut, für Verbreitung der Démocratie. Man sieht, daß der Staat Alles zahlt und daß ohne seine Subvention die Zeitung nicht das Leben fristen würde. Muß nun nicht Jedermann zugestehen, daß es in Europa ein Land gibt, wo die Regierung eine gewisse Presse subventionirt? Wer kann verneinen, daß dieses Land der Kanton Bern sei?

Wenn ich alle Abnormitäten aufzählen wollte, die sich in der Staatsrechnung in Bezug auf die Verbreitung dieser verunglückten Unternehmung finden, welcher man den Namen einer religiösen Bewegung gibt, so würden wir in dieser Sitzung nicht fertig werden. Die Einzelheiten sind sehr lehrreich und bieten ein historisches und politisches Interesse. Diese Herren Eindringlinge schöpften mit vollen Händen in der Staatskasse, um alle ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und Gott weiß, wie viel solche sie hatten. Sogar die Büreaufkosten wurden ihnen vergütet. Es ist eine Anweisung von Fr. 50. 70 vorhanden, welche Summe Herrn Buchdrucker und Buchhändler Michel bezahlt wurde für Büreaufkosten an Herrn Déramet. Diese Ausgabe gehört offenbar nicht mehr in den Rahmen der öffentlichen Wohlfahrt und der religiösen Propaganda, sondern sie ist eine reine Privatsache. Wie ist es möglich, daß die obere Behörde sie gestatten konnte? Es ist möglich, daß man an hoher Stelle sich gefragt hat, ob es nicht der Fall sei, diese Ausgabe nicht durch den Staat bestreiten zu lassen,

Allein der Umstand, daß es sich um ein fait accompli handelte, wird den Ausschlag gegeben haben. Uebrigens hat man bei viel schreiendern Mißbräuchen die Augen geschlossen. Hätte man es zudem gewagt, das Vorgehen des Regierungstatthalters von Bruntrut zu mißbilligen und es ihm zu überlassen, die Rechnungen des Buchhändlers zu bezahlen? Ich weiß es nicht, aber sicher wird Jedermann hier fühlen, daß ein solcher Skandal aufhören muß, und daß es an der Zeit ist, den vielfachen Mißbräuchen in dem religiösen Feldzuge der Regierung ein Ende zu machen.

Man hat Tausende von Franken in den Wind geworfen, um altkatholische Priester oder Individuen herbeizuziehen, welche nicht einmal einen kirchlichen Charakter hatten. Mehrere dieser Persönlichkeiten waren nie angestellt, andere mußten Klugheits halber und aus Gründen, die man nicht nennen mag, entfernt werden. In der Staatsrechnung erscheinen Subventionen an die Abbés Rabaté, Trichet, Lagardelle, Quilly, Moulvaux, Girant, Culpice, Robert etc. Diese Freigebigkeit des Fiskus ist durchaus unbegreiflich. Man sollte annehmen, daß wenigstens diejenigen Geistlichen, welche eine Staatsstelle bekleiden, die ihnen gemachten Vorschüsse zurückbezahlen. Diese Herren, welche eine zwei- bis viermal größere Besoldung als ihre Vorgänger beziehen, obwohl sie beinahe nichts zu thun haben, können dem Staate die erhaltenen Vorschüsse füglich zurückbezahlen. Die Staatspfarrer Déramey, Portaz, Biffen erhalten eine jährliche Besoldung von Fr. 4000 ohne die Nebenvergütungen. Andere beziehen Fr. 2 bis 3000, während unsere Geistlichen nicht mehr als Fr. 1200 erhielten. Und doch waren ihre Amtsverrichtungen weit ausgedehnter, als die Kirchen mit Gläubigen überfüllt waren. Warum erhalten nun die Geistlichen des neuen Kultus, welche ihr Amt in leeren Kirchen ausüben, so fette Besoldungen?

Diese Anomalien frappiren die Fremden, welche Zeugen davon sind. Die Anhänger der religiösen Regierungspolitik suchen diese Ungerechtigkeiten mit der Nothwendigkeit, die Katholiken zur Ordnung zurückzuführen, zu begründen. Immer das nämliche Lied. Muß man denn nochmals wiederholen, daß wir weder Aufrührer, noch Ruhestörer sind, daß wir unsere Bürgerpflichten erfüllen und erfüllen wollen, daß wir die Steuern zahlen, und daß wir nichts verlangen, als daß man uns den religiösen Frieden zurückgebe. So lange aber unsere Kirchen in den Händen einiger Dissidenten sind, wird im ganzen Lande ein Mißbehagen herrschen, welches erst aufhören wird, wenn die Katholiken ihre Scheunen verlassen haben werden, um in die von unsern Vätern nicht für eingebildete Bedürfnisse einer Sekte, sondern zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse eines ganzen Volkes gebauten Kirchen zurückzukehren. Dieß ist die Sachlage. Sie hat sich bei den letzten Wahlen noch schärfer ausgeprägt. 8500 Wähler haben ihre Stimme zu einer energischen Protestation gegen die Tyrannei, unter der sie leiden, abgegeben. Wenn man uns auch den Eintritt in den Nationalrath verschlossen hat, so wiege man sich nicht in der träumerischen Hoffnung, damit die Klagen des katholischen Volkes erstickt zu haben.

Besuchen Sie einmal den katholischen Jura an einem Sonntage. Sie werden da die den fremden Priestern überlieferten offiziellen Kirchen leer sehen, während ganze Schaaren der Bevölkerung die Scheunen füllen, wo fast heimlich ein Gottesdienst ohne Priester gefeiert wird. Wenn Sie diese traurige Sachlage angeschaut haben, so werden Sie sicher loyal genug sein, um ihr ein Ende zu machen, um den Katholiken im Jura Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In dem religiösen Konflikt wurde von Seite der Behörde mit unglaublicher Willkür vorgegangen. Ich habe hier die Abschrift einer Wirthshausrechnung, welche am 26. November 1873 dem Wirth Amuat im Café National in Bern bezahlt wurde. Es handelt sich um eine Konsumation im Betrage von Fr. 30. 50. Die Summe ist klein, allein sie bezieht sich auf den religiösen Konflikt. Man sagt, man habe Kommissäre oder vertraute

Männer nach Bern kommen lassen, um sich über die Stimmung im Jura Aufschlüsse zu verschaffen. Seit wann hat der Staat Bern die Aufgabe, Wirthshausrechnungen zu bezahlen? Dahin ist man leider gelangt.

Der Herr Regierungspräsident hat soeben zu verstehen gegeben, daß er dringend eine Untersuchung wünsche. Gut, ordne man eine solche an. Eine Republik soll ein Glashaus sein; Nichts, was darin vorgeht, soll den Bürgern unbekannt bleiben. Kommen Ungeheuerlichkeiten vor, so sollen Diejenigen die sie begangen, dafür verantwortlich erklärt werden. Das Volk muß wissen, was hier vorgeht, es muß wissen, zu welchen Unregelmäßigkeiten die religiöse Bewegung, von der man sich so viel versprochen, geführt hat. Ich verlange ebenfalls die Ernennung einer Kommission mit dem Auftrage, die Ausgaben betreffend die religiösen Angelegenheiten des Jura zu kontrolliren und zu verifiziren. Diese Kommission möge sich die Anweisungen nebst den Belegen vorlegen lassen und ihren Bericht erstatten; man wird dann sehen, ob unsere Anklagen begründet sind oder nicht. Werden die Unregelmäßigkeiten, welche wir hervorheben, als begründet anerkannt, so muß man einem solchen Skandal, der dem Lande zur Schande gereicht, durch einen strengen Beschluß sofort ein Ende machen.

Ich habe noch einen zweiten Antrag zu stellen. Auf Seite 13 des Berichtes finden wir, daß unterm 11. Juli 1874 dem Regierungstatthalter von Bruntrut eine Anweisung im Betrage von Fr. 1075. 05 ausgestellt wurde für Vorschüsse zu Mobiliaranschaffungen für den neuen Geistlichen von Bruntrut, Herrn Déramey. Ebenso wurde dem Amtsverweser von Delberg für diesen Amtsbezirk unterm 20. Dezember 1875 eine Anweisung von Fr. 2358. 50 ausgestellt. Dieses Mobiliar war für den Staatspfarrer von Delberg, Portaz-Grassiz, bestimmt. Der Bericht fügt bei: „Diese beiden Ausgaben (Vorschüsse) wurden von den betreffenden Bezirksbeamten ohne vorherige Anfrage oder Autorisation der Kirchendirektion gemacht, und es ist an denselben bis jetzt allerdings Nichts zurückbezahlt worden. Da die betreffenden Geistlichen noch im Amte sind, so besteht das dahierige Rückforderungsrecht des Staates fort.“ Wenn die Angaben des Berichtes aufrichtig sind, und man sich ernstlich das Recht vorbehält, die ohne Bewilligung der Kirchendirektion und der Finanzdirektion gemachten Vorschüsse in die Staatskasse zurückkehren zu lassen, so gibt es da ein sehr einfaches Mittel, um die Rechte des Staates zu wahren: man braucht nur die neuen Geistlichen, welche diese Vorschüsse erhalten haben, zur Rückzahlung derselben anzuhalten. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte der Große Rath beschließen, die betreffenden Vorschüsse auf den Besoldungen der Geistlichen zurückzubehalten. Es wurden große Summen ausgegeben, um Geistliche herbeizuziehen und zu beherbergen, welche aber das Land wieder verließen, ohne von der Kirchendirektion verwendet worden zu sein. Diese Vorschüsse sind unwiederbringlich verloren. Anders aber verhält es sich mit den Vorschüssen an die Geistlichen, welche ein Amt erhielten und noch zur Stunde eine Besoldung aus der Staatskasse beziehen. Da ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Vorschüsse wieder in die Staatskasse zurückkehren. Diese Geistlichen sind nur zu gut bezahlt, um Nichts zu thun. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß diese Summen, welche die Geistlichen schulden, rückerstattet werden. Ich möchte mich nicht mit bloßen Versprechungen begnügen, sondern es ist ein förmlicher Beschluß nothwendig, wenn man wirklich die Absicht hat, die fraglichen Summen zurückzuverlangen.

Gestatten Sie mir ein letztes Wort über die Situation, wie sie sich aus dieser Diskussion gestaltet. Ein Mitglied der Versammlung hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten die katholische Bevölkerung im Jura und namentlich ihre Vertreter endlich einmal einsehen, daß es nothwendig sei, diesem bedauerlichen Konflikt ein Ende zu machen, und sie

möchten daher ihren fruchtlosen Widerstand aufgeben. Muß ich nochmals gegen die lächerliche Anklage protestiren, daß wir uns gegen die Gesetze aufgelehnt haben? Die Katholiken im Jura bezahlen ihre Steuern und tragen die öffentlichen Lasten wie der übrige Theil des Kantons. So lange aber unsere Kirchen uns genommen sind und sich in den Händen einiger Dissidenten befinden, so lange wir in der freien Ausübung unseres Gottesdienstes gehindert sind, wird das Mißbehagen, welches auf dem Lande liegt, nicht verschwinden, sondern sich im Gegentheile in unsern Gemüthern fühlbar machen. Dieß ist die Sachlage. Ich glaube nicht, daß man die Richtigkeit des Gesagten bestreiten könne. Ich bitte Sie nochmals: kommen Sie selbst in den Jura, um mit eigenen Augen sich zu überzeugen, in welcher Stellung sich die Katholiken befinden, um die Zukunft der religiösen Bewegung auf Ort und Stelle zu studiren. Sie werden da gewiß bald zur Ueberzeugung gelangen, daß es dringend nothwendig geworden ist, der katholischen Bevölkerung, welche in ihrer großen Mehrheit ihrem Kultus treu geblieben ist, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Man spricht immer von Versöhnung, von Beruhigung der Gemüther. Handeln Sie in diesem Sinne. Jeder Unparteiische muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß die gegenwärtige Sachlage unhaltbar ist, und daß eine billige und befriedigende Lösung erst möglich sein wird, wenn die Katholiken wieder in den Besitz ihrer Kirchen und ihrer Kirchengüter gelangt sind.

Ich schließe mit folgenden Anträgen: es sei 1) eine Spezialkommission zu ernennen mit dem Auftrage, die Staatsrechnung und namentlich die Ausgaben betreffend den religiösen Konflikt zu prüfen und sodann dem Großen Rath über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht zu erstatten; 2) die nicht vom Regierungsrathe oder von der Kirchendirektion bewilligten Ausgaben betreffend den religiösen Konflikt zu mißbilligen und nicht zu genehmigen, und 3) von den noch gegenwärtig als Staatspfarrer funktionirenden Geistlichen die ihnen für Mobiliar- und Pfarreinrichtung aus der Staatskasse gemachten Vorschüsse durch Abzüge auf der Besoldung zurückzuverlangen.

Herr Regierungspräsident *Leuscher*, Direktor des Kirchenwesens. Es ist mir seit Langem nicht vorgekommen, mit Herrn *Folleté* einig zu gehen. Es freut mich daher, heute mit ihm auf dem gleichen Boden zu stehen, in Bezug auf den Wunsch nämlich, der Große Rath möchte, wenn er es für zweckmäßig und nöthig findet, eine genaue Untersuchung der ganzen Angelegenheit vornehmen lassen. Die Staatswirthschaftskommission hat zwar bereits eine solche Untersuchung vorgenommen, indessen habe ich durchaus nichts dagegen, daß nochmals eine einläßliche Prüfung der gemachten Ausgaben bis auf die letzte Anweisung stattfindet. Dieß überhebt mich denn auch, auf die von Herrn *Folleté* angebrachten Details näher einzutreten.

Nur zwei Punkte will ich berühren. Der erste betrifft die Ausgabe von Fr. 30. 50 an Herrn *Amuat*, *Birch* in Bern. Diese Ausgabe steht gar nicht auf dem Kultusbudget, sondern ist aus dem Kredit der Allgemeinen Verwaltung bestritten worden. Wie ist diese Ausgabe entstanden? Es wurden die Regierungsstatthalter im Jura zu einer Konferenz nach Bern berufen, bei welchem Anlasse ihnen im Café National ein ganz einfaches Mittagessen servirt wurde. Man wird sicher finden, eine Ausgabe von Fr. 30. 50 für die jurassischen Regierungsstatthalter und einige Mitglieder des Regierungsrathes, welche diesem Essen bewohnten, sei nicht übertrieben.

Was die Anweisungen an Herrn *Wallon* betrifft, so muß ich neuerdings Herrn *Folleté* dementiren, wenn er behauptet, es heiße auf einer dieser Anweisungen, daß Herr *Wallon* Fr. 1000 „pour rédaction de la Démocratie“ erhalten habe. Keine einzige Anweisung ist so redigirt. Herr *Folleté* sagt

also da nicht die Wahrheit. Ueber den Ausdruck „Besoldung“, der auf den meisten dieser Anweisungen steht, habe ich mich bereits ausgesprochen. Die Kirchendirektion war vom Regierungsrath autorisirt, sich eines solchen Mannes zu denjenigen Zwecken und Bedürfnissen, wie sie weitläufig im Berichte geschildert sind, zu bedienen, und dafür ist Herr *Wallon* besoldet worden. Er hat allerdings auch literarische Arbeiten besorgt; er hat z. B. amtliche Rapporte der Kirchendirektion, deren Verbreitung im Jura man für zweckmäßig erachtete, in's Französische übersetzt und auch einmal eine Broschüre im Auftrage der Behörde geschrieben. Für die Redaktion der „Démocratie catholique“ aber hat Herr *Wallon* Nichts erhalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Herr Vorredner den Antrag des Herrn *Folleté* auf Niederlegung einer Kommission zur nochmaligen Untersuchung der Angelegenheit zugegeben hat, so sehe ich mich veranlaßt, im Auftrage der Staatswirthschaftskommission den Antrag zu wiederholen, es möchte die Sache heute erledigt werden. Der Bericht des Regierungsrathes, welcher sehr sachlich gehalten ist, gibt über alle diese Verhältnisse genügend Aufschluß. Wenn man die betreffenden Ausgaben im richtigen Lichte betrachtet, so müssen sie als gerechtfertigt erscheinen. Ein frappantes Beispiel gibt uns da die Ausgabe von Fr. 30. 50 im Café National, welche Herr *Folleté* so sehr tadelt. Man wird es ganz natürlich finden, daß die Regierung, wenn sie Beamte nach Bern beruft, ihnen hier und da eine Festlichkeit in bescheidenem Maße gewährt. Dieß ist schon bei manchen Anlässen vorgekommen. — Ich glaube, eine neue Untersuchung würde nichts Neues zu Tage fördern. Ich empfehle daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission, es möchte der Große Rath sich befriedigt erklären.

Lehmann-Gunier. Ich muß mich ebenfalls dem Antrage auf Ernennung einer neuen Kommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit widersetzen. Herr *Folleté* hat ja die Sache sehr einläßlich geprüft, so daß es nicht möglich wäre, mehr auf die Details einzugehen. Eine neue Untersuchung würde daher nichts nützen und nur zur Folge haben, daß hier eine neue stürmische Sitzung stattfinden würde. Ich kann auch dem Antrage des Herrn *Moschard* nicht beistimmen, welcher gegenüber dem Regierungsrathe die Erwartung aussprechen will, daß derartige Ausgaben nicht mehr stattfinden werden. Wie kann man eine solche Erwartung aussprechen, wenn die Regierung selbst die Erklärung abgibt, daß sie solche nicht mehr machen werde?

Gygax, von Bleienbach. Ich erlaube mir auch einige Worte über die Ausgaben betreffend den katholischen Kultus. Wenn die Kirchendirektion zur Zeit, als der Konflikt begonnen, gesagt hätte, daß die Wahrung der Staatsautorität nur mit beträchtlichen Kosten möglich sei, und wenn sie dafür einen Kredit von Fr. 100,000 verlangt hätte, so würde der Große Rath fast einstimmig nicht nur diese Summe, sondern einen unbefchränkten Kredit bewilligt haben. Nun hat die Regierung damals keinen solchen Antrag gestellt, sondern es für zweckmäßiger gefunden, nach und nach diejenigen Ausgaben zu machen, welche absolut nothwendig waren. Ich hoffe, der Große Rath werde den Antrag der Staatswirthschaftskommission annehmen und die betreffenden Ausgaben genehmigen.

v. Buren. Ich glaube allerdings auch, es sollten die betreffenden Geistlichen zur Rückerstattung der ihnen gemachten Vorschüsse angehalten werden. Nur sollte man diese Vorschüsse präzisiren.

Herr Regierungspräsident *Leuscher*, Direktor des Kirchenwesens. Der Regierungsrath und die betreffende Direk-

tion werden ihr Möglichstes thun, um die Vorschüsse wieder einzubringen. Es wird aber nicht nothwendig sein, darüber einen Beschluß zu fassen.

Abstimmung.

- 1) Für Niedersetzung einer Kommission nach dem Antrage des Herrn Folletéte 11 Stimmen.
Dagegen 134 "
- 2) Eventuell für den Antrag des Herrn Moschard 26 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.
- 3) Für den Antrag 3 des Herrn Folletéte betreffend Reklamation der Vorschüsse 52 Stimmen.
Dagegen 89 "

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß ungeachtet dieses Beschlusses der Regierungsrath frei ist, im Sinne der Erklärung des Herrn Kirchendirektors vorzugehen.

Folletéte. Ich nehme Akt von Ihrer Erklärung, Herr Präsident.

- 4) Für das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die Kultusaussgaben 134 Stimmen.

Für Nichtgenehmigung dieser Ausgaben nach dem Antrage des Herrn Folletéte 14 Stimmen.

5) Der Antrag 1) des Regierungsrathes betreffend Bewilligung von Nachkrediten (Seite 333 hievor) wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

6) Ebenso wird der Antrag 2) des Regierungsrathes auf Genehmigung der Staatsrechnung pro 1874 (Seite 333 hievor) genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 24. November 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vice-Präsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 187 Mitglieder anwesend; abwesend sind 65, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bühlmann, Henne-
mann, Kaiser in Büren, Karrer, Kohler, Kuhn, Leibundgut, Müller in Sumiswald, Neber in Muri, Roth, Rötthlisberger in Wolklingen, Spring, Stalder, Wampfler, v. Werdt, Wieniger, Würsten, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Bircher, Brunner in Bern, Burren, Dick, Fleury, Glückiger, Geiser in Dachsölden, Grenouillet, Greppin, Großenbacher, Grünig, v. Grünigen, Gygaz in Seeberg, Häberli in Münchenbuchsee, Hofer in Bolloddingen, Jaggi, Kaiser in Gresslingen, v. Känel, Röttsch, Kummer in Usterstorf, Ledermann, Lehmann in Rüdtligen, Liechti in Rüegsaufschachen, Locher, Luder, Mägli, Peter, Plüß, Quelo, Rebetez, Riat, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Nidau, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Vermeille, Vogel, Werren, Willi, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser bezeichnet der Herr Vicepräsident zum provisorischen Stimmenzähler für heute Herrn Chodat.

Tagesordnung:

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar
bis 31. Dezember 1876.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird beschlossen, die Berathung rubrikenweise vorzunehmen.

Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1876.

I. Stammvermögen.	Roh-		Rein-	
	Aktiven. Fr.	Passiven. Fr.	Aktiven. Fr.	Passiven. Fr.
A. Waldungen	15,944,047	—	15,944,047	—
B. Domänen	11,611,846	—	11,611,846	—
C. Eisenbahnen	28,878,040	28,060,000	818,040	—
D. Hypothekarkasse	9,786,950	2,400,000	7,386,950	—
E. Zinsrodel	213,248	61,808	151,440	—
F. Domänenkasse	1,686,771	1,295,575	391,196	—
G. Ohmgelderfonds	121,800	—	121,800	—
H. Kantonalbank	6,000,000	2,500,000	3,500,000	—
	74,242,702	34,317,383	39,925,319	—
II. Betriebsvermögen.				
I. Betriebskapital der Staatskasse	7,371,827	6,484,924	886,903	—
K. Rechnung des alten Kantonsheils	433,578	—	433,578	—
L. Rechnung der laufenden Verwaltung	—	531,042	—	531,042
M. Verwaltungsinventar	6,452,859	—	6,452,859	—
	14,258,264	7,015,966	7,242,298	—
Bilanz.				
I. Stammvermögen	74,242,702	34,317,383	39,925,319	—
II. Betriebsvermögen	14,258,264	7,015,966	7,242,298	—
	88,500,966	41,333,349	47,167,617	—
III. Vermögensbilanz	—	47,167,617	—	47,167,617
	88,500,966	88,500,966	47,167,617	47,167,617

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat das Jahresbudget sich innerhalb des Rahmens des vierjährigen Budgets zu bewegen in der Weise, daß die Ansätze der Hauptrubriken des vierjährigen Budgets nicht geändert werden dürfen, sondern solche Aenderungen nur innerhalb dieser Hauptrubriken stattfinden können. Da Ihnen vielleicht das vierjährige Budget nicht vorliegt, so erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, welche Aenderungen dasselbe für das Jahr 1876 gegenüber dem Voranschlage für 1875 vorliegt:

Mehreinnahmen.	
Staatsbahn	Fr. 35,500
Eisenbahnaktien	" 57,000
Kantonalbank	" 10,000
Salzhandlung	" 10,000
Stempelabgabe	" 10,000
Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	" 10,000
Ohmgeld	" 40,000
Direkte Steuern im alten Kanton:	
Kapitalsteuer	Fr. 10,000
Einkommensteuer, I. Klasse	" 20,000
Einkommensteuer, III. Klasse	" 10,000
	" 40,000
Direkte Steuern im Jura:	
Einkommensteuer, I. Klasse	Fr. 10,000
Einkommensteuer, III. Klasse	" 2,500
	" 12,500
	Fr. 225,000

Minderausgaben.	
Justiz und Polizei, Strafanstalten	Fr. 5,000
Bauwesen, Hochbau-Neubauten	" 75,000
	" 80,000
	Fr. 305,000

Meherausgaben:	
Justiz und Polizei, Kleidung der	
Landjäger	Fr. 10,000
Hochschule und Thierarzneischule	" 10,000
Kantonschulen	" 4,000
Sekundarschulen	" 10,000
Primarschulen	" 160,000
Entbindungsanstalt	" 26,000
Bauwesen. Unterhalt der Straßen	" 4,000
Eisenbahnanleihen, Zinse (Prozenthalbahn, Subvention)	" 25,000
Direkte Steuern im alten Kanton, Bezugskosten	" 2,100
Direkte Steuern im Jura, Bezugskosten	" 1,000
Ohmgelderfonds, Erhöhung der Einlagen	" 40,000
	" 292,100

Es ergibt sich somit gegenüber dem Jahre 1875 eine reine Mehreinnahme von Fr. 12,900
Das Budget von 1875 schloß mit einem Ueberschuß der Einnahmen von " 24,900
Wir erhalten somit im vorliegenden Budget einen Einnahmenüberschuß von Fr. 37,800

Ueber die in Berathung liegende Vermögensdarstellung auf 31. Dezember 1876 habe ich keine Bemerkung zu machen.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie entnehmen aus der Vorlage, daß das Staatsvermögen auf 31. Dezember 1874 . . . Fr. 46,323,117 betrug.

Für das Jahr 1875 ist eine Vermehrung von . . . Fr. 394,900
und für 1876 eine solche von . . . " 449,600
zusammen " 844,500

in Aussicht genommen. Demnach erzeigt sich auf 31. Dezember 1876 ein Vermögen von Fr. 47,167,617

Das Budget der laufenden Verwaltung erzeigt eine Gesamteinnahme von . . . Fr. 9,462,900
und eine Gesamtausgabe von . . . " 9,425,100

Wir erhalten somit einen Einnahmenüberschuß von . . . Fr. 37,800 wie er im vierjährigen Budget vorgesehen ist. Da wir in Bezug auf die Hauptrubriken an das vierjährige Budget ge-

bunden sind, so können wir keine belangreichen Aenderungen treffen. Wenn daher ein Antrag auf Erhöhung einer Ausgabe fällt, so muß auch sofort nachgewiesen werden, wo ein anderer Ausgabeposten reduziert oder eine Einnahme erhöht werden kann. Die Staatswirthschaftskommission hat, von diesen Grundsätzen ausgehend, das vorliegende Budget geprüft, sich aber nicht veranlaßt gefunden, eine Abänderung zu beantragen.

Im Ganzen genommen gestaltet sich, wie der Herr Kantonsbuchhalter in dem hier vorliegenden Berichte sagt, die gegenwärtige vierjährige Periode nicht so günstig, wie die verflossene; es werde daher der Fall sein, in jedem Verwaltungszweige möglichst zu sparen.

Ich bemerke noch, daß man wahrscheinlich im Militärwesen Mehrausgaben haben wird, die man nicht voraussehen konnte. Es wird daher der Fall sein, sie später als Nachkredite zu behandeln. Auf der andern Seite stehen aber auch Mehreinnahmen in Aussicht, worunter ich namentlich die direkten Steuern erwähne, welche in Folge der Grundsteuerrevision einen bedeutend höhern Ertrag liefern werden.

Genehmigt.

I. Allgemeine Verwaltung.

Rechnung für 1874.					Roh=			Rein=	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	St.	Fr.	St.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	27,694.	90	A. Großer Rath	—	46,000	—	46,000	
—	—	45,500.	—	B. Regierungsrath	—	59,000	—	59,000	
—	—	27,332.	08	C. Rathskredit	—	15,000	—	15,000	
—	—	4,170.	40	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	3,500	—	3,500	
—	—	68,757.	96	E. Staatskanzlei	600	81,500	—	80,900	
14,352.	30	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefammung	39,500	26,500	13,000	—	
—	—	376.	95	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefammung	4,000	6,500	—	2,500	
2,293.	05	—	—	H. Papierhandlung	40,000	37,300	2,700	—	
—	—	92,084.	48	I. Regierungstatthalter	—	116,500	—	116,500	
—	—	26,848.	76	K. Amtschreiber	—	15,600	—	15,600	
23,837.	45	—	—	L. Kanzleigebühren	35,000	—	35,000	—	
—	—	252,282.	73		119,100	407,400	—	288,300	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist ganz unverändert geblieben, jedoch muß ich bemerken, daß es beim besten Willen nicht möglich sein wird, die Ansätze überall einzuhalten. Voraussichtlich werden bei

der Staatskanzlei Ueberschreitungen stattfinden, und zwar namentlich bei dem Druckkostenkredite.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Rechnung für 1874.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.					
—	—	67,499.	98	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500
—	—	37,345.	32	B. Obergerichtskanzlei	—	41,200	—	41,200
—	—	168,944.	27	C. Amtsgerichte	—	170,800	—	170,800
—	—	5,778.	22	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	5,800	—	5,800
—	—	27,498.	05	E. Staatsanwaltschaft	—	33,000	—	33,000
—	—	37,521.	30	F. Geschwornengerichte	—	38,400	—	38,400
24,750.	65	—	—	G. Gerichtsgebühren	30,000	—	30,000	—
—	—	319,836.	49		30,000	380,700	—	350,700

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat eine einzige Veränderung stattgefunden. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß im Budget pro 1875 der Anfaß für die Obergerichtsbefoldungen nicht richtig berechnet, indem Fr. 3,000 zu wenig in Rechnung gebracht waren. Man hat

deßhalb im vorliegenden Budget den Anfaß auf Fr. 90,500 erhöht und dagegen bei den Gerichtsgebühren eine Reduktion um Fr. 3,000 vorgenommen.

Genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

Rechnung für 1874							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.		Roh=	Rein=	
					Einnahmen.	Einnahmen.	Ausgaben.
					Fr.	Fr.	Fr.
—	—	18,004.	94	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	23,500	—
—	—	36,883.	37	B. Gesetzgebungskommission u. Gesetz-			
				revision			
—	—	30,392.	74	C. Centralpolizei	—	7,000	—
—	—	350,474.	37	D. Landjägercorps	2,000	35,100	—
—	—	91,260.	61	E. Gefängnisse	23,000	412,60	—
—	—	117,366.	51	F. Strafanstalten	4,500	86,000	—
—	—	104,782.	92	G. Justiz- und Polizeikosten	508,000	601,000	—
64,655	35	—	—	H. Kanzleigebühren	5,400	82,600	—
					62,400	—	62,400
—	—	684,510.	11		605,300	1,247,800	—
							642,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits mitgetheilt, daß das vierjährige Budget für die Justiz und Polizei zwei Aenderungen vorsehe, nämlich eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 für die Kleidung der Landjäger und eine Minderausgabe von Fr. 5,000 für die Strafanstalten. Im Jahre 1876 wird nämlich die Strafanstalt in Bruntrut dahin fallen, welche bisher mit Fr. 10,000 auf dem Budget gestanden ist. Das Gesamtergebniß der Rubrik III ist, soweit es die Reinausgaben betrifft, mit dem vierjährigen Budget conform, dagegen haben in Bezug auf die Roh-einnahmen und Rohausgaben-Abänderungen stattgefunden. Bei „A Verwaltungskosten der Direktion“ mußten die Ausgaben um Fr. 2,000 erhöht werden, um die Befoldungen und die vermehrten Bureaukosten bestreiten zu können. Die Rubrik „D, 4, Bekleidung des Landjägercorps“ ist um Fr. 2,000 und der Anfaß „D, 2, Sold der Landjäger“ um Fr. 12,100 erhöht worden. Letztere Erhöhung ist eine Folge der Befoldungserhöhung der Landjäger und der Vermehrung des Corps. Auf der andern Seite sind mehrere andere An-faße der Rubrik D herabgesetzt worden, so daß das Gesamt-ergebniß derselben bloß die im vierjährigen Budget vorgesehene Mehrausgabe von Fr. 10,000 in sich schließt. Bei litt. F „Strafanstalt Bern“ ist eine Vermehrung um Fr. 3,000 vor-gesehen, welche sich dadurch rechtfertigt, daß die Sträflinge von Bruntrut größtentheils nach Bern gebracht werden müssen.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's. Ich mache darauf aufmerksam, daß da noch eine Lücke vor-handen ist, die ausgefüllt werden sollte. Bei der Verathung des Vollziehungsdekrets zum eidgenössischen Civilstands-gesetz ist im § 17 beschlossen worden, es haben die Civilstandsbeamten aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung zu beziehen,

welche insgesammt die im jährlichen Voranschlag auszufehende Kreditsumme nicht überschreiten dürfe. Nun aber enthält das vorliegende Budget hiefür keinen Kredit, und ich möchte daher den Herrn Berichterstatter anfragen, wie die Regierung in Bezug auf diesen Punkt vorzugehen gedenke.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Anfrage des Herrn Kummer habe ich Folgendes zu er-widern. Ich glaube, es sei formell nicht zulässig, schon im Budget pro 1876 einen Anfaß für die Civilstandsregister-führung aufzunehmen. Ich wüßte nicht, auf welcher Rubrik man Ersparnisse eintreten lassen könnte, um diese Ausgabe unterzubringen. Wenn das von Herrn Kummer erwähnte Vollziehungsdekret, welches dem Großen Rathe in dieser Session nochmals vorgelegt werden muß, angenommen sein wird, so wird der Regierungsrath eine annähernde Kosten-berechnung aufstellen und beim Großen Rathe die Ermächti-gung auswirken, eine gewisse Summe vorläufig auszugeben. Wenn dann später die Ausgabe genau fixirt werden kann, so wird ein Nachkredit verlangt werden müssen, sofern die Ausgabe nicht durch Uebertragungen gedeckt werden kann. Das Budget aber muß unverändert bleiben, wie es vorge-schlagen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom-mission. Ich muß die Ansicht des Herrn Finanzdirektors unterstützen. Man kann die Dekonomie des Budgets nicht durch Etwas stören, was noch nicht festgesetzt ist. Immerhin wird man dann für die betreffenden Kosten auf dem Wege der Uebertragung oder des Nachkredites sorgen müssen.

Genehmigt.

IV. Militär.

Rechnung für 1874.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	St.	Fr.	St.
—	—	21,032.	76
—	—	19,975.	57
—	—	20,136.	20
3,761	53	—	—
—	—	20,992.	07
—	—	5,646.	01
—	—	13,451.	59
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	48,937.	20
—	—	1,070,720.	02
—	—	—	—
—	—	45,717.	48
—	—	1,262,847.	37

A. Verwaltungskosten der Direktion	
B. Kantonskriegskommissariat	
C. Zeughausverwaltung	
D. Zeughauswerkstätten	
E. Kasernenverwaltung	
F. Gesundheitswesen	
G. Bezirksbehörden	
H. Kantonaler Militärdienst	
I. Bekleidung und Ausrüstung	
K. Aufbewahrung und Unterhalt	
L. Verschiedene Militärausgaben	
(Kleidung, Bewaffnung und	
Unterricht der Truppen)	
(Truppenaufgebot für den Jura)	

Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Einnahmen.	
Fr.	St.	Fr.	St.
—	—	27,500	—
—	—	22,200	—
—	—	26,600	—
70,000	—	70,000	—
30,800	—	30,800	—
—	—	—	—
—	—	25,200	—
—	—	12,000	—
525,500	—	520,500	5,000
56,000	—	96,000	—
—	—	51,500	—
—	—	—	—
—	—	—	—
682,300	—	882,300	—
—	—	—	200,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß das vierjährige Budget für die Rubrik Militär einen Ansaß von Fr. 200,000 enthält. Im Budget pro 1875 war dieser Ansaß nicht auf die einzelnen Unterabteilungen vertheilt, und es wurde dann im Laufe des Jahres dem Großen Rath ein Tableau über dessen Vertheilung vorgelegt, welches Ihre Genehmigung erhalten hat. Ich muß nun bemerken, daß der Herr Militärdirektor darauf aufmerksam gemacht hat, daß, sowie die neue Militärorganisation sich gestaltet hat, die Budgetansätze, namentlich diejenigen für die Bezirksbehörden, nicht ausreichen und ein muthmaßlicher Nachkredit von Fr. 70,000 nothwendig sein wird. Im Budget konnte darauf nicht Rücksicht genommen werden, und es hat sich denn auch der Herr Militärdirektor einverstanden erklärt, zuzuwarten, bis die Höhe dieser Ausgabe genau bestimmt werden kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch ich muß den Wunsch aussprechen, daß an dem Budget nichts geändert werde, obgleich man die Bewilligung eines Nachkredites vorausieht. Ich bemerke noch, daß ein Ansaß von Fr. 200,000 für das Militärwesen genügt hätte, wenn der erste Bundesverfassungsentwurf angenommen worden wäre. Da aber die Herren Eidgenossen des Waadlandes den Kantonen eine gewisse Kompetenz im Militärwesen gewahrt wissen wollten, so müssen diese eben auch mehr leisten.

Feiß. In der Rubrik „Militär“ ist eine Einnahme vorgesehen als Erlös von Kleidern und Kriegsmaterial. Ich hätte erwartet, daß im Budget eher eine Ausgabe für Ausrüstung der Mannschaft vorgesehen würde. In der That hat es sich bei den letzten Herbstmusterungen herausgestellt, daß die Mannschaft im Ganzen ziemlich mangelhaft ausgerüstet war. Nach dem Bundesgesetze muß sie dem Bunde vollständig ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet übergeben werden. Dieser Gesetzesbestimmung nachzukommen, ist nicht nur eine Ehrensache für den Kanton Bern, sondern auch eine Pflicht gegenüber seinen Milizen. Die Ausrüstung muß für diese letztern ausreichen, bis sie in Folge längeren Dienstes eine Vergütung vom Bunde beanspruchen können. Wenn man nun den Milizen, was sie bedürfen, verkauft und daraus für den Kanton eine Einnahme schaffen will, so ist dieß in meinen Augen nicht gerechtfertigt angesichts des Zustandes, in welchem die Mannschaft bei den letzten Herbstmusterungen sich gezeigt hat. Ich stelle vorläufig keinen Antrag auf Erhöhung des Ansages für Bekleidung und Ausrüstung, da ich nicht im Falle bin, zu entscheiden, wie hoch sich das Bedürfnis beziffert. Das aber möchte ich beantragen, daß der Einnahme-

posten für Erlös von Kleidern gestrichen werde. Erst wenn konstatiert ist, daß der Kanton Bern überzählige Kleidungsstücke besitzt, dürfte zur Veräußerung solcher geschritten werden.

v. Büren. Der Antrag des Herrn Feiß verwundert mich nicht; denn irgend Etwas muß in dieser Richtung geschehen. Es fragt sich nur, in welcher Weise man vorgehen soll. Ich glaube, der angefochtene Ansaß betreffe den Erlös von alten abgetragenen Kleidern und Ausrüstungsgegenständen. Wenn dieß richtig ist, so ist da eine Einnahme gerechtfertigt. Daß in Bezug auf die Ausrüstung Mängel vorhanden sind, läßt sich nicht bestreiten. Sie werden sich erinnern, daß zur Zeit der Aufstellung des vierjährigen Budgets die neue Militärorganisation noch nicht vollendet war. Man wußte daher damals nicht genau, wie sich die Verpflichtungen des Bundes und der Kantone gestalten werden. Es war natürlich, daß man den Gedanken hatte, man wolle nicht von vornherein sich darüber aussprechen, wie viel der Kanton übernehme, indem man vielmehr von der Ansicht ausging, die Ausrüstung werde ganz der Eidgenossenschaft zufallen. Ich bin nun der Ansicht, wir werden einen Nachkredit gewärtigen müssen, über dessen Betrag sich jedoch gegenwärtig nichts Bestimmtes sagen läßt.

Es ist da noch eine andere Frage zu berühren, die etwas unbeliebiger Natur ist und die Verrechnung der Leistungen in Bezug auf die Reisetage zwischen dem Bunde und den Kantonen betrifft. Diese Frage ist bei der Verathung des vierjährigen Budgets auch behandelt worden, und wenn ich mich recht erinnere, so hat damals die Ansicht obgewaltet, alle diese Ausgaben seien nun Sache des Bundes. Ich glaube, diese Auffassung sei nicht ganz unrichtig. Wie gestaltet sich aber jetzt die Sache? Der Bund will nur die Tage vergüten, wo die Mannschaft versammelt ist, so daß diese für die Reise Nichts erhält. Ich glaube, der Bund hätte diese Leistungen übernehmen sollen; denn sie gehören zur Einberufung und zu den Kosten, welche der Bund nun einmal auf sich genommen hat.

Wynistorf, Militärdirektor. Gestatten Sie mir, über die Fragen, welche angeregt worden sind, einige Erläuterungen zu geben. Herr Feiß beantragt die Streichung des Ansages von Fr. 5,000 für Erlös von Kleidern und Kriegsmaterial. Es scheint mir, Herr Feiß sei der Ansicht, dieser Erlös rühre von verkauften Effekten her, welche noch brauchbar sind, und auf die die Eidgenossenschaft allerdings ein Recht hätte. Dieß ist nicht der Fall, sondern es handelt sich da um alte Kapüte und andere Kleidungsstücke, die absolut nicht mehr zum Dienste verwendet werden können. Der

Kanton Bern hatte z. B. vom Jahre 1847 her einige tausend Kapüte. Es waren dieß die mäufegrauen, die aus einem ausgezeichneten Stoffe verfertigt waren. Diese Kapüte waren so beschmückt, daß der Kanton sie vor zwei Jahren außer Kurs setzte, da es mit der Ehre des Kantons nicht mehr verträglich war, die Rekruten damit zu bekleiden. Im Laufe dieses Jahres sollten von Seite des Bundes für die Rekruten neue Exzerzierblusen eingeführt werden. Da dieser Gedanke wegen der Kürze der Zeit nicht durchgeführt werden konnte, so verfiel man auf den Ausweg, die Rekruten mit alten Kapüten zu versehen. Der Kanton Bern, angefragt, ob er solche zur Disposition habe, offerirte sie zur Auswahl. Die eidgenössische Verwaltung machte sich zur Aufgabe, die noch tauglichen Stücke auszuwählen. Sie fand unter den 7000 bis 8000 Kapüten etwa 4000 bis 5000, die noch getragen werden konnten, erklärte aber, die übrigen seien nichts mehr werth. Aus diesen Kapüten nun gedenken wir die im Budget vorgesehenen Fr. 5000 zu erlösen. Jedenfalls wird die Eidgenossenschaft diese Kapüte nicht mehr verwenden können. Ich setze nun nicht sehr großen Werth darauf, daß der Ansaß beibehalten werde, und will es dem Herrn Finanzdirektor überlassen, ihn Namens des Regierungsrathes zu vertheidigen.

Was den Ersatz fehlender Effekten bei den letzten Reorganisationsmusterungen betrifft, so muß ich zugeben, daß eine Anzahl Käppi, Röcke und Hosen alt und schadhast waren. Wenn aber der Kanton Bern nicht bereitwillig alles Schadhafte ausgetauscht hat, wie es theilweise in andern Kantonen geschehen ist, so rührt dieß davon her, daß der Militärdirektor, in Ermangelung bezüglicher Budgetansätze, sich rein an die gesetzlichen Vorschriften gehalten hat. Der Generalbefehl des Militärdepartements, der vom Bundesrath genehmigt worden ist, sagt auf Seite 3: „Die Inspektirenden und Truppenchefs haben mit aller Energie darauf zu dringen, daß die fehlenden Gegenstände vom Kanton oder Mann, je nachdem ersterm oder letzterm bisher die Anschaffungs-, resp. Unterhaltungspflicht obgelegen, ersetzt werden.“ In Betreff der Frage, ob da der Kanton oder der Mann die Anschaffungs- und Unterhaltungspflicht habe, macht dermal noch der § 69 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852 Regel, welcher sagt: „Die Truppen sollen Montur, Ausrüstung und Waffen auf eigene Kosten im guten Stand erhalten und nöthigenfalls neu ersetzen. Erweislich im Dienste beschädigte Waffen werden auf Kosten des Staates hergestellt.“ Im vorliegenden Falle hat es sich nicht um im Dienste beschädigte Waffen, sondern hauptsächlich um den Austausch von Käppi, Uniformröcken und Hosen gehandelt. Der Militärdirektor hat sich also, wie gesagt, vollständig auf gesetzlichem Boden bewegt. Es wäre ihm natürlich lieber gewesen, wenn er die Ermächtigung gehabt hätte, alles Schadhafte zu ersetzen. Was speziell die Käppi betrifft, bei welchen der größte Schaden zu finden ist, so fällt dieser nach meiner Ueberzeugung nicht dem Kanton, sondern der frühern eidgenössischen Verwaltung zur Last. Vor einigen Jahren wurde ein neues Modell eines sehr eleganten, aus Einem Stück angefertigten Käppihutes auf-

gestellt. Diese Käppi waren sehr leicht und sahen in den ersten Tagen auch schön aus. Jedem Kanton wurde ein Muster zugesandt, und Bern hat dieses getreulich befolgt. Als man aber in den Jahren 1869 bis 1873 genöthigt war, von dem Modell abzugehen, erhielt man sehr schlechte Käppi, von denen 10% nichts mehr werth sind.

Herr v. Büren hat die in letzter Zeit viel ventilirte Frage der Vergütung der Reisekosten, der sog. Besammlungs- und Entlassungskosten zur Sprache gebracht. Diese Frage hat allerdings mehr böses Blut gemacht, als es im Grunde nöthig gewesen wäre. Die Kantone Bern und Graubünden haben in dieser Beziehung die ungünstigsten Verhältnisse. Die kleinen und die mittlern Kantone fühlen den Wegfall dieser Kosten weit weniger. Im Kanton Zug sind die Milizen von den äußersten Grenzen her in kurzer Zeit in der Hauptstadt angelangt. Auch in Kantonen, die, wie z. B. Aargau, reich mit Eisenbahnen dotirt sind, hat die Sache keine Schwierigkeit. Anders aber gestalten sich die Verhältnisse in unserm Kanton, wo die Hauptstadt 20–30 Stunden von einzelnen Theilen des Kantons entfernt ist. Bisher hat Bern eine entsprechende Reisevergütung nebst Sold und Verpflegung ausgerichtet. Bei der Berathung des vierjährigen Budgets sagte man sich, die Besammlung und Entlassung der Truppen sei Sache des Bundes und es sei daher nicht nothwendig, dafür einen Ansaß in's Budget aufzunehmen. Man könnte nun einwenden, Bern hätte seine Milizen nicht in die Hauptstadt einzuberufen nöthig gehabt, sondern sie in den Bezirken versammeln können. Ja, im Publikum ging die Meinung sogar dahin, man hätte der Mannschaft die Kapüte u. in's Haus schicken können. Es war aber absolut nothwendig, die Truppen zu konzentriren. Hätte man sie in den Bezirken unterbringen wollen, so wäre nichts Anderes übrig geblieben, als sie im Oktober und November zu kantonniren. Wäre da kalte Witterung eingetreten, so hätte man die Gesundheit der Leute auf's Spiel gesetzt, und sicher würde man dann über die kantonale Verwaltung hergefallen sein. In Thun wurde die Kaserne benutzt, und hätte man im Jura eine solche gehabt, so würden die dortigen Milizen nicht auf Bern berufen worden sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da nach der Erklärung des Herrn Militärdirektors Aussicht vorhanden ist, aus dem Verkauf alter Kleider einen gewissen Erlös zu erzielen, so halte ich dafür, es solle der betreffende Ansaß beibehalten werden.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für Beibehaltung des Ansasses von Fr. 5,000 als Erlös von Kleidern und Kriegsmaterial . . . Mehrheit.
- 2) Die übrigen Ansätze werden ebenfalls unverändert angenommen.

V. Kirchenwesen.

Rechnung für 1874.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	St.	Fr.	St.
—	—	7,293.	01
—	—	668,519.	66
—	—	150,843.	43
—	—	826,156.	10

A. Verwaltungskosten der Direktion .
 B. Protestantische Kirche . . .
 C. Katholische Kirche . . .

Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	7,000	—	7,000
1,300	659,700	—	658,200
—	121,900	—	121,900
1,500	788,600	—	787,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier gibt der Ansaß von Fr. 5000 unter litt. A. für Synodalkosten zu einer Bemerkung Anlaß. Bei der Aufstellung des vierjährigen Budgets hat man angenommen, daß für Synodalkosten kein Ansaß aufgenommen zu werden brauche, da diese Ausgaben in Zukunft wegfallen, resp. von den Kirchengemeinden bestritten werden würden. Nun hat es sich aber herausgestellt, daß gegenwärtig noch keine Quellen vorhanden sind, aus denen die dahierigen Bedürfnisse bestritten werden können. Die reformirte Synode ist mit der Frage beschäftigt, einen Fonds zu gründen, um daraus die Synodalen zu vergüten. Dieser Fonds ist aber noch nicht vorhanden, und die Kirchendirektion hielt es für billig, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Auslagen auf andere Weise bestritten werden können, der Staat sie übernehme. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Ansaß von Fr. 5000 in's Budget aufgenommen worden. Dieß konnte um so eher geschehen, als unter Rubrik B eine Reduktion von Fr. 5000 stattgefunden hat. Immerhin ist es die Ansicht der Finanzverwaltung, daß diese Ausgabe nur eine vorübergehende sein solle.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Aufnahme des Ansatzes von Fr. 5000 für Synodalkosten nur ungerne gesehen. Jedes Gesetz, das wir erlassen, hat neue Ausgaben zur Folge, und es sollen nicht noch solche dazu kommen, die im Gesetze nicht vorgesehen sind. Nach den gegebenen Aufklärungen hat die Staatswirthschaftskommission indessen dem Antrage des Regierungsrathes beigegeben. Jedoch ist sie der Ansicht, es solle die Regierung darauf dringen, daß dieser Posten bald wieder von dem Budget verschwinde.

Folletète. Ich mache aufmerksam auf das Budget für die katholische Kirche, welches folgende Ansätze enthält:

1) Besoldungen der Geistlichen . . .	Fr. 110,000
2) Besoldungszulagen . . .	11,400
3) Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken . . .	500

zusammen Fr. 121,900

Es schien mir, dieser Ansaß sei für die kleine Zahl altkatholischer Geistlicher zu hoch. Ich habe daher die nöthigen Nachschlagungen angestellt und gefunden, daß die gegenwärtig angestellten 29 Geistlichen zusammen eine Besoldung von Fr. 90,000 beziehen. Ich möchte nun nach Demjenigen, was in der gestrigen Diskussion zu Tage getreten ist, die Regierung nicht in Versuchung bringen, diesen Budgetüberschuß für Bedürfnisse zu verwenden, welche der regelmäßigen Besoldung der Geistlichen fremd sind.

Bei diesem Anlasse muß ich noch eine andere Frage aufwerfen. Der Große Rath darf nicht vergessen, daß der neue Kultus nur eine sehr kleine Zahl von Anhängern zählt, und daß der größte Theil der Bevölkerung der römisch-katholischen Religion angehört. Wollen Sie nun den römisch-katholischen Kultus ohne Subvention lassen, während er nach der Vereinigungsurkunde vom Staate unterstützt werden soll? Auf dem Budget figurirt kein Ansaß für Subventionirung des römisch-katholischen Kultus. Ich erinnere daran, daß Herr Kummer s. B. hat durchblicken lassen, daß es nothwendig sein werde, auch den römisch-katholischen Kultus zu subventioniren.

Gestützt auf das Gesagte stelle ich folgende Anträge: 1) es sei der Ansaß unter litt. C, 1, Besoldungen der Geistlichen, von Fr. 110,000 auf Fr. 90,000 herabzusetzen; 2) es sei der Regierungsrath einzuladen, Anträge für die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen einzubringen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Auf die Anfrage des Herrn Folletète, wann der Staat den römisch-katholischen Kultus subventioniren werde, können die Regierung und der Große Rath nur die Antwort haben: dieß wird geschehen, sobald der römisch-katholische Kultus sich den bernischen Gesetzen fügt. (Bravo!)

Steullet. Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Folletète an. Der römisch-katholische Kultus ist durch die Vereinigungsurkunde, durch die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung garantirt. Nach den Verträgen und den Verfassungen ist der Staat Bern gehalten, den römisch-katholischen Kultus zu subventioniren. Diese Pflicht erfüllt der Staat nicht, sondern er subventionirt nur den altkatholischen Kultus. Ich möchte alle protestantischen Universitäten der ganzen Welt anfragen, ob der altkatholische Kultus im Jura wirklich katholisch sei. Sicher würde diese Frage von allen Universitäten verneint werden. Es ist ja bekannt, daß die Altkatholiken die Autorität der katholischen Kirche verwerfen. Der Staat Bern unterstützt nur diese kaum wahrnehmbare Handvoll von Katholiken. Wo ist da die Gerechtigkeit, wo das Gesetz? Der Staat soll sich den Verfassungen und den Gesetzen unterwerfen. Man kann von den Geistlichen nicht verlangen, daß sie sich dem Kirchengesetz unterwerfen; denn dadurch würden sie die neue offizielle Religion anerkennen und die alte Religion verlassen. Dieß wäre gegen die Gerechtigkeit und nicht in Uebereinstimmung mit den Verträgen und mit den Verfassungen.

Folletète. Ich mache darauf aufmerksam, daß von drei römisch-katholischen Gemeinden Begehren um Subventionirung vorliegen. Das eine dieser Begehren ist schon vor der letzten Sitzung eingelangt, und es verwundert mich, daß es nicht auf den Traktanden der gegenwärtigen Session figurirt. Unter diesen Gemeinden befinden sich zwei, in denen der neue Kultus keinen einzigen Anhänger zählt. Der Augenblick ist da, wo der Große Rath sich mit dieser Frage beschäftigen muß. Es ist nicht zulässig, daß der Kultus der 55,000 Katholiken im Jura nicht subventionirt werde.

Das Präsidium bemerkt, daß der Antrag des Herrn Folletète sich zu einem Anzuge gestalte, der nach § 61 des Großraths-Reglements heute nur in dem Sinne behandelt werden könne, daß die Versammlung über seine Erheblichkeitsklärung entscheide.

Bodenheimer, Regierungsrath. Es ist wirklich bedauerlich, daß bei der Berathung des Budgets man eine politisch-religiöse Frage bei den Haaren herbeizieht. Herr Folletète kündigt an, daß drei Gemeinden einen Staatsbeitrag beanspruchen, und man muß daher annehmen, daß diese Gemeinden sich dem Gesetze unterwerfen. Es wird dieß zu prüfen sein. Angenommen, die Gemeinden stellen sich unter das Gesetz und der römisch-katholische Klerus füge sich ebenfalls, wie es der preußische gethan hat, so ist es gar nicht nothwendig, daß wir im Budget einen Unterschied zwischen dem altkatholischen und dem römisch-katholischen Kultus machen. Es genügt, einfach zu sagen: katholische Kirche. Wir sollen beim Budget nicht Theologie treiben. Auch bei der protestantischen Kirche macht das Budget keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Glaubensrichtungen, z. B. zwischen Orthodoxen und Reformern. Uebrigens bemerke ich, daß das vorliegende Budget nicht höher ist, als dasjenige der frühern katholischen Kirche.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Ansaß C. 1 des Budgets . . . Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Folletéte Minderheit.

- 2) Für Erheblicherklärung des zweiten Antrages des Herrn Folletéte . . . Minderheit.
3) Die übrigen Ansätze der vorliegenden Budgetrubrik werden, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.

VI. Erziehung.

Rechnung für 1874.			
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
—	—	23,223.	82
—	—	272,953.	48
—	—	157,505.	78
—	—	208,441.	02
—	—	601,069.	51
—	—	111,446.	76
—	—	19,295.	78
—	—	1,393,936.	15

Roh=		Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	23,100	—	23,100
—	4,400	—	286,500
24,300	179,100	—	154,800
—	225,000	—	225,000
—	783,800	—	783,800
46,300	157,300	—	111,000
23,800	44,300	—	20,500
98,800	1,703,500	—	1,604,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe die Veränderungen bereits erwähnt, welche das vierjährige Budget für das Erziehungswesen in Aussicht nimmt. Es betrifft die folgende Mehrausgaben:

Hochschule und Thierarzneischule	Fr. 10,000
Kantonschulen	" 4,000
Sekundarschulen	" 10,000
Primarschulen	" 160,000

zusammen Fr. 184,000

Das vorliegende Budget schließt mit dieser Vermehrung. Im Einzelnen haben jedoch einige kleine Abweichungen stattgefunden, welche durch die Umstände geboten waren. Der Herr Erziehungsdirektor hat nämlich gewünscht, daß bei den Verwaltungskosten eine kleine Erhöhung um Fr. 500 und bei der Hochschule eine solche von Fr. 11,500 stattfinden möchte.

Dagegen hält er bei den Kantonschulen eine solche von Fr. 1300 für genügend. Bei den Sekundarschulen ist eine Vermehrung von Fr. 10,000 und bei den Primarschulen eine solche von Fr. 159,600 vorgesehen. Endlich hat man für die Mädchentaubstummenanstalt eine Erhöhung des Staatsbeitrages, der bisher bloß Fr. 2,400 betrug, auf Fr. 3,500 in Aussicht genommen. Diese Vermehrung hat ihren Grund darin, daß auch für diese Anstalt die Erhöhung der Lebensmittelpreise zc. sich fühlbar macht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß diese den Anträgen des Regierungsrathes beipflichte.

Genehmigt.

VII. Gemeindefewesen.

Rechnung für 1874.			
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
—	—	6,500.	—

Roh=		Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	7,000	—	7,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist unverändert geblieben. Doch bemerke ich, daß der Herr Direktor des Gemeindefewesens erklärt hat, es werde der Ansaß von Fr. 7000 nicht hinreichen, sondern er werde im

Falle sein, für die Befoldung des Sekretärs einen Nachkredit auszuwirken.

Genehmigt.

VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.

Rechnung für 1874.			
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
—	—	11,584.	35
—	—	82,785.	98
—	—	22,088.	75
—	—	31,445.	75
—	—	147,904.	83

Roh=		Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	14,500	—	14,500
105,000	156,000	—	51,000
—	22,500	—	22,500
—	30,500	—	30,500
105,000	223,500	—	118,500

Genehmigt.

VIII. b Armenwesen des alten Kantons.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.				
—	—	509,414.	51	A. Notharmenpflege	—	507,000	—
—	—	38,302.	28	B. Verpflegungsanstalten	145,200	192,200	—
—	—	547,716.	79		145,200	699,200	—
							554,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im Laufe des Jahres beschlossen, der neu gegründeten oberländischen Verpflegungsanstalt in Uziigen einen Staatsbeitrag von Fr. 15,000 zu verabsolgen. Es ist denn auch ein bezüglicher Ansat in das vorliegende Budget aufgenommen worden. Da aber der Gesamtaufsat für das Armenwesen des alten Kantons nicht erhöht werden konnte, so mußte man

andere Rubriken entsprechend reduzieren. Dieß geschah, indem man die Beiträge an die Gemeinden für die Notharmenpflege um Fr. 10,000 verminderte und auf einigen andern Rubriken kleine Reduktionen vornahm.

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.				
—	—	16,067.	49	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	15,500	—
—	—	3,320.	50	B. Statistik	—	10,800	—
—	—	22,414.	60	C. Handel und Gewerbe	—	31,000	—
—	—	49,640.	77	D. Landwirthschaft	—	48,000	—
—	—	18,168.	99	E. Ackerbauschule	132,500	150,500	—
—	—	16,192.	84	F. Gesundheitswesen	—	17,500	—
—	—	53,045.	90	G. Bezirksstrankenanstalten	—	53,000	—
—	—	160,000.	—	H. Irrenanstalt Waldau	—	65,000	—
—	—	31,070.	30	I. Entbindungsanstalt, Hebammenschule und gynäkologische Anstalt	6,000	66,000	—
514.	87	—	—	K. Staatsapothek	30,100	28,900	1,200
15,326.	19	—	—	L. Kanzeleibühren (Inselspital.)	16,800	—	16,800
—	—	165,000.	—				
—	—	519,080.	33		185,400	486,200	—
							300,800

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem vierjährigen Budget entsprechend, ist der Ansat für die Entbindungsanstalt um Fr. 26,000 erhöht worden. Auch haben

noch einige weitere ganz unbedeutende Veränderungen stattgefunden.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.				
—	—	23,016.	27	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	36,800	—
—	—	42,118.	75	B. Bezirksbehörden	—	41,200	—
—	—	148,960.	29	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	143,500	—
—	—	1,011,530.	95	D. Neue Hochbauten	—	915,000	—
—	—	779,289.	94	E. Unterhalt der Straßen	4,000	690,000	—
—	—	314,966.	27	F. Neue Straßenbauten	—	400,000	—
—	—	113,231.	19	G. Wasserbauten	—	100,000	—
—	—	2,433,113.	66		4,000	2,326,500	—
							2,322,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu erwähnen, daß für neue Hochbauten folgende Ansätze aufgenommen worden sind:

Entbindungsanstalt	Fr. 215,000
Militäranstalten	" 470,000
Physikalisches Institut	" 100,000
Verschiedene Hochbauten (nach speziellem Programm)	" 130,000
Zusammen	Fr. 915,000

Ueber die Frage des Neubaus eines physikalischen Institutes wird der Große Rath im Laufe dieser Session zu entscheiden haben. Genehmigt er die bezüglichliche Vorlage nicht, so fällt dann der betreffende Budgetansatz dahin.

Genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

Rechnung für 1874.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.
—	—
—	5,891. 50
—	181,727. 49
—	187,618. 99

A. Verwaltungskosten der Direktion
B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens

Roh-	Rein-
Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
—	7,000
—	118,000
—	125,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Eisenbahndirektor hat gewünscht, daß der Ansatz für Verwaltungskosten um Fr. 3,000 reduziert und dagegen der Ansatz für Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens um

die nämliche Summe erhöht werden möchte. Der Regierungsrath empfiehlt diese Abänderung zur Genehmigung.

Angenommen.

XII. Finanzwesen.

Rechnung für 1874.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.
—	—
—	10,784. 02
—	40,243. 50
—	26,764. 41
—	301. 20
—	2,850. 15
—	80,943. 28

A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion
B. Kantonsbuchhaltere
C. Allgemeine Kassen
D. Militärpensionen (Rechtskosten)

Roh-	Rein-
Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
—	11,000
—	39,500
—	57,500
—	500
—	108,500

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

—	—
—	15,560. —
—	23,443. 59
—	1,007,424. 24
—	1,046,427. 83

A. Verwaltungskosten der Direktion
B. Vermessungswesen
C. Entsumpfungen

—	22,500
—	22,500
—	205,000
—	250,000

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Rechnung für 1874					Roh=		Rein=	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	26,804.	37	A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänenverwaltung	—	35,500	—	35,500
—	—	13,495.	—	B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	—	19,000	—	19,000
10,660.	02	—	—	C. Forstpolizeigebühren und Frevelfuß	11,000	—	11,000	—
—	—	29,639.	35		11,000	54,500	—	43,500

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

782,296.	85	—	—	A. Hauptnutzungen	780,000	—	780,000	—
44,954.	24	—	—	B. Nebennutzungen	45,000	—	45,000	—
—	—	66,251.	33	C. Verwaltungskosten	—	90,200	—	90,200
—	—	241,671.	52	D. Wirthschaftskosten	8,000	230,600	—	222,600
—	—	73,223.	72	E. Beschwerden	—	64,000	—	64,000
446,104.	52	—	—		833,000	384,800	448,200	—

Genehmigt.

XVI. Domänen.

178,202.	30	—	—	A. Hauptnutzungen	208,500	500	208,000	—
17,393.	10	—	—	B. Nebennutzungen	3,500	—	3,500	—
230,520.	87	—	—	C. Domänen-Liquidation	400,000	—	400,000	—
—	—	23,789.	76	D. Wirthschaftskosten	3,000	38,500	—	35,500
—	—	77,210.	24	E. Beschwerden	—	20,000	—	20,000
385,116.	27	—	—		615,000	59,000	556,000	—

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

634,375.	84	—	—	A. Staatsbahn	817,000	—	817,000	—
70,000.	—	—	—	B. Eisenbahnaktien	155,500	—	155,500	—
704,375.	84	—	—		972,500	—	972,500	—

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

—	—	30,000.	—	A. Amortisation	—	330,000	—	330,000
—	—	1,167,476.	23	B. Verzinsung	—	1,295,300	—	1,295,300
—	—	510,242.	80	C. Anleihekosten	—	6,700	—	6,700
—	—	1,707,719.	03		—	1,632,000	—	1,632,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vierjährigen Budget ist für die Verzinsung des Anleihe von Fr. 500,000 für die Brogethalbahn ein Ansaß von Fr. 25,000 aufgenommen, indem man berechnete, daß die Verzinsung zu 5% stattfinden werde. Da nun aber das Anleihen zu 4½% aufgenommen werden konnte, so genügt hier ein Ansaß von

Fr. 22,500. Die Differenz von Fr. 2,500 wurde auf die Rubrik „Anleihekosten“ genommen, da diese sich höher belaufen als im Jahre 1875.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkasse.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
357,229.	79	—	—	A. Hypothekarkasse	.	.	.
5,687.	53	—	—	B. Zinsrodel	.	.	.
18,603.	22	—	—	C. Domänenkasse	.	.	.
—	—	52,541.	95	D. Verwaltungskosten	.	.	.
328,978.	59	—	—				

Roh=		Rein=	
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,681,000	1,291,000	390,000	—
6,500	800	5,700	—
37,000	16,000	21,000	—
—	64,700	—	64,700
1,724,500	1,372,500	352,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge der Vermehrung des Staatseinkommens um 3 Millionen ist der Ansaß „Zins des Anleihe“ entsprechend erhöht worden. Auf der andern Seite ist anzunehmen, daß auch

die Zinse von Darlehen eine wenigstens ebenso große Erhöhung erleiden werden.

Genehmigt.

XX. Kantonalbank.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
186,937.	50	—	—	A. Zinse	.	.	.
210,000.	—	—	—	B. Gewinn	.	.	.
396,937.	50	—	—				

Roh=		Rein=	
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
400,000	203,600	196,400	—
193,600	—	193,600	—
593,600	203,600	390,000	—

Genehmigt.

XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

185,665.	54	—	—	A. Zinse von Guthaben	.	.	.
—	—	195,642.	86	B. Zinse für Schulden	.	.	.
—	—	2,832.	20	C. Verschiedenes	.	.	.
—	—	12,809.	52				

120,000	—	120,000	—
—	100,000	—	100,000
—	—	—	—
120,000	100,000	20,000	—

Genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

24,468.	59	—	—	A. Bußen	.	.	.
—	—	756.	54	B. Konfiskationen	.	.	.
—	—	—	—	C. Bezugskosten	.	.	.
23,712.	05	—	—				

25,500	—	25,500	—
—	—	—	—
—	500	—	500
25,500	500	25,000	—

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischeri und Bergbau.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
36,636.	70	—	—	A. Jagd	.	.	.
3,359.	11	—	—	B. Fischeri	.	.	.
7,130.	67	—	—	C. Bergbau	.	.	.
47,126.	48	—	—				

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
1,228,331.	77	—	—	A. Salzverkauf	.	.	.
—	—	210,743.	65	B. Betriebskosten	.	.	.
—	—	16,746.	08	C. Verwaltungskosten	.	.	.
1,000,842.	04	—	—				

Genehmigt.

XXV. Stempelgebühr.

Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
224,448.	22	—	—	A. Stempelgebühren	.	.	.
—	—	14,674.	98	B. Betriebskosten	.	.	.
—	—	8,752.	48	C. Verwaltungskosten	.	.	.
201,020.	76	—	—				

Genehmigt.

XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.

Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
243,720.	32	—	—	A. Handänderungsgebühren	.	.	.
15,203.	31	—	—	B. Einregistrirungsgebühren	.	.	.
258,923.	63	—	—				

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
153,455.	67	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	.	.	.
—	—	3,200	05	B. Bezugskosten	.	.	.
150,255.	62	—	—				

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Rechnung für 1874.					Roh=		Rein=	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
295,260.	80	—	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	302,000	2,000	300,000	—
48,891.	05	—	—	B. Branntweinfabrikations- und Verkaufs- gebühren	60,000	8,000	52,000	—
344,151.	85	—	—		362,000	10,000	352,000	—

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

1,274,205.	77	—	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,220,000	50,000	1,170,000	—
329,648.	44	—	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	514,000	20,000	494,000	—
6,832.	47	—	—	C. Verschiedene Einnahmen	7,000	—	7,000	—
—	—	60,984.	62	D. Betriebskosten	—	72,500	—	72,500
—	—	25,000.	—	E. Verwaltungskosten	—	18,500	—	18,500
1,524,702.	06	—	—		1,741,000	161,000	1,580,000	—

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

212,568.	73	—	—	A. Militärsteuern	330,000	165,000	165,000	—
—	—	9,247.	23	B. Taxations- und Bezugskosten	—	8,000	—	—
203,321.	50	—	—		330,000	173,000	157,000	8,000

Genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

998,072.	17	—	—	A. Grundsteuer	998,000	—	998,000	—
619,398.	98	—	—	B. Kapitalsteuer	632,000	—	632,000	—
413,973.	23	—	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	463,000	—	463,000	—
15,164.	—	—	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	15,000	—	15,000	—
273,750.	—	—	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	363,000	—	363,000	—
—	—	70,969.	82	F. Taxations- und Bezugskosten	—	74,100	—	74,100
—	—	33,559.	06	G. Verwaltungskosten	—	34,000	—	34,000
2,215,829.	50	—	—		2,471,000	108,100	2,362,900	—

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

332,623.	15	—	—	A. Grundsteuer	335,000	—	335,000	—
180,089.	78	—	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	210,000	—	210,000	—
1,428.	—	—	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	1,500	—	1,500	—
20,476.	50	—	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	25,000	—	25,000	—
—	—	18,991.	64	E. Taxations- und Bezugskosten	—	21,200	—	21,200
—	—	13,735.	29	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	—	17,600	—	17,600
501,890.	50	—	—		571,500	38,800	532,700	—

Genehmigt.

XXXIII. Kredit des Großen Rathes.

1,529.	35	—	—	1. Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	—	10,000	—	10,000
1,529.	35	—	—		—	10,000	—	10,000

Genehmigt.

XXXIV. Ohmgeld-Ersatz-Fonds.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=	
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	—	—	1. Einlagen	80,000	—	80,000
—	—	—	—	—	80,000	—	80,000

Genehmigt.

Zusammenzug.

Rechnung für 1874.							
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=	
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	252,282. 73	1. Allgemeine Verwaltung	119,100	407,400	—	288,300
—	—	319,836. 49	2. Gerichtsverwaltung	30,000	380,700	—	350,700
—	—	684,510. 11	3. Justiz und Polizei	605,300	1,247,800	—	642,500
—	—	1,262,847. 37	4. Militär	682,300	882,300	—	200,000
—	—	826,156. 10	5. Kirchenwesen	1,500	788,600	—	787,100
—	—	1,393,936. 15	6. Erziehung	98,800	1,703,500	—	1,604,700
—	—	6,500. —	7. Gemeindefwesen	—	7,000	—	7,000
—	—	147,904. 83	8a. Armenwesen des ganzen Kantons	105,000	223,500	—	118,500
—	—	547,716. 79	8b. Armenwesen des alten Kantons	145,200	699,200	—	554,000
—	—	519,080. 33	9. Volkswirtschaft u. Gesundheits-	185,400	486,200	—	300,800
—	—	2,433,113. 66	wesen	4,000	2,326,500	—	2,322,500
—	—	187,618. 99	10. Bauwesen	—	125,000	—	125,000
—	—	80,943. 28	11. Eisenbahnwesen	—	108,500	—	108,500
—	—	1,046,427. 83	12. Finanzwesen	—	250,000	—	250,000
—	—	64,515. 02	13. Vermessungswesen und Entsum-	11,000	54,500	—	43,500
—	—	—	pfungen	833,000	384,800	448,200	—
480,980. 19	—	—	14. Forstwesen	615,000	59,000	556,000	—
385,116. 27	—	—	15. Staatswaldungen	972,500	—	972,500	—
724,375. 84	—	—	16. Domänen	—	1,632,000	—	1,632,000
—	—	1,707,719. 03	17. Eisenbahnkapitalien	1,724,500	1,372,500	352,000	—
328,978. 59	—	—	18. Eisenbahnanleihen	593,600	203,600	390,000	—
396,937. 50	—	—	19. Hypothekarkasse	120,000	100,000	20,000	—
—	—	12,809. 52	20. Kantonalbank	25,500	500	25,000	—
23,712. 05	—	—	21. Betriebskapital der Staatskasse .	47,600	7,000	40,600	—
47,126. 48	—	—	22. Bußen und Konfiskationen . . .	1,772,500	732,500	1,040,000	—
1,000,842. 04	—	—	23. Jagd, Fischerei und Bergbau . .	231,500	31,500	200,000	—
201,020. 76	—	—	24. Salzhandlung	345,000	85,000	260,000	—
258,923. 63	—	—	25. Stempelgebühr	184,000	10,000	174,000	—
150,255. 62	—	—	26. Handänderungs- und Einregistri-	362,000	10,000	352,000	—
344,151. 85	—	—	rungsgebühren	1,741,000	161,000	1,580,000	—
—	—	—	27. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	330,000	173,000	157,000	—
—	—	—	28. Wirtschaftspatentgebühren und	2,471,000	108,100	2,362,900	—
1,524,702. 06	—	—	Gebühren für Branntwein-	571,500	38,800	532,700	—
203,321. 50	—	—	fabrikation und Verkauf	—	10,000	—	10,000
2,215,829. 50	—	—	29. Ohmgeld	—	80,000	—	80,000
501,890. 50	—	—	30. Militärsteuer	—	—	—	—
1,529. 35	—	—	31. Direkte Steuern im alten Kanton	—	—	—	—
—	—	—	32. Direkte Steuern im Jura	—	—	—	—
124,626. 24	—	—	33. Kredit des Großen Rathes	—	—	—	—
201,500. —	—	—	34. Ohmgeld-Ersatz-Fonds	—	—	—	—
—	—	327. 70	(Postentschädigung).	—	—	—	—
—	—	—	(Zollentschädigung).	—	—	—	—
—	—	—	(Zehnt- u. Bodenzinsliquidations-	—	—	—	—
—	—	282,150. —	schuld).	—	—	—	—
—	—	—	(Bananleihen).	—	—	—	—
9,095,819. 97	—	—	Summa Einnahmen	14,927,800	—	9,462,900	—
—	—	11,776,395. 93	Summa Ausgaben	—	14,890,000	—	9,425,100
—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	37,800	—	37,800
2,680,575. 96	—	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—
11,776,395. 93	11,776,395. 93	—	—	14,927,800	14,927,800	9,462,900	9,462,900

Dhne Einsprache genehmigt.

Der Große Rath genehmigt nun das Budget pro 1876 in seiner Gesamtheit.

Damit ist die Berathung des Budgets beendigt.

Baurechnung der Staatsbahn pro 1874.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet folgendermaßen:

Herr Finanzdirektor!

Die Direktion der Eisenbahnen überweist dem Regierungsrath die Baurechnung der Staatsbahn auf 31. Dezember 1874 mit Empfehlung zur Genehmigung. Die Gesamtausgaben betragen, mit unsern Büchern übereinstimmend, inclusive Fr. 2,000,000 Ostwestbahnbetheiligung

Die Kreditrestanz auf Ende Jahres .	Fr. 20,159,074. 89
„	925. 11

zusammen Fr. 20,160,000. —

In der Bilanz sollten nachträglich nach Beschluß des Regierungsrathes vom 21. November 1874 die Fr. 2,000,000 Ostwestbahnbetheiligung sowohl in die Aktiven als in die Passiven aufgenommen und auf diese Weise die Baurechnung mit der Staatsrechnung in Einklang gebracht werden.

Mit dieser Ergänzung empfiehlt Ihnen die Kantonsbuchhalterei vorliegende Rechnung zur Passation.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. November 1875.

Für den Kantonsbuchhalter:
J. b. Ammann, Adjunkt.

Genehmigt und mit Empfehlung an den Regierungsrath gewiesen.

Bern, den 11. November 1875.

Der Finanzdirektor:
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Hartmann.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 18. November 1875.

Namens der Staatswirthschaftskommission,
Der Präsident:
C. Karrer.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem schriftlichen Berichte nichts beizufügen. Die Bau- und Betriebsrechnung

der Staatsbahn ist im Verwaltungsberichte derselben enthalten, welcher Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist. Die Rechnung ist durch Mitglieder des Verwaltungsrathes der Staatsbahn verifizirt und richtig gefunden worden. Der Regierungsrath empfiehlt sie zur Passation.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt die Rechnung ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Betriebsrechnungen der bernischen Staatsbahn für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1874 und vom 1. Mai bis 31. Dezember 1874.

Der Vortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen wird, lautet folgendermaßen:

Herr Finanzdirektor!

Die Direktion der Eisenbahnen legt dem Regierungsrath die Betriebsrechnung der Staatsbahn pro 1874 mit Empfehlung zur Genehmigung vor.

Die Kantonsbuchhalterei hat diese Rechnung, soweit dieselbe nach dem vorliegenden Material stattfinden konnte, untersucht und richtig gefunden.

Der Reinertrag der Staatsbahn beträgt demnach:

a) vom 1. Januar bis 30. April .	Fr. 135,328. 85
b) vom 1. Mai bis 31. Dezember 1874 „	499,046. 99

zusammen Fr. 634,375. 84

Die unterzeichnete Stelle stellt den Antrag, Sie möchten diese Rechnung dem Regierungsrath zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. November 1875.

Der Kantonsbuchhalter:
F. Hügli.

Genehmigt und mit Empfehlung an den Regierungsrath gewiesen.

Bern, den 11. November 1875.

Der Finanzdirektor:
L. Kurz.

Vom Regierungsrath mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Hartmann.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 18. November 1875.

Namens der Staatswirthschaftskommission,
Der Präsident:
C. Karrer.

Hartmann, Eisenbahndirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie dem gedruckten Geschäftsberichte

entnehmen, liegen für das Jahr 1874 zwei Rechnungen über den Betrieb der Staatsbahn vor. Es rührt dieß davon her, daß die Staatsbahn bis 30. April 1874 vom Kanton und von da an von der Jurabahn gemäß dem mit ihr abgeschlossenen Vertrage betrieben worden ist. Das Betriebsergebniß ist gegenüber dem Budget ein sehr günstiges. Letzteres veranschlagte nämlich den Reinertrag auf Fr. 541,300. — während er in Wirklichkeit " 634,375. 84 betragen hat. Es ergibt sich somit gegenüber

dem Budget eine Vermehrung von Fr. 93,075. 84

Auch die Betriebsrechnungen sind von Mitgliedern des Verwaltungsrathes untersucht und richtig befunden worden. Ich empfehle die Rechnungen zur Genehmigung.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, empfiehlt Namens derselben den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird nachgenannten Petenten das letzte Viertel ihrer Strafe erlassen:

1) Elisabeth Antenen, geb. Steinegger, von Drpunt, am 11. September 1868 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2) Jean Joseph Doudoud, aus dem Kanton Freiburg, am 28. August 1874 von den Assisen des Seelandes wegen Fälschung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

3) Joseph Friedli, von Welschenrohr (Solothurn) von den Assisen des Jura am 16. Februar 1861 wegen Mordes zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

4) Jakob Grunder, von Bichigen, am 29. April 1874 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5) Elisabeth Fost, von Alchenstorf, am 9. Dezember 1873 von den Assisen des III. Bezirks wegen Kindsmordes zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wovon die zweimonatliche Untersuchungshaft in Abzug zu bringen ist;

6) Joseph Lehni, aus dem Kanton Luzern, am 15. März 1875 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7) Albrecht Linder, von Kurzenberg, am 5. Februar 1875 von den Assisen des III. Bezirks wegen Raubes zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8) Jakob Mathys, von Rütshelen, am 11. Januar 1867 von den Assisen des III. Bezirks wegen Raubes zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9) Samuel Neukomm, von Eggimyl, am 20. Februar 1873 von den Assisen des Seelandes wegen Raubes zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10) Karl Hyn, von Bolloddingen, am 13. März 1875 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

11) Friedrich Horbach, von Erlenbach, am 10. März 1875 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12) Jakob Wyman, von Lützenflüh, am 29. Oktober 1868 von den Assisen des III. Bezirks wegen Totschlags zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

13) Friedrich Hofer, von Bettenhausen, am 5. Februar 1875 von den Assisen des III. Bezirks wegen Raubes zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Expropriation zur Anlage eines Schießplatzes in Bätterkinden.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Schützengesellschaft Bätterkinden besaß bis jetzt auf dem ihr von der Gemeinde angewiesenen Schießplatze zwischen der Emme und dem neuen Gewerbskanal nur eine Schußdistanz von 150 Meter.

Nun verlangen aber sowohl die eidgenössischen als auch die kantonalen Vorschriften über die Schützengesellschaften eine Distanz von wenigstens 300 Meter oder 400 Schritt.

Die Schützengesellschaft Bätterkinden will dieser Anforderung nachkommen. Auch ist die dortige Einwohnergemeinde bereit, die ihr obliegende Verbindlichkeit zu Beschaffung des für die Verlängerung der bestehenden Schußlinie von 150 auf 300 Meter erforderlichen Grund und Bodens zu erfüllen und zu diesem Zwecke das erforderliche Land hinter dem dermaligen Scheibenhause von mehreren Privaten zu erwerben.

Mit einem Theil dieser Privaten wurde die gütliche Uebereinkunft getroffen, wonach ihnen die Gemeinde per Quadratmeter 13½ Rappen Kaufpreis bezahlt, ein Preis, welcher den örtlichen Verhältnissen durchaus angemessen erscheint, namentlich mit Rücksicht darauf, daß es sich lediglich um Emmentergrund handelt.

Mit zwei andern Grundbesitzern hingegen konnte kein Abkommen getroffen werden. Alexander Hubler, Abraham Knuchel und Jakob Luder, alle in Bätterkinden, sind Miteigenthümer eines weitem Stückes Emmentergrund, von welchem ein Abschnitt von 60 Meter Länge und 13,5 Meter Breite für die projektirte Erweiterung in Anspruch genommen wird.

Der erstgenannte Miteigenthümer, Alexander Hubler, will, so viel an ihm, den Quadratmeter dieses Abschnittes ebenfalls zu 13½ Rappen erlassen und widersteht sich der Expropriation nicht.

Die zwei andern Miteigenthümer, Knuchel und Luder, dagegen stellten anfänglich die Forderung, die Gemeinde solle entweder einen bedeutend größern Theil ihres Grundstückes zum Preise von 20 Rappen per Quadratmeter erwerben oder aber 16½ Rappen per Quadratfuß bezahlen und außerdem noch die Emmenterpflicht auf der ganzen Länge des beanspruchten Abschnittes übernehmen.

Dieses veranlaßte die Gemeinde Bätterkinden, um Ertheilung des Rechtes der Expropriation einzukommen.

Später amtlich aufgefordert, sich über dieses Gesuch auszusprechen, ließen die Expropriaten die ihnen hiefür bestimmte Frist ohne jegliche Antwort verstreichen.

Die Gemeinde Bätterkinden macht nun geltend, die Forderungen der zwei Miteigenthümer Knuchel und Luder seien übertrieben, indem das best kultivirte Land nicht höher als auf 16½ Rappen per Quadratmeter zu stehen komme, während es sich hier um bloßen Emmentergrund handle. Betreffend

die Uebernahme der Emmenthaler Wehrpflicht auf der ganzen Länge des benötigten Abschnittes, so sei eine solche deshalb nicht angezeigt, weil das beanspruchte Stück nicht an die Emme stößt. Vielmehr verbleibe den Exproprianten ein noch hinlänglich breites Schachstüch dem Ufer der Emme entlang, um das für die Wehrpflicht erforderliche Holz zu pflanzen.

Nach Prüfung dieser Angelegenheit gibt sich die Militärdirektion die Ehre, zu beantragen, es sei dem Ansuchen der Einwohnergemeinde Bätterkinden zu entsprechen und ihr das verlangte Recht der Expropriation zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke wird dem Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes vorgelegt folgender

Entwurf-Beschluß:

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betrachtung,

- 1) daß die Gemeinde Bätterkinden gemäß § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 gehalten ist, der dortigen Schützengesellschaft unentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen,
- 2) daß es angezeigt erscheint, dieses in der Weise zu thun, daß einfach die vorhandene Schußlinie auf angemessene Weise verlängert wird,
- 3) daß eine Verständigung über die Abtretung des erforderlichen Bodens mit den betreffenden Eigenthümern nicht erzielt werden konnte,

beschließt:

Der Gemeinde Bätterkinden wird zum Zwecke der Verlängerung der Schußlinie auf der dortigen Schießstätte zwischen Gewerkanal und Emme bis auf 300 Meter das Recht der Expropriation ertheilt für die Erwerbung des hierzu erforderlichen Abschnittes von dem Grundstücke, welches gemeinschaftlich angehört dem Abraham Knuchel, Jakob Luder und Alex. Hubler, nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes.

Wynisorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Vortrage sehr wenig beizufügen. Die Schützengesellschaft Bätterkinden besitzt eine Schießlinie, die parallel mit der Emme läuft. Die Gesellschaft wünscht, die gegenwärtig nur 200 Schritt betragende Distanz auf 400 Schritt zu verlängern, um den bezüglichen gefeglichen Vorschriften nachzukommen. Das für die Verlängerung in Anspruch zu nehmende Terrain gehört zwei Grundstücken an. Mit dem Besitzer des einen konnte die Gesellschaft sich gütlich verständigen, während von den drei Miteigenthümern des andern Grundstückes nur einer gütlich unterhandeln will, die beiden andern aber einen gerichtlichen Entscheid verlangen. Es handelt sich da um Schachenland, welches nur einen sehr geringen Werth hat. Da die Gemeinde verpflichtet ist, einen Schießplatz anzuweisen, ein anderer geeigneter Platz aber nicht erhältlich ist, so hat sie um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachgesucht. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch und legt einen bezüglichen Dekretsentwurf vor.

Hofler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich auf Ort und Stelle begeben, um die Gründe der Exproprianten anzuhören. Diese haben aber der an sie eingegangenen Einladung nicht Folge geleistet und sind nicht erschienen. Aus dem vorgenommenen Augenscheine hat sich die Kommission überzeugt, daß das Gesuch der Gemeinde begründet ist. Sie empfiehlt daher dasselbe zur Entsprechung.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird genehmigt.

Verkauf einzelner Theile der Pfrund-Domänen Oberwyl und Blumenstein.

Der Vortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen wird, lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Zur Pfrunddomäne Oberwyl gehören nebst Berg- und Allmentrecht 25 Zucharten, 36,304 Quadratfuß Land, zur Pfrunddomäne Blumenstein 16 Zucharten und 28,000 Quadratfuß und die Zugaggalp, welche zu 38 Kub 3/4 Fuß Recht gesetzt ist und ebenfalls im Gemeindebezirk von Oberwyl liegt. Diese Liegenschaften wurden nicht von den Pfarrern selbst benutzt, sondern immer in Unterpacht gegeben. Die unterzeichnete Direktion ließ nun über diese Liegenschaften eine öffentliche Kaufsteigerung abhalten.

Von der Pfrunddomäne Oberwyl wurde die 4 Zucharten haltende Pfrundhausmatte oder Mühleacker nicht an die Steigerung gebracht, sondern für die Pfrund reservirt.

Die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften sind nun die nachverzeichneten, und das Resultat über die Steigerung ist folgendes:

I. Pfrunddomäne Oberwyl.

1) Die obere Wyden, eine Wiese mit einer Scheune, für Fr. 400 brandversichert. Sie ist für 20 Füsse Sommerung gesetzt und hat Recht auf den Oberwyl-Allmenten. Der Flächeninhalt ist 6 Zucharten 14,360 Quadratfuß.

Grundstück und Scheune mit Allmentrecht haben eine Grundsteuerschätzung von Fr. 6,800. Auf dieser fielen als höchstes Angebot von Herrn Johann Schmid an der Egg zu Oberwyl Fr. 12,000 also Fr. 5,200 mehr als die Grundsteuerschätzung.

2) Die untere Wyden, Mattacker- und Vischenland, mit einer für Fr. 600 brandversicherten Scheune. Sie ist zu 32 Füssen Sommerung gesetzt und hat Allmentrecht und soll mit 1 Zuchart 8,840 Quadratfuß Vischenmoos, 10 Zucharten 24,314 Quadratfuß enthalten.

Grundstück, Scheune und Allmentrecht haben eine Grundsteuerschätzung von Fr. 9,640.

Das höchste Angebot hat Herr J. Regez, Gemeinderathspräsident in Oberwyl mit „ 16,000 es übersteigt somit die Grundsteuerschätzung um Fr. 6,360.

3) Die Bodenweid, Weidland mit einer für Fr. 900 versicherten Scheune, hat für drei Füsse Sommerung auf der Oberwylallment, für zwei Füsse auf der Buntschenallment. Haltet laut Plan 7 Zucharten 4784 Quadratfuß. Nach dem Steuerregister halte die ganze Weide für 8 Rube Frühling- und Herbstweide.

Die Grundsteuerschätzung für das Ganze beträgt Fr. 4140.

Das höchste Angebot hat Gottlieb Thönen, Wirth an der Garstatt zu Voltigen, mit „ 8,100 es übersteigt die Grundsteuerschätzung um Fr. 3960.

4) Die Reichers-Alp mit 29 Rube Bergsömmerungsrecht mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 3620.

Höchstbietend ist Michael Andrist in Oberwyl mit „ 6,500 es übersteigt somit die Grundsteuerschätzung um Fr. 2,880.

- Uebertrag Fr. 42,600

Uebertrag Fr. 42,600

5) Sommerung für 3 Kühe am Neuenberge.
Die Grundsteuerzuschlagung beträgt Fr. 300.
Das höchste Angebot hat die Bäuer Oberwyl mit " 505

Fr. 43,105

Die obbeschriebenen fünf Liegenschaften sind auch sammt-
haft in Ausruf gebracht worden, und es wurde von Jakob
Spori, Gemeindschreiber in Oberwyl, Fr. 43,000 geboten.
Es kann aber dieses Angebot schon deswegen nicht in Betracht
kommen, weil es Fr. 105 niedriger ist, als die Einzeln-
angebote.

II. Pfrunddomäne Blumenstein.

6) Die Kuhlauen- oder Zugeggalp mit der für Fr. 2,800
versicherten Sennhütte und dem für Fr. 600 versicherten Käse-
speicher und der halbe Theil Heumädl. Die Grundsteuer-
zuschlagung beträgt Fr. 15,000, und das höchste von den Herren
Gebrüder Häuser im Weissenburgbad gefallene Angebot
Fr. 19,000, so daß auch hier die Grundsteuerzuschlagung um
Fr. 4,000 überboten worden ist.

Das Resultat der Steigerung ist ein derartiges, daß die
Direktion die Hingabe der sämtlichen Liegenschaften be-
antragen könnte; es sprechen jedoch für die einstweilige Nicht-
veräußerung der oberen Wyden (Nr. 1 hievon) Gründe,
welche sie zu einem andern Antrage bewegen. Die Lage dieser
Liegenschaft ist so, daß sie nicht von der Pfrunddomäne ver-
äußert werden sollte. Nun war der hauptsächlichste Grund,
der für Veräußerung sprach, die alte, auf dem Grundstücke
stehende Scheune, welche, nach den erhaltenen Berichten, so
haufällig sein sollte, daß der Neubau einer Scheune unver-
meidlich erschien. Diesen Neubau wollte die Direktion dem
Staate vermeiden, und daher wurde das Grundstück an die
Steigerung gebracht. Die neuern Berichte beruhigen nun
wegen einem Neubau, indem die dermalige Scheune noch
viele Jahre dienen wird, wenn an derselben Reparationen
vorgenommen werden, die auf Fr. 114. 50 Gts. devisirt wor-
den sind.

Die sämtlichen Angebote auf die Liegenschaften der
Pfarrei Oberwyl (Nr. 1–5) betragen . . . Fr. 43,105
oder wenn Nr. 1, die obere Wyden, für welche " 12,000

geboten ist, nicht veräußert wird . . . Fr. 31,105
was nach den Kaufsbedingungen à 5% einem Jahreszins
von Fr. 1,555. 25 gleichkommt, zu dem noch für die nicht
zu veräußernden zwei Grundstücke Fr. 600 à Fr. 650 zu
rechnen sind, während bisher der Gesamtpachtzins nur
Fr. 1080 betragen hat.

Hiebei muß denn ferner noch berücksichtigt werden, daß
der Fr. 1555 betragende Zins der verkauften Grundstücke
den Reinertrag bildet, indem die Steuern und Lasten, welche
von den Grundstücken und Gebäuden bezahlt werden müssen,
sowie auch der Unterhalt für die Gebäude wegfallen.

Der Pfrunddomäne Oberwyl würde immerhin ohne Garten
noch verbleiben:

die Pfrundhausmatte oder Mühleacker von 4 Juch.
und die obere Wyden von . . . 6 " 14,360 □

also zusammen 10 Juch. 14,360 □

Was die Zugeggalp anbetrifft, hat deren Verbeibaltung
für die Pfarrei Blumenstein weiter keinen Zweck, und deren
Veräußerung liegt sowohl im finanziellen, als staatlichen In-
teresse, weil die Alp in Privatbesitz jedenfalls besser besorgt
werden wird, als von einem Unterpächter, und dieselbe nach
dem Berichte des Forstamts Thun sich nicht zur Aufforstung
eignet. Der Pfrund verbleiben immerhin über 16 Jucharten.
Aus diesen Gründen stellt unterzeichnete Direktion den

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rath bean-
tragen:

I. Nach den Bedingungen des Steigerungsprotokolles vom
1. Oktober 1875 an die Höchstbietenden zu verkaufen:

A. von der Pfrunddomäne Oberwyl:

1) Die untere Wyden, Art. 2 hievon, mit Herrn
J. Regez, Gemeinderathspräsident in Ober-
wyl für . . . Fr. 16,000

2) Die Bodenweid, Art. 3 hievon,
mit Herrn Gottl. Thönen, Wirth
in der Garstatt, für . . . " 8,100

3) Die Reicherzalp, Nr. 4 hievon,
mit Michael Andrist in Oberwyl,
für . . . " 6,500

4) Sommerung für drei Kühe am
Neuenberge, Art. 5 hievon, mit
der Bäuer Oberwyl, für . . . " 505

B. von der Pfrunddomäne Blumenstein:

5) Die Kuhlauen, Art. 6 hievon
mit Herrn Gebrüder Häuser im
Weissenburgbad, für . . . 19,000

II. Das Kaufsangebot von Fr. 12,000 für die obere
Wyden der Pfrunddomäne Oberwyl, Art. 1 hievon,
auszuschlagen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 20. November 1875.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Bei-
lagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 22. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leusser.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Kommission des Großen Rathes empfiehlt vor-
stehende Anträge zur Annahme.

Der Große Rath genehmigt dieselben ohne Einsprache.

Ankauf der beiden Annubelalpen in der Gemeinde Gritz.

Der Vortrag des Regierungsrathes, welcher
verlesen wird, lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die unterzeichnete Direktion erlaubt sich, Ihnen hiemit
einen, unter Genehmigungsvorbehalt mit Ulrich Reuser, alt-
Friedensrichter zu Unterlangenegg, und Samuel Reuser, Land-
wirth auf der Braucheren zu Oberlangenegg, abgeschlossenen
Kaufvertrag vorzulegen, betreffend die Erwerbung der beiden
sogenannten Annubel-Alpen in der Gemeinde Gritz.

Diese beiden Alpen haben eine Flächen-Ausdehnung von
305 Jucharten und liegen auf dem steil gegen Süden ge-
neigten Hang des Gritzthales. Sowohl wegen der Boden-

beschaffenheit, als auch namentlich wegen der hohen und exponirten Lage dieser Weiden, deren höchster Punkt eine Höhe von 4750 Fuß über Meer erreicht, wäre eine vollständige Aufforstung dieser Bezirke ungemein wünschenswerth. Gegenwärtig sind davon zirka 40 Zucharten bestockt, vorzüglich die unteren Partien längs der kleinen, tief eingeschnittenen Wasserläufe. Dieser Wald, theils aus Jung- und Mittelwuchs, theils aus haubarem Holz bestehend, hat im Ganzen einen Massengehalt von 800 Normalklastern zu 100 Kubikfuß, wie sich aus den vorgenommenen Holzvorraths-Ermittlungen ergab. Bei einem durchschnittlichen Werthe per Normalklasten von nur Fr. 20 beträgt der Gesamtwert, der durch das vorhandene Holz repräsentirt wird, Fr. 16,000. Die übrigen Fr. 32,000 auf die 305 Zucharten vertheilt, gibt einen durchschnittlichen Preis per Zucharte von zirka Fr. 105.

Wenn man den bis jetzt aus den beiden Weiden gezogenen Zins von Fr. 1430 zu einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ kapitalisirt, so ergibt dieß schon die Summe von Fr. 32,175, während doch der angenommene Zinsfuß für eine Weide, diese unabträgliche Art der Bodenbenutzung, bedeutend zu hoch gewählt ist.

Wehr noch als durch die finanziellen Vortheile wird diese Erwerbung durch ihre Bedeutung in national-ökonomischer Hinsicht befürwortet. Es ist dieß namentlich der Umstand, daß der Südrhang des die Thäler der Zula, des Röhthbachs und der Gamme scheidenden Bergrückens gegenwärtig beinahe kahl dasteht, und in Folge dessen die Gegend häufig von nachtheiligen Naturereignissen zu leiden hat.

Der Staat hat überdieß bereits am Nordhang desselben Bergrückens Weiden erworben, welche ebenfalls zur Aufforstung bestimmt sind und mit diesen einen zusammenhängenden Komplex von 568 Zucharten bilden würde.

Die unterzeichnete Direktion stellt deßhalb den

Antrag:

Es möchte der Regierungsrath beim Großen Rathe dem vorliegenden mit Ulrich und Samuel Reuser abgeschlossenen Vertrag über den Ankauf der beiden Knubel-Alpen in der Gemeinde Griz zum Preise von Fr. 48,000 zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 20. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Teuscher.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubt im Sinne und Geiste früherer Großrathsbeschlüsse zu handeln, wenn er gleichzeitig mit den bedeutenden Domänenverkäufen, die wir vornehmen, zum Zwecke der Aufforstung Weiden ankauft. Die Staatsforstverwaltung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Gebirgswaldungen möglichst zu arrondiren und zu vergrößern, damit der Staat nach und nach in den Besitz der eigentlichen Quellengebiete unserer Flüsse komme. Es hat sich nun Gelegenheit geboten, die sog. Knubelalpen zu einem annehmbaren Preise zum Zwecke der Aufforstung zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt nach Abzug des Holzvorrathes Fr. 105 per Zucharte. Dazu werden noch die

Kosten der Aufforstung kommen, die sich auf Fr. 70 bis 100 belaufen. Da der Vortrag des Regierungsrathes verlesen worden ist, so glaube ich, mich weiterer Bemerkungen enthalten zu können. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages. Der Kaufpreis ist niedrig, wie dieß aus dem Berichte des Oberförsters hervorgeht. Ich kenne die Alp aus eigener Anschauung und bin ebenfalls der Ansicht, daß der Preis ein annehmbarer ist. Die Alp eignet sich, wenige Stellen ausgenommen, gut zur Aufforstung. Ist diese durchgeführt, so dürfen wir hoffen, daß das Zulgthal weniger von Wasserverheerungen heimgesucht werden wird, als es bisher der Fall war. Die Kommission sieht sich jedoch veranlaßt, noch den weiteren Antrag zu stellen, es seien die beiden Alpen längstens innerhalb sechs Jahren aufzuforsten. Zu diesem Antrage sieht sich die Kommission aus folgenden Gründen bewogen: Der Staat hat unter drei Malen, zum ersten Male vor 12 Jahren, drei Alpen acquirirt, welche den Knubelalpen gegenüber liegen. Auch diese Alpen sind zum Zwecke der Aufforstung gekauft worden, allein bis jetzt ist in dieser Hinsicht noch gar nichts geschehen. Fragt man nach den Gründen, so erhält man verschiedene Antworten. Die richtige wird die sein, daß die Förster dazu nicht Zeit haben. Man hört im bürgerlichen Leben oft sagen, es habe Einer vor lauter Bäumen den Wald nicht gesehen. Von den Förstern könnte man sagen, sie sehen vor lauter Papier den Wald nicht. Die ausgedehnte Waldstatistik und die meteorologischen Beobachtungen nehmen die Förster so in Anspruch, daß sie einen großen Theil ihrer Zeit auf dem Bureau arbeiten müssen. Es wäre interessant, wenn man aus den Forstberichten jenen entnehmen könnte, wie viele Zucharten aufgefórstet worden sind. Dieß wäre nützlicher, als zu lesen, wo man zuerst den Rufschrei hörte. Diese Bemerkungen sind durchaus nicht gegen den Herrn Forstdirektor gerichtet; denn dieser bekleidet dieses Amt noch nicht lange, und es kann ihm auch nicht zugemuthet werden, die Stelle der Forstmeister zu übernehmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird nachgenannten Petenten das letzte Viertel ihrer Strafe erlassen:

1) dem Johann Tritten, von St. Stephan, gew. Amtsgerichtsweibel, welcher am 30. April 1874 von den Assisen des I. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 2 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt worden ist;

2) dem Alfred Mathys, von Burgdorf, am 14. August 1874 von den Assisen des III. Bezirks wegen Unterschlagung zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 8 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Gottfried Galdi, zu Saanen, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 1200.

2) Rosina Pfister, geb. Gilgen, und deren Söhne erster Ehe, Karl und Gottfried Matthey, mit dem Gesuch um Nachlaß der wegen Mißhandlung über sie verhängten Gefängnißstrafen;

3) Nicolas Christe, Gemeinrath und Amtsrichter zu Bendlincourt, wegen Amtsanmaßung zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

4) Johann Lanz, am Berg zu Guttwyl, mit dem Gesuch am Nachlaß der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 600, und zwar dieser ungeachtet des von Herrn Scheurer gestellten Antrages auf Herabsetzung der Buße auf einen Drittel.

Endlich wird dem Johann Ulrich und Friedrich Krähenbühl, in Köthenbach, die ihnen wegen Nichtanpflanzung von Waldboden auferlegte Buße von Fr. 200 erlassen.

Herr Großrath Marti lehnt mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Präsident der Direktion der Jura-Bern-Luzernbahn die Wahl in die für die Prüfung der Situation der Bern-Luzernbahngesellschaft am 22. dieß bestellte Kommission ab.

An seiner Statt bezeichnet das Bureau als Präsidenten der Kommission Herrn Großrath Rudolf Brunner.

Schluß der Sitzung um 1 ½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 25. November 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, v. Erlach, Henneemann, Kohler, Ruhn, Lenz, Morgenthaler, Müller von Sumiswald, Rußbaum in Worb, Reber in Muri, Roth, Röhlißberger in Walkringen, Sieber, Spring, Stalder, Würsten; ohne Entschuldigung: die Herren Chappuis, Dähler,

Etter, Fahrni-Dubois, Fleury, Geiser-Leuenberger, Grenouillet, Greppin, v. Grünigen, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in König, Heß, Hofer in Oberdießbach, Hofmann, Hornstein, Jobin, Käjermann, Köttschet, König, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Liechi in Rüegsau, Mägli, Pape, Quelo, Reber in Niederbipp, Rebetez, Riat, Schmid in Burgdorf, Spahr, Stämpfli in Bern, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Walther in Krauchthal, Werren, Wildholz, Willi, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt den Eingang eines neuen Traktandums an, nämlich den Vortrag und Gesetzesentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Kantonschulgesetzes und des Gesetzes über den Privatunterricht, und schlägt vor, hierfür eine Spezialkommission niederzusetzen von 7 durch das Bureau zu ernennenden Mitgliedern.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Ferner eröffnet der Herr Präsident, daß die Kommission für Untersuchung des Finanzzustandes der Bern-Luzernbahn den Wunsch kundgegeben, es möchte dieselbe um 2 Mitglieder vermehrt werden.

Der Große Rath stimmt diesem Vorschlage bei, und das Bureau bezeichnet als neue Mitglieder der Kommission: Herrn Großrath Ott, Ingenieur.

" " Hoffstetter.

Es fällt der Antrag, es möchte der Große Rath über die Bern-Luzernbahnfrage eine vorläufige Diskussion walten lassen und zu diesem Zwecke die Angelegenheit auf morgen an die Tagesordnung setzen.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben.

Tagesordnung:

Geschäftsbericht zur Betriebsrechnung der bernischen Staatsbahn pro 1874.

Der Regierungsrath trägt auf dessen Genehmigung an, was ohne Widerspruch erkannt wird.

Herr Großrath Rudolf Brunner, gestern zum Präsidenten der Kommission für Untersuchung der Finanzlage der Ver- u z e r n b a h n ernannt, ersucht den Großen Rath, ihn dieses Mandats zu entheben, weil er Gläubiger dieser Bahngesellschaft sei.

Der Große Rath entspricht diesem Ansuchen und beauftragt das Bureau, eine Ersatzwahl zu treffen.

Hierauf weist der Große Rath an die Kommission zur Begutachtung der Vereinigung von Pfarreien: die neu eingelangte Vorlage betreffend Vereinigung der Kirchgemeinde Ligerz und der Einwohnergemeinden Lüscherz und Alfermee mit Twann.

Strafnachlassgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes wird:
1) dem wegen Nothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilten Johann Brutsch das letzte Viertel seiner Strafe erlassen;

2) die wegen Diebstahls verurtheilte Barbara Schneider, geb. Horst, mit ihrem Begnadigungsgesuche abgewiesen.

Wahl zweier Ständeräthe.

Von 152 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Bodenheimer	120	Stimmen.
" Hofer, Fürsprecher	112	"
" v. Sinner	18	"
" Weber	15	"
" Voivin	13	"
" Eabli	7	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrath Bodenheimer und Fürsprecher Hofer, beide in Bern.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission (am Platz des Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger).

Von 158 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Häberli, Fürsprecher	113	Stimmen.
" Moschard, "	11	"
" Scheurer, "	9	"
" v. Sinner	5	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Häberli in Bern.

Das Präsidium der Bittschriftenkommission geht nun an das bisherige zweitgewählte Mitglied, Herrn Michel, über.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Fürsprecher Kasthofer, Gerichtspräsident in Courtelary.
- 2) Herr Johann Gattiker, Redaktor in Biel.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Johann Moosmann, Fürsprecher in Bern.
- 2) Herr Friedrich Matthys, Fürsprecher in Bern.

Von 145 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kasthofer	121	Stimmen.
" Moosmann	18	"
" Matthys	4	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist also Herr Wilhelm Kasthofer, Gerichtspräsident in Courtelary.

Der Präsident eröffnet, daß die Kommission zur Begutachtung der Kantonschulfrage bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Schmid, Andreas, als Präsident.

" "	Kummer, in Bern.
" "	Dr. Bähler.
" "	v. Sinner, Eduard.
" "	Zyro.
" "	Ducommun.
" "	Dr. Müller.

Entwurf des Vollziehungsdekrets

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

Endliche Redaktion.

(S. Seite 301, 308 und 315 hievor.)

Gegenstand der Verathung sind die §§ 3, 4, 5, 6, 15 und 17. Die Kommission schlägt folgende Redaktion dieser Paragraphen vor:

§ 3.

Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter steht der Versammlung der im Zivilstandskreise angehörenden Bürger, welche das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde besitzen, zu.

Diese Versammlung wird nach den Bestimmungen des Organisationsreglements derjenigen Ortsgemeinde einberufen und abgehalten, in welcher der Amtssitz des Zivilstandskreises

liegt, und es führt dabei der Präsident der betreffenden Ortsgemeinde den Vorsitz.

Die Wahl der Zivilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ 4.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von zwei Jahren.

Für die allfällige Einstellung oder Abberufung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 52).

§ 5.

Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des letztern dessen Obliegenheiten zu erfüllen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter einen außerordentlichen Standesbeamten ad hoc.

Für die Vollziehung der Trauung muß der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben.

§ 6.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter sind durch den Regierungstatthalter auf ihr Amt ins Handgelübde aufzunehmen.

§ 15.

Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, ein passendes Amtslokal, die nöthigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten, eine Anschlagstafel nach § 10 hievon und einen Amtsstempel zur Verfügung zu stellen. Die daherigen Kosten werden von den im betreffenden Zivilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältniß ihrer Steuerkraft getragen.

Das Amtslokal unterliegt der Genehmigung des Regierungstatthalters, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrath zulässig ist. In einem Wirthshaus soll ein Amtslokal nicht angewiesen werden.

§ 17.

Außer den genannten Gebühren bezieht der Zivilstandsbeamte aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung.

Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrathe festzusetzen, darf jedoch insgesammt die im jährlichen Veranschlag auszusetzende Kreditsumme nicht überschreiten.

Bei Festsetzung dieser Staatszulage ist in erster Linie auf den Umfang der tagfreien Verrichtungen und sodann auch auf den größeren oder geringern Ertrag der Schreibgebühren Rücksicht zu nehmen.

Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für die Dauer der Vertretung außer den betreffenden Schreibgebühren die Hälfte der markzahligen Staatszulage.

§ 3.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben bei der Berathung des § 3 beschlossen, es seien die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter vom Zivilstandskreise selbst zu wählen, und es habe die Abstimmung in den einzelnen Einwohnergemeinden nach den für diese geltenden Stimmregistern zu erfolgen. Da man indessen an vielen Orten das Wahlgeschäft nicht im ersten Wahlgange erledigen wird, so stellt die Kommission den Antrag, es seien die Stimmberechtigten des ganzen Kreises an dessen Amtssitz zu einer Versammlung zusammen zu berufen. Herr Michel, auf dessen Antrag der Große Rath den erwähnten Wahlmodus angenommen, hat mir erklärt, daß er der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung beistimme.

Herr Regierungspräsident Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat diesen Morgen beschlossen, von einem Antrage, es sei auf den Wahlmodus zurückzukommen, Umgang zu nehmen. Er stimmt also formell dem § 3 bei, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Auch in Bezug auf die übrigen Paragraphen ist er mit der von der Kommission beantragten Redaktion einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich sehe mich noch zu einer Bemerkung veranlaßt. Die Kommission hat sich gefragt, ob der Zivilstandsbeamte, da er nun von der Gemeinde gewählt wird, ein Gemeindebeamter und in Folge dessen jeder Bürger zur Annahme der Wahl verpflichtet sei. Nach einläßlicher Berathung hat die Kommission gefunden, daß der Zivilstandsbeamte nicht ein Gemeindebeamter im engeren Sinne des Wortes, sondern ein Staatsbeamter sei. Der Staat bezahlt ihn ja, und seine Funktionen berühren nicht speziell die Gemeinde, sondern die Personen. Aus diesen Gründen hält die Kommission dafür, es sei die Beamtung nicht mit dem Amtszwang verbunden. Sollte Jemand darüber anderer Meinung sein, so wäre es zweckmäßig, daß er sich hier aussprechen würde.

Der § 3 wird nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 4.

Wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 5.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Morgenthaller hat den Antrag gestellt (s. Seite 318 hievon), es sei für den Zivilstandsbeamten und seinen Stellvertreter vorzuschreiben, daß sie mit Rücksicht auf die von ihnen vorzunehmenden Amtshandlungen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben sollen. Diese Bestimmung würde, wörtlich genommen, weiter gehen, als Herr Morgenthaller es beabsichtigte, indem der Zivilstandsbeamte auch bei der Einschreibung einer Geburt oder eines Todesfalles und bei der Ausstellung eines Auszuges aus dem Zivilstandsregister die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben müßte. Dieß ist aber nicht nothwendig. Dagegen muß diese Voraussetzung bei einer Trauung, welche ein bürgerlicher Vertrag ist, erfüllt werden. Die Kommission stellt daher den Antrag, die be-

treffende Bestimmung folgendermaßen zu redigiren: „Für die Vollziehung der Trauung muß der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben.“

Genehmigt.

§ 6.

Der § 6 wird ohne Bemerkung angenommen, wie er von der Kommission vorgelegt wird.

§ 15.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, im zweiten Lemma nach „Amtslokal“ einzuschalten: „die Archivräume und die Anschlagstelle.“

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der Große Rath genehmigt den § 15 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und nebst dem beantragten Zusatz.

§ 17.

Wird in der von der Kommission vorgelegten Fassung genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Lehmann-Gunier stellt den Antrag, auf § 3 zurückzukommen.

Kaiser, von Büren. Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 1 zurückkommen: in dem Sinne, daß Oberwyl von Büren losgetrennt und zu einem eigenen Zivilstandskreise erhoben würde. Die Vereinigung mit Büren hat eine große Aufregung hervorgerufen. Der Gemeinderath ist sofort zusammengetreten, hat die Einreichung einer Petition beschlossen und Ausgeschlossene ernannt, um in Bern die Abtrennung Oberwyls von Büren auszuwirken. Ich begreife nicht, warum man Oberwyl mit Büren vereinigt hat. Oberwyl ist nicht die kleinste Kirchgemeinde im Amtsbezirke Büren, und es ist auch nicht die nächste bei Büren, sondern Rüthi liegt noch näher. In Oberwyl finden sich auch Männer, welche die nöthigen Eigenschaften zur Bekleidung der Stelle eines Zivilstandsbeamten besitzen. Ferner wäre es nicht schicklich, gerade diejenige Gemeinde, in welcher der Regierungsrathhalter seinen Wohnsitz hat, mit einer andern zu vereinigen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die §§ 1 und 3 60 Stimmen.
Dagegen 80 "

Es folgt nun die

Gesamtabstimmung.

Für das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Das Dekret ist zu Ende berathen und tritt nach erfolgter Bundesgenehmigung auf 1. Januar 1875 provisorisch auf zwei Jahre in Kraft.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau das Präsidium der Kommission für die Bern-Luzernbahnfrage dem Herrn Ingenieur Ott übertragen und an dessen Stelle zum weiteren Mitglied derselben Herrn v. Wattenwyl von Rubigen ernannt habe.

Beschwerde gegen die Auflösung der Kongregation der sœurs de la Charité in St. Ursitz.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Regierungspräsident Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 27. Mai 1874 wurde, in Erwägung, daß die sœurs de la Charité in St. Ursitz zu einem Orden oder Kongregation vereinigt sind, daß dieser Orden eine Filiale des gleichnamigen Ordens in Besançon und mithin ein fremder Orden ist, und daß solche Vereinigungen wie die genannte mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen im Widerspruch stehen, — gestützt auf § 82 der Staatsverfassung, — die genannte Kongregation aufgelöst und derselben zur Vereinigung ihrer finanziellen Verhältnisse eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Die Kirchendirektion, mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, ertheilte sofort die nöthigen Weisungen, um denselben gehörigen Orts eröffnen zu lassen. Aus einem Versehen fand jedoch die Eröffnung an die Kongregation erst am 31. August 1874 statt, so daß die dreimonatliche Frist zur Vereinigung der finanziellen Verhältnisse mit dem 30. November 1874 zu Ende ging.

Es sind nun gegen den erwähnten Beschluß des Regierungsrathes zwei Vorstellungen an den Großen Rath eingelangt. Die eine derselben ist unterzeichnet von der Vorsteherin der Kongregation und schließt mit dem Begehren, „der Große Rath möchte den fraglichen Beschluß annulliren, eventuell der Große Rath möchte die Frist zur Liquidation der finanziellen Verhältnisse auf ein Jahr oder wenigstens bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern.“ Die andere Vorstellung ist von Bürgern der Kirchgemeinde St. Ursitz unterzeichnet und enthält das Begehren: „der Große Rath möchte den Regierungsrath einladen, seinen Beschluß vom 27. Mai 1874 zurückzuziehen.“

Wir müssen vor Allem aus untersuchen, ob der Regierungsrath kompetent war, den Auflösungsbeschluß vom 27. Mai 1874 zu erlassen. Diese Kompetenz wird von der Vorsteherin der Kongregation in Frage gestellt. In frühern Jahren hat der Große Rath den Verfassungsartikel, der von den fremden Orden und Kongregationen handelt, allerdings nicht in sehr strengem Sinne interpretirt. Heute aber ist es

Der Fall, ihn etwas strenger auszulegen, wozu der Große Rath vollkommen berechtigt ist. Die fremden Orden und Kongregationen waren zu Zeit des jurassischen Kirchenkonfliktes die eigentlichen Heerde, von denen der Widerstand gegen die Staatsordnung und die Störung des konfessionellen Friedens ausgingen. Man war daher genöthigt, von dem § 82 der Verfassung Gebrauch zu machen, welcher der Staatsbehörde das Recht gibt, dem Kanton fremde Orden aufzuheben.

Die Hauptfrage, über die wir hier zu entscheiden haben, ist daher die: handelt es sich im vorliegenden Falle um einen kantonsfremden Orden? Die Kongregation der *sœurs de la Charité* ist eine Filiale des gleichnamigen Ordens in Besançon und ist mit demselben stets in Verbindung gestanden. Diese Thatsache genügt vollkommen, um sich hier auf den § 82 zu berufen.

Schließlich muß auch an die gegenwärtigen Zustände im Jura erinnert werden, welche gebieterisch fordern, daß man alle Hindernisse zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung beseitige. Man wird aber im Ernste nicht bestreiten können, daß diese fremden Orden im katholischen Kantonsstheile ein solches Hinderniß waren und, wenn man sie fortbestehen ließe, auch fernerhin sein würden. Die Utilitätsgründe, welche in den Petitionen angeführt werden, treten gegenüber diesem Gesichtspunkte zurück. Was die Frist zur Liquidation der finanziellen Verhältnisse betrifft, so habe ich schon erwähnt, daß in Folge der verspäteten Eröffnung des regierungsräthlichen Beschlusses die *sœurs de la Charité* bereits eine Fristverlängerung von 3 Monaten genossen haben. Uebrigens ist die Angelegenheit vom Großen Rathe seit mehreren Sessionen zurückgelegt worden, und da nun die Ordensschwestern das Land verlassen haben, so ist die Sache im Grunde gegenstandslos. Ich schließe mit dem Antrage, es möchte der Große Rath über die Petitionen zur Tagesordnung schreiten.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Die Mehrheit der Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und hält dafür, daß dieser formell und materiell zu seinem Beschlusse berechtigt war. Wenn ich persönlich etwas bedaure, so ist es d. s., daß der § 82 nicht schon 1846 in diesem Sinne angewendet und diese Kongregation ausgewiesen worden ist.

Folletéte. Ich bilde das einzige Mitglied der Minderheit der Kommission, und ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath dem Refus entsprechen. Am 27. Mai 1874 hat der Regierungsrath die Auflösung und Ausweisung der Kongregation der *sœurs de la Charité* in St. Ursitz beschlossen und ihr zur Vereinigung ihrer finanziellen Verhältnisse eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. In Folge von Umständen, über die ich mich nicht auszusprechen habe, ist dieser Beschluß der Kongregation erst am 31. August eröffnet worden, so daß die gestellte Frist erst am 30. November 1874 zu Ende ging. Indessen war die Räumung des Pensionats erst am 1. März 1875 zu Ende.

Die Kongregation der *sœurs de la Charité* recurrt gegen diesen Beschluß des Regierungsrathes und behauptet, es stehe derselbe im Widerspruch mit dem Buchstaben und dem Geiste des § 82 der Kantonsverfassung und mit den im Schooße des Verfassungsrathes bei der Verathung dieses Artikels dem katholischen Kantonsstheile gegebenen Garantien. Bei den Akten befindet sich außer der Eingabe der *sœurs de la Charité* eine Bittschrift, welche fast von sämtlichen Einwohnern von St. Ursitz unterzeichnet ist, und worin diese dringend um Belassung der Kongregation bitten, die für die Ortschaft und ihre Umgebung von großem Nutzen sei. Ich muß nämlich bemerken, daß die *sœurs de la Charité* seit 1818 in St. Ursitz niedergelassen sind, und daß sie daselbst ein Töchterpensionat gegründet haben, welches im ganzen Lande in einem guten Rufe steht. Außer diesem Etablissement,

welches z. B. der Entstehung des religiösen Konfliktes in voller Blüthe war, haben sie für arme Mädchen eine Arbeitsstube und ein Waisenhaus gegründet. Die Bewohner von St. Ursitz heben mit Recht hervor, daß der Ausweisungsbefschluß die materiellen und moralischen Interessen der Ortschaft in hohem Maße schädige; sie bezeugen, daß die Schwestern, welche ein zurückgezogenes Leben führten und mit politischen Fragen sich nicht befaßten, die harte Maßnahme nicht verdienten, mit welcher man sie getroffen hat. Auch ich halte dafür, daß die Aufhebung dieses für die Erziehung junger Mädchen so berühmten Instituts eine Thatsache sei, die nicht unbemerkt vorübergehen kann. Es ist dieß ein Akt der Gewalt, welcher sich sonderbar ausnimmt gegenüber den stereotypen Deklamationen über die Nothwendigkeit der Hebung des Schulunterrichts im katholischen Jura. Der öffentliche Unterricht hat durch die Entfernung der *sœurs de la Charité* in St. Ursitz einen schweren Stoß erlitten. Wie viele Familien, welche diesen würdigen Ordensschwestern die Erziehung ihrer Kinder anvertrauten, werden sich Opfer auferlegen müssen, um sie in der Fremde unterzubringen, indem sie im eigenen Lande die nöthigen Garantien nicht mehr finden. Die armen Klassen werden es schwer empfinden, daß ihnen die Quellen abgeschnitten worden sind, welche nie versagten; nicht zu sprechen von der Pflege der Kranken, der sich die *sœurs de la Charité* widmeten, die man heute ohne Grund und ohne Rücksicht auf ihre seit einem halben Jahrhundert der Bevölkerung geleisteten Dienste ausweist. Alle diese Gründe lassen es der Mühe werth erscheinen, daß der Große Rath den vorliegenden Refus genau prüfe.

Ich werde zunächst die Kompetenzfrage untersuchen. Sodann werden wir sehen, wie die Aufhebung des Ordens aufzufassen ist. Was die formelle Seite der Frage betrifft, so ist das Vorgehen des Regierungsrathes ein sonderbares und weicht wesentlich von der vor 25 Jahren angenommenen Form ab.

1848 wurde ein erster Beschluß zur Aufhebung des Ordens der barmherzigen Schwestern vom Großen Rathe gefaßt. Dieser Beschluß wurde 1852 wieder aufgehoben aus den Gründen, welche im Tagblatte der Verhandlungen weitläufig auseinander gesetzt sind. Heute geht der Regierungsrath vor, ohne den Großen Rath zu befragen, noch ihn davon in Kenntniß zu setzen. 1852 war man zur Ueberzeugung gelangt, daß man die katholische Bevölkerung nicht verletzen dürfe, indem man einen Orden aufhebe, dessen geistlicher Bestand durch den Verfassungsrath ausdrücklich anerkannt worden sei. Der Regierungsrath stützt sich indessen auf den § 82 der Verfassung, welcher sagt: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Ich mache aufmerksam auf den Ausdruck „dem Kanton fremde.“ Es gibt also von Verfassungswegen Orden, welche dem Kanton nicht fremd sind oder nicht sein können. Im Schooße des Verfassungsrathes hat eine sehr interessante Diskussion über die Anwendung dieses Artikels auf den Orden der *sœurs de la Charité* stattgefunden. Die jurassischen Mitglieder, unter ihnen vor Allem aus Stodmar, dessen liberale Gesinnung man nicht bezweifeln wird, sowie Ohjenbein erklärten, daß dieser Artikel die *sœurs de la Charité* von St. Ursitz nicht betreffe und nicht betreffen könne. In der Sitzung vom 6. Mai 1846 hat sich Herr Ohjenbein als Berichterstatter folgendermaßen ausgesprochen: „Es gibt gewisse, namentlich weibliche Orden, die sich's zur Pflicht und Aufgabe machen, in Spitälern Kranke zu pflegen, oder die auch sonst sehr wohlthätig wirken. Diese wollte man nicht unbedingt vom Staatsgebiete ausschließen für diejenigen Gegenden, welche sie zu besitzen wünschen. Dahin gehört z. B. der Orden der barmherzigen Schwestern.“

u. a. m." Herr Stockmar hat beigefügt: „Zu Bruntrut, zu St. Ursitz und an mehreren andern Orten des katholischen Jura sind Klosterfrauen vorhanden, welche einem fremden Orden angehören und ihr Leben der Erziehung junger Mädchen oder der Erleichterung der Armen widmen; Jedermann schätzt die Dienste, welche sie leisten, und es würde ein Verlust für das Land sein, wenn der § 92 auf sie angewendet werden sollte; indessen könnte man durch den dem Großen Rath gelassenen Vorbehalt ihre Stellung in eine gesetzliche verwandeln, statt daß sie jetzt eine schwankende und ungewisse ist, und die einmüthige Zusicherung, welche mir im Schooße der Redaktionskommission gegeben worden ist, läßt mir in dieser Beziehung keine Besorgniß; ich hege das Vertrauen, daß eine der ersten Maßregeln des künftigen Großen Rathes darin bestehen wird, die Bewilligung zu Fortsetzung ihrer Anstalten zu ertheilen.“ Herr Belrichard, Vertreter des protestantischen Jura, ergriff hierauf das Wort und sprach sich in folgender Weise aus: „Die Redaktionskommission ist von den ausgebreitetsten Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn der katholische Theil der Bevölkerung die Beratungen hätte anhören können, die sich im Schooße der Redaktionskommission in Bezug auf den Gegenstand erhoben haben, um den es sich gegenwärtig handelt, so würde sie überzeugt worden sein, daß — weit entfernt davon, den Verbräuten, welche sie besitzt, Schaden zu wollen, stehen sie unter welcher Leitung es sein mag — man sich besonders sorgfältig mit der Redaktion beschäftigt hat, welche am meisten geeignet sein könnte, alle Besorgnisse zu zerstreuen. Bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen hat man vorzüglich im Auge gehabt, zu bewirken, daß die Verbräuten, namentlich jene für junge Mädchen, fortfahren können, unter der Leitung von Klosterfrauen zu stehen.“

Ich könnte noch weitere Citate anführen, indessen genügen die angeführten, um jeden Anwesenden über die Absichten des Verfassungsrathes von 1846 aufzuklären. Angesichts dieser den jurassischen Katholiken gegebenen so bestimmten Erklärungen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der § 82, auf welchen sich die Regierung zur Begründung ihres Ausweisungsbekretes stützt, vielmehr so redigirt worden ist, um den Fortbestand der von Ordensschwestern geleiteten Erziehungsanstalten zu sichern und namentlich dem Orden de la Charité eine gesetzliche Stellung und Existenz zu geben. Wenn der § 82 von „dem Kanton fremden Orden“ spricht, so kann offenbar dieser Ausdruck sich nur auf gewisse Eventualitäten beziehen, welche der heutigen Verhandlung fremd sind. Damals stand man am Vorabend des Sonderbundskrieges. Man wollte nur fremden Orden den Zutritt und die Niederlassung im Kanton verbieten. Der Artikel ließ die bereits niedergelassenen Orden bei Seite, die man gleichsam als nationale Orden betrachtete. Ich weiß wohl, daß man schon damals sagte, die sœurs de la Charité seien eine fremde Kongregation, deren Oberleitung in Besançon sei. Allein die Verhandlungen des Verfassungsrathes zeigen uns, wie wenig Gewicht man diesem Einwande beimaß, der sich heute zu einer der schwersten Anklagen erhebt. Allerdings hat der Große Rath zwei Jahre später, 1848, offenbar unter dem Drucke der äußern Ereignisse, den ersten Beschluß auf Auflösung der Kongregation der sœurs de la Charité gefaßt. Allein auf die einmüthigen und dringenden Bitten der Bevölkerung und namentlich der Einwohner von St. Ursitz wurde dieser Beschluß nie vollzogen, und die Schwestern fuhren fort, die Gemeindschulen dieser Stadt zu leiten und Zöglinge in ihr Pensionat aufzunehmen. Man könnte sagen, die damalige Regierung habe, nachdem sie der leidenschaftlichen Zeitströmung durch das Auflösungsdekret Rechnung getragen, selbst gewünscht, daß die armen Schwestern fortfahren, ihre Mission der Liebe und der Aufopferung im Stillen fortzusetzen.

Dies war die Sachlage, als die Restauration von 1850 erfolgte. Eine konservative Regierung, welche großentheils

aus den Klagen des katholischen Jura gegen die Regierung von 1846 hervorgegangen war, konnte die Wünsche der Bevölkerung nicht mißkennen und der einmüthigen Stimmung dieses Landestheiles die von Allen verlangte Satisfaktion nicht versagen. In seiner Sitzung vom 21. Mai 1852 stellte der Regierungsrath beim Großen Rath den Antrag, es sei das Auflösungsdekret vom 9. Februar 1849 aufzuheben. Ich habe hier die Verhandlungen über diesen Antrag. Nach einer kurzen Berathung, in welcher sowohl die Liberalen als die Konservativen den ausgezeichneten Verdiensten der Schwestern ein glänzendes Zeugniß gaben, beschloß der Große Rath mit 92 gegen 14 Stimmen, auf den Antrag einzutreten. Der Aufhebungsbeschluß, wie er von der Regierung vorgelegt war, wurde sodann ohne weitere Diskussion vom Großen Rathe mit großer Mehrheit angenommen.

Nun gestaltet sich die Frage folgendermaßen: kann und will der Große Rath von 1875 auf den Beschluß von 1852 zurückkommen? Welche Gründe werden für die Aufhebung der Kongregation der sœurs de la Charité angeführt? Es fällt mir zunächst ein Umstand auf: wie konnte die Regierung eigenmächtig vorgehen, ohne den Antrag auf Auflösung dem Großen Rathe vorzulegen, wie dieß 1849 geschehen ist? Der bei den Akten befindliche Vortrag des Regierungsrathes sagt, daß der Große Rath ihm Vollmacht erteilt habe, die nöthigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Jura zu treffen, und daß er diese Kongregation entfernen zu müssen geglaubt habe, weil sie die Ordnung und den gesetzlichen Stand der Dinge gefährdet habe. In diesem Vortrage lesen wir Folgendes: „Im verflossenen Januar ertheilte der Große Rath dem Regierungsrath die Ermächtigung, die nöthigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura zu treffen. Eine solche Maßnahme war denn auch die Auflösung der Kongregation der sœurs de la Charité in St. Ursitz; sie wurde hervorgerufen durch amtliche Berichte, welche in überzeugender Weise konstatirten, daß alle diese Ordensvereinigungen die eigentlichen Herde der fortwährenden Auflehnung gegen die staatliche Ordnung waren.“

Ich bedaure, daß der Regierungsrath für seine Anklagen keine Beweise vorlegt. Als Mitglied der Kommission habe ich mehrmals auf Vorlage der amtlichen Berichte gedrungen, aus denen hervorgehe, daß die sœurs de la Charité von St. Ursitz gegen die Regierung intrigirt und gegen die bestehende Ordnung so agitirt haben, daß die Behörde energische Maßnahmen zu ergreifen gezwungen gewesen sei, um diese armen Frauen zur Vernunft zu bringen. Mein wiederholtes Begehren blieb erfolglos. Ich kann daher öffentlich konstatiren, daß man nicht im Stande ist, die von den Schwestern hervorgerufenen angeblichen Agitationen zu beweisen. Ich konstatire öffentlich, daß kein Aktenstück vorliegt, aus dem hervorgeht, daß die Aufführung der Schwestern von St. Ursitz irgendwie tadelnswerth oder auch nur unklug gewesen sei. So viel mir bekannt, ist auch kein gerichtliches Urtheil gegen sie ausgesprochen worden. Wäre dieß der Fall, so würde es die Regierung sicher vorgelegt haben.

Man hat also den Orden der sœurs de la Charité nicht aus dem Grunde so streng behandelt, weil er die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdete, sondern einzig darum, weil man seine bloße Gegenwart als ein Hinderniß der Einführung des neuen officiellen Kultus in St. Ursitz betrachtete. Das Urtheil gegen die Schwestern war gefällt, sobald die Regierung sich zum Apostel der altkatholischen Sekte machte. Die Ordensschwestern durften ebenso wenig geschont werden als die Priester. Wir sahen es Alle voraus, daß der Blitzstrahl auch sie erreichen, und daß man weder auf ihre Wohlthaten noch auf die Bitten der Bevölkerung Rücksicht nehmen werde. Der Vortrag des Regierungsrathes sagt dieß übrigens offen heraus. Ich lese darin: „Nun hat allerdings der Große Rath bei früheren Anlässen diese verfassungsmäßige Vorschrift in

mehr einschränkendem Sinne interpretirt; allein dieß kann im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo es sich darum handelt, die Autorität des Staates gegenüber rebellisch gewordenen Priestern und ihren Anhängern aufrecht zu erhalten, nicht maßgebend sein. Thatsache ist, daß die *sœurs de la Charité* in St. Ursitz zu einem Orden oder einer Kongregation vereinigt sind, daß dieser Orden eine Filiale des gleichnamigen Ordens in Besançon und mithin ein fremder Orden ist. Diese Thatsache genügt im Hinblick auf die angeführte Verfassungsbestimmung vollkommen, um den Auflösungsbeschuß des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Zudem wird kaum Jemand im Ernste behaupten wollen, daß derartige Vereinigungen, wie die Kongregation der *sœurs de la Charité* in St. Ursitz, mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen im Einklang stehen. Gegentheils fördern diese Zeitverhältnisse und Umstände, wie sie im katholischen Jura vorhanden sind, gebieterisch, daß alle Hindernisse, welche der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Durchführung der staatlichen Gesetze entgegenstehen, unerbittlich aus dem Wege geräumt werden, soll anders das Ansehen des Staates nicht preisgegeben werden. Gegenüber diesen Rücksichten müssen denn auch die von den Petenten zur Unterstützung ihrer Begehren angebrachten Utilitätsgründe in den Hintergrund treten.“ Diese Worte im Vortrage des Regierungsrathes sind für uns eine hinreichende Erklärung. Wenn wir einen Augenblick im Zweifel darüber gewesen wären, welches der geheime Gedanke und die Absicht der Regierung bei der Inswerfung dieser strengen und schonungslosen Maßregel gewesen sei, so würde uns der Vortrag hinreichend darüber aufklären. Also nur aus dem Grunde, weil der Orden de la Charité den neuen offiziellen Kultus nicht annehmen wollte, ist man gegen ihn vorgegangen. Allein ist das die Stellung einer Regierung? Hat sie die göttliche Mission, im katholischen Jura mit allen möglichen gesetzlichen oder ungesetzlichen Mitteln die neue Religion des Ultrakatholizismus zu verbreiten? Folgende Stelle des amtlichen Vortrages sagt uns dieß deutlich: „Gegentheils fördern diese Zeitverhältnisse und Umstände, wie sie im katholischen Jura vorhanden sind, gebieterisch, daß alle Hindernisse, welche der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Durchführung der staatlichen Gesetze entgegen stehen, unerbittlich aus dem Wege geräumt werden.“ Man wird sich also nicht mit der Frage beschäftigen, ob eine ganze Bevölkerung in ihren Gefühlen verletzt und genöthigt sein wird, anderswo, selbst im Auslande, den Unterricht und die christliche Erziehung zu suchen, den sie im Lande nicht finden kann. Man wird sich nicht um die Bitten der Armen, um die Leiden der Kranken bekümmern. Solche Rücksichten, welche eine Regierung leiten sollten, welche für die sittliche Zukunft und die materielle Wohlfahrt des Volkes besorgt ist, verschwinden vollständig gegenüber der Nothwendigkeit, mit allen Mitteln den künstlichen Zustand aufrecht zu halten, den man im katholischen Jura gewaltsam eingeführt hat. Wirklich eine schöne Politik! Die Geschichte wird sie streng beurtheilen. Man legt nicht ungestraft Hand an religiöse Orden. Diesen werden immer gebrandmarkt, welche die Wohlthäter der Menschheit verlegen.

Man erinnert sich, welchen Unwillen die in Folge des Sonderbundskrieges gegen die *sœurs de la Charité* ergriffenen Maßregeln hervorgerufen haben. Dieser Unwille gab in der Patristammer Anlaß zu einer Interpellation. Es war am Vorabend der Februarrevolution von 1848. Montalembert, der große katholische Redner, den man uns als einen Vorläufer des Ultrakatholizismus darstellen wollte, sprach von den Ausschreitungen der die Schweiz entehrenden antikatholischen Revolution und gab dabei folgendes bemerkenswerthe Urtheil ab: „Was haben wir gesehen? Den Mißbrauch der Gewalt, die Unterdrückung der Freiheit, des Rechtes durch brutale und ruchlose Maßregeln; die Verletzung des Glaubens, die Er-

hebung der Mehrheit zum Dogma und die der Gewalt als Waffe und als Schmutz dienende Lüge.“ Im Weiteren sprach sich der Redner, und man sollte glauben, er habe dabei zum Voraus ein Bild der gegenwärtigen Ereignisse geben wollen, folgendermaßen aus: „Die Geistlichen hatten sich vielleicht eingebildet, daß man sie verschonen würde; keineswegs. Nach den religiösen Orden kamen die Bischöfe, die Pfarrer an die Reihe; es wurde Einer nach dem Andern heimgesucht, entblößt. Man hat ferner eine Zivilkonstitution des Klerus, die der unsrigen von 1790 nachgebildet ist, vorgeschlagen und gegenwärtig vielleicht bereits beschlossen. Das ist noch nicht Alles. Was haben diese stolzen Sieger, die man uns so sehr rühmt, am Tage nach dem Siege gemacht? Sie haben es gewagt, mit ihrer blutigen Feder den Namen des St. Vincent de Paul in ein Ausweisungsfret zu schreiben, daß gegen die *sœurs de la Charité* gerichtet ist, diese Töchter des St. Vincent de Paul, die von der ganzen Welt bewundert und geachtet sind. Und wie hat man sie ausgewiesen? wie wilde Thiere, indem man ihnen 3 mal 24 Stunden gab, um den Kanton ohne irgend welche Pension, ohne Entschädigung zu verlassen. So ist man gegen diese heiligen Frauen verfahren, die nicht Töchter des St. Ignatius von Loyola, sondern des St. Vincent de Paul sind. (Sehr gut, sehr gut! Zeichen der Entrüstung.)“

Wollen Sie das nämliche Urtheil verdienen? Ich begreife, daß in dieser Versammlung sich Männer von allen Parteien gefunden haben, die jede Solidarität mit Denjenigen zurückweisen, welche die Verantwortlichkeit für die Ausweisung der *sœurs de la Charité* übernommen haben. Im Jura hat die Verfolgung dieser Ordensschwestern die Reaktion von 1850 herbeigeführt. Wissen Sie aber, wie ein bernischer, zur liberalen Opposition gehörender Redner sich im Schooße des Großen Rathes ausgedrückt hat? In der Sitzung vom 21. Mai 1852 protestirte Herr Dr. Lehmann energisch gegen die Anklage, daß die Liberalen alle Ordensschwestern verbannten möchten. Ich lese im Tagblatte der Großrathsverhandlungen folgende von Herrn Lehmann ausgesprochene Worte: „Ich ergreife das Wort nur deswegen, weil man sich Mühe gibt, Diejenigen, welche i. Z. für Fortweisung dieser Kongregationsglieder stimmten, gleichsam als Barbaren darzustellen, als hätten sie die barmherzigen Schwestern, die die Kranken besorgen, um keinen Preis im Lande dulden wollen. Es besteht der Orden der barmherzigen Schwestern im Spital zu Brunntrut, und dieß ist ein einheimischer Orden, gegen diesen schritt man nicht ein; hingegen wurden die *sœurs de la Charité* ausgewiesen, die nicht im Spital wirken, sondern sich mit der Erziehung der Jugend befassen, das ist ein großer Unterschied. Wie gesagt, gegen den Orden der *sœurs grises* im Spital zu Brunntrut schritt Niemand ein, es ist ein einheimischer Orden.“

Ich wollte dem heutigen Großen Rathe diese Worte eines Liberalen in Erinnerung bringen. Angesichts der Eventualitäten, die noch vorbereitet werden, sind sie von großer Wichtigkeit. Es soll sich nicht mehr bloß um die *sœurs de la Charité* in St. Ursitz handeln. Ihre Ausweisung und diejenige der Ursulinerinnen von Brunntrut haben den Eifer der Gegner der religiösen Orden noch nicht befänstigt. Man will diesen ruhmreichen Feldzug gegen in jeder Beziehung achtungswerthe Frauen fortsetzen; man will sich aller Ordensschwestern entledigen, welche sich der Krankenpflege widmen. Man bildet sich ein, daß nach dieser schönen That das Schisma endlich ein wenig aufleben werde. In Brunntrut, in Delsberg und in Laufen haben wir Spitalschwestern. Bezeichnende Drohungen werden gegen diese Schwestern herumgeboten, welche keinem fremden Orden angehören. Wird man es wagen, auch diesen Verrath an der Menschheit zu begehen? Ich hoffe, dieß werde nicht geschehen. Die in den Jahren 1846 und 1852 dem katholischen Jura gegebenen feierlichen Versprechungen, betreffend die Beibehaltung seiner religiösen

Orden, sicherten die gesegnete Existenz der Ursultnerinnen und der sœurs de la Charité in St. Ursitz, und doch mußten diese beiden Kongregationen auf fremdem Boden ihre Zuflucht suchen. Es stellen sich uns hier folgende Fragen dar: wollen Sie heute die Vorgänge von 1846 als nichtvorhanden erklären? wollen Sie dementiren, was Ihre Vorgänger uns versprochen haben? wollen Sie die Garantien zurückziehen, die man uns damals gegeben hat? wollen Sie das gegebene Wort nicht halten? Beantworten Sie diese Fragen. Es handelt sich vor Allem aus um eine Ehrefrage, um eine Frage der Loyalität gegenüber der Bevölkerung, welche den bei der Verathung des § 82 gegebenen mündlichen Garantien vertraut hat. Wenn Sie den Refus abweisen und den Klagen der Bevölkerung nicht Gehör schenken, so geben Sie da dem Volke ein sehr verderbliches Beispiel und vermindern in hohem Maße die Achtung des Volkes vor den Behörden.

Sie sagen vielleicht: was nützen jetzt diese Deklamationen? Die sœurs de la Charité mußten das Land verlassen, und wir stehen jetzt einer vollendeten Thatfache gegenüber, die gegenwärtige Diskussion ist gegenstandslos und ohne praktische Bedeutung. Um ein Unrecht gut zu machen, ist es nie zu spät. Ich kenne kein Recht gegen die Loyalität, keine Verjährung des gegebenen Wortes. Die gewaltthame Verbannung beweist nichts, als daß die Kraft gegen das Recht gesiegt hat. Um solche Siege beneide ich Niemanden.

Ich habe bereits angedeutet, daß die Bevölkerung auch materiellen Schaden leidet. Das Pensionat in St. Ursitz ist nach Frankreich verlegt worden, und die Böglinge sind ihren ausgezeichneten Lehrerinnen nachgefolgt; denn diese haben das Vertrauen der Familien erworben. Welche Summe Geldes, welche Einnahmequellen entgehen uns und überschreiten die Grenze. Ich könnte beifügen, daß die französischen Behörden die Ausgewiesenen mit großer Zuverlässigkeit empfangen haben. Solche Vorgänge sind sicher wenig geeignet, uns im Auslande Achtung zu verschaffen. Allerdings werden wir die Glückwünsche des Mannes entgegennehmen können, welcher die Geschicke des deutschen Reiches leitet.

Ein letztes Wort. Das Pensionat der sœurs de la Charité wurde immer als eine ausgezeichnete Anstalt zur Heranbildung von Lehrerinnen angesehen. Herr Inspektor Péquignot, ein Pädagoge, der seine Nachfolger weit überragt, hat dieser Anstalt mehrmals in sehr schmeichelhaften Ausdrücken das Zeugniß der Zufriedenheit der Schulbehörden gegeben. Diese Zeit ist vorbei. Andere Grundsätze haben sich im Erziehungswesen Geltung verschafft. In Folge unglücklicher Maßnahmen, die eine Frucht politischer Leidenschaft sind, beklagt man sich über Mangel an Lehrern und an Lehrerinnen. Der religiöse Despotismus, welcher überall herrscht, schreckte unabhängige Geister von diesem Berufe ab. Vor Kurzem hat man in den Zeitungen einen Brief gelesen, den ein Schulinspektor der Lehrerin einer der katholischen Gemeinden im Jura in Bezug auf den Besuch des altkatholischen Kultus geschrieben hat. Dieser Beamte scheute sich nicht, seine Amtsstellung dazu zu mißbrauchen, daß er der Lehrerin bemerkte, sie habe, da sie vom Staate angestellt und besoldet sei, mit allen Kräften den Staat in seiner Religionspolitik zu unterstützen. Dieser Beamte fügte bei, wenn die Lehrerin den offiziellen, vom Staate anerkannten und besoldeten Gottesdienst nicht besuchen wolle, so solle sie sich wenigstens vor dem Besuche des römisch-katholischen Privatkultus hüten. „Ich verbiete Euch, in die Scheune zu gehen.“ Diese Ausschreitungen, welche in allen Administrationszweigen vorkommen, sind empörend. Es scheint mir, es sei das Alles Folge eines Systems. Dieses System ist wirklich bedauerlich. Statt die Gemüther zu beruhigen, wird diese Politik der Bläzerei, die nicht einmal das Forum des Gewissens achtet, nur dazu dienen, die im Jura zwischen dem Volke und den Behörden herrschende Spaltung zu vergrößern.

Ich wollte Ihnen eine Gelegenheit geben, um den Ge-

fühlen des katholischen Volkes Rechnung zu tragen. Acht Monate sind seit der Ausweisung der Schwestern von St. Ursitz verfloßen. Man hat sich inzwischen überzeugen können, daß ihre Verbannung nicht begründet ist. Wird man den Muth haben, sich gerecht zu zeigen? Man darf es kaum hoffen, nachdem man uns vor Kurzem gesagt hat, daß der Staat in die Nothwendigkeit versetzt sei, Alles unerbittlich zu zerstören, was der Religionspolitik der Regierung entgegenstehe. Sei es. Ich habe konstatiert, daß die Kongregation der sœurs de la Charité in St. Ursitz ohne Grund und widerrechtlich aufgelöst worden ist. Ich kann daher diese Maßregel als einen Akt der Willkür bezeichnen. Ich konstatire auch, daß man gegen diese Ordensschwestern keine begründete Anklage vorgebracht hat. Nachdem ich dieß gethan, mögen Sie Ihr Urtheil fällen. Die Nachwelt wird uns auch richten.

Jolissaint. Seitdem die römische Kurie und die ultramontane Sekte im Kanton Bern den Konflikt begonnen, haben ihre Vertreter in dieser Versammlung und namentlich Herr Fürsprecher Folletot keine Session vorübergehen lassen, ohne den Versuch zu machen, den Großen Rath zum Konzil umzuwandeln, und die Geduld seiner Mitglieder durch leidenschaftliche Predigten und schwülstige Jeremiaden in hohem Maße in Anspruch zu nehmen. Es sind immer die nämlichen erfundenen Anklagen, um die schwankenden Anhänger einer verlorenen Sache von Neuem anzuspornen und in der von den ultramontanen Führern irre geleiteten Bevölkerung die Agitation aufrecht zu halten. Diese Anklagen sind in dieser Versammlung schon hundertmal widerlegt worden. Die liberalen Mitglieder aus dem Jura sind dieser stereotypen Reden und dieser Expektorationen müde. Sie zweifeln nicht daran, daß ihre Kollegen aus dem deutschen Kantonsheile dieser ewigen Wiederholung von Dingen, deren Unrichtigkeit und fabelhafte Uebertreibung schon oftmals nachgewiesen und verurtheilt worden, ebenfalls müde sind. Wir wissen, und es ist dieß übrigens kein Geheimniß, daß den von den ultramontanen Rednern aufgestellten Reden, den Klagen und den Beschwerden, die sie bei jedem Anlaß in Betreff des sogen. religiösen Konfliktes einreichen, nicht die Absicht zu Grunde liegt, den Großen Rath aufzuklären oder zu überzeugen. Sie sind von einem ganz andern Geiste eingegeben. Diese Reden werden nicht für den Großen Rath gehalten, sondern einzig und allein, um die Agitation aufrecht zu halten und die gute ultramontane Presse, den „Pays“ und die „Liberté“ etc. zu alimentiren. Wenn man diese Hartnäckigkeit, mit der man immer die gleichen Philippiken vorträgt, betrachtet, so sollte man glauben, diese Redner seien von der Zeile bezahlt. (Gelächter rechts von Seite der katholischen Mitglieder.)

Die liberalen Mitglieder aus dem Jura verfolgen einen andern Zweck. Wenn sie das Wort ergreifen, so thun sie es nur, um ihre Grundsätze zu vertheidigen oder die von ihren Gegnern entstellten Thatfachen zu berichtigen. Aus Achtung vor der Würde des Großen Rathes und um Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen, wie es die Führer der ultramontanen Partei thun, sind die liberalen Mitglieder aus dem Jura entschlossen, dieser Partei nicht auf dem Boden der leidenschaftlichen Diskussionen, den ermüdenden Wiederholungen, der Persönlichkeiten und der Refriminationen zu folgen, welche schon seit Längem die von den Fürsprechern dieser Partei herbeigeführten Verhandlungen charakterisiren. Die liberalen Mitglieder werden es sich daher zur Regel machen, auf die systematischen, immer und immer wiederholten Angriffe nicht mehr zu antworten. Doch behalten sie sich vor, von den ultramontanen Rednern entstellte wichtige Gegenstände nöthigenfalls zu berichtigen und die irrigen Schlüsse, die sie durch jesuitische Interpretation daraus zu ziehen versuchen sollten, zu bekämpfen.

Wenn ich nach dieser Erklärung heute das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich, um einige der zahlreichen ma-

teriellen Irrthümer, welche Herr Folletête begangen hat, zu berichtigen. Dieser Redner hat sein Plaidoyer damit begonnen, daß er der Regierung das Recht bestritt, die Ausweisung der in St. Ursitz geduldeten sœurs de la Charité zu verfügen, indem er behauptete, dieses Ausweisungsrecht stehe bloß dem Großen Rathe zu. Zur Begründung dieser Behauptung hat er sich auf die Vorgänge von 1848 berufen. Damals seien die sœurs de la Charité von St. Ursitz durch den Großen Rath und nicht durch die Regierung ausgewiesen worden; dieser Ausweisungsbeschluß sei 1852 aufgehoben worden und daher habe der Regierungsrath ihn nicht mehr ausführen können, sondern hätte die Angelegenheit von Neuem dem Großen Rathe vorlegen sollen. Diese ganze Argumentation beruht auf einer Verwirrung oder Unkenntniß der Vorgänge von 1848, 1849 und 1852 betreffend die Ursulinerinnen in Bruntrut und die sœurs de la Charité. Hätte Herr Folletête, der soeben die Großrathsverhandlungen der genannten Jahre nachgeschlagen hat, genau nachgelesen, so würde er Das gefunden haben, was ich ihm nun in Erinnerung zu rufen mit erlaube.

Nach dem Skandal, der in Saignelégier in Folge der Aufläufe von Weibern entstand, welche unter zwei Malen, am 13. Juli und am 30. November 1848, die Zulassung von weltlichen Lehrerinnen zu einer Prüfung zum Zwecke der Wiederbesetzung der Lehrerinnenstellen an den Mädchenklassen verhinderten, beschloß der Regierungsrath am 6. Dezember 1848: 1) beim Großen Rathe die Auflösung der Kongregation der Ursulinerinnen in Bruntrut, resp. die Aufhebung des kleinrätlichen Beschlusses vom 12. Juli 1819 zu beantragen, mit Frist von einem Jahr für die Liquidation ihrer Finanzverhältnisse; 2) die sœurs de la Charité von St. Vincent de Paul in St. Ursitz auszuweisen.

Das Dispositiv des Ausweisungsbeschlusses, welcher am 6. Dezember 1848 definitiv vom Regierungsrath ohne Mitwirkung des Großen Rathes gefaßt worden war, lautet folgendermaßen: „Die dem Kanton fremden sœurs de la Charité de l'ordre de St. Vincent de Paul haben, in Anwendung des § 82 der Verfassung, den Kanton innerhalb sechs Wochen zu verlassen.“

Der Beschluß, welcher denjenigen des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819 betreffend die Bewilligung zur Niederlassung des Ursulinerinnenordens in Bruntrut aufhob und die Auflösung dieser Kongregation verfügte, wurde vom Großen Rathe am 9. Februar 1849 gefaßt. Am gleichen Tage beschloß er in Folge einer Petition einiger Einwohner von St. Ursitz eine Verlängerung der den sœurs de la Charité für ihren Fortzug gewährten Frist auf ein Jahr. Folgendes ist der Wortlaut dieses Beschlusses: „Den sœurs de la Charité de l'ordre de St. Vincent de Paul, welche zu St. Ursitz den Schulen vorstehen, . . . wird ausnahmsweise die Frist für ihren Fortzug auf ein Jahr ausgedehnt, unter dem Beding jedoch, daß dieselben diese Frist nicht zu politischen Umtrieben mißbrauchen.“

Als die Periode von 1850 kam, stellten die den Lehrschwestern günstig gestimmten Mitglieder des Regierungsrathes, die Herren Elsäfer und Moschard, bezügliche Anträge; der Erstere schlug vor, die sœurs de la Charité zurückzurufen, und der Letztere wollte das Dekret vom 9. Februar 1849 aufheben, durch welches die Ursulinerinnenkongregation aufgelöst worden war. Der Regierungsrath stellte aber weder den einen noch den andern dieser Anträge beim Großen Rathe. Ich will den Antrag des Regierungsrathes, der dann in der Sitzung vom 21. Mai 1852 vom Großen Rathe angenommen wurde, mittheilen; er lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

„daß bei dem Dekret vom 9. Februar 1849 betreffend die im bernischen Jura angehörenden Mitglieder des Ordens der barmherzigen Schwestern de St. Vincent de Paul und de

la Providence unverkennbar von irriger Auslegung des Art. 82 der bernischen Kantonsverfassung ausgegangen worden ist; „auf den Antrag der Direktion der Erziehung und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath;

beschließt:

„Das Dekret vom 9. Februar 1849 ist aufgehoben.“

Dieser Beschluß bedeutet, soweit es die sœurs de la Charité in St. Ursitz betrifft, nichts; denn diese sind nicht durch das Dekret vom 9. Februar 1849, sondern durch den regierungsrätlichen Beschluß vom 6. Dezember 1848 ausgewiesen worden. Durch das Dekret vom 9. Februar 1849 war einzig und allein die durch den Beschluß vom 6. Dezember 1848 auf sechs Wochen bestimmte Ausweisungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt worden.

Aus dieser den gedruckten Großrathsverhandlungen entnommenen historischen Darlegung der gegen die sœurs de la Charité 1848 und 1852 gefaßten Beschlüsse ergibt sich, daß die Kompetenz des Regierungsrathes zur Auflösung der Kongregation der sœurs de la Charité in St. Ursitz, welche einem Orden angehören, der seinen Hauptsitz in Besançon hat, mit Rücksicht auf den § 82 der Kantonsverfassung nie bestritten worden, und daß die Behauptung des Herrn Folletête, es sei der Ausweisungsbeschluß vom 6. Dezember 1848 durch den Großrathsbeschluß vom 21. Mai 1852 aufgehoben worden, durchaus irrig ist.

Nachdem diese Vorfrage erledigt, erlauben Sie mir, einige Worte über die materielle Seite anzubringen. Da haben wir folgende zwei Fragen zu untersuchen: 1) ist der Beschluß des Regierungsrathes vom 24. Mai 1874, welcher bestimmt, daß die sœurs de la Charité in St. Ursitz unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr geduldet werden können, rechtlich und 2) ist er sachlich begründet. Die Rechtsfrage ist leicht zu lösen. Der § 82 der Verfassung lautet folgendermaßen: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Nun ist es erwiesen, und Niemand bestreitet dieß übrigens, daß die sœurs de la Charité in St. Ursitz einem andern Orden oder Kongregation affiliirt sind, welcher seinen Sitz in Besançon hat. Sie bilden nur eine Sektion dieses fremden Ordens, dessen Oberin sie unbedingt gehorchen. Durch den Wortlaut des § 82 der Verfassung ist ihre Niederlassung auf dem Gebiete des Kantons Bern ausdrücklich untersagt. Sie konnten geduldet werden aus gewissen Rücksichten, denen sie nicht Rechnung zu tragen mußten. Diese Duldung kann aber kein Recht gegen die bestimmten Vorschriften der Verfassung schaffen. Zudem haben sie mehrmals diese Duldung und die Rücksichten, die man gegenüber ihnen beobachtet hat, mißbraucht. Dieß führt uns auf die zweite Frage, ob der Beschluß des Regierungsrathes vom 24. Mai 1874 sachlich begründet, oder ob das Benehmen der Schwestern gegenüber den Behörden und der Bevölkerung ein so exemplarisches, vorwurffreies gewesen sei. Haben sie sich den Gesetzen des Landes und den Beschlüssen der Behörden unterworfen? Haben sie immer Friede und christliche Toleranz gepredigt? Folgende Thatsachen beantworten diese Fragen in verneinendem Sinne. Ich habe Ihnen bereits bei einer andern Gelegenheit gesagt, daß die Schwestern bei den religiösen Unruhen, welche im Jura zu verschiedenen Malen vorgekommen sind, einen thätigen Antheil genommen haben. Sie haben die Einmischung der fremden Behörden in unsere innern Angelegenheiten verlangt. Als der Regierungsrathhalter von Bruntrut ihnen im Jahre 1849 den Beschluß vom 6. Dezember 1848 eröffnete, erklärte die Oberin, daß sie sich an die Zentralfelle der Kongregation in Besançon, an den dortigen Erzbischof und sogar an die französische Gesandtschaft gewandt, und daß sie die förmliche

Weisung erhalten habe, sich nicht zu unterwerfen. Auf ihre Veranlassung wandte sich die französische Gesandtschaft im Dezember 1849 und im Januar 1850 in fünf verschiedenen Zuschriften an die bernische Regierung, um die Zurückziehung des Ausweisungsbefchlusses vom 6. Dezember 1848 zu verlangen. Herr Regierungsrath Stockmar arbeitete den Bericht an den Bundesrath als Antwort auf diese diplomatischen Noten aus. Da Herr Follété heute die Meinung des Herrn Stockmar zu Gunsten der Schwestern der *sœurs de la Charité* angerufen, so will ich ihm beweisen, daß im Jahre 1850 dieser hervorragende Staatsmann die Gefahren wie wir beurtheilte, welche die andern Orden außerhalb des Kantons affilirten religiösen Orden für den Frieden, ja die Unabhängigkeit unseres Landes in sich schließen. Dieser Bericht schließt mit folgenden Worten: „Es ist das erste Mal, daß der Repräsentant einer fremden Macht sich die Freiheit nimmt, eine Verfassung und von Kantonsbehörden ausgehende Beschlüsse auszulegen, zwischen eine Regierung und ihr untergeordnete Behörden in's Mittel zu treten und gewissermaßen als Deuter der Wünsche einer Bevölkerung aufzutreten, welche ihm unbekannt sind oder unbekannt sein sollten. Allein dieß soll für die Schweiz, getreue liebe Eidgenossen, eine neue Warnung sein, daß sie in Zukunft keine fremde religiöse Korporation auf ihrem Gebiete dulden solle, welchen Namen sie auch tragen möge und welches auch ihr Zweck sei. Denn wie einer solchen Korporation, sogar unter dem heiligsten Vorwande, auf helvetischem Boden ein Quartier gestattet wird, so muß der von ihr bewohnte Punkt, soll er für das Schweizer Volk nicht als verloren angesehen werden, mit den größten Mühseligkeiten wieder erobert werden.“ Dieß ist das Urtheil, das Herr Stockmar mit prophetischem Blicke ausgesprochen hat in Bezug auf die Schwierigkeiten, welche die fremden religiösen Korporationen in unserm Lande bereits hervorgerufen hatten oder hervorrufen würden.

Die Voraussetzungen des Herrn Stockmar haben sich seit 1850 und namentlich während des religiösen Konfliktes erfüllt, den die renitenten Geistlichen des Jura in den drei letzten Jahren hervorgerufen haben. Wie die Ursulinerinnen von Bruntrut, so haben sich auch die *sœurs de la Charité* in St. Ursitz in diesem Konflikte auf eine wenig christliche Weise betragen. Statt in dem zwischen der Theokratie und dem modernen Staate, der seine Rechte gegenüber der römischen Kurie festhalten will, entsponnenen Kampfe neutral zu bleiben, haben sie leidenschaftlich für die abberufenen Geistlichen Partei genommen. Sie haben die Mädchen in ihren Schulen aufgereizt, dem neuen Geistlichen von St. Ursitz keine Achtung zu schenken; sie haben sie in die fanatischen Predigten der gegen die Geseze und die Staatsbehörden sich empörenden Geistlichen geführt und ihnen den Besuch der Unterweisung des liberalen Geistlichen untersagt. Sie sind noch weiter gegangen und haben in die Familien, die in religiöser Hinsicht bereits zu sehr entzweit waren, Haß und Zwiespalt gesät. Haben sie endlich den gesetzlichen Geistlichen von St. Ursitz nicht verhöhnt, als er sich erlaubte, auf den Wunsch der Gemeindebehörden die öffentlichen Primarschulen von St. Ursitz zu besuchen? Dieß ist die exemplarische Aufführung dieser Agentinnen des Jesuitismus, die man sich nicht scheut, uns als so sanfte und englische Frauenzimmer zu schildern. Alle diese Thatfachen sind nicht nur in den Zeitungen erzählt worden, sondern sie sind in St. Ursitz und selbst im Amtsbezirke Bruntrut offenkundig. Genügen diese Thatfachen nicht vollkommen, um den Beschluß des Regierungsrathes vom 24. Mai 1874 zu rechtfertigen?

Was die angeblichen Dienste betrifft, welche nach der Rede des Herrn Follété die Schwestern dem Lande geleistet haben, so muß ich sie entschieden in Abrede stellen. Statt Friedens- und Tugendengel zu sein, wie die ultramontanen Redner sie darzustellen belieben, waren sie Lehrerinnen der Intoleranz und des Fanatismus, und zwar lehrten sie diese

Grundsätze nicht nur in ihren Schulen, sondern verbreiteten sie selbst im Schooße der Familien.

Gestatten Sie mir zum Schlusse einige Worte über den materiellen Nachtheil, welcher nach der Behauptung des Herrn Follété der Stadt St. Ursitz durch den Wegzug der *sœurs de la Charité* erwächst. Herr Follété hat uns mit ernster Miene gesagt, daß das von den Schwestern geleitete Pensionat eine Quelle des Wohlstandes für den Handel und die Industrie von St. Ursitz und daß diese Gemeinde Dank den Schwestern ein kleines Eldorado gewesen sei. Damit verhält es sich aber in Wirklichkeit folgendermaßen. Es ist eine Jedermann in St. Ursitz und gewiß auch Herrn Follété bekannte Thatsache, daß die *sœurs de la Charité* ihre Vorräthe meist aus dem Auslande und namentlich aus dem Ordenssitz in Besançon bezogen; sie hatten sogar einen Bäcker im Pensionat. Handel und Industrie des Landes haben also durch die Aufhebung des sog. Klosters in St. Ursitz nichts verloren.

In Zusammenfassung des Gesagten, glaube ich nachgewiesen zu haben, daß der Regierungsrath zur Fassung des Beschlusses kompetent war, welcher der Kongregation der *sœurs de la Charité* mit Sitz in Besançon die Niederlassung im Kanton Bern untersagt. Dieser Beschluß ist sowohl rechtlich, als sachlich begründet. Ich empfehle daher die Abweisung des Refurjes der Oberin dieser Kongregation, welcher durch eine Petition einer gewissen Anzahl von Bürgern der Kirchengemeinde St. Ursitz unterstützt ist. (Beifall).

Ritschard, Erziehungsdirektor. Die Erziehungsdirektion ist mit dieser Angelegenheit auch in Berührung gekommen, und das Verschulden, daß die Kongregation der *sœurs de la Charité* aufgehoben worden ist, lastet in erster Linie auf dieser Direktion. Sie hat die Angelegenheit durch zwei Schulmänner untersuchen lassen, um sich darüber zu vergewissern, ob diese Ordensschwestern noch länger geduldet werden können oder nicht. Die beiden Schulmänner haben sich auf Ort und Stelle begeben und nach Prüfung der Sache sich dahin ausgesprochen, daß die Aufhebung dieses Klosters absolut nothwendig sei. Die Thätigkeit der Lehrschwestern wurde nach verschiedenen Richtungen, namentlich hinsichtlich ihrer demonstrativen Theilnahme an der religiösen Bewegung, kritisiert. Man hat an alle jurassischen Schulen und Lehrer ein Zirkular gerichtet, worin die Lehrer erjucht wurden, den religiösen Konflikt von der Schule fern zu halten. Eine Anzahl Schulen und Lehrer ist dieser Bitte (eine solche war es und nicht ein Befehl) nachgekommen, allein die Schwestern in St. Ursitz haben sich darum nicht bekümmert, sondern den Konflikt in die Schule gezogen, und zwar in einer Weise, daß man sich sagen mußte, wir können sie nicht mehr in unserm Lande dulden. Aber auch in Bezug auf das Technische des Unterrichts hat es sich herausgestellt, daß sie nicht auf der Stufe sind, daß sie als öffentliche Lehrerinnen geduldet werden können.

Es war daher Pflicht der Erziehungsdirektion, dem Zustande ein Ende zu machen. Wären diese Ordensschwestern so unschuldige Frauenzimmer, Engelsnaturen gewesen, so hätte man sie gewähren lassen. Allein man wußte, daß gerade sie eine Quelle der Unordnung und der Unruhe waren und Haß pflanzten. In Folge dessen hat die Erziehungsdirektion die Sache bei der Justiz- und Polizeidirektion anhängig gemacht. Heute nun haben die Schwestern den Kanton Bern verlassen, was für diesen sicher eine große Wohlthat ist.

Feller. Ich kann nicht umbin, hier zu konstatiren, welch' bemühenden Eindruck die langen Jeremiaden des Herrn Follété machen, in denen er der Regierung und dem Großen Rathe den Vorwurf der Inkonsequenz macht und die Lage der Bevölkerung im Jura als eine unglückliche schildert. Ich bin überzeugt, daß, wenn Herr Follété und Comp. Frieden statt Krieg predigen, die ganze Sachlage sich ändern

würde. Sie können überzeugt sein, daß die Liberalen sich durch diese Jeremiaden nicht werden hindern lassen, auf dem von der Regierung betretenen Wege konsequent weiter zu schreiten, und daß sie keine Weisungen und Rathschläge in Rom einholen werden. Ich möchte den Wunsch äußern, die Herren möchten im Jura mit solchem Eifer Frieden predigen, wie sie bisher immer Krieg gepredigt haben. (Bravo.)

Folletéte. Ich kann die Schmähreden nicht unbeantwortet lassen, die wir soeben angehört haben. Ich konstatire vor Allem aus, daß Herr Jolissaint keine einzige Thatsache zur Begründung der Anklage anführen konnte, daß die Schwestern in St. Ursib zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben haben. Ich habe die Regierung aufgefordert, den Beweis, daß diese Schwestern die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdet, durch authentische Dokumente, durch Urtheile und nicht bloß durch Anzeigen der altkatholischen Priester und durch Berichte der Regierungskathalter zu leisten; man weiß, welchen Werth in der gegenwärtigen Zeit solche Aktenstücke haben. Herr Jolissaint hütet sich wohl, Beweise aufzusuchen; er weiß, daß solche nicht aufgefunden werden können. Er sagt, man möge die Zeitungen lesen. Wir lesen sie und sehen täglich, zu welchen Ausschreitungen der Parteigeist führen kann. Was die Zeitungen sagen, beweist noch nichts; die unfrigen dementiren die eurigen. Ich verlange nur, daß die Regierung ihre unbegründeten Anklagen durch Thatsachen beweise. Sind solche vorhanden, so möge man sie anführen und durch amtliche Dokumente beweisen. Wir werden dann, wenn sie vorgelegt werden, darüber diskutieren.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt uns, daß die Inspektoren, welche die von den Schwestern geleiteten Schulen untersuchten, gefunden haben, es sei die Auflösung dieser Kongregation eine absolute Nothwendigkeit. Ich möchte die Berichte dieser Inspektoren sehen. Es wäre interessant, sie mit denjenigen des verstorbenen Herrn Péguignot zu vergleichen. Man hat die Schwestern nur aus Intoleranz und religiöser Verfolgungssucht aus dem Lande gewiesen. Man sollte dieß gestehen dürfen, da ja der Vortrag des Regierungsrathes selbst politische Rücksichten anführt. Sie werden eines Tages die Früchte Ihrer religiösen Politik sehen und die Folgen davon erfahren. Ich habe von Herrn Péguignot gesprochen. Ich könnte noch ganz andere Männer nennen, denen hinsichtlich der Fähigkeiten die gegenwärtigen Inspektoren nicht an die Seite gestellt werden können. Alle sprachen sich günstig über die von den Lehrschwestern geleiteten Schulen aus und gaben zu, daß die im Jura befindlichen Erziehungsanstalten den Anforderungen des Unterrichtsplanes vollkommen entsprechen, und daß namentlich die sœurs de la Charité ausgezeichnete Schulen besitzen, die nichts zu wünschen übrig lassen. Wenn der Herr Erziehungsdirektor in seinen Akten nachschlägt, so wird er diese Behauptung bestätigt finden.

Sie beklagen sich über die ewigen Jeremiaden, die Sie in jeder Session von den katholischen Mitgliedern anhören müssen. Es hängt nur von Ihnen ab, denselben ein Ende zu machen. Sie geben uns zu verstehen, daß wir Sie ermüden. Dieß thut mir wirklich leid, allein wir bringen hier nur die Klagen und Beschwerden unserer Mitbürger vor, welche in ihren religiösen Ueberzeugungen, in ihren heiligsten Rechten und Interessen verletzt worden sind. Wir sind nur ein schwaches Echo des Schmerzes und der Leiden unseres Volkes! (Gelächter.) Die Geschichte wird eines Tages sagen, wer Recht hatte, wir, die wir alle Launen der Willkür dulden, oder Sie, die Sie über unsere Leiden lachen. Wir werden Sie hier noch oft bitten, den Leiden und den Prüfungen unserer katholischen Bevölkerung ein Ziel zu setzen. Wir werden es thun, bis Sie den Klagen des Volkes Rechnung getragen haben. Sie haben es uns, man weiß mit welchen Mitteln, verwehrt, unsere Stimme im Nationalrathe hören

zu lassen (Gelächter), allein Sie können uns nicht verhindern, hier die Ungerechtigkeiten, unter denen wir leiden, zu brandmarken und unsere Klagen und Protestationen zu erneuern, bis Sie endlich begriffen haben werden, daß Sie uns nicht nur Rücksichten, sondern Gerechtigkeit schuldig sind.

Lehmann, alt-Regierungsrath. Es macht auf mich einen außerordentlich penibeln Eindruck, im Großen Rathe immer diese Diskussionen anhören zu müssen, welche uns früher fremd gewesen sind. Früher hatten wir mit dem Jura ein freundliches und angenehmes Zusammenleben, heute aber steht die Sache ganz anders. Wir hören soeben Herrn Folletéte sagen, daß im Jura eine Schreckensherrschaft ausgeübt werde, unter welcher das Volk im höchsten Grade leide. Es wird sogar eine Drohung damit verbunden, indem man sagt, wir werden dann sehen, wohin das führe.

Was ist geschehen, das zu so heftigen Vorwürfen berechtigt? Wir haben einfach die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gehandhabt. Wir erfüllen damit nur unsere Pflicht. Es ist Pflicht des Großen Rathes und auch der ultramontanen Mitglieder, sich vor allen Dingen an die Gesetze zu halten, und so lange wir das thun, kann man uns nicht den Vorwurf machen, wir thun etwas Unrechtes. Wir handhaben bloß unsern Eid.

Was ist das für ein Kampf, der da durchgekämpft wird? Es ist der große Kulturkampf, den wir Alle kennen. Es handelt sich um die nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande an der Tagesordnung stehende Frage: soll die römische Kirche im Lande herrschen, oder soll das Volk durch seine Gesetze sich selbst regieren. Wir wissen, daß eine Anzahl jurassischer Priester sich gegen unsere Gesetze aufgelehnt und offen und bestimmt erklärt hat: wir gehorchen nicht euch, sondern unsern Obern. Sollen wir das gutheißen, und kann das zu einem glücklichen Zustande führen? Ganz gewiß nicht! Vor Allem aus Achtung vor dem Gesetz, und wenn diese auf allen Seiten da ist, dann allerdings Toleranz und gutes Einvernehmen! Wir haben Alle das gleiche Vaterland, die gleichen Interessen, und wir sollen einander auch in dieser Richtung verstehen können. Es liegt uns fern, dem katholischen Glauben, der katholischen Kirche irgendwie zu nahe treten zu wollen. Das wäre ein thörichtes Unterfangen. Ich achte den Glauben eines jeden, in dem er lebt und in dem er zu sterben hofft. Ich muß daher gegen jede Behauptung protestiren, als wolle man da reformiren und den Leuten eine andere Ueberzeugung aufdrängen.

Ich möchte nun die ultramontanen Großräthe ersuchen, doch endlich einmal dahin zu wirken, daß ihre Priester, die uns offen den Ungehorsam angekündigt haben, sich endlich einmal unserer Verfassung und unsern Gesetzen unterwerfen. Ich möchte namentlich Herrn Folletéte bitten, in dieser Richtung Schritte zu thun, wenn ihm am Frieden gelegen ist, nicht aber so unverdiente Vorwürfe der Versammlung in's Gesicht zu schleudern. Wenn dieß geschieht, dann sage ich: ich bin in jeder Beziehung für die Toleranz, vor Allem aus aber muß das Gesetz geachtet werden! (Lauter Beifall.)

Folletéte verlangt das Wort.

Schluß! Schluß!

Steullet. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Indessen veranlaßt mich das Botum des Herrn Lehmann zu einigen Gegenbemerkungen. Er hat gesagt, unsere Geistlichen haben sich gegen die Gesetze empört, und wir sollen sie ermahnen, sich zu unterwerfen. Ich erwidere darauf: nicht unsere Geistlichen haben die Gesetze verletzt, sondern der Staat Bern, der Große Rath ist es, der die Verfassung und die Gesetze mit Füßen getreten hat . . .

Rufe: Zur Ordnung! Zur Ordnung!

Herr Präsident. Ich weise Herrn Steullet zur Ordnung und entziehe ihm das Wort, da es nicht erlaubt ist, der obersten Landesbehörde Verfassungsverletzung vorzuwerfen.

Abstimmung.

Für Abweisung des Rekurses nach dem Antrage des Regierungsrathes 132 Stimmen.

Für Entspruchung nach dem Antrage des Herrn Folletete 11 "

Vortrag betreffend den auf der Großen Schanze zu Bern zu erstellenden Neubau für das physikalische Institut mit meteorologischem und tellurischen Observatorium.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Im Juli 1873 ertheilten Sie der Forst- und Domänen- und der Baudirektion den Auftrag, über die Verlegung des chemischen Laboratoriums und des physikalischen Instituts aus der Hochschule in ein anderes Lokal, oder in ein neues Gebäude, Vorlagen zu bringen.

Herr Architekt Eggimann wurde beauftragt, eine Projekt-Skizze zu entwerfen, nachdem es sich ergeben hatte, daß es an passenden Räumlichkeiten für die Aufnahme dieser Anstalten fehlt und ein Neubau als unvermeidlich erschienen war. Die Projekt-Skizze, mit einer muthmaßlichen Bausumme von Fr. 300,000, eine Direktor-Wohnung inbegriffen, hatte den Beifall der Herren Professoren Schwarzenbach und Forster und ebenso im Ganzen denjenigen eines eigens dafür ernannten Experten-Kollegiums.

Letzteres bestand aus den

Herren: G. Hebler, Großrath und Architekt in Bern (verstorben),

J. J. Stehlin, Architekt in Basel, und Kantonsbaumeister Salvisberg.

Mittlerweile wurde die altkatholische Fakultät errichtet, für welche Hörsäle zu beschaffen waren. Das chemische Laboratorium hatte hierzu passende Räume inne, auf deren Räumung gedrungen wurde; es bot sich der erste Stock der bisherigen Kavallerie-Kaserne beim Narbergerthor mit ausgiebigem Raume für das Laboratorium dar, und da man zu der Einsicht gelangt war, daß aus verschiedenen Gründen eine Trennung der chemischen und physikalischen Institute nur wünschbar sein müsse, so wurde die selbstständige Verlegung des chemischen Laboratoriums in die Kavallerie-Kaserne in Aussicht genommen und vom Großen Rathe unterm 28. Juli 1874 gutgeheißen. Mit diesem Beschlusse war die Trennung beider Institute ausgesprochen und vollzogen.

Aber auch die physikalische Anstalt bedarf vermehrter Räumlichkeiten. Der frühere Hörsaal im Hochschulggebäude mußte, trotz eines nothwendigen Neubaus des Instituts, bedeutend vergrößert werden, die mit manchen Experimenten verbundenen Dämpfe oder Gerüche werden in andern Hörsälen u. unangenehm verspürt u. s. w.; allein nicht nur das, sondern auch die hinzukommende Nothwendigkeit der Umgestaltung des sog. Observatoriums, dessen Bau- fälligkeit ohnehin einen Neubau verlangt, drängt auf eine

ganz neue Einrichtung. Dieses Observatorium hat laut dem Berichte der Direktion des Innern vom 20. Mai dieses Jahres eigentlich nie den Namen „Sternwarte“ verdient, während dagegen Sternwarten in Zürich, Neuenburg und Genf sich befinden. Den eigentlichen Schwerpunkt unserer Anstalt bilden die meteorologischen Beobachtungen, und da die Schweiz mit Sternwarten bereits versehen ist, in Basel ein Observatorium für Astrophysik eingerichtet wird, so fehlt in der Reihe der Anstalten für naturwissenschaftliche Beobachtungen nur noch ein magnetisches, tellurisches Observatorium, welches gerade zu der meteorologischen Anstalt paßt, die wir bereits besitzen. Es vereinigt sich somit die Nothwendigkeit, das physikalische Institut zu erweitern und aus der Hochschule zu entfernen, mit derjenigen eines Neubaus am Platze des bisherigen baufälligen Observatoriums zum Zwecke eines meteorologischen und magnetischen, zentral gelegenen, in der Schweiz noch fehlenden Observatoriums. Die Baudirektion kann hier nicht die mannigfaltigen Aufgaben aufzählen, welche sich das in Aussicht genommene Institut stellt, und verweist in dieser Beziehung auf den bereits erwähnten Bericht der Direktion des Innern und auf den Jahresbericht über die meteorologischen Beobachtungen für das Jahr 1873, wo auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Anstalt für die Universität des Kantons Bern das Nöthige enthalten ist.

Schon vor der definitiven Schlußnahme über die Trennung der chemischen und physikalischen Institute, als dieselbe aber bereits als nothwendig anerkannt war, wurde eine neue Projekt-Skizze für die physikalische Anstalt von den Architekten Eggimann und v. Rodt beigebracht, welche grundsätzlich die Zustimmung der Forst- und Domänen-direktion, der Erziehungsdirektion, sowie der Baudirektion erhielt. Die letztere ertheilte sodann den genannten Architekten den Auftrag, für das physikalische Institut mit meteorologischer Station ein definitives Projekt auszuarbeiten, und zwar sowohl mit als ohne Wohnung für den Direktor, wobei ihnen empfohlen wurde, den in den Expertengutachten enthaltenen Bemerkungen Rechnung zu tragen. Eine Zuschrift des Herrn Dr. Forster, Professor der Physik, betreffend die Nothwendigkeit einer Wohnung für den Anstaltsdirektor, sobald die meteorologische Station mit der physikalischen Anstalt verbunden werde, wurde denselben ebenfalls zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Die Pläne und Kostenberechnungen langten unterm 22. Oktober 1874 ein und zwar:

Projekt A in 3 Blättern mit Direktor-Wohnung und einer Devissumme von Fr. 205,200.

Projekt B in 4 Blättern, ohne diese Wohnung, mit einer Devissumme von 471,017.

Diese Projektarbeiten wurden dann noch in dem Sinne geprüft, ob dieselben auch für die Aufnahme des magnetischen (tellurischen) Observatoriums ausreichen. Es wurden berühmte Männer, unter diesen auch Professor Wild von der Petersburger- und Professor Bruhns von der Leipziger Sternwarte zu Rathe gezogen, und es ergab sich, kleine Modifikationen vorbehalten, eine allgemeine Zustimmung, namentlich auch diejenige des beteiligten Direktors, Professor Dr. Forster.

Nach dem Projekte soll das neue Observatorium an der Stelle des alten erbaut werden und ein Halbfonterrain, ein Erdgeschoß und ein Stockwerk erhalten. Der jetzige Hügel wird ungefähr bis auf die halbe Höhe abgetragen, hauptsächlich um mehr Basis zu gewinnen.

Im Halbfonterrain befinden sich die Kellerräume, Laboratorien, Räume für galvanische Batterien und für eine Batterie für die Registrirapparate, ein Raum für die magnetischen Variations-Instrumente und eine kleine Abwart-Wohnung. Das Erdgeschoß enthält die Säle für ein Auditorium, Sammlungen, Werkstätten, Arbeitszimmer, ein Meridianzimmer und Keller mit Kuppel. Im Stockwerk sind sodann noch die Räume für die meteorologischen Registrir-Instrumente, für

photographische Operationen, ein Arbeitszimmer und die Wohnung des Direktors.

Die Kosten der beiden Projekte differiren, wie aus den oben enthaltenen Angaben hervorgeht, um zirka Fr. 34,000, resp. die Wohnung des Direktors verlangt eine Ausgabe von diesem Betrage. Nun handelt es sich aber um ein Observatorium in ausgedehntem Sinne, eine Beobachtungsanstalt, und will man die Beobachtungen, so erfordert die Leitung derselben und die Verarbeitung der Resultate unstreitig die möglichst beständige Anwesenheit des Direktors, namentlich auch bei Nacht, und dieses bedingt eine Wohnung in der Anstalt selbst. Der Direktor, Herr Professor Forster, hält sie im Interesse des Institutes für durchaus nothwendig und verlangt sie keineswegs in der Meinung, sie unentgeltlich benutzen zu wollen.

Die Direktionen der Erziehung und des Innern haben sich unbedingt für das Projekt A mit Direktormwohnung ausgesprochen und Sie, Herr Präsident, meine Herren, genehmigten unter'm 30. vorigen Monats die dahierigen Anträge und beauftragten die Baudirektion mit der Vorlage an den Großen Rath.

Im vierjährigen Voranschlage für die laufende Finanzperiode ist dieser Gegenstand mit einer Summe von Fr. 200,000 vorgesehen.

Die Kostenberechnung datirt vom Jahre 1874. Seither sind die Arbeits- und Materialpreise, namentlich der Zimmerarbeiten, nochmals in die Höhe gestiegen, was die Verfasser des Projektes veranlaßte, die Devissumme zu berichtigen, resp. auf Fr. 225,000 zu erhöhen.

Die Baudirektion ersucht Sie demnach, gestützt auf obigen Bericht, Sie möchten beim Großen Rathe beantragen, daß er dem Projekte A für ein auf der großen Schanze neu zu erbauendes physikalisches Institut mit meteorologischem und tellurischem Observatorium, mit einer Voranschlagssumme von Fr. 225,000, die Genehmigung ertheile.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. November 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leuscher.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Bau eines physikalischen Institutes mit meteorologischem und tellurischem Observatorium. Diese Baufrage ist nicht neuern Datums, sondern geht schon auf die Zeit zurück, wo das Projekt der Erstellung eines neuen Gebäudes für die Kantons- und die Hochschule auf der Großen Schanze vorlag. Im Jahre 1867 hatte die Baudirektion den Behörden ein Projekt für den Neubau der Kantons- und der Hochschule vorgelegt, in welchem auch das physikalische Institut und das chemische Laboratorium inbegriffen waren. Da die Hochschule und die Kantonschule im gleichen Gebäude vereinigt werden sollten, so war für das physikalische Institut und das chemische Laboratorium ein besonderes Gebäude projektiert. Die vorberatenden Behörden hatten das Projekt für den Neubau der Kantons- und der Hochschule nach reiflicher Berathung fest-

gestellt; alle Grundlagen waren gegeben, und als Bauplatz hatte man die Große Schanze gewählt. Man freute sich, daß die Regierung endlich einmal im Falle sei, dem Großen Rath ein Projekt vorzulegen, durch welches den dringenden Bedürfnissen auf Beschaffung besserer Räumlichkeiten für die Kantons- und die Hochschule Rechnung getragen werden könne. Der Große Rath beschloß aber, das Projekt einstweilen abzulehnen, und zwar leiteten ihn dabei nicht etwa bauliche, sondern rein pädagogische Gründe. Er hatte gefunden, es sollte die Frage näher untersucht werden, ob es nicht zweckmäßig sei, die Kantonschule aufzuheben oder wenigstens um mehrere Klassen zu reduzieren in dem Sinne, daß die vier untern Klassen einem von der Stadt zu errichtenden Progymnasium zu überlassen seien. Aus diesem Grunde konnte das Projekt nicht ausgeführt werden. Seither haben die damals angeführten pädagogischen Gründe ihre weitere Verwerthung gefunden, indem die Erziehungsdirektion bekanntlich einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne vorlegte. Wird dieses Gesetz angenommen, so wird die Frage eines Neubaus des Hochschulgebäudes wieder an Sie herantreten.

Die Nothwendigkeit der Erstellung eines physikalischen Institutes und eines chemischen Laboratoriums hat sich aber seither immer fühlbarer gemacht, so daß diese Frage nicht länger verschoben werden konnte. Man glaubte anfänglich, es sollen diese beiden Institute mit einander vereinigt werden, und es erhielten die Direktionen der Erziehung, der Domänen und der öffentlichen Bauten den Auftrag, in dieser Richtung Vorlagen zu machen. Diesem Auftrage Folge gebend, sind von Herrn Architekt Eggimann Pläne besorgt worden, indem er obnehin von der Domänendirektion für das Vorprojekt der Militärbauten verwendet wurde und dann auch zugleich für dieses Bauprojekt in Anspruch genommen werden konnte.

Zur Prüfung des letztern wurde eine Expertenkommission ernannt, welche zwei Gutachten darüber abgab, worin sie sich mit dem Projekte im Allgemeinen einverstanden erklärte, jedoch verschiedene Bemerkungen machte.

Mittlerweile hatte es sich aber als nothwendig gezeigt, das chemische Laboratorium aus dem Hochschulgebäude zu entfernen, da die vorhandenen Räumlichkeiten absolut nicht mehr genügten, um die große Zahl der Studenten und Laboranten aufzunehmen. Diese Verlegung war auch nothwendig geworden, weil noch andere Uebelstände eingetreten waren. Dabei bot sich ein günstiger Anlaß, um das chemische Laboratorium aus der Hochschule zu entfernen, nämlich die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät. Für diese mußten Hörsäle beschafft werden, und man fand, daß die durch Herstellung der bisher vom chemischen Laboratorium inne gehaltenen Räumlichkeiten geschehen könne. Es wurden Ihnen daher im vorigen Jahre Vorlagen gemacht, nach welchen das chemische Laboratorium auf den ersten Boden der Kavalleriekaserne verlegt werden sollte. Dieses Projekt hat Ihre Genehmigung erhalten, und das Institut ist nun dort in so ausgedehnter Weise eingerichtet (es hält zirka 11,000 □' Flächenraum), daß in der ganzen Schweiz kein anderes mit ihm sich messen kann.

Aber auch bei dem physikalischen Institut sind die gleichen Uebelstände zu Tage getreten, wie dieß beim chemischen Laboratorium der Fall gewesen war. Zunächst sind die Räumlichkeiten zu klein, da die Zahl der Vorlesungen besuchenden Studenten sich beträchtlich vermehrt hat. Auch ist zu wenig Platz, um die Instrumente gehörig unterzubringen. Man sah sich daher genöthigt, vorläufig durch Vergrößerung eines Hörsaales dem dringendsten Bedürfniß einigermaßen Rechnung zu tragen. Ein weiteres Erforderniß aber ist, daß den meteorologischen Beobachtungen genügend Rücksicht geschenkt werde, wozu eine Vermehrung der Räumlichkeiten unbedingt nothwendig ist.

Es wurden nun die Herren Architekten Eggimann und v. Rodt mit der Ausarbeitung eines Projektes für das physik-

talische Institut beauftragt. Diesem Projekte konnte das frühere, welches auch dieses Institut umfaßt hatte, mehr oder weniger zu Grunde gelegt werden. Dabei wurde gleichzeitig die Frage der Erstellung einer Direktorenwohnung einer Prüfung unterworfen. Der Direktor des physikalischen Institutes hat nämlich geltend gemacht, daß eine solche absolut notwendig sei, um die Beobachtungen gehörig besorgen zu können. Diesem Begehren Rechnung tragend, wurde ein bezügliches Projekt ausgearbeitet, welches mit A bezeichnet ist. Außerdem wurde ein Projekt B aufgestellt, das keine Direktorenwohnung vorsieht.

Diese Vorarbeiten sind nach allen Richtungen geprüft worden, und zwar auch mit Rücksicht auf die Frage, ob sie auch für ein tellurisches Observatorium dienen können. Es ergab sich, daß auch da dem Bedürfnis vollständig Rechnung getragen ist.

Herr Professor Forster hat überdies noch auswärtige Autoritäten zu Rathe gezogen, unter denen ich Herrn Wild, Professor der Astronomie und Direktor des Observatoriums in Petersburg, Herrn Professor Bruhns, Direktor der Sternwarte in Leipzig, und Herrn Professor Hirsch, Direktor der Sternwarte in Neuenburg, nenne. Außer diesen hat Herr Forster auch Professoren in Bonn und Paris konsultirt. Alle diese Autoritäten erklärten sich mit den projektierten Dispositionen vollkommen einverstanden. Einige wünschten etwelche Modifikationen, die aber nur untergeordneter Natur sind, und denen bei der Ausführung ohne Schwierigkeit und ohne Mehrkosten Rechnung getragen werden kann.

Was die Dispositionen des Gebäudes betrifft, so will ich darüber nicht in alle Details eintreten, da Sie dieselben dem gedruckten Vortrage, sowie den in diesem Saale ausgestellten Plänen entnehmen konnten. Es ist zu bemerken, daß alle diese Dispositionen den Bedürfnissen im reichsten Maße entsprechen.

Das Gebäude soll auf der Großen Schanze an der Stelle der gegenwärtigen Sternwarte erstellt werden, und zwar in der Weise, daß etwa die Hälfte des Hügels der Sternwarte abgetragen wird, um eine größere Basis zu gewinnen. Das neue Gebäude wird eine Zierde für die Stadt und ihre nächste Umgebung werden. Sowohl in Bezug auf die Hörsäle als die Aufstellung der Apparate trägt das Projekt allen Bedürfnissen Rechnung, und ich kann sagen, daß wohl selten ein Projekt den Behörden vorgelegt worden ist, wo so allseitiges Einverständnis darüber herrschte.

Was die Kosten betrifft, so ist das Projekt A mit Direktorenwohnung auf Fr. 205,200 und das Projekt B ohne Direktorenwohnung auf „ 171,017 veranschlagt worden. Es ergibt sich somit eine Differenz von Fr. 34,183.

Da indessen die Kostenberechnungen im vorigen Jahre aufgestellt worden sind und seither auf verschiedenen Arbeiten ein Preisaufschlag eingetreten ist, so hat man die Voranschläge einer Revision unterworfen und dabei auch denjenigen Preisaufschlag in Berücksichtigung gezogen, welcher für gewisse Arbeitsgattungen erst noch in Aussicht steht. In Folge dessen haben die Verfasser der beiden Projekte den Voranschlag für das Projekt A auf Fr. 225,000 erhöht. Diese Erhöhung macht zirka 10% aus, was den Bedürfnissen ungefähr entsprechen wird. Zwar haben einzelne Arbeitsgattungen eine stärkere Preiserhöhung erfahren oder werden in nächster Zukunft eine solche erleiden. Es betrifft dieß namentlich die Zimmerarbeiten, für welche 15 bis 16% Zuschlag in Rechnung gebracht werden. Auf der andern Seite aber beträgt in manchen Rubriken die Vermehrung nicht 10%. Ueberdies ist bei solchen Bauten in Anschlag zu bringen, daß man gewisse Mehrarbeiten nicht von vornherein richtig abschätzen kann. So kann es sich z. B. bei der Ausführung der Erdarbeiten ergeben, daß der Baugrund nicht so gut ist, als man vorausgesetzt hatte. Der theilweise abzutragende Hügel besteht zwar seit Jahrhunderten, allein es ist doch vermutlichlich

nicht gewachsener Boden. Man wird daher vielleicht im Falle sein, die Fundamente etwas zu vergrößern. Vielleicht wird man auch in anderer Beziehung Mehrkosten haben, namentlich in Bezug auf die Ableitung des Abwassers und der Fäkalstoffe. Möglicherweise muß auch gewissen Unterlagen noch mehr Rücksicht geschenkt werden, als gegenwärtig vorausgesetzt wird. Einige physikalische Instrumente erfordern nämlich eine ganz sichere Grundlage, die durchaus keiner Erschütterung ausgesetzt werden darf. Mit Rücksicht auf diese möglicherweise eintretenden Mehrkosten war es geboten, die Devissumme so festzustellen, daß sie für die Ausführung des Baues genügen wird, sofern nicht etwa ein ganz unerwarteter Preisaufschlag eintritt. Ich nehme indessen an, daß man mit dem Bau im Frühjahr beginnen und ihn im Jahre 1877 vollenden werde, so daß nur eine kurze Bauperiode in Aussicht genommen wird.

Es wird Ihnen nun das Projekt A mit einer Direktorenwohnung zur Genehmigung empfohlen. Sowohl die Direktion der Erziehung, als diejenige der öffentlichen Bauten haben diesem Projekte aus den bereits angegebenen Gründen den Vorzug gegeben. Dieß hat natürlich nicht den Sinn, daß die Wohnung dem Direktor unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, sondern es wird derselbe einen billigen Zins dafür zu entrichten haben.

Bei Durchlesung des gedruckten Vortrages haben Sie vielleicht an einem Punkte Anstand genommen. Es heißt nämlich darin, daß für diesen Gegenstand im vierjährigen Budget eine Summe von Fr. 200,000 vorgesehen sei, während nun ein Kredit von Fr. 225,000 verlangt wird. Diese Differenz kann für das Jahr 1876 nicht in Betracht kommen, dagegen wird man im Jahre 1877 sich fragen müssen, woher die Fr. 25,000 genommen werden können. Es ist möglich, daß auf dem Kredite für die übrigen Hochbauten etwas erspart werden kann. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß die Ausführung des vorliegenden Projektes in Folge von Abgebieten nicht den ganzen Kredit in Anspruch nehmen wird. Begreiflich hatte man bei der Aufstellung des vierjährigen Budgets keine Veranlassung, einen Kredit von Fr. 225,000 aufzunehmen, da die damalige Kostenberechnung, wie gesagt, nicht auf diese Summe anstieg.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das Projekt A zur Erstellung eines physikalischen Instituts mit meteorologischem und tellurischem Observatorium und mit einer Voranschlagssumme von Fr. 225,000 zur Genehmigung.

v. Fellenberg, als Berichterstatter der Kommission. Dem gründlichen Vortrage des Herrn Vaudirektors hat die Kommission wenig beizufügen. Unter den Aktenstücken, welche die Vorlage begründen, ist uns auch der Vortrag der Erziehungsdirektion vom 4. Juli 1873 mitgetheilt worden, in welchem die ganze Frage der Erweiterung und der Neugestaltung der wissenschaftlichen Institute auf das Gründlichste erörtert wird. In diesem Vortrage ist auch die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule besprochen. Die Erziehungsdirektion hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß wir nicht den Zeitpunkt der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule abwarten können, um auf unserer Universität den dringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die nothwendigsten Bauten auszuführen. Die Frage der eidgenössischen Hochschule scheint nun wieder etwas eingeschlafen zu sein, und das Kriegsgerassel wird der Ausführung dieses Projektes wahrscheinlich noch auf lange Zeit Eintrag thun. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath haben es als selbstverständlich angesehen, daß die Hochschule in Bern ihr Möglichstes thue zur Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Institute. Für einzelne derselben ist schon in hinreichender Weise gesorgt; ich nenne dießfalls die Entbindungsanstalt und das chemische Laboratorium. Die erste ist im Bau begriffen, und das letztere ist bereits vollendet, und zwar ist

es in einer Weise erstellt worden, daß der Kanton Bern sich rühmen kann, das schönste chemische Laboratorium der Schweiz und eines der besteinrichtungen in ganz Europa zu besitzen. Die gehörige Einrichtung dieses Instituts hatte zur Folge, daß die Zahl der Zuhörer sich um 20% vermehrt hat.

Eine ebenso wichtige Frage ist nun aber auch die der Erstellung eines physikalischen Kabinetts. Der Vortrag der Erziehungsdirektion vom 4. Juli 1873 enthält einen Bericht des Herrn Professor Forster, der sich über den kläglichen Zustand des physikalischen Kabinetts in etwas humoristischer Weise ausdrückt. Es heißt z. B. darin, wenn in dem gerade darüber befindlichen chemischen Laboratorium der Kantonschule Wasser ausgeschüttet werde, so regne es in das physikalische Kabinet hinab; wenn in letztem akustische Versuche gemacht werden, so beklagen sich die Studirenden der Theologie u. s. w. Die Zahl der Plätze hat anfänglich bloß 18 betragen, während die Zahl der Zuhörer sich nach und nach auf 40—50 erweitert hat. In Folge dessen waren viele der letztern genöthigt, stehend oder auf dem Fenstergesimse sitzend den Vorlesungen zu folgen. Ein Neubau des physikalischen Kabinetts ist somit unumgänglich nothwendig.

Es wurde daher Herr Architekt Eggimann beauftragt, bezügliche Pläne auszufertigen. Dabei hatte man den glücklichen Gedanken, mit dem neuen Institute auch das meteorologische Observatorium zu verbinden. Es handelt sich da nicht um den Bau einer eigentlichen Sternwarte; denn eine solche würde Hunderttausende von Franken kosten, und sie ist auch nicht nothwendig, da die Schweiz solche bereits in Neuenburg und in Basel besitzt.

Der Platz auf der Großen Schanze ist gut gewählt. Die Lage ist dort eine freie, und das Terrain gehört dem Staate. Die Instrumente, welche wir in dem gegenwärtigen Observatorium besitzen, können in der Rotunde des Beobachtungsturmes aufgestellt werden. Die Aufgaben, welche durch das meteorologische Observatorium gelöst werden sollen, betreffen: 1) Temperatur, 2) Luftdruck, 3) Luftfeuchtigkeit, 4) atmosphärische Niederschläge, 5) Verdampfung, 6) Wind (Richtung und Stärke), 7) Bewölkung, 8) Intensität der Lichtstrahlung, 9) magnetische Beobachtungen, 10) atmosphärische Elektrizität, 11) Ozonbeobachtungen, 12) Grundwassermessungen, 13) chemische und mikroskopische Analyse der atmosphärischen Luft, 14) phänologische Beobachtungen, 15) chemische Untersuchungen über Einnahmen und Ausgaben des Kulturbodens, 16) Verifikation meteorologischer und physikalischer Apparate. Einer der praktischsten Zwecke des Observatoriums ist jedenfalls die Beobachtung und die Analyse der Grundwasser mit Bezug auf Epidemien, welche Beobachtungen namentlich von den Ärzten längst dringend gewünscht worden sind.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Pläne hat Ihnen bereits der Herr Baudirektor mitgetheilt, daß mehrere auswärtige Autoritäten sich darüber günstig ausgesprochen haben.

Was die Kosten betrifft, so hat sich die Kommission überzeugt, daß man dießfalls gründlich zu Werke gegangen ist. Man hat nicht nur die seit Aufstellung des ersten Projektes eingetretene Lohnerhöhung, sondern auch den in Aussicht stehenden Preisaufschlag in Rücksicht gebracht und ferner auch die Schwierigkeiten gewürdigt, welche allenfalls bei den Fundationen für die magnetische Säule entstehen könnten.

Die Kommission hat auch die Frage der Direktorenwohnung geprüft und ist ebenfalls zu der Ansicht gekommen, daß eine solche absolut erstellt werden müsse, und daß, wenn es nicht jetzt geschähe, man in wenigen Jahren dazu genöthigt sein würde.

Der Platz auf der Großen Schanze ist auch aus dem Grunde gut gewählt, weil dann die naturwissenschaftlichen Institute der Hochschule alle nahe bei einander liegen, was für die Studenten der Medizin, die sich propädeutischen

Studien widmen, ein wesentlicher Vortheil sein wird. Es befinden sich dann nämlich ganz nahe bei einander der botanische Garten, die Anatomie, die Entbindungsanstalt, das physikalische Institut, das meteorologische und tellurische Observatorium und das chemische Laboratorium.

Die Kommission empfiehlt das Projekt zur Genehmigung in der Ueberszeugung, daß der zu erstellende Bau der Stadt Bern zum hohen Nutzen und zur Zierde und dem engern und weitem Vaterlande zur Ehre gereichen werde.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 26. November 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 200 Mitglieder anwesend; abwesend sind 52, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bählmann, Chodat, Gouvernon, Hennemann, Joost, Kohler, Lenz, Reber in Muri, Roth, Röhlißberger in Wälfringen, Sieber, Stalder, Wenziger, Würsten, Wytttenbach; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Burger in Laufen, Chappuis, Donzel, Fleury, Geiser-Leuenberger, Grenouillet, Greppin, Häberli in Münchenbuchsee, Herren in Niederscherli, Hornstein, Imobersteg, Jobin, Keller, Köttsch, Lehmann-Günier, Lehmann in Langnau, Liechti in Rüegsau, Mägli, Mischler in Wählern, Pape, Queloz, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Salzmann, Schmid in Burgdorf, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Streit, Vermeille, Werren, Wizenried, Zumbühl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über die Petitionen um Erhöhung der Besoldungen der Primarlehrerinnen.

Der Regierungsrath stellt zwei Anträge:

- 1) es sei zur Zeit in die Behandlung dieser Petitionen nicht einzutreten; und
- 2) es seien dieselben den vorberatenden Behörden zu überweisen, um bei einer allfälligen Revision des Lehrerbefoldungsgesetzes geprüft und gutfindender Weise in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Petition der Lehrerinnen und der Vortrag des Regierungsrathes werden in deutscher und in französischer Sprache verlesen.

Ritschard, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie wahrscheinlich den öffentlichen Blättern entnommen, hat sich an den in der letzten Sitzung gefassten Beschluss des Großen Rathes betreffend die Befoldungserhöhung für die Primarlehrer und die Primarlehrerinnen eine öffentliche Diskussion angeschlossen, welche namentlich von den Lehrerinnen provoziert worden ist. Später haben diese eine Petition an den Großen Rath gerichtet, worin sie die Gleichstellung der Besoldungen der Lehrer und der Lehrerinnen und eine Revision des Gesetzes über die Primarlehrerbefoldungen in diesem Sinne verlangen. Die Petition ist von 244 Lehrerinnen unterzeichnet und überdies von 46 Primarschulkommissionen unterstützt. Ich füge bei, daß der Kanton Bern im Ganzen etwas mehr als 500 Lehrerinnen hat. Somit ist die Petition von ungefähr der Hälfte unterzeichnet. Ob die andere Hälfte mit dem Vorgehen der Petentinnen nicht einverstanden oder ob ihr die Petition nicht unterbreitet worden ist, weiß ich nicht.

Ueber die Form der Petition, sowie über die Frage, ob die Lehrerinnen dafür einen günstigen Zeitpunkt gewählt, erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Was zunächst die Form betrifft, so enthält die Petition ein Citat aus meinem am 15. September abhin gehaltenen Vortrage über das Befoldungserhöhungsgesetz. Ich habe nichts dagegen, daß man meine Worte zitiert; wenn dieß aber geschieht, so wünsche ich, daß es richtig und vollständig geschehe. Es scheint mir, es wäre dieß von Seite der Lehrerinnen gegenüber ihrem Vorgesetzten eine Sache des Anstandes gewesen. Es wird gesagt, ich habe hier die Aeußerung gethan, die Erhöhung der Primarlehrerinnenbesoldungen wäre eine Art Verschwendung. So habe ich mich durchaus nicht ausgedrückt, sondern ich habe gesagt, wenn ich die Dürftigkeit einer großen Zahl von Lehrern in's Auge fasse, so schiene es mir eine Art Verschwendung, diese Dürftigkeit fortexistiren zu lassen, um in der Befoldung der Lehrerinnen noch höher zu gehen, als es vorgeschlagen war. Ich bin auch einverstanden, daß an und für sich die Befoldung der Lehrerinnen zu niedrig ist. Auf der andern Seite aber bin ich der Ansicht, daß das gegenwärtige Verhältniß der Befoldung der Lehrerinnen zu derjenigen der Lehrer ein richtiges ist, und daß für die ersten mit einer Befoldungserhöhung zugewartet werden solle, bis eine solche auch für die Lehrer eintreten kann.

Ueber die Frage, ob die Lehrerinnen zur Einreichung der Petition den richtigen Moment gewählt haben, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken: Wie Ihnen bekannt, ist die Frage der Erhöhung der Lehrerbefoldungen nicht von heute auf morgen in den Rathsaal gebracht, sondern sie ist vorher

längere Zeit in der Lehrerschaft ventilirt worden. Es sind Petitionen um Befoldungserhöhung an die Erziehungsdirektion eingelangt, in denselben ist aber nirgends das Begehren um Gleichstellung der Lehrer und der Lehrerinnen gestellt worden. Die Angelegenheit ist sodann bei Anlaß des vierjährigen Budgets zur Sprache gekommen. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath haben da die Aufnahme eines Antrages von Fr. 150,000 für die Lehrerbefoldungen verlangt und dabei sich dahin ausgesprochen, daß die Vertheilung später in der Weise stattfinden habe, daß die Lehrer eine Befoldungserhöhung von Fr. 100 und die Lehrerinnen eine solche von Fr. 50 erhalten. Die Sache ist in der Weise in die öffentliche Presse und in die Schulblätter gelangt. Ich nehme an, die Lehrerinnen lesen auch eine Schulzeitung und haben von den Absichten der Behörden Kenntniß erhalten. Gleichwohl ist keine Reklamation von Seite der Lehrerinnen erfolgt.

Hierauf ist die Angelegenheit an den Regierungsrath und die Erziehungsdirektion zurückgelangt, um den in's Budget aufgenommenen Ansat zu vertheilen und das Gesetz in der Weise zu revidiren, daß auch die Gemeinden ihre Leistungen erhöhen. Die Erziehungsdirektion hat einen bezüglichlichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher ebenfalls in die Öffentlichkeit gelangt ist. Auch da haben die Lehrerinnen nicht reklamirt. Um die verschiedenen da eingreifenden Interessen in Berücksichtigung ziehen zu können, sind die Vorsteher der Lehrerinnenseminarien eingeladen worden, sich über das Gesetz auszusprechen. In der zu diesem Zwecke abgehaltenen Konferenz, welcher auch die Schulinspektoren beiwohnten, hat Herr Grütter, Vorsteher des Lehrerinnenseminars in Hindelbank, sich dahin ausgesprochen, die Befoldung der Lehrerinnen sei allerdings auch nach dem neuen Gesetze zu niedrig und es wäre wünschbar gewesen, daß man höher hätte gehen können; allein auch die der Lehrer sei nach dem neuen Gesetze zu niedrig, und was die Vertheilung der Befoldungserhöhung zwischen den Lehrern und den Lehrerinnen betreffe, so habe er gegen den Entwurf nichts einzuwenden, sondern finde, derselbe habe dießfalls so ziemlich das Richtige getroffen. Das ist eine Aeußerung von einem Manne, von dem man annehmen kann, daß er jedenfalls eher die Interessen der Lehrerinnen, als diejenigen der Lehrer vertritt.

Nun erst ist die Angelegenheit im Großen Rathe zur Sprache gekommen. In der betreffenden Verhandlung ist von Herrn Droz der Antrag gestellt worden, es möchte die Befoldungserhöhung für die Lehrerinnen in einem höhern Maße stattfinden, als vorgeschlagen war. Mit allen gegen 20 Stimmen haben Sie diesen Antrag abgelehnt. Auch dieser Beschluss ist in die Öffentlichkeit gelangt, in der Schulpresse besprochen worden und, wie ich annehmen muß, den Lehrerinnen zu Gesicht gekommen. Sie hatten bis zur zweiten Berathung drei Monate Zeit, um Einsprache zu erheben, allein sie sind stille geblieben.

Bei der zweiten Berathung im Schooße des Großen Rathes stellte Herr Scherz einen Antrag auf Erhöhung der vorgeschlagenen Befoldungsansätze für die Lehrerinnen. Ich habe da die Aeußerung gethan, ich nehme an, die Lehrerinnen seien mit dem Vorgehen der Behörden einverstanden, weil einerseits einer ihrer Vertreter das Projekt gebilligt hatte, und anderseits weder in der Schulpresse noch in der Tagespresse, noch durch ein mündliches oder schriftliches Gesuch irgend welche Reklamation erhoben worden war. Wenn man daher angenommen, die Lehrerinnen seien mit dem Projekt einverstanden, so liegt der Fehler weder an den vorberatenden Behörden, noch am Großen Rathe, sondern an den Lehrerinnen selbst. Der Antrag des Herrn Scherz blieb in Minderheit.

Uebergehend auf die Petition selbst, bemerke ich, daß der Regierungsrath da Folgendes findet. Bekanntlich ist das neue Primarlehrerbefoldungsgesetz erst am 31. Oktober abhin vom Volke angenommen worden. Man hat sich daher, ab-

gesehen davon, ob das Begehren der Lehrerinnen begründet sei oder nicht, die Frage vorgelegt, ob das Gesetz sofort wieder umgestoßen und dem Volke eine neue Vorlage gemacht werden solle. Ich glaube, gerade diejenigen, welche auf dem Boden der Lehrerinnen stehen, würden diesen den schlechtesten Dienst erweisen, wenn sie beim Großen Rathe mit dem Begehren durchdringen würden, es seien die Lehrerinnen hinsichtlich der Besoldung mit den Lehrern gleichzustellen. Eine solche Vorlage würde das Volk einfach verwerfen.

Ich bemerke beiläufig, daß es sich da nicht etwa nur um eine theoretische, sondern um eine für den Fiskus weittragende Frage handelt. Nach einer Berechnung, die ich vorgenommen, würde die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 135,000 herbeiführen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte hält die Erziehungsdirektion dafür, es sei der gegenwärtige Augenblick nicht dazu angethan, die Frage einer materiellen Prüfung und Beschlußfassung zu unterwerfen, sondern es sei am zweckmäßigsten, folgende Anträge zum Beschlusse zu erheben: 1) es sei zur Zeit in die Behandlung dieser Petitionen nicht einzutreten; 2) es seien dieselben den vorbereitenden Behörden zu überweisen, um bei einer allfälligen Revision des Lehrerbefoldungsgesetzes geprüft und gutfindender Weise in Berücksichtigung gezogen zu werden.

Durch diese Anträge wird also die Frage, ob dem Begehren Rechnung zu tragen sei, in keiner Weise vorgegriffen. Das Befoldungsgesetz wird früher oder später wieder einer Revision bedürfen, und da wird es dann geboten sein, die ganze Angelegenheit einer eingehenden Prüfung und Beschlußfassung zu unterwerfen. Ich glaube, die Lehrerinnen können sich mit einer solchen Abwicklung der ganzen Angelegenheit zufrieden geben. Es wird ihnen weder gesagt, daß sie im Rechte, noch, daß sie im Unrechte seien, sondern die ganze Frage bleibt eine offene, und der Große Rath hat dabei später vollständig freie Hand. Jedenfalls liegt es im Interesse der Lehrerinnen, daß die Sache nicht sofort zur Behandlung gelange; denn jetzt würde sie vom Volke unzweifelhaft verworfen werden, während auf dem andern Wege die Möglichkeit offen bleibt, daß ihrem Begehren bei einer Revision des Gesetzes mehr oder weniger Rechnung getragen werde.

Ich füge bei, daß bis zu dieser Revision immerhin Etwas geschehen kann, und zwar nach zwei Richtungen hin. Bereits bei der früheren Berathung habe ich Ihnen mitgetheilt, daß der Regierungsrath dem Großen Rath den Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes vorlegen, und daß darin als einer der Hauptpunkte die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen in Aussicht werde genommen werden. Nun sind beinahe alle Primarlehrerinnen auch Arbeitslehrerinnen. Bisher bezogen die Arbeitslehrerinnen Fr. 40, und die Gemeinden leisteten keinen Beitrag. Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, in dem neuen Gesetzesentwurfe eine Erhöhung der Besoldung auf Fr. 100 vorzuschlagen, welche Besoldung ausgerichtet würde ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Arbeitslehrerin gleichzeitig als Primarlehrerin angestellt sei oder nicht. Diese Neuerung hätte also für die Lehrerinnen eine Besoldungserhöhung von Fr. 60 zur Folge.

In diesem Gesetzesentwurfe werde ich die weitere Neuerung vorschlagen, daß eine Primarlehrerin nicht nur eine, sondern zwei Arbeitsschulklassen übernehmen kann. Nach dem bisherigen Gesetze konnte eine Primarlehrerin nur eine einzige Arbeitsschulklasse übernehmen. Wenn den Lehrerinnen nun gestattet wird, zwei Klassen zu übernehmen, so werden sie mit der Besoldung ungefähr so hoch kommen, wie die Lehrer.

Ein anderes Mittel, wie dem Begehren der Lehrerinnen Rechnung getragen werden kann, besteht darin, daß sie von den Gemeinden Gleichstellung mit den Lehrern verlangen. Ich möchte den Lehrerinnen den Rath geben, in dieser Weise vorzugehen. Nach dem Primarschulgesetze existirt zwischen

den Gemeindeforderungen der Lehrer und der Lehrerinnen kein Unterschied, sondern es setzt dieses einfach ein Minimum von Fr. 550 fest. Ein Unterschied besteht aber insofern, daß manche Gemeinden die Lehrer z. B. mit Fr. 600 besolden, während sie den Lehrerinnen bloß das Minimum verabreichen. Da nun die Lehrerinnen von den Gemeinden angestellt werden, so ist es indigirt, daß sie ihr Gesuch in erster Linie bei diesen anbringen. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. in der Gemeinde Bern da ein ganz bedeutender Unterschied besteht. Die Stadt Bern aber ist es namentlich, die sich auf den Boden der Gleichstellung der Lehrer- und der Lehrerinnenbesoldungen gestellt hat, und ich möchte daher den Lehrerinnen den Rath ertheilen, vorerst bei den Gemeindefürsorge mit ihrem Gesuche einzukommen. Haben dann die Gemeinden dem Begehren entsprochen, so kann der Staat später sagen: jetzt existirt dieser Unterschied für mich auch nicht mehr, und auch ich will daher die Gleichstellung mit den Lehrern eintreten lassen. Ich finde, der Schwerpunkt der ganzen Frage liege bei den Gemeinden.

Ich beschränke mich auf das Gesagte. Wollte man materiell auf die Angelegenheit eintreten, so müßte natürlich noch Manches angebracht werden. Ich gehöre bis jetzt noch zu den Unbefehrten in dieser Angelegenheit, und ich müßte da den Standpunkt vertreten, den ich in der letzten Großrathssitzung eingenommen habe. Die Anträge des Regierungsrathes gestatten es mir aber, die materielle Seite der Frage ganz außer Acht zu lassen.

Herr Präsident. Ihr Präsidium hat die Petition nicht an eine Kommission gewiesen, weil es dafür hält, es sei nicht der Fall, materiell in die Frage einzutreten. Wollte man dieses thun, so müßte die Angelegenheit mit Rücksicht auf ihre finanzielle Tragweite an die Staatswirthschaftskommission gewiesen werden.

v. Sinner. Ich gehöre zu Denjenigen, welche es sehr bedauert haben, daß bei der letzten Berathung des Gesetzes über Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen der Antrag des Herrn Scherz verworfen worden ist. Es ist eine gewisse Unbilligkeit in der Skala vorhanden, und es müßte der gefaßte Beschluß die Lehrerinnen empfindlich verletzen. Ich gebe indessen zu, daß heute kein anderer Weg übrig bleibt, als derjenige, den uns die Regierung vorschlägt; denn wir können nicht schon wieder eine Revision des Befoldungsgesetzes vornehmen. Wir können überhaupt zufrieden sein, daß dieses Gesetz unter Dach gebracht worden ist.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es namentlich deshalb, weil der Herr Erziehungsdirektor den bereits in der Schulynode ausgesprochenen Gedanken hier wiederholt hat, daß bei der Revision des Arbeitsschulgesetzes Etwas für die Lehrerinnen geschehen könne. Ich habe diese Äußerung mit Freude vernommen, allein ich möchte, daß auch im Beschlusse des Großen Rathes darüber Etwas gesagt würde. Ich möchte daher den Antrag 2 also fassen: „es seien dieselben den vorbereitenden Behörden zu überweisen, um bei einer allfälligen Revision des Lehrerbefoldungsgesetzes und bei der Revision des Arbeitsschulgesetzes geprüft und gutfindender Weise in Berücksichtigung gezogen zu werden.“

A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag 1 des Regierungsrathes wird genehmigt.
- 2) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Sinner Mehrheit.
- 3) Für den Antrag 2 des Regierungsrathes, wie

er von Herrn v. Sinner amendirt worden ist Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen und, mit Ausnahme des Ersten, unter Vorbehalt der Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande naturalisirt:

1) Johann Konrad Pfister, von Greifensee, Kanton Zürich, Barbier und Chirurg in Rangenthal, verheiratet aber kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Gutenberg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 99 Stimmen.
" Abweisung 6 "

2) Xaver Dietlin, von Levoncourt im Elß, Schlosser in Bruntrut, verheiratet und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

Abstimmung.

Für Entsprechung 95 Stimmen.
" Abweisung 10 "

3) Jost Weil, ursprünglich von Wittersdorf im Elß, nun infolge Option in Montbéliard (Frankreich) heimatberechtigt, verheiratet und Vater von sechs Kindern, Pferdehändler in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Schönbühl.

Abstimmung.

Für Entsprechung 85 Stimmen.
" Abweisung 20 "

4) Auguste Benjamin Guillemin, von Ruffey (Doubs) in Frankreich, unverheiratet, Uhrmacher in Breuleux, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 94 Stimmen.
" Abweisung 10 "

5) Gottlieb Hofer, von Balingen in Württemberg, Faktor in der Druckerei Wyß in Langnau, verheiratet mit Elisa Lüthi von Rüderswyl und Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Langnau.

Abstimmung.

Für Entsprechung 96 Stimmen.
" Abweisung 10 "

6) Joh. Wilhelm Strähle, von Dettingen in Württemberg, dessen Mutter eine geborne Bernerin ist, Hammerschmied in der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun, dem das Ortsbürgerrecht von Schwendibach zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 95 Stimmen.
" Abweisung 10 "

7) Jakob Ulmo, zu Sierenz im Elß geboren, heimatberechtigt in Folge Option in Fouffemagne (Oberrhein) in Frankreich, verheiratet und Vater dreier Kinder, Pferdehändler in Herzogenbuchsee mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Graben.

Abstimmung.

Für Entsprechung 86 Stimmen.
" Abweisung 19 "

Defretsentwurf

über

die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen

(S. Tagblatt der Verhandlungen von 1874, Seite 99 und 215.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der sämtlichen evangelisch-reformirten Pfarrstellen des Kantons richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Die Progression beginnt mit dem Eintritte des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

Als Pfarrstellen sind anzusehen:

- alle geistlichen Stellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
- die Pfarrstellen an den Staatsanstalten, wenn dieselben nicht mit einer andern Pfarrstelle verbunden sind.

Die zufolge der Verordnung vom 17. September 1860 bisher noch als Helfereien behandelten kirchlichen Bezirke Wäsen, Trubshachen und Rätzwyl werden zu förmlichen Kirchgemeinden (§ 7 Kirchengesetz) und die betreffenden Helferstellen zu Pfarrstellen erhoben. Sie treten als solche in alle Rechte und Pflichten des neuen Kirchengesetzes ein.

§ 2.

Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 " " 15	" 2600
III.	16 " " 20	" 2800
IV.	21 " " 25	" 3000
V.	26 und darüber	" 3200

§ 3.

Außerdem beziehen noch Baarzulagen: die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldungsklasse des betreffenden Pfarrers, nämlich:

- Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelhoden und Lauenen je Fr. 300,
- Sabern 100.

Alle übrigen Baarzulagen an Pfarrstellen fallen dahin.

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine Wohnungsentzädigung.

§ 4.

Die zweite Predigerstelle in Burgdorf wird wie bisher für besoldet und deren Besoldung bestimmt auf Fr. 800.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergischen Pfarrstellen von Messen und Metigen wird festgesetzt auf je Fr. 1000 und derjenige an die Pfarrei Kerzerz auf Fr. 2000, letzteres jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kolllatur.

§ 5.

Die Klaf- resp. Bezirkshelfereien werden wie bisher für besoldet.

Die Besoldung derselben beträgt Fr. 1200 bis Fr. 1800 und wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrathe festgesetzt.

Die Klafshelferstellen, mit welchen bisher Nuzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungsentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genuße derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat ihnen der sie ansprechende Geistliche ein Honorar von Fr. 8 zu bezahlen und die Reiskosten zu vergüten.

Die nämlichen Entschädigungen werden ihnen vergütet in Fällen, wo der Staat sie mit einmaligen geistlichen Verrichtungen beauftragt.

§ 6.

Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung à raison von Fr. 1800 per Jahr zu.

Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt, nebst freier Station, jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

§ 7.

Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Tage der Beerdigung hinweg gerechnet, im Genuße der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

§ 8.

Das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes etc., der sog. Pfrundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrathe hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu reguliren.

§ 9.

Dieses Dekret tritt provisorisch auf den 1. Januar 1875 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Dasselbe unterliegt, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der neuen Kantonsynode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes.

Die in diesem Dekret vorgesehenen erhöhten Besoldungen sind rückwirkend auf 1. Januar 1874 auszurichten.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 8. April v. J. haben Sie ein Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geist-

lichen in erster Berathung für das Jahr 1874 provisorisch angenommen. Es konnte nur provisorisch in Kraft erklärt werden, weil noch kein Gutachten darüber von der Kantonsynode vorlag. Da dieses Gutachten 1874 nicht mehr eingeholt werden konnte, so sah der Große Rath sich veranlaßt, die provisorische Gültigkeit des Dekrets auf das Jahr 1875 zu verlängern. Mittlerweile hat die Kantonsynode das Dekret einer Berathung unterworfen und verschiedene Bemerkungen darüber der Regierung zukommen lassen. Auch von einzelnen Gemeinden sind Wünsche in Betreff des Dekrets eingelangt. Sowohl den Wünschen der Synode, als denjenigen der Gemeinden ist im Wesentlichen Rechnung getragen worden, wie ich bei der artikelweisen Berathung mittheilen werde.

Einige Wünsche der Kantonsynode konnten im Dekret nicht Berücksichtigung finden, doch sind sie der Domänen-direktion zur Begutachtung überwiesen worden, auf deren Antrag der Regierungsrath s. B. darüber entscheiden wird. Diese Wünsche erstrecken sich auf folgende Punkte:

- a) die Holzentschädigungen je nach den Holzpreisen von Zeit zu Zeit, z. B. alle 10 Jahre, einer Revision zu unterwerfen;
- b) die Regierung möchte künftighin mit Steigerung der Pfrundpachtzinse und mit Verkauf von Pfrunddomänen mehr im Sinn und Geiste von § 50 des Kirchengesetzes verfahren;
- c) es möchten die Aenderungen in Naturallieferungen nicht stattfinden ohne Begrüßung der Gemeinden.

Diese Wünsche sind, wie gesagt, der Domänen-direktion zur Begutachtung zugewiesen worden. — Ich empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung des Dekrets.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, stimmt diesem Antrage bei.

Der Große Rath beschließt, in das Dekret einzutreten und dasselbe artikelweise zu berathen.

§ 1.

Der Regierungsrath trägt auf Streichung des letzten Lemmas an.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 ist von keiner Seite angefochten, und es sind in Bezug auf denselben keinerlei Wünsche geltend gemacht worden. Es ist hier der Grundsatz der Progression in der Besoldung ausgesprochen. Im Regierungsrath ist der Antrag gestellt und angenommen worden, das letzte Lemma des § 1 fallen zu lassen, welches lautet: „Die zufolge der Verordnung vom 17. September 1860 bisher noch als Helfereien behandelten kirchlichen Bezirke Wäsen, Trubischachen und Bözimyl werden zu förmlichen Kirchgemeinden (§ 7 Kirchengesetz) und die betreffenden Helferstellen zu Pfarrstellen erhoben. Sie treten als solche in alle Rechte und Pflichten des neuen Kirchengesetzes ein.“ Seit der ersten Berathung des Dekrets hat es sich herausgestellt, daß die Verhältnisse dieser Helfereien noch nicht geordnet sind, und daß namentlich in Bezug auf die Trennung von Wäsen und Sumiswald Anstände sich erhoben haben, die zur Stunde noch nicht beseitigt sind. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei besser, daß man dieser Frage durch das Besoldungsdekret nicht vorgreife. Es ist nicht nöthig, darüber etwas zu sagen, da diese Pfarreien ohnehin unter das Progressivsystem fallen und die betreffenden Geistlichen nach dem Dienstalter besoldet werden.

Der § 1 wird mit der beantragten Streichung des letzten Lemmas genehmigt.

§ 2.

Wird unverändert angenommen.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 3 wird festgestellt, daß die beschwerlichsten Vergpfarreien eine Besoldungszulage erhalten, und daß der Staat denjenigen Geistlichen, denen er eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle sei, eine Wohnungsentanschädigung leiste. Als beschwerlichste Vergpfarreien bezeichnet der § 3: Abländschen, Gadmien, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelboden, Lauenen und Habkern; für die letztgenannte Gemeinde setzt er die Baarzulage auf Fr. 100 und für die übrigen Gemeinden auf je Fr. 300 fest.

Von Seite der Kirchengemeinde St. Beatenberg ist das Begehren gestellt worden, daß die dortige Pfarrei mit Habkern gleichgestellt werden möchte. In der dahierigen Eingabe, welche, wenn es gewünscht wird, verlesen werden kann, ist weitläufig auseinandergesetzt, daß St. Beatenberg in Bezug auf die Beschwerlichkeit auf den gleichen Fuß gestellt werden müsse, wie Habkern. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei dieß nicht der Fall. Es führt eine sehr gute Straße nach St. Beatenberg, und es besteht ein sehr großer Verkehr zwischen dem Thale und dieser Ortschaft, ja diese letztere wird nun sogar zu einem klimatischen Kurorte erhoben. Der Regierungsrath hat daher gefunden, es könne dem Begehren von St. Beatenberg nicht entsprochen werden. Auch Ihre Kommission theilt diese Ansicht.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 3, daß alle übrigen Baarzulagen an Pfarrstellen dahinfallen, wird keine Aenderung vorgeschlagen. Im Schooße der Kommission ist jedoch neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß die deutschen Pfarrer im Jura sich in ganz exceptionellen Verhältnissen befinden, und daß es billig wäre, sie für die Auslagen zu entschädigen, die sie machen müssen, wenn sie in den Filialen predigen. Bereits bei der ersten Berathung ist sowohl vom Herrn Kirchendirektor als von mir die Erklärung abgegeben worden, man werde diesem Wunsche Rechnung tragen. Gegenwärtig ist das Verhältniß noch nicht reglirt, jedoch habe ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kirchendirektor in der Kommission erklärt, daß es werde reglirt werden, ohne daß es nöthig sei, darüber im Dekret etwas zu sagen.

Das letzte Lemma des § 3 möchte die Kantonsynode folgendermaßen redigirt wissen: „Der Pfarrer erhält in erster Linie eine Wohnung oder aber eine den Ortsverhältnissen entsprechende Wohnungsentanschädigung.“ Sowohl die Kirchendirektion als die Finanzdirektion waren der Ansicht, es verdiente die Redaktion des Entwurfes den Vorzug. Der einzige Unterschied besteht darin, daß nach dem Wunsche der Kantonsynode gesagt werden soll, es habe die Wohnungsentanschädigung den Ortsverhältnissen zu entsprechen, während im Entwurfe eine solche Vorschrift nicht enthalten ist. Diese Bestimmung versteht sich aber von selbst. Würde sie jedoch in's Dekret aufgenommen, so könnte dieß in gegebenen Fällen zu Anständen und zu eigenthümlichen Auslegungen führen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, liegt eine Vorstellung vor, in welcher verlangt wird, daß St. Beatenberg unter die beschwerlichsten Vergpfarreien auf-

genommen werde und eine Zulage erhalte. Die Kirchendirektion und die Finanzdirektion wollten diesem Begehren entsprechen, allein die Regierung hat ihren Antrag verworfen. In der Kommission ist der Antrag wieder aufgenommen worden, allein auch da in Minderheit geblieben, so daß die Kommissionmehrheit dem Antrage des Regierungsrathes beistimmt.

Ich erlaube mir, für die Minderheit der Kommission den Antrag zu stellen, es möchte auch St. Beatenberg eine Baarzulage von 100 Fr. erhalten. Dieß ist im Vergleiche mit Habkern nicht mehr als billig. Die Kirchengemeinde Habkern zählt bloß 798 Seelen, während St. Beatenberg 1042 Einwohner hat. St. Beatenberg ist allerdings schöner gelegen, allein die Gemeinde ist eher beschwerlicher als Habkern, weil die Wohnungen zerstreuter sind.

Betreffend die Zulagen an die protestantischen deutschen Pfarrer im Jura hielt es die Kommission nicht für nothwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Zusicherung gab, daß den besondern Verhältnissen dieser Geistlichen werde Rechnung getragen werden.

v. Sinner. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir, die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Kommission bewogen, den Anträgen des Regierungsrathes beizustimmen. Das Gesetz enthält den Grundsatz, daß alle Geistlichen der gleichen Altersklasse die nämliche Besoldung erhalten, mögen sie nun in dieser oder in jener Gemeinde angestellt sein. Die einzige Ausnahme besteht darin, daß einige ganz abgelegene und beschwerliche Vergpfarreien eine kleine Zulage erhalten. Diese Gemeinden können nur mit der allergrößten Mühe Pfarrer finden, und wenn ihnen dieß gelungen ist, so bleiben die Pfarrer nie lange dort. Es wird nun der Antrag gestellt, auch St. Beatenberg unter die beschwerlichen Vergpfarreien aufzunehmen. Dieser Antrag wäre vielleicht vor einer Reihe von Jahren begründet gewesen, allein heute ist er es nicht mehr. St. Beatenberg ist gegenwärtig ein Kurort und besitzt eine vortreffliche Straße nach Interlaken. Der Umstand, daß St. Beatenberg eine größere Bevölkerung zählt als Habkern, ist kein Grund, ersterer Gemeinde eine Zulage zu verabsolgen; denn sonst wäre noch manche Gemeinde im Falle, eine solche zu verlangen. Aus diesen Gründen stimmt die Mehrheit der Kommission den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Abstim m u n g.

Für die Redaktion des Entwurfes . . . Mehrheit.

§ 4.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das zweite Lemma durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergische Pfarrstelle von Netigen wird bis auf Weiteres (siehe Uebereinkunft mit Solothurn vom 15. Februar 1875) festgesetzt auf Fr. 1000.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag bestehend in der Hälfte der nach § 2 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Progressivbesoldung zugesichert.

Die bernisch-freiburgische Pfarrei Kerzerz wird hinsichtlich der Besoldung des Pfarrers bis auf Weiteres den in das Progressivsystem des § 2 fallenden bernischen Pfarrstellen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden verschiedene Modifikationen beantragt. Die erste betrifft die Verhältnisse der Pfarrei Netigen im Kanton Solothurn. Die Aenderung besteht jedoch nur darin, daß eingeschaltet wird: „bis auf Weiteres.“ Im Februar abhin ist nämlich

mit Solothurn eine Uebereinkunft betreffend die Stellung der Pfarrei Aetigen zu unserer neuen Kirchenorganisation abgeschlossen worden. In dieser Uebereinkunft wird in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse dieser Pfarrei einfach der bisherige Zustand festgehalten. Als die Sache im Regierungsrath zur Sprache kam, hat man gefunden, es wäre besser gewesen, hinsichtlich dieser Verhältnisse einen andern Beschluß zu fassen. Es werden nämlich gegenwärtig vom Kanton Bern noch die Unterhaltungskosten des Pfarrhauses in Aetigen bestritten. Diese Last sollte dem Kanton Bern nicht auffallen, und man wollte sich daher das Recht vorbehalten, auf diese Frage gelegentlich zurückzukommen. Unter den Worten „bis auf Weiteres“ wird also verstanden: „bis zur Revision der Uebereinkunft.“

Die zweite Abänderung betrifft die Kirchgemeinde Messen, welche aus fünf bernischen und aus fünf solothurnischen Einwohnergemeinden besteht. Durch das Dekret von 1874 ist festgestellt worden, daß der Pfarrer in Messen von Bern einen Besoldungsbeitrag von Fr. 1000 erhalte. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß der dortige Geistliche mit einem solchen Beitrage ungünstiger gestellt wäre, als wenn er nach dem bernischen Progressivsysteme besoldet würde. Es ist daher von der Gemeinde das Gesuch eingelangt, man möchte diesen Geistlichen günstiger stellen. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei dieses Gesuch begründet, und er schlägt daher eine entsprechende Abänderung vor.

Endlich wird eine Abänderung in Betreff der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzerz vorgeschlagen. Im Dekret von 1874 wurde der Beitrag an diese Pfarrei auf Fr. 2000 bestimmt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Verkauf der Kollatur. Von der Kirchgemeinde Kerzerz ist das Gesuch eingelangt, es möchte der dortige Pfarrer günstiger gestellt werden. In diesem Gesuche wird darauf hingewiesen, daß der Kanton Freiburg keinen Beitrag an die Besoldung des reformirten Pfarrers in Kerzerz leiste, daß infolge des Zehntloskaufes das Pfarrgut Kerzerz eine sehr bedeutende Einbuße erlitten habe, und daß die Vortheile dieses Loskaufes dem Staat und der Stadt Bern zu gut gekommen seien. Der Regierungsrath glaubt, es solle den Wünschen der Kirchgemeinde nachgegeben werden, und er beantragt daher die Aufnahme folgender Bestimmung: „Die bernisch-freiburgische Pfarrei Kerzerz wird hinsichtlich der Besoldung des Pfarrers bis auf Weiteres den in das Progressivsystem des § 2 fallenden bernischen Pfarrstellen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Verkauf der Kollatur.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Der § 4 wird in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

§ 5.

Ohne Einsprache angenommen.

§ 6.

Der Regierungsrath beantragt, als zweites Lemma folgende Bestimmung einzuschalten:

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluß des Regierungsrathes festzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der fortwährende Mangel an Geistlichen macht es hier und da

nöthig, einem angestellten Pfarrer die Funktionen eines Pfarrverwesers einer benachbarten Gemeinde zu übertragen, und zwar dauert dieses Verhältniß oft längere Zeit fort. Der Regierungsrath findet, es sei billig, daß der betreffende Geistliche für die Besorgung der zweiten Pfarrei eine Entschädigung erhalte. Der Regierungsrath wünscht, es möchte ihm die Ermächtigung ertheilt werden, in solchen Fällen die Entschädigung unter Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse festzusetzen. Dieß soll den Sinn haben, daß die Entschädigung innerhalb der im ersten Lemma gestellten Schranken bestimmt würde.

Der § 6 wird mit der vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

§ 7.

Michel, Fürsprecher. Ich habe hier zwei redaktionelle Bemerkungen zu machen. Es wird im § 7 der Grundsatz aufgestellt, daß im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers die Erbschaft während drei Monaten, vom Tage der Beerdigung hinweg gerechnet, im Genuße der Pfarrwohnung und des gesammten Pfarreinkommens bleibe. Die Ausdrücke „Erbschaft“ und „Beerdigung“ scheinen mir nicht gut gewählt. Man will den fraglichen Genuß der Familie des Verstorbenen und nicht etwa lachenden Erben gewähren. Ich möchte daher den Ausdruck „Erbschaft“ durch „Familie“ ersetzen. Was den Ausdruck „Beerdigung“ betrifft, so ist der Fall denkbar, daß ein Pfarrer gar nicht beerdigt wird. Es kann z. B. ein Pfarrer im Oberlande in einen Gletschergrund hinabsinken und dort umkommen, ohne daß es möglich wäre, seine Leiche an's Tageslicht zu bringen. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Worte „vom Tage der Beerdigung“ zu ersetzen durch: „vom Todestage.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe den zweiten Antrag des Herrn Michel zu. Dagegen glaube ich, es solle der Ausdruck „Erbschaft“ beibehalten werden. Die Erbschaft ist nämlich gehalten, den Vikar während drei Monaten zu besolden.

Herr Regierungspräsident Leuscher, Kirchendirektor. In Ergänzung des vom Herrn Finanzdirektor Gesagten bemerke ich, daß wir den Ausdruck „Erbschaft“ beibehalten müssen, weil der Grundsatz bereits im Kirchengesetze ausgesprochen ist. Dieses enthält nämlich die Bestimmung, es sei der Erbschaft des Pfarrers eine Abzugsfrist von drei Monaten gestattet.

Michel, Fürsprecher. Mit der vorliegenden Bestimmung beachtet man offenbar bloß, den Genuß der Pfarrwohnung u. der Familie des Pfarrers, nicht aber lachenden Erben einzuräumen. Ist man damit einverstanden, so kann man hier ganz gut den Ausdruck „Familie“ wählen, indem man dann dem Ausdruck „Erbschaft“ die Bedeutung beilegen wird, wie man sie hier präzisirt hat. Die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors scheint mir nicht stichhaltig. Die Vikarbesoldungen belaufen sich bekanntlich nicht sehr hoch und sind jedenfalls weit geringer, als der Genuß, um den es sich hier handelt, der unter Umständen Fr. 700 bis 800 betragen kann. Ich möchte diesen Genuß nur der Familie, d. h. der Wittve und allfälligen Kindern oder Großkindern gestatten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich hatte nicht Gelegenheit, die Ansicht der Kommission über diese Frage einzuholen. Meine persönliche Meinung ist die, daß wir nicht von der Bestimmung des Kirchengesetzes abgehen

dürfen. Nach diesem Gesetze hat die Erbschaft ein Recht, und dieses Recht würde nach dem Antrage des Herrn Michel beschränkt werden. Auch die Gläubiger können da, gestützt auf das Gesetz, Ansprüche erheben. Würde der Antrag des Herrn Michel angenommen werden, so würde dieß sicher Reklamationen, ja Prozesse zur Folge haben. Ich möchte daher an dem Ausdrücke „Erbschaft“ festhalten.

M ü h e n b e r g macht darauf aufmerksam, daß es statt „Bikar“ heißen sollte: „Amtsverweser“; unter einem Bikar verstehe man den Stellvertreter eines Pfarrers während dessen Leben, nach dem Tode des Pfarrers aber sei dieser Stellvertreter ein Amtsverweser. Der Redner unterstützt im Weiteren den Antrag des Herrn Michel.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem Tode eines Pfarrers dauert die Pfarrei faktisch drei Monate fort in Besoldung und Wohnung. Es kann sich daher da nicht um einen Pfarrverweser, sondern nur um einen Vikar handeln. Würde man der Erbschaft die Besoldung eines Pfarrverwesers auflegen, so wäre damit der Familie wenig geholfen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Ausdruck „Erbschaft“ 56 Stimmen.
Für den Ausdruck „Familie“ 32
- 2) Der zweite Antrag des Herrn Michel wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet.

§ 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Der Regierungsrath beantragt, den § 9 folgendermaßen zu redigiren:

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1876 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Der § 9 wird in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Eingang.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, den Eingang also zu fassen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsrathes und nach eingeholtem Gutachten der Kantonsynode,

b e s c h l i e ß t:

Der Eingang wird in dieser Fassung genehmigt.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Abänderungsanträge zu stellen wünsche, ergreift Niemand das Wort.

G e s a m m t a b s t i m m u n g.

Für die Annahme des Dekrets Mehrheit.

Das Dekret ist somit angenommen und tritt auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Expropriationsgesuch für die Oberhofen-Aeschlen-Tschingel-Schwanden-Rothmoosstraße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes, ertheilt hiebei der Straßenbaukommission für den Bau der Oberhofen (Längenschachen)-Aeschlen-Tschingel-Schwanden-Rothmoosstraße, nach Mitgabe der vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 10. Mai abhin haben Sie den Gemeinden Aeschlen, Tschingel und Schwanden einen Staatsbeitrag an die Kosten des untern Theiles der Oberhofen-Aeschlen-Tschingel-Schwanden-Rothmoosstraße zuerkannt. Für den obern Theil ist das Projekt am 19. Dezember 1874 von Ihnen genehmigt und ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt worden. Es handelt sich da um eine Straße IV. Klasse. Der untere Theil derselben — Oberhofen (Längenschachen)-Aeschlen — ist größtentheils erstellt, auf dem untersten Stücke jedoch ist die Korrektur und die Neuanlage noch nicht durchgeführt, da sich dort für die Erwerbung des Landes Schwierigkeiten ergeben haben. Auch die obere Straßenstrecke ist in Angriff genommen worden, doch haben sich auch da Schwierigkeiten in Bezug auf die Landabtretung gezeigt. Die Gemeinde Sigriswyl hat sich daher veranlaßt gefunden, beim Großen Rath um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Die Pläne sind öffentlich aufgelegt worden, und es sind einige Einsprachen erfolgt, die aber zivilrechtlicher Natur sind und im Expropriationsverfahren werden erledigt werden. Da es sich um eine öffentliche Straße, um ein gemeinnütziges Werk handelt, so stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei das Expropriationsrecht nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets zu ertheilen. (Der Redner verliest dieses Dekret).

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Situation der Bern-Luzernbahngesellschaft.

Hierüber liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

- I. Vortrag der Direktion der Eisenbahnen, vom 22. November 1875.
- II. Mitrapport der Finanzdirektion, vom 24. November 1875.

Diese Aktenstücke lauten, wie folgt:

I. Vortrag der Direktion der Eisenbahnen.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Nachdem die Vollenbung des Baues der Linie Langnau-Luzern einen sichern Einblick in die finanzielle Lage der Bern-Luzernbahngesellschaft gestattete, hat sich diese Lage als eine sehr bedenkliche herausgestellt, so daß an die kantonalen Behörden die Frage herantreten mußte, welche Maßregeln der Kanton zu Sicherstellung seiner Rechte und Interessen bei dieser Unternehmung zu ergreifen habe.

Da neben dem Kanton Bern auch der Kanton Luzern bei der fraglichen Unternehmung wesentlich beteiligt ist, so sahen Sie sich vorerst auf die Anbahnung von Unterhandlungen mit der luzernischen Regierungsbehörde hingewiesen, um ein Einverständnis über allfällige gemeinsame Schritte zu erzielen. Nachdem nun diese Unterhandlungen wenigstens vorläufig erschöpft sind, liegt es in der Pflicht der vorberatenden Behörde dem Großen Rathe von der Sachlage offiziell Kenntniß zu geben.

Dies ist der Zweck des gegenwärtigen Vortrages, in welchem wir, nach einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Unternehmens der Bern-Luzernbahn, vorerst die gegenwärtige Situation dieses Unternehmens und deren Ursachen summarisch beleuchten und endlich einige Andeutungen über die möglichen Lösungen geben werden.

I. Geschichtlicher Rückblick auf die Entstehung des Bern-Luzernbahnunternehmens.

Wie bekannt, ging der erste Anstoß zum Baue einer Eisenbahn zwischen Bern und Luzern durch das Emmenthal und Entlebuch von der sog. Ostwestbahngesellschaft aus. Diese Gesellschaft, welche in Fortsetzung der Dronlinie über Luzern und Zug eine zweite Verbindung zwischen dem Osten und Westen der Schweiz herzustellen beabsichtigte, hatte unterm 3. April 1857 vom Großen Rathe des Kantons Bern die Konzession für eine Linie von Bern nach Luzern, durch das Emmenthal und Entlebuch, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, erlangt. Später — die Konzession datirt vom 20. November 1858 — ertheilte der Große Rath der nämlichen Gesellschaft eine Konzession für die Linien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern und stellte ihr ferner eine Subvention von 2 Millionen Franken für die Linie Bern-Langnau-Luzern in Aussicht.

Der weitere Verlauf, welcher das Ostwestbahnunternehmen nahm, ist nun bekannt und es ist daher nicht notwendig, daß wir auf denselben des Näheren eingehen. Es genügt hier, kurz daran zu erinnern, daß, als im Laufe der Jahre es sich herausstellte, es sei die Ostwestbahngesellschaft nicht im Stande ihren Verpflichtungen nachzukommen, dieselbe befand sich gegenwärtig in materiell konkursmäßigem Zustande, der Große Rath sich veranlaßt sah, zur Wahrung der Interessen des Kantons, die Linien dieser Gesellschaft auf Rechnung des Staates um die Summe von 7 Millionen Franken anzukaufen und deren Ausbau aus Staatsmitteln zu be-

schließen. (Beschlüsse vom 27. Juni, 28. und 29. August 1861). Dabei wurde indeß die Linie Bern-Luzern nur bis Langnau ausgeführt, da einerseits der Kanton Luzern damals zu ihrer Weiterführung nicht Hand bieten wollte und anderseits der Kanton Bern nicht geneigt war, seinerseits noch bedeutendere Kapitalien an Eisenbahnbauten, zumal an solche außerhalb seines Territoriums, zu wagen. So blieb dann die Linie Bern-Langnau, welche mit den Linien Bern-Biel und Biel-Neuenstadt zusammen die bernische Staatsbahn bildete, eine sog. Sackbahn. Daß ihre Erträgnisse in dieser Isolierung keine bedeutenden sein konnten, daß vielmehr die Linie schwer auf dem bernischen Staatsbudget lasten mußte, liegt auf der Hand. Demgemäß war es denn auch allgemein, selbst von solchen Staatsmännern, welche weder ursprünglich das Ostwestbahnunternehmen gefördert hatten, noch überhaupt der Staatsbetheiligung bei Eisenbahnbauten geneigt waren, anerkannt, daß, wie die Sachen nun einmal liegen, der Kanton Bern jede günstige Gelegenheit zum Ausbaue der Langnauerlinie nach Luzern ergreifen und zu diesem Zwecke selbst vor neuen Opfern nicht zurückschrecken dürfe.

Eine Aussicht zur Fortführung der Linie nach Luzern bot sich nun dar, als das Gotthardbahnprojekt sich konsolidirte und dessen Ausführung nach und nach zur Gewißheit wurde. Es konstituirte sich ein Initiativkomitee zum Zwecke der Gründung des Eisenbahnunternehmens Bern-Luzern und es kam zwischen diesem und den Regierungen von Bern und Luzern ein Vertrag zu Stande, wonach der Kanton Bern sich verpflichtete, die Linie Bern bez. Gümli-Langnau in das neue Unternehmen der Bern-Luzernbahn gegen liberirte Aktien dieses Unternehmens im Betrage von Fr. 6,600,000 einzuschließen und demselben überdieß eine neue Subvention von zwei Millionen Franken in Aktien zu gewähren. Ebenso verpflichtete sich der Kanton Luzern zur Uebernahme von Aktien im Betrage von zwei Millionen Franken. Dagegen übernahm das Initiativkomitee die Pflicht, den Rest des über diese Betheiligung hinaus noch erforderlichen Gesellschaftskapitals zu beschaffen. Sodann wurde festgesetzt, daß dieses Uebereinkommen erst vollziehbar werden solle, wenn die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen habe und das Initiativkomitee bez. die von ihm gegründete Gesellschaft den Nachweis geleistet habe, daß es die erforderlichen Mittel zur vollständigen Ausführung des Baues besitze.

Dieser Vertrag wurde vom Großen Rathe durch Dekret vom 3. Wintermonat 1871 unter einigen Modifikationen genehmigt, deren wichtigste diejenige ist, daß den Gemeinden und Privaten der beteiligten Landesgegend ein Beitrag an die Aktiensumme von Fr. 2,000,000 mit Fr. 250,000 auferlegt wurde. Er wurde sodann auch vom Bernervolke unterm 7. Januar 1872 mit überwiegender Mehrheit angenommen. Auf Grund dieses Vertrages konstituirte sich nun eine Ausführungsgesellschaft, die sich die Ausführung des Baues der Bern-Luzernbahn zum Ziele setzte.

Unterm 20. Wintermonat 1872 sodann wurde dem Großen Rathe von der Bern-Luzernbahngesellschaft der Ausweis darüber vorgelegt, daß das Gotthardbahnunternehmen begonnen sei, und die Bern-Luzernbahngesellschaft die zum Baue ihrer Linie erforderlichen Mittel besitze, mithin die Bedingungen der Vollziehbarkeit des oben angeführten interkantonalen Vertrages erfüllt seien. Dieser Ausweis wurde vom Großen Rathe durch Dekret vom erwähnten Datum als genügend und mithin der fragliche Vertrag als vollziehbar erklärt, „sobald dem Regierungsrathe nachgewiesen werde, daß die dem Kanton Luzern auffallende Ergänzung des Aktienkapitals stattgefunden habe.“ Diese letztere Bedingung wurde später erfüllt und der Vertrag trat somit in Kraft. Damit erfolgte zugleich auch gemäß Art. 1 des Vertrages, die Abtretung der Bahnstrecke Gümli-Langnau an die Bern-Luzernbahngesellschaft, wobei immerhin indeß der Unterhalt

und Betrieb derselben dem Kanton Bern noch bis zur Vollendung der ganzen Linie verblieb.

Die Genehmigung des Finanzausweises der Bern-Luzern-Bahngesellschaft durch den Großen Rath geschah nach vorausgegangenen sehr sorgfältigen Studien und ohne daß von irgend einer Seite her Opposition erhoben worden wäre. In der That sprachen denn auch alle Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, daß die finanziellen Mittel der Gesellschaft zu Vollendung des Baues ausreichen werden. Die Baukosten waren von Herrn Ingenieur Wetli in den Jahren 1869 und 1870 auf rund Fr. 12,000,000 devisirt worden; der Oberingenieur der Gesellschaft, Herr Dapples, sodann, welcher auf Grund neuer eingehender Studien eine Revision dieses Devis vorgenommen hatte, gab dieselben auf Fr. 13,700,000 an. Um nun allen Eventualitäten genügen zu können, stellte die Bern-Luzernbahn-Direktion das Baukapital auf Fr. 14,000,000 fest. Dieses Baukapital war denn auch wirklich gedeckt, nämlich 4 Millionen in Aktien, welche durch die Kantone Bern und Luzern und durch luzernische und bernische Gemeinden und Privaten gezeichnet waren und 10 Millionen in 5%igen Obligationen, welche sich die Gesellschaft durch einen Anleihevertrag mit einem Baslerbankkonsortium gesichert hatte. Bei dieser Sachlage konnte man gewiß mit Zuversicht hoffen, daß das Baukapital zur Vollendung des Baues ausreichen werde, und es zweifelte denn auch damals kein Mensch hieran, im Gegentheil glaubte man, es werde sich auf dem Baukapitale noch eine Ersparniß realisiren lassen.

II.

Nachdem so das Unternehmen der Bern-Luzernbahn begründet worden war, begann der Bau der fraglichen Linie. Bei demselben hat sich nun die Voraussicht, als werde das vorhandene Kapital unter allen Umständen zur Ausführung des Baues genügen, nicht bewahrheitet, sondern es hat sich vielmehr eine bedeutende Ueberschreitung der Devissumme ergeben.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Wesentlichen folgende:

Die bedeutenden Mehrausgaben für Tunnelbauten, welche infolge der Annahme des Trace's über die Zimmeregg, sowie durch das kontraktwidrige Handeln der Uebernahme des Zimmeregg-Tunnels, der Gebrüder Favre (Brüder des Gotthardbahnunternehmers) verursacht wurden.

Mehrkosten auf den Landerwerbungen, bedeutende Mehrauslagen für Uferbauten, welche zumeist in Folge der Hochwasser des Sommers 1874 nothwendig wurden und für welche im Vordevis keine ausreichenden Ansätze gegeben waren und endlich Ausgaben für Arbeiten im Bahnhofe in Luzern, für welche im Vordevis nichts aufgenommen war, da man annahm, es werden dieselben wie üblich durch die Eigentümerin dieses Bahnhofes, die schweizerische Centralbahn ausgeführt und es werde der Bern-Luzernbahn nur der Kapitalzins zur Last fallen.

Wesentlich infolge dieser Umstände ergibt sich nun gemäß einem vom 17. November d. J. datirten Berichte der Direktion der Bern-Luzernbahn an den Verwaltungsrath, welcher in einem bei den Akten liegenden Berichte des Oberingenieurs der Gesellschaft des Nähern begründet ist, eine Ueberschreitung des bei Genehmigung des Finanzausweises zu Grunde gelegten Vordevis um Fr. 3,101,000.

Die Begründung dieser Ziffer sowie die Vertheilung derselben auf die einzelnen Rubriken ergibt sich aus dem gegenwärtigen Vortrage als Beilage A und B beigedruckten zwei Tabellen.

Dabei sind indeß in Betreff der ein Resumé der Gesamtkosten gebenden Tabelle A folgende Bemerkungen zu machen:

1) Unter der Rubrik Anleihekosten und Verzinsung figurirt auch noch die für Bezahlung des auf 30. November d. J. fällig werdenden Semestercoupons des 10 Millionen-Anleihe's l. Hypothek benötigte Summe.

2) Es ist ferner in derselben sub. Ziff. 10 ein Posten von Fr. 150,000 für Bahnunterhaltzins bis 31. Mai 1876 beigefügt. Die Belastung des Baukontos mit dieser Summe findet darin ihre Rechtfertigung, daß in der ersten Zeit nach Eröffnung dieser, wie jeder andern neuen Bahnlinie bedeutende Nacharbeiten nothwendig geworden sind, welche über die normalen Unterhaltungskosten einer Linie hinausgehen und daher mit Recht nicht dem Betriebs-, sondern dem Baukonto zur Last geschrieben werden.

3) Die Gesellschaft sah sich genöthigt, den Zimmeregg-Tunnel, dessen Bau an die Gebrüder Jules, Joseph und August Favre unter solidarischer Verbürgung des Gotthardbahnunternehmers Louis Favre, vergeben worden war, wegen kontraktwidriger Säumnis der Unternehmer, selbst, im Exekutionsbau, fertig zu stellen und demnach die dahergigen Kosten mit Fr. 885,000 vorzuschießen. Diese Summe, sowie eine Konventionalstrafe von Fr. 105,000 fordert nun die Gesellschaft von den Gebrüdern Favre zurück und es ist hierüber ein Rechtsstreit anhängig. Obgleich nun dieser Rechtsstreit für die Gesellschaft nicht ungünstig zu liegen scheint, so ist doch in der Tabelle A eine Rückerstattung Seitens der Gebrüder Favre, welche, wenn erhältlich, die Devisüberschreitung auf Fr. 2,111,000 reduciren würde, nicht in Abzug gebracht worden, was auch gerechtfertigt ist, da der Eingang dieser Rückerstattung kein absolut sicherer ist.

Unter Berücksichtigung dieser Momente ergibt sich demnach, wie gesagt, eine Devisüberschreitung von Fr. 3,101,000. Die Gesellschaft ist und war nun offenbar genöthigt, für die Beschaffung dieser, ihre disponiblen Kapitalien überschreitenden Summe zu sorgen. Zu diesem Zwecke wandte sich die Direktion schon unterm 23. Juli 1875 mit einer Eingabe an den Regierungsrath des Kantons Bern, in welcher sie aus- einandersetzte, daß zur Zeit die verfallenen Baukosten Fr. 16,035,000 betragen, während das Baukapital nur auf Fr. 14,000,000 ansteige, daß folglich die Gesellschaft zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse noch einer Summe von Fr. 2,034,500 oder rund von Fr. 2,100,000 benötigt sei. Gestützt nun darauf, daß der Kanton Bern der größte Antheilhaber an dem Bern-Luzernbahnunternehmen sei, stellte die Direktion das Gesuch, der Regierungsrath möchte, Namens des Staates Bern, ihrer Unternehmung die erwähnte Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses vorschießen, bis das Unternehmen in der Lage sei, seine finanzielle Situation in definitiver Weise regeln zu können.

Der Regierungsrath entsprach nun zwar diesem Gesuche, wie es gestellt war, nicht, dagegen faßte er unterm 27. Juli 1875 den Beschluß „für den Fall, daß der Nachweis der Nothlage geleistet werde, der Bern-Luzernbahn die auf Ende dieser Woche erforderliche Summe von Fr. 250,000 aus der Staatskasse unter folgenden Bedingungen vorzuschießen: 1) daß dieselbe innerhalb dreier Monate zurückbezahlt werde; 2) daß sie dem Staate so verzinst werde, wie sie ihn selbst kosten würde; 3) „daß die Direktion der Bern-Luzernbahn sich „persönlich verpflichte, die Genehmigung des Verwaltungsrathes derselben beizubringen.“

In ähnlicher Weise hat der Regierungsrath durch spätere Beschlüsse der Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft auf den jeweiligen Antrag der Finanzdirektion hin, noch fernere Vorschüsse bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Franken bewilligt. Es wird nun die Finanzdirektion über dieses Verhältniß eingehenden Bericht erstatten, und es seien uns daher an dieser Stelle nur folgende Bemerkungen hierüber erlaubt:

Wir verhehlen uns keineswegs, daß durch seine angeführten Beschlüsse der Regierungsrath eine schwere Verantwortlichkeit gegenüber dem Großen Rathe sowie gegenüber

dem Lande auf sich genommen hat, indessen lagen, nach unserer Ueberzeugung, diese Beschlüsse sowohl in der formellen Be-
rechtigung des Regierungsrathes als im Interesse des Landes.

Die konstitutionelle Rechtfertigung derselben finden wir in § 28 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, welcher lautet: „Temporäre Geldanlagen zur Nutz-
machung vorrätthiger Gelder der Staatskasse sollen längstens
„innerhalb der nächsten vier Jahre in die Staatskasse zurück-
„fließen.“

„Ist die Heimzahlung im gleichen Rechnungsjahr vor-
„gesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldanlage
„beschließen.“

„Soll sich die Heimzahlung auf mehr als ein Rechnungs-
„jahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldanlage ein Be-
„schluß des Großen Rathes erforderlich.“

Daß sodann die fraglichen Beschlüsse wirklich im Inte-
resse des Kantons lagen, scheint uns aus folgenden Erwägungen
hervorzugehen: Der Kanton Bern ist bei Weitem der größte
Aktionär des Bern-Luzern-Bahn-Unternehmens, denn er ist
bei demselben, die für den Einschluß der Linie Bern-Langnau
empfangenen Aktien eingerechnet, mit einem Kapital von
Fr. 8,350,000 theilhaftig. Vorzugsweise im Interesse des
Kantons Bern lag es daher auch, daß die Linie ohne Störung
und Verzögerung ausgebaut und dem Betriebe übergeben
werde. Zu diesem Zwecke aber wurden die oben erwähnten
Vorschüsse bewilligt. Ohne dieselbe wäre eine Vollendung
des Baues der Linie und ein fortgesetzter Betrieb derselben
unmöglich gewesen; durch dieselben dagegen wurde die Betriebs-
eröffnung und Fortsetzung möglich, und es ließ sich hoffen,
daß die Gesellschaft, wenn ihre Linien einmal in ordnungs-
mäßigem Betrieb stehen, auf dem Geldmarkte das nöthige
Zutrauen finden werde, um, gegen Einräumung einer Hypothek
II. Ranges, die ihr nöthigen Kapitalien selbst zu beschaffen
und so auch die temporären Vorschüsse des Kantons zurück-
zubehalten.

Zudem war nicht aus den Augen zu verlieren, daß der
Kanton die fraglichen Summen, wenn auch formell für eine
selbstständige Gesellschaft, so doch materiell in eigener Sache
verausgabte, da ihm, in seiner Eigenschaft als meistbetheiligtem
Aktionär, die Aufgabe der Geldbeschaffung in letzter Instanz
doch wiederum obgelegen hätte.

Der Regierungsrath sah sich so, da die Betriebseröffnung
und Fortsetzung ohne einen Vorschuß von Seiten des Kantons
nicht möglich war, einer eigentlichen Nothlage gegenüber,
in welcher er durch rasches Handeln die Interessen des Kantons
nach Möglichkeit wahren zu sollen glaubte.

Die Voraussetzung nun, als wenn, nach Eröffnung des
Betriebes auf der ganzen Linie, die finanzielle Situation der
Bern-Luzern-Bahngesellschaft sich in erheblich günstigerer Weise
modifiziren werde, ging nicht in Erfüllung. Es wurde jetzt
zwar möglich, das Geldbedürfniß der Gesellschaft abschließend
auf die oben erwähnte Summe von Fr. 3,101,000 festzustellen,
in welcher Summe natürlich auch der temporäre Vorschuß des
Kantons Bern von Fr. 1,000,000 inbegriffen ist. Allein die
Betriebsergebnisse waren nicht derart, um der Gesellschaft eine
Konsolidation ihrer finanziellen Verhältnisse zu erlauben.

Zwar blieb der Bruttoertrag der Linie hinter den ge-
hegten Erwartungen keineswegs zurück. Dagegen kamen die
Betriebskosten bedeutend höher zu stehen, als man ursprüng-
lich angenommen hatte. Das Betriebsergebniß pro 1875
wird sich nämlich, nach dem Berichte der Bern-Luzernbahn-
Direktion an den Verwaltungsrath vom 17. November 1875,
welcher sich hiebei auf die bis jetzt bekannten Resultate und
die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben bis Ende dieses
Jahres stützt, ungefähr folgendermaßen darstellen:

E i n n a h m e n :

Monat August	Fr. 100,000
„ September	„ 128,000
Uebertrag	Fr. 228,000

Monat Oktober	Uebertrag	Fr. 228,000
„ November	„	100,000
„ Dezember	„	80,000
		Fr. 488,000

A u s g a b e n :

Betriebskosten für 5 Monat zu	Fr. 12,000
per Jahr und per Bahnkilometer	Fr. 475,000

Reinertrag Fr. 13,000

Er würde demnach für Verzinsung des Obliga-
tionenkapitals I. Hypothek von 10 Millionen,
für den Monat Dezember mit „ 42,000

fehlen ein Betrag von Fr. 29,000

Daß nun angesichts dieser Verhältnisse, sowie angesichts
des allgemeinen Standes des Geldmarktes, welcher in der
letzten Zeit den Eisenbahnwerthen so außerordentlich ungünstig
ist, es der Gesellschaft unmöglich sein mußte, sich durch ein
Hypothekendarlehen zweiten Ranges das benötigte Kapital
zu verschaffen, lag auf der Hand. Die Eisenbahndirektion
sah sich daher, sobald sie von dem ungünstigen Stand der
Dinge im Allgemeinen Kenntniß erlangt hatte, veranlaßt,
auf eine definitive Regulirung der finanziellen Situation der
Bern-Luzernbahngesellschaft hinzuwirken. Sie lud daher
durch Schreiben vom 25. Oktober die Bern-Luzernbahndirektion
ein, ihre Vorschläge einzureichen, in welcher Weise für Deckung
der Semestralzinse des Obligationenkapitals gesorgt werden
könne und deutete gleichzeitig darauf hin, daß eine Besprechung
der Angelegenheit zwischen Mitgliedern der beiden Regierungen
von Bern und Luzern und der Bern-Luzernbahndirektion an-
gemessen sein möchte.

Die Bern-Luzernbahn-Direktion legte hierauf unterm
5. November 1875 dem Regierungsrathe einen neuen Bericht
über ihre finanzielle Lage vor, in welchem sie dieselbe in der
oben entwickelten Weise darlegte und sich dahin äußerte: „Es
bleibe . . . wenn das Unternehmen gehalten werden solle,
nichts anders übrig, als sich an die Aktionäre, d. h. an die
beiden Kantone Bern und Luzern zu wenden, dieselben um
Vorschuß der benötigten Summe zu ersuchen, formell ein
hypothekarisches Anleihen im II. Rang zu freiren und die
Titel desselben den Kantonen, welche diesen Vorschuß leisten,
als Hinterlage anzubieten.“

Auf Grund dieses Vorschlages fanden nun Konferenzen
zwischen Abgeordneten der bernischen und der luzernischen
Regierung aus der Bern-Luzernbahndirektion statt. Als ein
Resultat derselben kam ein Entwurf einer Uebereinkunft zwischen
den Kantonen Bern und Luzern zur Unterstützung der Eisen-
bahngesellschaft Bern-Luzern zu Stande, dessen Wortlaut fol-
gender ist:

„Art. 1. Die Kantone Bern und Luzern liefern der
Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern vorschußweise das fehlende
Kapital für den Ausbau ihrer Bahnlinie Langnau-Luzern und
deren Erhaltung in betriebsfähigem Zustande.“

„Art. 2. Die beiden Kantone liefern ferner, wenn der
Ertrag der Bahn zur Verzinsung des Obligationenkapitals
nicht hinreichen sollte, das dazu Fehlende vorschußweise.“

„Es ist dem Ermessen der beiden Kantonsregierungen
anheimgestellt, mit den Obligationen gläubigern des Anleihe-
fußes ein Abkommen zu treffen, dessen Genehmigung den
Großen Räten der beiden Kantone vorbehalten bleibt. Es
wird hierbei vorausgesetzt, daß auch mit den andern Gläu-
bigern ein billiges Abkommen bezüglich der Zahlungsmodali-
täten getroffen werden kann.“

„Art. 3. Die von den Kantonen zu liefernden Vor-
schüsse werden zu zwei Dritttheilen von Bern und zu einem
Dritttheil von Luzern beschafft. Die von Bern bereits ge-

leisteten Vorschüsse werden demselben dabei in Berechnung gebracht.

„Für die von den beiden Kantonen geleisteten Vorschüsse werden denselben Obligationen in zweiter Hypothek auf den gesammten Bahnkörper und dessen Zubehörden faustpfandweise zugestellt.

„Art. 4. Die Bahngesellschaft schreibt diese Vorschüsse den Kantonen zu gut nebst 5 % Zins per Jahr. Sie werden den Kantonen im Verhältniß der gelieferten Einzahlung rückvergütet, sobald die Bahnlinie über die Betriebskosten soviel abwirft, daß aus dem Ertrag das Obligationsskapital 1. Hypothek verzinst und der Reserfobond gespeisen werden kann und noch ein Ueberschuß bleibt.

„Art. 5. So lange die Vorschüsse der Kantone nicht vollständig rückgezahlt sind, darf den Aktionären keine Dividende ausgerichtet werden.

„Art. 6. Diese Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald dieselbe von den kompetenten Organen der Kantone Bern und Luzern und der Aktionärversammlung der Bahngesellschaft genehmigt ist.“

Es kann sich nun gegenwärtig nicht darum handeln, diese Uebereinkunft dem Großen Rathe zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen und demnach deren Bestimmungen ausführlicher zu begründen. Denn die Annahme desselben durch den Kanton Luzern, welche vorerst abzuwarten sein wird, steht noch in Frage. Die fragliche Uebereinkunft wurde nämlich durch den Regierungsrath des Kantons Luzern in seiner Mehrheit verworfen. Dagegen hält eine Minderheit an dem Vorschlage der Annahme derselben fest und es wird also die Entscheidung dem Großen Rathe eventuell dem Volke des Kantons Luzern als letzte Instanz zufallen.

Immerhin indeß mag es uns vergönnt sein, auf die finanziellen Konsequenzen der Annahme der fraglichen Uebereinkunft hier mit einigen Worten hinzuweisen:

Die finanziellen Leistungen, welche gemäß der Uebereinkunft den Kantonen auffallen würden, wären: 1) Einschluß des fehlenden Baukapitals und 2) Garantie der Verzinsung des Obligationenkapitals. In ersterer Beziehung ist, wie wir oben dargelegt haben, noch eine Summe von Fr. 3,101,000 zur Deckung der Vollendungskosten der Linie erforderlich. Nehmen wir nun an, daß diese Summe durch Hinzurechnung des für Anschluß an die Gotthardbahn benötigten Kapitals auf rund Fr. 3,500,000 ansteigen werde, so ergibt sich für die Kantone, wenn diese ihre Kapitalien à 4½ % verzinsen müssen, ein jährlicher Zinsausfall von Fr. 157,500

In Betreff der Verzinsung des Obligationenkapitals sodann wurde angenommen, daß die Obligationäre, unter der Voraussetzung, daß die Kantone ihnen ihren Zinsgenuß garantiren, in eine Reduktion des Zinsfußes von 5 % auf 4 % einwilligen würden, eine Supposition, die gewiß nicht allzu gewagt und nicht unbillig ist, da durch die Zinsengarantie Seitens der Kantone die rechtliche Stellung der Obligationäre um ein Erhebliches gebessert würde, indem die Kantone ihnen das Risiko eines Minderertrages der Linie abnehmen und ihre Titel so durch vermehrte Sicherheit dasjenige wiedergewinnen würde, was sie durch die Reduktion des Zinsfußes an Werth verlieren.

Unter der Voraussetzung einer derartigen Reduktion des Zinsfußes nun beliefe sich die für Verzinsung des Obligationenkapitals von 10 Millionen nöthige Summe per Jahr auf

Die Gesammtleistungen der Kantone also auf Fr. 557,500

Käme dagegen eine Reduktion des Zinsfußes nicht zu Stande, so würden diese Leistungen sich vermehren um

und also betragen

Diesen Ausgaben stünde als Einnahme gegenüber der Nettoertrag der Linie, welcher von der Bern-Luzernbahndirektion für das nächste Jahr gewerthet wird auf Fr. 2000 per Kilometer (Betriebsseinnahmen Fr. 14,000. Betriebskosten Fr. 12,000 per Kilometer), für 95 Kilometer also auf

Auf eine Begründung dieser Berechnung des Nettoertrags der Linie näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Dieselbe ist übrigens in einem bei den Akten liegenden Berichte der Bern-Luzernbahndirektion vom 17. November d. J. in eingehender und wie es scheint überzeugender Weise gegeben. Setzen wir also diese Berechnung als richtig voraus, so ergibt sich für den Fall, daß eine Reduktion des Zinsfußes der Obligationen nicht vorgenommen würde, ein durch die Kantone zu deckenden jährlichen Ausfall von

Für den Fall, dagegen, daß eine solche Reduktion vorgenommen würde, ein solcher von

Hievon würde es Bern mit ⅔ beziehen im ersten Falle rund im zweiten

Selbstverständlich indeß würde dieses Defizit mit der Zeit, mit der nothwendigerweise eintretenden Steigerung des Verkehrs auf der neuerbauten Linie, sich vermindern und von der Eröffnung der Gotthardbahn an wohl ganz verschwinden, ja sich allmählich in ein Plus der Einnahmen, welches zu Abbezahlung der Vorschüsse der Kantone verwendet werden könnte, verwandeln. So berechnet die Bern-Luzern-Bahndirektion in dem oben erwähnten Berichte, indem sie von, wie uns scheint, ganz bescheidenen Voraussetzungen ausgeht, daß, bei einer Reduktion des Obligationenzinsfußes auf 4 % die Vorschüsse der Kantone sammt Zinsen in fünfzehn Jahren nach Eröffnung der Gotthardbahn zurückbezahlt werden können.

In dieser Weise würden sich also, im Ganzen und Großen, die finanziellen Folgen einer Annahme des oben transkribirten Vertrags-Entwurfes mit dem Kanton Luzern gestalten. Diese Uebereinkunft würde, wie man sieht, dem Kanton Bern große materielle Opfer für die nächste Zukunft auferlegen. Nichtsdestoweniger indeß würden wir für den Fall der Annahme dieser Uebereinkunft durch den Kanton Luzern dieselbe auch den bernischen Behörden und dem bernischen Volke zur Annahme empfehlen, denn es wäre hiemit ein Weg geöffnet, um das mit so schweren Opfern Seitens Bern's zu Stande gekommene Unternehmen der Bern-Luzern-Bahn, im Verein mit Luzern, zu erhalten, und damit wäre ein Ziel erreicht, welches für den Kanton Bern in eisenbahnpolitischer, volkswirtschaftlicher und auch in finanzieller Beziehung von eminentester Wichtigkeit ist. Da aber, wie gesagt, die Annahme der Uebereinkunft Seitens des Kantons Luzern keineswegs sicher ist, so sind die Gründe, welche uns hiezu bestimmen, hier nicht weiter auseinanderzusetzen; es bleibt vielmehr nichts anderes übrig, als den Ausgang der dahingehenden Verhandlungen in den luzernischen Behörden abzuwarten.

Fassen wir schließlich noch den Fall des Scheiterns der fraglichen Uebereinkunft in's Auge, so ergibt sich, daß alsdann der Kanton Bern vor drei Eventualitäten gestellt ist.

Fr. 557,500

„ 100,000

Fr. 657,500

„ 190,000

„ 467,000

„ 367,000

„ 315,000

„ 250,000

„ 400,000

Fr. 557,500

Er kann nämlich dem Bern-Luzernbahnunternehmen jede weitere Beihilfe verweigern, oder er kann selbst und ausschließlich diejenigen Leistungen übernehmen, welche nach der projektierten Uebereinkunft mit Luzern beide Kantone gemeinschaftlich zu machen gehabt hätten, bezw. also die Bern-Luzernbahn für den Kanton erwerben, oder endlich kann auch eine Erwerbung dieser Linie durch die bernische Jura-
bahngesellschaft angestrebt werden. Welches wären nun vor-
erst die Folgen, wenn der Kanton dem Bern-Luzern-Bahn-
unternehmen seine weitere Unterstützung verweigerte? In
diesem Falle wäre eine Liquidation des Unternehmens nach
Mitgabe des eidgenössischen Eisenbahnkonkursgesetzes ohne
allen Zweifel unvermeidlich, und es würde demnach die Linie
zur amtlichen Versteigerung an den Meistbietenden gelangen.
Bei einer solchen Versteigerung wäre nun aber, wie unter
den gegenwärtigen Verhältnissen Jedermann deutlich sein muß,
das gesammte Aktienkapital und überhaupt das gesammte
vom Kanton auf dieses Unternehmen verwendete Kapital
definitiv und unwiderbringlich verloren und die Linie würde
höchst wahrscheinlich von einem Konsortium von Obligationären
um einen geringen Preis erstanden, wobei denn, wie wir
allen Grund haben zu glauben, der Betrieb der Linie an
die Schweizerische Zentralbahn übergehen würde, da diese im
Besitze der beiden Endpunkte der Linie befindliche Gesellschaft
wohl die günstigsten Bedingungen zu bieten im Stande wäre.
Wenn wir nun auch von den nachtheiligen Folgen, welche
eine gerichtliche Liquidation eines Unternehmens, bei welchem
der Kanton Bern als Meistbetheiliger figurirte, und welches
unter seinem Schutze zu Stande kam, für den Staats-
kredit des Kantons nothwendiger Weise haben müßte, ab-
sehen wollen, wenn wir ferner davon absehen wollen, daß
durch eine solche Liquidation bedeutend bernische Privat-
interessen geschädigt würden, so muß doch jedenfalls deutlich
sein, daß durch eine Lösung, wie die oben angegebene, das
kantonale Interesse in finanzieller und eisenbahnpolitischer
Beziehung im höchsten Grade geschädigt würde. In finanzieller
Beziehung würde der Kanton die bedeutenden, von ihm auf
den Bau der Bern-Luzernbahn verwendeten Kapitalien, welche,
wenn sie auch für die nächste Zeit einen Ertrag nicht ge-
währen, doch für die Zukunft eine Rendite in Aussicht stellen,
unwiederbringlich verlieren, in eisenbahnpolitischer Beziehung

würde er die Verbindung der Jurabahnen mit der Gotthard-
bahn aus der Hand geben, und damit nicht nur seine bisher
konsequent festgehaltene Eisenbahnpolitik desavouiren, sondern
auch sein fiskalisches, bei den Jurabahnen so nahe betheili-
gtes Interesse auf's Empfindlichste verletzen. Der Kanton
würde mit einem Worte, um sich ein, wenn auch bedeutendes,
so doch nur momentanes Opfer zu ersparen, die Zukunft
kompromittiren.

Wir glauben demnach, daß der Kanton Bern das Bern-
Luzern-Bahnunternehmen nicht fallen lassen könne und solle,
sondern daß er vielmehr demselben auch fernerhin seine Bei-
hülfe angedeihen zu lassen habe.

In welcher Weise dieß geschehen solle, darüber sind wir
gegenwärtig positive Vorlagen zu machen noch nicht im Stande,
da die Entscheidung hierüber wesentlich mit von den Ent-
scheidungen Luzern's abhängen muß.

Der Zweck des gegenwärtigen Vortrages ging denn auch,
wie wir bereits im Eingange erwähnt haben, nicht dahin,
schon jetzt eine definitive Lösung dieser Frage herbeizuführen,
sondern nur dahin, dem Großen Rathe eine vorläufige
Orientirung über den Stand des Bern-Luzernbahnunterneh-
mens, sowie über die Maßregeln, welche der Regierungsrath
in dieser Sache ergriffen hat, zu gewähren.

Im Obigen glauben wir uns dieser Aufgabe entledigt
zu haben, und wir sind nunmehr am Schlusse unserer Be-
richterstattung angelangt.

Dieselbe hat ergeben, daß die finanzielle Situation der
Bern-Luzernbahnunternehmung momentan eine sehr ungünstige
ist, daß eine Erhaltung dieses Unternehmens aus eigenen
Mitteln als ausgeschlossen erscheint, daß hingegen die Inte-
ressen des Kantons eine Erhaltung desselben, sei es auch
durch neue Leistungen Seitens des Staates, dringend er-
fordern und daß endlich die bisherigen vom Regierungsrathe
in dieser Sache ergriffenen Maßregeln die kantonalen Interessen
nach Möglichkeit zu wahren suchten.

Bern, den 22. November 1875.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Eisenbahnen:

Hartmann.

Resumé der Totalkosten für V. Unterbau.

Beilage B.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gegenstand.	Verrechnete Ausgaben bis 1. Okt. 1875.	Devifürter Betrag der Abrech- nungen.	Total der Colonnen 1 und 2.	Devifürte sofortige Voll- endungs- arbeiten.	Total der Colonnen 1, 2 und 4.	Vordevif.	Differenz.
	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.
1. Erdarbeiten	2,012,880. 69	130,000	2,142,880. 69	64,900	2,207,780. 69	2,091,300	+ 116,480. 69
2. Mauern	185,863. 86	15,000	200,863. 86	33,400	234,263. 86	174,680	+ 59,583. 86
3. Tunnel (erfl. Vordruch Zimmeregg = Tunnel Fr. 988,667. 62)	1,693,601. 37	—	1,693,601. 37	1,750	1,695,351. 37	807,840	+ 887,511. 37
4. Brücken	481,538. 87	30,000	511,538. 87	300	511,838. 87	455,400	+ 56,438. 87
5. Durchlässe und Kanäle	584,662. 77	32,000	616,662. 77	9,100	625,762. 77	835,000	— 209,237. 23
6. Uferbauten	967,357. 35	10,000	977,357. 35	118,000	1,095,357. 35	413,600	+ 681,757. 35
7. Wegbauten	63,052. 43	5,000	68,025. 43	15,040	83,065. 43	148,690	— 65,624. 57
8. Beschotterung (inklusive Maschinenbetrieb Fr. 180,469. 40)	473,425. 75	30,000	503,425. 75	37,510	540,935. 75	454,690	+ 86,245. 75
9. Verschiedenes	10,641. 37	10,000	20,641. 37	—	20,641. 37	—	+ 20,641. 37
Total Unterbau	6,472,997. 46	262,000	6,734,997. 46	280,000	7,014,997. 46	5,381,200	1,633,797. 46

Bern, 1. November 1875.

C. Dapples.

Resumé der Gesamtkosten.

Gegenstand.	1. Verrechnete Ausgaben bis 1. Oktober 1875.	2. Devisirter Betrag der Abrechnungen.	3. Total der Einnahmen 1 und 2 (rund).	4. Devisirte sofortige Vollendungsarbeiten.	5. Total der Einnahmen 1, 2 und 4 (rund).	Vordeviſ.	Differenz.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung	169,311. 50	688. 50	170,000	10,000	180,000	283,500	— 103,500
2. Anleihenkosten und Zinsen (abzüglich der indirekten Einnahmen)	952,034. 29	257,965. 71 bis 30. Nov. 1875.	1,210,000 bis 30. Nov. 1875.	50,000	1,260,000	1,500,000	— 240,000
3. Vorarbeiten und Bauleitung	508,283. 09	21,716. 91	530,000	10,000	540,000	396,900	+ 143,100
4. Landerwerbung	1,662,551. 33	207,448. 67	1,870,000	—	1,870,000	1,400,850	+ 469,150
5. Unterbau (inkl. Theilkosten, Maschinenbetrieb Fr. 180,469. 40 und exkl. Vorschuß Zimmeregg-Tunnel Fr. 883,667. 62)	6,472,997. 46	262,002. 54	6,735,000	280,000	7,015,000	5,281,200	+ 1,633,800
6. Oberbau (inkl. Theilkosten, Maschinenbetrieb Fr. 50,000)	2,219,534. 13	20,465. 87	2,240,000	10,000	2,250,000	2,232,200	+ 17,800
7. Hochbau (exkl. Bahnhof Luzern Fr. 36,000)	419,021. 90	130,978. 10	550,000	—	550,000	516,600	+ 33,400
8. Abgrenzung, Telegraph etc.	82,817. 46	47,182. 54	130,000	30,000	160,000	170,450	— 10,450
9. Betriebs- und Bauinventar (inkl. Materialkonto Fr. 547,128. 74)	1,725,467. 80	279,532. 20	2,005,000	—	2,005,000	1,818,300	+ 186,700
10. Bahnunterhalt bis 31. Mai 1876	—	—	—	150,000	150,000	—	+ 150,000
Bahnhof Luzern	36,000. —	190,000. —	226,000	—	226,000	—	+ 226,000
Wasserstationen Ronolfingen und Langnau	—	10,000. —	10,000	—	10,000	—	+ 10,000
Total	14,248,018. 96	1,427,981. 04	15,676,000	540,000	16,216,000	13,700,000	+ 2,516,000
Vorschuß für Zimmeregg-Tunnel laut Endabrechnung	883,667. 62	zum abrunden 1,332. 38	rund 885,000	—	885,000	—	+ 885,000*
	15,131,686. 58	1,429,313. 42	16,561,000	540,000	17,101,000	13,700,000	+ 3,401,000
Laut nachträglichem Devis waren vorgesehen Mehrauslagen für Zimmeregg-Tunnel					—	700,000	
			Total		17,101,000	14,400,000	
		Also Differenz plus					2,701,000
	Bau-Kapital war vorhanden an Aktien		Fr. 4,000,000	}	14,000,000		
	Obligationen		„ 10,000,000				
			folglich fehlen		3,101,000**		

(26. November 1875.)

* Diese Summe nebst Fr. 105,000 Konventionalstrafe sollen uns die Favre frères vergüten.

** Wenn unsere Forderung an Favre erhältlich ist, so reduziert sich die Mehrauslage auf Fr. 2,111,000.

II. Mitrapport der Finanzdirektion.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Direktion der Eisenbahnen hat in ihrem Vortrag betreffend die Situation der Bern-Luzernbahngesellschaft die Thatachen, welche die vom Regierungsrathe der genannten Bahngesellschaft bewilligten Vorschüsse veranlaßten, die Motive, welche den Regierungsrath bei der Bewilligung dieser Vorschüsse leiteten, die gegenwärtige Situation der Bern-Luzernbahngesellschaft, die möglichen Ausgänge dieser Situation und die verschiedenen Folgen derselben, so eingehend dargelegt, daß der Finanzdirektion nur Weniges beizufügen übrig bleibt.

Als sich gegen Ende Juli laufenden Jahres die Direktion der Bern-Luzernbahn genöthigt sah, beim Regierungsrathe des Kantons Bern um die Leistung der zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn erforderlichen Vorschüsse nachzusehen, um nicht in den Fall zu kommen, ihre Zahlungen und damit auch die Vollendungsarbeiten einzustellen, waren es drei Verfahren, für deren eines sich der Regierungsrath entschließen mußte.

Es blieb dem Regierungsrath nämlich nur übrig: das Gesuch einfach von der Hand zu weisen, und zu gewärtigen, welchen Verlauf die Sache in diesem Falle nehmen würde, oder eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes zu veranlassen und demselben das Gesuch vorzulegen, oder endlich dem Gesuche ganz oder theilweise zu entsprechen.

Es bedarf keiner weitem Erörterung, daß der erstgenannte Weg nicht eingeschlagen werden durfte, weil durch dieses Verfahren die finanziellen und eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern allzusehr gefährdet worden wären.

Dem zweiten Verfahren stand die Dringlichkeit des Entscheides entgegen. Doch würde dieselbe allein nicht gehindert haben, diesen Weg zu betreten, oder doch den Großen Rath sofort nach der Leistung des ersten Vorschusses einzuberufen und mit der Sache zu behelligen. Allein, dannzumal schien noch die Möglichkeit vorhanden zu sein, daß die Bern-Luzernbahngesellschaft ein Anleihen auf zweite Hypothek aufnehmen könne, aus welchem die Vorschüsse des Kantons demselben zurückbezahlt worden wären. Dadurch nun, daß die Frage der Vorschußleistung vor der Realisirung dieses Anleiheus vor den Großen Rath und damit vor die Öffentlichkeit gebracht worden wäre, würde aber diese Realisirung selbst in Frage gestellt oder unmöglich geworden sein, wie sie nun durch andere Umstände, wenigstens für einstweilen, zur Unmöglichkeit geworden ist. Der Regierungsrath hat denn auch nicht mehr gesäumt, die Sache dem Großen Rathe vorzulegen, sobald sich die Unmöglichkeit in der nächsten Zeit ein Anleihen II. Hypothek aufzunehmen herausgestellt hat.

In untergeordneter Weise kam auch in Betracht, daß durch eine sofortige Vorlage des Vorschußbegehrens an den Großen Rath die bevorstehende Ausgabe des vom Volke am 18. Juli 1875 beschlossenen Anleiheus von Fr. 7,500,000 sehr erschwert und wenn auch die Anbringung des Anleiheus selbst nicht gefährdet, doch die Bedingungen desselben zum sehr bedeutenden Nachtheil des Staates beeinflusst worden wären.

Dem dritten Verfahren, das sich im Uebrigen als das zweckmäßigste erwies, stand entgegen die große Verantwortlichkeit, welche der Regierungsrath durch dasselbe übernahm. Denn wenn ihm auch keine Gesetzesvorschriften die Kompetenz hiezu ausdrücklich versagen, sondern vielmehr der § 28 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 7. Mai 1872 für die Berechtigung des Regierungsrathes, Vorschüsse, die im gleichen Rechnungsjahre zurückbezahlt werden, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, zu bewilligen, angerufen werden kann, so blieb gleichwohl die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes, bei den außerordentlich wichtigen Interessen des Staates

die dabei betheiligt waren und namentlich auch bei dem großen Betrag der erforderlichen Vorschüsse und bei dem Umstande, daß die Möglichkeit immerhin vorhanden war, daß die Vorschüsse nicht im gleichen Rechnungsjahre zurückerstattet werden könnten, eine so gewichtige, daß er diese Verantwortlichkeit nur übernehmen konnte in der Ueberzeugung im besten Interesse des Staates, im Sinne und Geiste des bisherigen Vorgehens des Großen Rathes in Bezug auf die Vollendung der Bern-Luzernbahn und in Uebereinstimmung mit demselben zu handeln.

In dieser Ueberzeugung hat der Regierungsrath mit vier verschiedenen Beschlüssen der Bern-Luzernbahngesellschaft einen Vorschuß von einer Million Franken bewilligt unter den Bedingungen, welche die Direktion der Eisenbahnen in ihrem Vortrage angeführt hat.

Es wird in der That auch noch jetzt, nachdem die Aussichten für die zukünftige Rendite der Bahn sich ungünstiger gestaltet haben, nicht zu bestreiten sein, daß der Kanton Bern zu große und gewichtige finanzielle und eisenbahnpolitische Interessen preisgeben würde, wenn er das Unternehmen in der Weise fallen ließe, daß der Besitz desselben in andere Hände überginge. Das Kapital von Fr. 8,350,000 mit welchem der Kanton bei der Bahn theilhaftig ist und welches zwar in den nächsten Jahren schwerlich einen wesentlichen Ertrag abwerfen, aber mit der Zeit, freilich nur unter besonders günstigen Umständen, ganz, oder doch zum allergrößten Theil, wieder zum reellen Werth, resp. zu einem entsprechenden Ertrag, gelangen kann, würde in diesem Falle für den Staat unwiederbringlich verloren sein, wie auch der bewilligte Vorschuß von einer Million Franken, dessen Rückzahlung andernfalls früher oder später zu erwarten steht. Aber ebenso schwer als die finanzielle Einbuße, die damit für die Zukunft bereitet würde, wenn nicht schwerer, würde das Aufgeben des Besizes der Bahn in eisenbahnpolitischer Beziehung zum Nachtheil des Kantons ins Gewicht fallen. Die Bern-Luzernbahn ist die nothwendige Verbindung der bernerischen Jurabahnen mit der Gotthardbahn und der Uebergang derselben in die Hände einer andern Bahngesellschaft, würde der günstigen Entwicklung der Verhältnisse der Jurabahnen in hohem Maße entgegen sein.

Wir wollen hier nicht näher untersuchen, in welcher Weise der Kanton Bern seine diesfälligen Interessen am besten zu wahren hat; es wird dieß Gegenstand besonderer Vorlagen an den Großen Rath sein und die Direktion der Eisenbahnen hat darüber in ihrem Vortrage einige Andeutungen gegeben; wir fügen bloß noch bei, daß dieß allerdings nicht in der Weise geschehen kann, daß der Staat ohne Weiteres für die Verpflichtungen der Bern-Luzernbahn gegenüber ihren Gläubigern eintritt. Wenn wir hier diese Punkte berührt haben, so geschah dieß, um hervorzuheben, welche Gründe den Regierungsrath auch nach dieser Richtung bestimmt haben das letztgenannte von den drei möglichen Verfahren einzuschlagen.

Allerdings ist aus dem Grunde, daß die Betriebsergebnisse der Bahn, namentlich infolge der hohen Betriebskosten und durch andere ungünstige Verhältnisse, welche zum Theil in Zukunft dahinfallen werden, sich viel ungünstiger gestaltet hat, als erwartet werden durfte, und daß die Situation der Bahn sich hiedurch gegenwärtig in hohem Maße verschlimmert hat, der Zweck der Vorschüsse, die der Regierungsrath bewilligte, nur zum Theil erreicht und die Rückzahlung dieser Vorschüsse, innerhalb einer kurzen Frist unmöglich geworden. Gleichwohl wurden durch diese Vorschüsse Vortheile erreicht, die zwar einen Verlust des vorgeschossenen Kapitals bei weitem nicht ausgleichen könnten. Allein ein solcher Verlust steht auch nicht bevor, wenn nicht die ganze Sache preisgegeben wird. Dagegen wägen die erzielten Vortheile eine verspätete, ja eine sehr verspätete Rückzahlung der Vorschüsse weit auf. Einzig der Nachtheil, der auf den Bedingungen für das diesjährige Staatsanleihen von Fr. 7,500,000 vermieden

wurde, ist einem großen Theil dieser Vorschüsse, über dem Zins derselben für eine Reihe von Jahren, gleich zu schätzen. Noch mehr fällt in's Gewicht die Vermeidung der direkten und indirekten Nachteile, die für den Staat aus der Einstellung der Vollendungsarbeiten vor der Eröffnung der Bahn entstanden wären.

Im Vertrauen darauf, daß der Große Rath, der schon wiederholt in schwierigen Verhältnissen die Interessen des Kantons kräftig gewahrt hat, auch vor dieser Schwierigkeit nicht zurückschrecken und das Ziel, das er durch seine bisherigen Schlußnahmen in Eisenbahnsachen angestrebt und, wenn auch mühsam, doch großentheils erkämpft hat, nicht preisgeben, sondern vollständig erringen werde, zweifeln wir nicht, daß derselbe auch das Vorgehen des Regierungsrathes, der dabei die finanziellen und eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons auf das Beste zu wahren glaubte, billigen werde.

Bern, den 24. Wintermonat 1875.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 25. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leusser.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Präsident. Es handelt sich auf den heutigen Tag nicht darum, Beschlüsse in materieller Hinsicht zu fassen. Die heutige Verhandlung soll vielmehr bloß eine Besprechung sein, welche den Zweck hat, den Großen Rath über die ganze Angelegenheit zu orientiren.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Da die gedruckten Berichte der Eisenbahn- und der Finanzdirektion Ihnen ausgetheilt worden sind und die Zeit bereits ziemlich vorgerückt ist, so werden Sie mir erlauben, daß ich mich in meiner mündlichen Bericht-erstattung kurz fasse. Die finanzielle Situation der Bern-Luzern-Bahn ist Ihnen bereits so ziemlich bekannt. Sie wissen, wie diese Gesellschaft entstanden ist. Ich bemerke dießfalls bloß, daß sie ihre Entstehung einem Vertrage zwischen den Regierungen von Bern und Luzern verdankt, und daß in Folge dieses Vertrages ein Aktienkapital von Fr. 4,000,000 geschaffen worden, wovon die Hälfte von Bern und die Hälfte von Luzern eingeschossen wurde. Diese Einschüsse sind theils vom Staate und theils von den Gemeinden gemacht worden. Außerdem wurde durch die Gesellschaft ein Obligationenkapital von

beschaffen, so daß das Baukapital sich auf Fr. 14,000,000 belief. Bekanntlich wurde die Linie Gümligen-Langnau gegen Aktien im Betrage von

in das neue Unternehmen eingeschossen, so daß das Kapital der ganzen Linie beträgt.

Aus dem Berichte werden Sie entnommen haben, daß das Baukapital von 14 Millionen zur Vollendung der Linie

nicht genügt, sondern daß die Verwaltung dazu noch Fr. 3,101,000 bedarf. Dieses Baudefizit wird durch den Bericht der Direktion der Bern-Luzern-Bahn an den Verwaltungsrath gerechtfertigt, und da dieser Bericht in Ihren Händen ist, so will ich auf diesen Punkt nicht näher eintreten. Ich nehme an, es seien diese Verhältnisse Ihnen bekannt. Ich füge bloß bei, daß die Fr. 3,101,000 (worin die auf Ende November fälligen Couponzinse des Obligationenkapitals mit Fr. 250,000 und eine Summe von Fr. 150,000 für den Bahnunterhalt bis im Mai nächsthin inbegriffen sind) nach meinem Dafürhalten zur Vollendung der Linie genügen werden, so daß die Berichte in der Presse, wonach noch vier bis fünf oder mehr Millionen nöthig wären, als unrichtig bezeichnet werden müssen.

Als die Direktion der Bern-Luzern-Bahn sah, daß das vorhandene Baukapital nicht genüge, so wandte sie sich mit dem Gesuche an die Regierung von Bern, ihr einen Vorschuß zu leisten. Der Regierungsrath bewilligte einen Vorschuß, nachdem er sich überzeugt hatte, daß es der Gesellschaft in jenem Augenblicke nicht möglich war, sich anderswo Geld zu verschaffen. Die Direktion der Gesellschaft hatte die Absicht, nach der Betriebseröffnung der Linie ein Hypothekendarlehen II. Ranges aufzunehmen, um damit das fehlende Baukapital zu ergänzen und die von der bernischen Regierung geleisteten Vorschüsse zurückzuerstatten.

Die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen, die Vorschüsse zu leisten, sind im gedruckten Berichte angegeben. Ich füge nur bei, daß zur Zeit der Bewilligung des ersten Vorschusses die Arbeiten im Zimmereggstunnel ihrer Vollendung entgegengingen. Wäre der Vorschuß nicht geleistet worden, so wäre das Unternehmen genöthigt gewesen, die Arbeiten einzustellen und die Arbeiter fortzuschicken, ohne ihnen den fälligen Lohn auszugeben; auch hätte die Linie dem Betriebe nicht übergeben werden können. Es war dieß gerade in der Saison, in der man eine beträchtliche Betriebseinnahme erwarten konnte. Der Regierungsrath wollte die mit der Einstellung der Bahn verbundene Kalamität nicht heraufbeschwören. Er leistete daher die Vorschüsse auf das wiederholte Ansuchen der Bern-Luzern-Bahndirektion in der sichern Voraussicht, daß nach Eröffnung der Bahn das zweite Anleihen gemacht und die Vorschüsse zurückbezahlt werden können.

Aus dem Berichte haben Sie nun aber entnommen, daß, als das Betriebsergebnis des ersten Monats bekannt war, man sich überzeugen mußte, daß der Betriebsertrag nicht hinreichen werde, um das Obligationenkapital vollständig zu verzinsen. Der Bruttoertrag beläuft sich nämlich per Kilometer auf ungefähr

die Betriebskosten auf zirka

so daß sich ein kilometrischer Betriebsertrag von ungefähr

herausstellt. Dieß ergibt für sämtliche 95 Kilometer einen Ertrag von bloß Fr. 190,000, während die Verzinsung des Obligationenkapitals eine Summe von Fr. 500,000 erheischt.

Als diese Situation zur Kenntniß der Eisenbahndirektion gelangte, richtete sie an die Bern-Luzern-Bahndirektion die Einladung, eine Konferenz zwischen beiden Kantonen und der Verwaltung der Gesellschaft zu veranstalten, um die finanzielle Sachlage zu besprechen und zu berathen, in welcher Weise man aus dieser Verlegenheit herauskommen könne. In Folge dessen fanden zwei Konferenzen zwischen Delegirten der Regierungen von Bern und Luzern und den Mitgliedern der Direktion statt. Aus dem Berichte werden Sie entnommen haben, daß unter diesen Delegirten eine vorläufige Uebereinkunft abgeschlossen wurde, wonach die beiden Kantone das fehlende Kapital vorschußweise liefern und für die Verzinsung der Obligationen einstehen sollten. Dabei wurde vorausgesetzt, daß mit den Obligationensgläubigern ein Abkommen im Sinne der Ermäßigung des Zinsfußes getroffen werden

könne. Man glaubte, wenn die Kantone das Obligationenkapital garantiren, so sollen die Obligationäre sich dazu verstehen können, den Zinsfuß von 5 auf 4% herabzusetzen, indem sie dabei noch immer günstiger gestellt sind, als bei einer Liquidation, wo die Hälfte des Obligationenkapitals verloren geht. Von den zu leistenden Vorschüssen wären auf Bern $\frac{2}{3}$ und auf Luzern $\frac{1}{3}$ gefallen. Die bernischen Abgeordneten wirkten bei der Konferenz dahin, daß jeder Kanton die Hälfte zu übernehmen hätte. Die luzernischen Abgeordneten wollten aber nicht nur darauf nicht eingehen, sondern drangen darauf, daß die Vertheilung im Verhältniß des Aktienkapitals stattfinde, wonach auf Luzern $\frac{1}{5}$ und auf Bern $\frac{4}{5}$ gefallen wären. Schließlich einigte man sich auf das Verhältniß von $\frac{1}{3}$: $\frac{2}{3}$.

Der Regierungsrath von Luzern verwarf aber die Uebereinkunft mit 4 gegen 3 Stimmen, doch wird sie dem dortigen Großen Rathe gleichwohl vorgelegt werden. Bis jetzt hat der Große Rath von Luzern die Angelegenheit noch nicht behandelt, und bis wir wissen, welches Schicksal die Uebereinkunft dort haben wird, können wir dem Großen Rathe keine Anträge in Bezug auf die Lösung der ganzen Angelegenheit vorlegen. Es ist wohl möglich, daß der luzernische Große Rath die Angelegenheit erst Anfangs Januar behandeln wird. Bevor wir aber in der Sache Beschlüsse fassen, müssen wir, wie gesagt, das Vorgehen der luzernischen Behörden abwarten. Es werden Ihnen deshalb heute keine Anträge gestellt, sondern der Bericht, welcher heute hier behandelt wird, soll blos zur Orientirung der Mitglieder des Großen Rathes dienen.

Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und abwarten, ob allfällige weitere Anfragen gestellt werden. Ich erkläre mich bereit, auf solche Anfragen hier Auskunft zu ertheilen.

Kurz, Finanzdirektor. Nach dem ausführlichen Berichte des Herrn Eisenbahndirektors werden Sie nicht erwarten, daß auch ich mich einläßlich über die Angelegenheit ausspreche. Ich glaube, es liege in meiner Pflicht, Ihnen über das Vorgehen der Finanzverwaltung Kenntniß zu geben. Ich beginne mit der Erklärung, daß der Regierungsrath und die Finanzdirektion nicht ohne große Bedenken die Vorschüsse geleistet haben. Wenn sie diesen Schritt gethan, so geschah es, weil sie dabei von der Voraussetzung ausgingen, sie handeln da im Sinne und Geiste des Großen Rathes. Ich will Ihnen die Gründe mittheilen, warum ich von dieser Voraussetzung ausging.

Die Angelegenheit der Bern-Luzern-Bahn wurde vor vier Jahren vom Großen Rathe behandelt. Damals stellte die Finanzdirektion aus finanziellem Bedenken einen Minderheitsantrag, der zwar nicht die Verwerfung des Vertrages mit Luzern verlangte, sondern dahin ging, es habe der Vertrag, wenn er angenommen werde, nicht sofort in Kraft zu treten, damit die voraussichtliche finanzielle Einbuße in Bezug auf die Verzinsung des Aktienkapitals nicht so schwer auf der Staatskasse laste, wie dieß bei der sofortigen Inangriffnahme der Bahn vorauszu sehen sei. In der Großrathskommission hat diese Ansicht Unterstützung gefunden, sie ist jedoch durch Stichentscheid des Präsidenten in der Minderheit geblieben. Im Großen Rathe habe ich meinen Antrag reproduziert, er ist aber von keiner Seite unterstützt worden, und der Große Rath hat den Antrag der Regierung mit großer Mehrheit angenommen.

Ich mache mir durchaus kein Verdienst daraus, daß ich damals einen abweichenden Antrag gestellt habe, und noch viel weniger finde ich Vergnügen daran, daß die Sachlage sich noch ungünstiger gestaltet hat, als ich es mir damals vorgestellt habe. Dagegen rechne ich es mir einigermaßen zum Verdienste an, daß angesichts der kritischen Sachlage die

Finanzdirektion sich auf den Boden gestellt hat, den der Große Rath vor vier Jahren eingenommen. Ich glaube denn auch, der Große Rath werde mit gleichem Muth und mit gleicher Energie sich des Unternehmens annehmen, mit der er s. Z. die Inangriffnahme desselben beschlossen hat. Ich hoffe, der Große Rath werde in diesem Sinne handeln, wenn er einmal über die Sachlage aufgeklärt sein wird. Ich gebe der Hoffnung Raum, diese Aufklärung sei wenigstens einigermaßen durch die ausführlichen Berichte erfolgt, welche ausgetheilt worden sind. Ich glaube und hoffe, die Handlungsweise der Regierung und speziell der Finanzdirektion werde, nachdem Sie diese Berichte gelesen, Ihnen in einem günstigeren Lichte erscheinen, als es vielleicht vorher der Fall war.

Ich könnte mich nun auf den schriftlichen Bericht der Finanzdirektion berufen, indessen bin ich so frei, noch einige Punkte zu berühren, welche in diesem Berichte vielleicht nicht mit der wünschbaren Ausführlichkeit behandelt worden sind. Dabei erkläre ich mich bereit, auch über andere Punkte weitere Aufschlüsse zu geben, falls solche gewünscht werden.

Was zunächst die vielfach in Zweifel gezogene Kompetenzfrage betrifft, so haben sich die Finanzdirektion und die Eisenbahndirektion auf den § 28 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872 berufen, welcher lautet: „Temporäre Geldanlagen zur Ausbarmachung vorräthiger Gelder der Staatskasse sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre in die Staatskasse zurückfließen. Ist die Heimzahlung im gleichen Rechnungsjahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldanlage beschließen. Sollte sich die Heimzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldanlage ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich.“ Ich gebe nun zu, daß man darüber im Zweifel sein kann, ob diese Bestimmung im vorliegenden Falle ihre Anwendung finde, und ich glaube, es wäre angesichts der kritischen Lage, in welcher sich das Unternehmen der Bern-Luzern-Bahn befunden, und angesichts der Verantwortlichkeit, welche die Regierung übernommen, indem sie das Unternehmen nicht fallen zu lassen glaubte, vielleicht ebenfögt gewesen, man hätte sich nicht auf diese Gesetzesbestimmung berufen.

Da nun aber einmal die Berufung auf den § 28 des Finanzgesetzes stattgefunden hat, so glaube ich, sie einigermaßen rechtfertigen zu sollen. Da frage ich zunächst: waren zur Zeit der Bewilligung der Vorschüsse vorräthige Gelder in der Staatskasse? Ich will mit aller Offenheit erklären, daß bei der Bewilligung des ersten Vorschusses solche Gelder nicht vorhanden waren, und daß man eben nur durch die kritische Lage des Unternehmens bewogen werden konnte, den Vorschuß zu leisten. Wir standen aber am Vorabend des $7\frac{1}{2}$ Millionen Anleihe, und wir konnten mit Sicherheit voraussehen, daß wir in ganz kurzer Zeit Gelder zur Verfügung haben werden, welche theilweise für einige Zeit nicht zu denjenigen Zwecken werden verwendet werden können, für welche sie aufgenommen worden waren. Dieser Umstand rechtfertigt es, daß man nicht ganz nach dem Buchstaben des § 28 des Finanzgesetzes verfahren ist. Man wendet vielleicht ein, ob wir nicht schon damals vorausgesehen haben, daß die Vorschüsse nicht im gleichen Rechnungsjahre werden zurückbezahlt werden. Da erinnere ich daran, daß, als der erste Vorschuß bewilligt worden, die Frage schwebend war, ob es der Bern-Luzern-Bahn nicht gelingen werde, in kürzester Zeit ein Anleihen II. Hypothek aufzunehmen. Damals war man berechtigt, anzunehmen, daß der Gesellschaft die Aufnahme eines solchen Anleihe gelingen werde. So viel in Bezug auf die Kompetenzfrage.

Man hat auch daran Anstoß genommen, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe von der Sachlage und von den gemachten Vorschüssen nicht früher Kenntniß gegeben hat. Es ist bemerkt worden, man hätte dem Großen Rath in der Septembersitzung davon Mittheilung machen sollen. Ich

gebe gerne zu, daß dieß hätte geschehen können und vielleicht auch hätte geschehen sollen, und wenn der Regierung in dieser Richtung ein Vorwurf gemacht wird, so bin ich der Letzte, der sich diesem Tadel nicht unterzieht. Wir haben aber auch in dieser Richtung, ich darf es behaupten, in guten Treuen gehandelt. Wir glaubten, es liege im Interesse der Sache, mit dieser kritischen Sachlage nicht früher vor die Öffentlichkeit zu treten, als es absolut nothwendig sei. Hält der Große Rath aber dafür, wir haben in dieser Beziehung gefehlt, so bin ich, wie gesagt, der Letzte, der es nicht anerkennt und einen allfälligen Tadel nicht mit aller Ehrerbietung entgegennimmt.

Es ist auch bemerkt worden, man hätte wenigstens die Staatswirthschaftskommission von der Sachlage in Kenntniß setzen sollen. Auch da gebe ich zu, daß dieß möglicherweise klüger gewesen wäre. Wenn wir es nicht gethan, so mag der Umstand zur Entschuldigung dienen, daß die Staatswirthschaftskommission nicht eine Behörde ist, welche der Regierung die Verantwortlichkeit übernehmen helfen und ihr Weisungen oder Rath ertheilen soll, sondern daß sie die Handlungen der Regierung zu prüfen hat. Hätten wir die Staatswirthschaftskommission angefragt, so hätte man uns vorwerfen können, warum wir die Verantwortlichkeit nicht selbst übernehmen dürfen und uns den Rücken mit der Staatswirthschaftskommission decken wollen. Immerhin anerkenne ich, daß es vielleicht klüger gewesen wäre, der Staatswirthschaftskommission Mittheilung zu machen, und wird dießfalls ein Vorwurf erhoben, so bin ich der Letzte, der ihn nicht acceptirt.

Ich schließe, indem ich wiederholt erkläre, daß die Regierung in der ganzen Sache in guten Treuen und in der Ueberzeugung gehandelt hat, es liege in ihrer Pflicht, ein Unternehmen nicht fallen zu lassen, mit dem so wichtige finanzielle und eisenbahnpolitische Interessen des Kantons verknüpft sind. Ich will nun gerne Ihr Urtheil gewärtigen, wie ich auch gerne bereit bin, weitere Aufschlüsse zu ertheilen, soweit ich dieß im Stande bin.

Meyer. Ich denke, Sie werden es natürlich finden, daß ein Mitglied der Direktion der Bern-Luzern-Bahn Ihnen Aufschlüsse über die Entstehung des Baudefizits gebe. Sie werden sich erinnern, daß vor vier Jahren, als die Sache zum ersten Male im Rathe zur Behandlung gelangte, eine Berechnung der Baukosten vorlag, die auf 10 Millionen sich belief. Herr Ingenieur Wetli hat die Kosten der Vollendung der Luzern-Bahn auf . . . Fr. 10,000,000 dividirt, wozu er noch . . . 1,800,000 für die Beschaffung des Rohmaterials rechnete.

Dieß ergibt zusammen . . . Fr. 11,800,000 Eine der ersten Aufgaben, welche die neue Verwaltung sich stellen mußte, nachdem die Volksabstimmung das Unternehmen zur Volksfrage gemacht hatte, bestand in der Untersuchung der Frage, ob die Summe von Fr. 10,000,000, resp. Fr. 11,800,000 zur Ausführung des Unternehmens genüge. Man mußte diese Frage verneinen, da seit der Aufstellung dieses Devises von 1869 die Arbeitslöhne, die Materialpreise u. wesentlich gestiegen waren. Man wandte sich deshalb an bekannte und bewährte Techniker, um den Devis einer Verifikation zu unterwerfen, und man erklärte ihnen, daß sie eine gewisse Verantwortlichkeit übernehmen, daß die Devissumme zur Ausführung der Arbeit genüge. Durch diese Verifikation wurde die Devissumme auf Fr. 13,700,000 erhöht. Um nun ja nicht etwa zu tief zu greifen, fixirte man die Bedürfnisse auf Fr. 14,000,000, und man war berechtigt, anzunehmen, daß diese den Devis um volle Fr. 300,000 übersteigende Summe zur Ausführung des Unternehmens hinreichen werde.

Gestatten Sie mir nun, Ihnen in möglichst kurzen Zügen mitzutheilen, warum diese Summe nicht genügte. Vor Allem

aus muß ich da der Landwerbungen gedenken. Diese waren im Devis durchschnittlich auf Fr. 3,800 per Jucharte berechnet, und man glaubte, dieser Ansaß werde genügen. Die Sache hat sich aber in Wirklichkeit anders gestaltet. Die Eigenthümer wollten sich mit den gütlichen Offerten nicht begnügen, sondern verlangten gerichtliche Schätzungen und zogen die Sache vor das Bundesgericht, welches viel höhere Entschädigungen aussprach, als man ursprünglich angenommen hatte. In Folge dessen wurde eine Basis geschaffen, welche für alle spätern Verhandlungen als Norm diente und die Leute anspornte, ihre Forderungen möglichst zu steigern. Das Ergebniß war, daß die bisherigen Mehrausgaben sich auf ungefähr Fr. 600,000 beliefen.

Einen zweiten Faktor bilden die im Hochsommer 1874 eingetretenen Wasserverheerungen, durch welche die Linie an einzelnen Stellen zerstört wurde. Man mußte die Linie nicht nur wieder herstellen, sondern sie so sichern, daß solche Zerstörungen sich nicht leicht wiederholen können. Nach dem Urtheile anerkannter Sachverständiger sind nun die betreffenden Theile der Linie solid erstellt. Dieß hatte aber auch Mehrkosten zur Folge, welche zirka Fr. 700,000 ausmachten.

Sin dritter Punkt, der den Devis sehr belastete und im ursprünglichen Devis gar nicht vorgesehen war, ist folgender: Bei der Aufstellung des ursprünglichen Devises waltete, gestützt auf frühere Erfahrungen, die Ansicht ob, daß die Centralbahn im Bahnhof Luzern die nöthigen Einrichtungen erstellen werde, um der Bahn den Zutritt und die Mitbenutzung des Bahnhofes zu ermöglichen. Ueberall, wo eine Eisenbahn den Bahnhof einer andern Gesellschaft benützt, werden nämlich die bisherigen baulichen Einrichtungen von der Eigenthümerin des Bahnhofes bestritten und die Gesellschaft, die ihn benützt, bezahlt einfach den Zins der auf die Einrichtung verwendeten Summe. Man glaubte, auch hier werde so verfahren werden. Nun ist aber unglücklicherweise gerade während der Bauzeit die Frage der Erstellung eines neuen allgemeinen Bahnhofes in Luzern aufgetaucht, in den alle dortigen Bahnen ausmünden sollen. Diese Frage war mit Rücksicht auf die im Bau begriffene Gotthardbahn aufgeworfen worden, und zwar hat man für den neuen Bahnhof einen andern Platz in Aussicht genommen. Auf unser Ansuchen, die nöthigen Einrichtungen im Bahnhofe zu machen, erklärte die Centralbahn, daß sie den Kapitalvorschuß nicht leisten könne, indem der Bahnhof möglicherweise in wenigen Jahren verlassen werden müsse. In Folge dessen sahen wir uns genöthigt, den Kapitalvorschuß selbst zu übernehmen, der eine Summe von Fr. 226,000 ausmachte.

Dazu kam noch ein weiterer Umstand: Während des Baues der Linie trat die Centralbahn mit einem ganz neuen Projekte, Langenthal-Baumohl, auf. In Folge der Erstellung dieses Bahnstückes wäre die Differenz zwischen der Entlebuchbahn und der Linie über Aarburg, welche ungefähr 20 Kilometer zu Gunsten unserer Linie ausmacht, auf zirka 4 Kilometer reduziert worden, so daß die Konkurrenzfähigkeit unseres Unternehmens in sehr erheblichem Grade gefährdet worden wäre. In Folge dessen hat sich im Verwaltungsrathe der Bern-Luzern-Bahn die Stimmung geändert, man müsse alles Mögliche anwenden, um sie abzukürzen, damit sie konkurrenzfähig bleibe. Zu diesem Zwecke ist beschlossen worden, einen Tunnel durch den Zimmereggwald zu erstellen. Dieser Tunnel ist auf ungefähr . . . Fr. 1,000,000 devisirt worden. Man mußte sich fragen, woraus diese Mehrausgabe gedeckt werden könne. Wir hatten damals noch Fr. 300,000 Kapitalreserve verfügbar und außerdem . . . 300,000 auf andern Arbeiten erspart. Wir hatten also . . . 600,000 zur Verfügung, so daß noch . . . Fr. 400,000

zu beschaffen blieben. In der Wirklichkeit gestaltete sich jedoch die Sache anders, wie ich später zeigen werde. Man hatte damals verschiedene sehr günstige Bauverträge unter dem Devisen abgeschlossen und hat daher auf erhebliche Ersparnisse gerechnet, die denn auch auf diesen Rubriken eingetreten sind. Gestützt auf diese Voraussetzungen ist der Tunnel beschloffen worden, und zwar ist, ich wiederhole es, der Gedanke nicht von der Direktion angeregt worden, sondern im Verwaltungsrathe aufgetaucht.

Es handelte sich nun darum, den Tunnel zu verakkordiren. Es zeigte sich ein Unternehmer in der Person der Gebrüder Favre, Brüder des Unternehmers des Gotthardtunnels, welcher uns erklärte, er werde ihnen verschiedenes von den Bauten am Mont Cenis her verfügbares Material zur Verfügung stellen, und ihnen mit Rath und That an die Hand gehen. Die Arbeit wurde begonnen um den Preis von Fr. 850 per vollendeten Laufmeter Tunnel, welcher Preis zu den niedrigsten bis jetzt bezahlten gehört. Die Unternehmer thaten anfänglich ihr Möglichstes, um den Bau zu fördern und gehörig auszuführen, und während einiger Monate nahmen die Arbeiten einen befriedigenden Fortgang. Auf der Ostseite war anfänglich lauter Fels zu durchbrechen, und da wurde der Stollen rasch vorwärts getrieben. Auf der andern Seite dagegen, sowie von einem Schacht aus, der ungefähr in die Mitte des Tunnels angelegt wurde, stieß man bald auf Schwierigkeiten. Dort kam ein Material zum Vorschein, das aus Sand und Wasser bestand. Je mehr man davon wegführte, desto mehr schien vorhanden zu sein. Man mußte außerordentliche Anstrengungen machen, um die Sache zu bewältigen. Die Unternehmer stellten an uns die Zumuthung, ihnen einen höhern Preis zu zahlen, oder sie aus dem Akkord zu entlassen. Die Verwaltung sagte sich, die Unternehmer haben es übernommen, den Tunnel fix und fertig zu erstellen mit allen Chancen und Risiken des Bodens, und nachdem sie den günstigen Theil erstellt, solle es ihnen nicht gestattet sein, den ungünstigen der Verwaltung zu überlassen.

Hierauf sind die Unternehmer lässig geworden, so daß die Verwaltung sich genöthigt sah, in Anwendung einer Bestimmung des Vertrages den Tunnel auf Kosten der Unternehmer fertig machen zu lassen. Dieß führte aber zu bedeutenden Mehrausgaben, indem die zur Vollendung des Tunnels vorgeschlossenen Kosten sich auf Fr. 885,000 belaufen. Diese Summe fordert die Verwaltung von den Unternehmern zurück, und es ist darüber ein Prozeß im Gange, der hoffentlich in einigen Wochen erledigt sein wird. Der Tunnel kostet also, statt Fr. 1,000,000 annähernd 2,000,000. Wäre der Tunnel nicht beschloffen worden, so würde, trotz der Ueberschreitung des Devises in Folge Wasserverheerungen, Land-erwerbungen und Bauten im Bahnhofe Luzern, das Defizit höchstens auf Fr. 500,000 bis 600,000 angestiegen sein, da, wie gesagt, auf verschiedenen Rubriken Ersparnisse gemacht worden sind.

Die Verwaltung glaubte nun, es werde möglich sein, den Ausfall durch ein Anleihen II. Ranges zu decken. Damals konnte aber die Höhe dieses aufzunehmenden Anleihe nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Es beschloß daher der Verwaltungsrath, entgegen dem Antrage der Direktion, man solle sich vorläufig auf andere Weise zu behelfen suchen, bis man die Größe des Ausfalles genau kenne.

Nun war der Bau so weit vorgerückt, daß man die Eröffnung der Linie in Aussicht nahm. Da mußte man sich fragen: soll man das Unternehmen, welches das Volk mit annähernd 9 Millionen subventionirt hat, ohne Weiters aufgeben und seinem Schicksal überlassen, bevor es zur Eröffnung kommt, oder soll man nicht wenigstens alle Anstrengungen machen, um das Unternehmen zum Betriebe zu bringen? Man glaubte, man solle den letztern Weg einschlagen; denn da sei wenigstens der volkswirtschaftliche Theil gesichert, und wenn das Unternehmen im Gange sei, so werde sich

nach und nach das nöthige Kapital finden, um das Defizit der Baurechnung zu decken.

Die Ueberschreitung eines Baudevises ist übrigens etwas, das bekanntlich häufig vorkommt und namentlich bei Eisenbahnen gäng und gäbe ist. Sicher waren schon die meisten Mitglieder der Versammlung im Falle, Bauten ausführen zu lassen, und gewiß haben sich auch da häufig Devisenüberschreitungen ergeben. Die leztthin eröffnete Vözbergbahn ist von zwei Gesellschaften gebaut worden, denen alle Hülfsmittel in technischer Beziehung zu Gebote standen, um einen möglichst richtigen Devisen aufzustellen. Dessenungeachtet hat die Linie, die auf 14 Millionen devisirt war, 28 Millionen gekostet, und es ist Niemanden eingefallen, der Verwaltung deshalb einen Vorwurf zu machen.

In Folge der erwähnten Mehrausgabe haben wir einen Ausfall von Fr. 2,600,000 auf dem eigentlichen Baukapital. Die Differenz bis auf Fr. 3,100,000 rührt davon her, daß wir den auf Ende d. W. fälligen Zins, sowie einen großen Theil der Unterhaltungskosten der Bahn von der Eröffnung bis zum künftigen Mai auf den Baukonto genommen haben. Im Anfange des Betriebes einer Bahn sind nämlich die Unterhaltungskosten übermäßig groß, und es wäre daher nicht gerechtfertigt, sie auf den Betrieb der Bahn zu setzen.

So haben sich die Verhältnisse gestaltet, und deswegen hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, dem Unternehmen beizustehen. Es ist ein vernünftiges Unternehmen, in dem ein großer Theil des Staatsvermögens steckt. Ich erinnere hier übrigens noch daran, daß der Ertrag einer Eisenbahn nach einigen Jahren wesentlich zunimmt. Dieß beweisen die Ergebnisse der Centralbahn, der Nordostbahn, der Staatsbahn etc. Das Defizit der Staatsbahn lastete bekanntlich wie ein drückender Alp auf den Staatsfinanzen, während jetzt der Ertrag dieser Linie ein ganz anderer geworden ist.

Ich überlasse es nun Ihnen, zu entscheiden, ob es in der Stellung der Staatsverwaltung liege, ein Unternehmen, das mit solchen Opfern in's Leben gerufen worden ist und die Genehmigung des Volkes hinter sich hat, einfach seinem Schicksal zu überlassen. — Ich will mich auf das Gesagte beschränken. Wird weitere Auskunft gewünscht, so bin ich gerne bereit, sie zu ertheilen.

Sch e u r e r. Als vor vier Jahren hier die Frage zur Sprache kam, verlangte das Unteremmenthal eine vorläufige Verschiebung der Angelegenheit. Meine Weinigkeit war der Wortführer dieser Fraktion im Großen Rathe. Als der Verschiebungsantrag behandelt wurde, bekämpfte ein bedeutendes Mitglied des Großen Rathes ihn mit allen möglichen Gründen, namentlich aber mit dem Einwande, wenn die Angelegenheit nach zwei Monaten (auf so lange wurde eine Verschiebung verlangt) wieder zur Sprache komme, so wisse man nichts Neues und werde die gleichen Reden nochmals anhören müssen. Der Große Rath verwarf den Verschiebungsantrag. Es scheint, er sei es müde gewesen, die gleichen langweiligen Reden nochmals anzuhören. Wenn heute die Stimmung des Großen Rathes die gleiche ist, so muß ich um Entschuldigung bitten. Wenn aber das Umgekehrte der Fall sein sollte, wie ich Grund habe zu vermuthen, so wird man vielleicht gerne auch andere Redner als die Berichterstatter anhören.

Wenn ich nun heute aufträte, so erwarte man nicht, daß ich mich in heftigen Anklagen ergehen und den rasenden Roland spielen werde. Dazu habe ich in erster Linie das Zeug nicht, und in zweiter Linie scheint mir die Handlungsweise der Regierung nicht ein so schwarzer Punkt zu sein. Wenn die Regierung etwas inkorrekt handelte, so ließ sie sich dabei von den besten Absichten leiten und handelte im guten Glauben, den Interessen der Bern-Luzern-Bahn und des Staates zu dienen. Die Handlungsweise der Regierung scheint mir auch aus dem Grunde nicht so ungerechtfertigt, weil dadurch dem Kanton kein materieller Schaden zugefügt

wird. Die Regierung hat, zwar vielleicht etwas voreilig, Etwas gezahlt, was der Kanton Bern nach meiner Ansicht ohnehin zahlen muß, und wenn ein Verlust entsteht, so ist es nur ein geringer Zinsverlust.

Was die formelle Seite des Vorgehens der Regierung betrifft, so sagt man, sie rechtfertige sich durch den § 28 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872, welcher sagt: „Temporäre Geldanlagen zur Nugbarmachung vorräthiger Gelder der Staatskasse sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre in die Staatskasse zurückfließen. Ist die Heimzahlung im gleichen Rechnungsjahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldanlage beschließen.“ Es ist also hier ausgesprochen, daß die Regierung mit Umgehung des Großen Rathes temporäre Geldanlagen machen könne, wenn vorräthige Gelder in der Staatskasse seien. Wenn man diese Gesetzesbestimmung zur Entschuldigung anrufen hat, ist man nicht sehr glücklich verfahren. Wir haben es hier gar nicht mit einem Falle zu thun, wie er im Gesetze vorgesehen ist. Es ist nämlich von Seite der Regierung zugestanden, daß, als sie ihre Vorschüsse an die Bern-Luzern-Bahn machte, keine vorräthigen Gelder in der Kasse waren. Zur Leistung des ersten Vorschusses von Fr. 250,000 mußte sie sogar die nöthige Summe anderwärts entleihen, und sie ist sie noch heute schuldig und muß sie wahrscheinlich verzinsen. Da ist also der § 28 des Finanzgesetzes übel angewendet, und in dieser Richtung kann die Regierung von einer Inkorrektheit nicht freigesprochen werden. Dieß anerkennt sie denn auch reumüthig, um mich so auszudrücken.

Eine fernere Inkorrektheit scheint mir dadurch begangen worden zu sein, daß man dem Großen Rathe nicht rechtzeitig von der Situation der Bern-Luzern-Bahn Kenntniß gegeben hat. Es hätte dieß geschehen können, ohne den Großen Rath zu einer Extraßigung einzuberufen; denn bekanntlich sind bereits vor der Septembersitzung Vorschüsse geleistet worden. Allerdings sind solche auch seither erfolgt, ja es ist Faktum, daß die letzten Zahlungen am 16. November an die Bern-Luzern-Bahn stattgefunden haben.

Einen einzigen stichhaltigen, annehmbaren Grund hat der Herr Finanzdirektor angebracht, indem er sagte, die Regierung habe nach Allem, was in Sachen der Bern-Luzern-Bahn seit vier Jahren vom Großen Rathe beschloffen worden sei, annehmen müssen, dieser werde das Vorgehen der Regierung billigen. Dieser Grund läßt sich hören; denn wenn man bedenkt, wie man vor vier Jahren beinahe blindlings und mit Beiseitsetzung aller Rücksichten in das Unternehmen hineingeprungen ist, und wie der Große Rath und das Volk den Willen manifestirt haben, unter allen Umständen und um jeden Preis die Bahn durchzuführen, so mußten die Finanzdirektion und der Regierungsrath zu der Ansicht kommen, sie mögen zu Gunsten der Bahn thun, was sie wollen, so sei dieß im Willen des Großen Rathes.

Ein zweiter Grund zur Entschuldigung der Regierung, den ich aber heute nicht erwähnen hörte, ist der, die Regierung habe nicht etwa ihren guten Freunden aus der Kalamität geholfen, sondern es haben sich die Mitglieder der Bern-Luzern-Bahn, welche die Vorschüsse verlangten, in einer besondern Qualifikation befunden. Wenn ich recht berichtet bin, so waren einzelne Mitglieder der Bahndirektion, welche die Regierung um Hülfe angingen und sogar 2 Millionen verlangten, Mitglieder der Staatswirthschaftskommission. Wenn solche Mitglieder von der Regierung die Vornahme einer derartigen Finanzhandlung verlangten, so begreife ich, daß die Regierung um so weniger Anstand nahm, dem Begehren zu entsprechen. Es scheint mir der Umstand, daß Mitglieder der Staatswirthschaftskommission diese Manipulation vornehmen halfen, ein etwas bedenklicher Punkt, der zu ganz kuriosen Ergebnissen führen und zu Zweifeln darüber

Anlaß geben könnte, ob die betreffenden Behörden diejenige Aufsicht führen, welche man von ihnen erwarten sollte.

Die Regierung hat also wirklich Inkorrektheiten begangen, und sie gibt dieß selbst zu. Durch diese Inkorrektheiten ist aber kein materieller Schaden für den Kanton entstanden, und es sind Gründe vorhanden, welche die Regierung entschuldigen. Sie hat im allerbesten Glauben gehandelt, und wenn die Hoffnungen und Voraussetzungen, welche die Regierung an die Bewilligung der Million geknüpft hat, daß nämlich der Bahn dadurch aus der Verlegenheit geholfen werden könne, eingetreten wären, wenn die Regierung den Erfolg für sich gehabt hätte, so würde heute der Große Rath sie sicher für ihre Handlungsweise beglückwünschen.

Wenn ich also die Regierung nicht zum Prügeljungen machen und ihr die Hauptverantwortlichkeit nicht auslegen will, so erlaube ich mir, zu untersuchen, wer den Löwenantheil dieser Verantwortlichkeit trägt. Da glaube ich, aussprechen zu können, daß der frühere Große Rath und diejenigen Männer, welche einen mächtigen Einfluß auf ihn ausübten, und endlich auch das Volk dabei theilhaftig sind. Um das zu beweisen, erlaube ich mir, einige historische Reminiscenzen wachzurufen. Bekanntlich ist die frühere Staatsbahn Bern-Langnau aus den Trümmern der Ost-Westbahn entstanden. Sie wissen, daß man das Bestreben hatte, diese Sackbahn dadurch ertragsfähiger zu machen, daß man sie nach Luzern fortsetzte. Dieser Gedanke ist bekanntlich Jahre lang ventilirt worden und hat Leben und Gestalt angenommen, als die Durchbohrung des Gotthards gesichert war. Da wurde ein Vertrag betreffend Begründung der Eisenbahnunternehmung Bern-Luzern abgeschlossen, wonach Bern als Inhaber der Staatsbahn die Linie Gmündingen-Langnau mit Fr. 6,600,000 einschließen und außerdem eine Aktienbetheiligung von 2 Millionen leisten sollte; auch Luzern verpflichtete sich zur Uebernahme von Aktien im Belaufe von 2 Millionen.

Als dieser Vertrag, durch den der Grund zu der jetzigen Bern-Luzernbahn gelegt wurde, im Großen Rathe zur Behandlung kommen sollte, machte sich im Unteremmenthal und im Oberaargau eine Bewegung geltend, welche die Fortsetzung der Linie durch das Unteremmenthal und über Wohlhusen anstrebte. Es wurden Pläne aufgenommen u. s. w. Das Unteremmenthal hat sein Auftreten damit motivirt: es sei höchst wahrscheinlich, daß die Devissumme zur Erstellung der Linie nicht genüge, und daß die an die Rentabilität der Linie sich knüpfenden Hoffnungen sich nicht realisiren werden; es wäre aber dieß um so fataler, wenn das Geld in einem andern Kantone statt in eigenem Lande verbaut würde. Man hat auch behauptet, die Linie durch das Unteremmenthal biete in Bezug auf die Steigungs- und Längenverhältnisse ebenso große Vortheile, wie die Linie durch das Entlebuch.

Alles das hat man nicht gelten lassen, sondern man hat im Großen Rathe Dinge behauptet, die sich nachträglich als die größten Irrthümer herausstellten. Man hat vor Allem aus erklärt, es könne die Langnau-Luzernbahn mit 10 Millionen und mit Inbegriff des Betriebsmaterials mit 12 Millionen erstellt werden. Dieß ergibt auf den Kilometer Fr. 214,000. Das Unteremmenthal und der Oberaargau behaupteten: es sei rein unmöglich, mit dieser Summe die Bahn auszuführen; Experten haben ergeben, daß die Linie 15 bis 16 Millionen kosten werde; Herr Ingenieur Schmid habe sie auf 15 Millionen und Herr Gränicher auf 16 Millionen devisirt; die Staatsbahn habe bekanntlich Fr. 254,000 per Kilometer gekostet, und es sei nicht denkbar, daß der Bau in einer Gegend, die viel größere Schwierigkeiten darbiete, weniger koste. Man hat darauf erwidert, Herr Ingenieur Wetli habe die Linie auf 12 Millionen devisirt, und es habe ein englischer Unternehmer, William Napier, der zwar noch keine Eisenbahnen

in der Schweiz gebaut habe, der aber ein zuverlässiger Mann sei, und hinter dem Finanzinstitute ersten Ranges stehe, sich anheischig gemacht, die Linie mit 10 Millionen zu erstellen. Nun ist aber Papier nach einigen Monaten mit Hinterlassung von Schulden landesflüchtig geworden.

Man hat ferner die Angaben des Unteremmenthals in Bezug auf die Rendite widerlegt und behauptet, die Aktien werden vom ersten Jahre an mit 3 bis 4 Prozent verzinst werden können. Eine einzige Persönlichkeit, Herr Finanzdirektor Kurz, theilte diese optimistische Ansicht nicht, sondern sagte offen, die Aktien werden in den ersten Jahren keine Zinse erhalten; er hat daher den Antrag gestellt, es sei mit dem Bau so lange zuzuwarten, daß die Eröffnung der Linie mit der Eröffnung der Gottthardbahn zusammenfalle. Diese Bedenken sind kurz abgethan worden. Wir wissen nun heute, daß die Rendite der Bern-Luzern-Bahn nicht einmal die Voraussetzungen des Herrn Finanzdirektors erreicht.

Es ist damals eine Broschüre im Großen Rath ausgeheilt worden, welche betitelt ist: „Der Kanton Bern und die Entlebucherbahn.“ Ich kann mich nicht enthalten, folgende Stelle aus dieser Broschüre hier anzuführen: „In Eisenbahnsachen sind schon so viele Hoffnungen zu Schanden geworden, daß sie, auch wenn sie von sog. Autoritäten vorgegaukelt werden, nicht so leicht mehr geglaubt werden sollten. Namentlich in Bezug auf das Entlebuch darf man füglich etwas skeptisch sein und zwar aus folgenden besondern Gründen: Erstens ist es höchst unwahrscheinlich und dürfte sich als eine grobe Selbsttäuschung herausstellen, daß für die Linie Bern-Luzern der in Art. 3 des Vertrages in Aussicht genommene Gesamtbedarf von Fr. 18,400,000 genüge, resp. daß Langnau-Luzern mit 10 Millionen oder Fr. 212,000 per Kilometer gebaut werden könne. Das Wetli'sche Gutachten spricht sich zwar in diesem Sinne aus, andere Techniker haben aber bereits dessen Ansätze zu niedrig gefunden. Es dürfte aber sicherer sein, sich nicht hieran, sondern an den Erfahrungen, die der Kanton Bern im Eisenbahnbau bereits gemacht hat, sein Urtheil zu bilden. Die Staatsbahn kostete per Kilometer, trotzdem die Techniker nur auf Fr. 215,000 devisirt hatten, Fr. 254,000, und die gleiche Summe allerwenigstens, dessen kann man überzeugt sein, wird auch die Entlebucherbahn kosten. Wer die Terrainverhältnisse nicht kennt, werfe nur einen Blick auf das Wetli'sche Gutachten, und die vielen Brücken, Tunnel, Uferschuttbauten zc. werden ihm einen Begriff von den zu überwindenden Schwierigkeiten geben und ihn überzeugen, daß hier nur ein sehr kostspieliger Eisenbahnbau möglich sei. Eine Bahn durch das Entlebuch wird daher zuverlässig 2 Millionen mehr als die in Aussicht genommenen 10 Millionen kosten. Die Sache muß sich dann so gestalten, daß eines schönen Morgens in der Kasse der Eisenbahnunternehmung Bern-Luzern Ebbe eingetreten ist und der Bau eingestellt werden muß, wenn nicht irgend woher Geld kommt. Wer wird und muß nun dieses Geld geben? Diejenigen, die an der Vollenendung der Bahn ein Interesse haben, und das sind die Inhaber gewöhnlicher Aktien, Bern und Luzern; denn ohne vollendete Bahn sind diese Aktien rein nichts werth. Luzern nun wird Nichts geben, weil es sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt hat, Bern die größte Arbeit verrichten zu lassen, und weil es verhältnißmäßig wenig engagirt ist; Bern aber muß geben, muß noch mehr wagen, will es nicht Alles verlieren.“

Ich glaube, diese Worte, die damals nicht als prophetische Worte anerkannt worden sind, haben etwas Richtiges in sich geschlossen. Die Verhältnisse sind leider noch viel ungünstiger, als damals prophezeit worden; denn der Bau kostet nicht nur 2 Millionen mehr, sondern eine Summe, die wir jetzt noch nicht einmal kennen. Ich war der Verfasser dieser Broschüre. Man hat mich damals bemitleidet und mir gesagt: bleibet lieber bei Eurem Leiste, macht Kostennoten und mischt

Such nicht in Eisenbahnsachen. Ich habe heute die Genugthuung, daß meine Ansicht nicht so ganz unrichtig war.

Sie werden mich entschuldigen, wenn ich mit einiger Vorliebe mich über diese historische Entwicklung der Sache verbreitet habe. Sie werden mich entschuldigen, wenn Sie wissen, auf welche Art man damals behandelt worden ist. Man hat nämlich die Träger des Wunsches des Unteremmenthals geradezu verhöhnt, man hat offen erklärt, es sei Blödsinn (dieser Ausdruck ist gebraucht worden), man hat zum Schaden den Spott gefällt. Sie werden es daher nicht übel nehmen, wenn man sich heute einigermaßen rehabilitirt.

Dieß in Bezug auf die Vorgänge. Damit ist aber die schlimme Situation noch nicht beseitigt, sondern es wird sich fragen, wie wir aus dieser Patsche herauskommen wollen. Im Volke herrscht ziemlich einstimmig die Ansicht, wir sollen nicht nochmals hineinrennen, wie dieß bei der Ostwestbahn der Fall war, sondern wir sollen nun einmal radikal abschneiden, d. h. Dasjenige thun, was bei der Ostwestbahn geschehen ist, nämlich den Konkurs ergehen lassen, vergeltstagen.

Im ersten Augenblicke habe auch ich so geurtheilt, nachher aber habe ich mich gefragt: können wir eigentlich noch vergeltstagen, haben wir das jedem freien Berner zustehende Recht, sich im gegebenen Momente von seinen Sorgen durch den Geldtag zu retten? Mit andern Worten: ist das Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder nicht? Man wird es vielleicht sonderbar finden, daß ich diese Frage aufwerfe. Haben wir es mit einer Aktiengesellschaft zu thun, so ist die Folge davon die, daß der Kanton Bern nicht mehr einbüßen muß, als höchstens das Aktienkapital und etwa noch die vorgeschossene Million. Ist aber das Unternehmen keine Aktiengesellschaft, so muß der Kanton Bern die eingebrochene Suppe bis zum letzten Bissen aufessen, d. h. alle auf dem Unternehmen lastenden Verbindlichkeiten im Verhältniß seiner Betheiligung tragen.

Ich erlaube mir, meine Ansicht über die Frage, ob es sich hier um eine Aktiengesellschaft handelt, mit einigen Worten an der Hand des Gesetzes auszusprechen. Soll eine Aktiengesellschaft gegründet werden, so müssen verschiedene Formalitäten erfüllt werden: Die Gründer der Gesellschaft müssen Statuten entwerfen und im Amtsblatte publiziren, die Gesellschaft muß die staatliche Genehmigung erhalten, und der Genehmigungsbeschuß muß wieder im Amtsblatt veröffentlicht werden. Erst wenn diese Formalitäten erfüllt sind, ist eine Aktiengesellschaft mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten vorhanden.

Was ist nun in vorliegendem Falle geschehen? Das Initiativkomite für die Begründung der Bern-Luzern-Bahn hat Statuten entworfen, welche im bernischen Amtsblatte vom 16. Januar 1872 publizirt worden sind. Dieses Initiativkomite bestand aus den Herren Großrath Banz im Entlebuch, Großrath Berger in Bern, Nationalrath Bucher in Escholz-matt, Großrath Hunkeler in Luzern, Handelsmann Jost in Langnau, Nationalrath Stämpfli in Bern, eidg. Oberst Stöcker in Luzern, Nationalrath Bonmatt in Luzern und Nationalrath Wyß in Langnau. Auf diese Publikation hin soll, wie man mir mitgetheilt hat, die Genehmigung des Staates erfolgt sein, allein der Genehmigungsbeschuß ist nie im Amtsblatte erschienen, doch soll dieß, wie man mir mitgetheilt hat, in der nächsten Zeit geschehen. Man wird sagen, diese leere Förmlichkeit, diese Vappalie habe keinen Einfluß auf die Frage, ob wir es mit einer Aktiengesellschaft zu thun haben oder nicht. Ich mache indeffen auf die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 27. November 1860 aufmerksam, welche lauten: „Die Gründer der Gesellschaft haben, wenn der Aktiengesellschaft die Genehmigung erteilt wird, den daherigen Beschuß wörtlich in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Blattes des Kantons

zu veröffentlichen. Von dem Tage an, an welchem die in § 6 vorgeschriebene zweite Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses stattfindet, ist, sofern die Statuten der Gesellschaft den Zeitpunkt ihrer Konstituierung nicht noch weiter hinausrücken, die Aktiengesellschaft unter dem gegenwärtigen Gesetze rechtlich konstituiert." Hier ist also gesagt, daß, so lange der Genehmigungsbeschuß im Amtsblatt nicht erschienen, die Aktiengesellschaft nicht rechtlich konstituiert sei. Was ist nun die Folge davon? Im § 8 des Aktiengesetzes lesen wir: „Bis zu ihrer rechtlichen Konstituierung unter diesem Gesetze bleibt die Gesellschaft in allen Beziehungen den allgemeinen zivilrechtlichen Normen unterworfen.“ Welches sind diese Normen? In Cap. 887 C heißt es: „Wenn eine Erwerbsgesellschaft den Geldtag erklärt, so haftet das vorhandene Kapital derselben den Gläubigern der Gesellschaft. Reicht das vorhandene Kapital nicht hin, um die Gläubiger der Gesellschaft vollständig zu befriedigen, so können sie auf das besondere Vermögen der Gesellschafter greifen.“

Der Zusammenhang dieser Gesetzesbestimmung mit unserer heutigen Situation und ihre Bedeutung für den Kanton Bern ist ziemlich klar: Die Bern-Luzern-Bahngesellschaft hat vergessen, sich zu einer förmlichen Aktiengesellschaft zu konstituieren; in Folge dessen ist sie eine gewöhnliche Erwerbsgesellschaft nach bernerischem Rechte; es genügt also, um sich von ihren Verbindlichkeiten loszusagen, nicht, daß sie den Geldtag anrufe, und es wird zur Befriedigung der Gläubiger nicht bloß auf das eingeschossene Gesellschaftskapital, sondern, wenn dieses nicht hinreicht, auch auf das besondere Vermögen der Theilnehmer gegriffen werden. Der Kanton Bern wird also mit seinem Staatsvermögen einstehen müssen. Wenn daher die Regierung auch inkorrekt gehandelt hat, indem sie dem Unternehmen eine Million vorgeschossen, so ist dieß doch kein so schweres Vergehen. Denn es ist nichts Anderes als eine Abschlagszahlung auf diejenigen Forderungen, welche der Kanton Bern bezahlen helfen muß.

Dadurch, daß die Gesellschaft versäumt hat, sich zu einer Aktiengesellschaft zu machen, hat sie sich des Rechtes begeben, zu vergeltstagen. Es ist dieß in meinen Augen einer der schwierigsten Punkte, und es ist mir bei der Untersuchung der Sache unwillkürlich ein Ausdruck in's Gedächtniß gekommen, den ich im Mißwienbuch von Trachselwald gefunden habe. Im Jahre 1550 ist in Huttwyl ein Brand dadurch entstanden, daß eine Frau beim „Kücheln“ zu wenig aufmerksam war. Die Regierung hat darüber dem Oberamtmanne geschrieben: „Da die Huttwyler aus sonderbarer Viederlichkeit ihr Städtchen verbrannt haben u.“ Es scheint mir, auch in vorliegendem Falle sei mit sonderbarer Viederlichkeit verfahren worden, ja ich möchte es eine geniale Viederlichkeit nennen, in Folge deren wir unser Unrecht, vergeltstagen zu können, eingeübt haben. Wer ist daran schuld, das Initiativkomite oder die Direktion der Bahn? Der Regierung kann man da jedenfalls einen Vorwurf nicht machen. So wenig man ihr zumuthen kann, jeden Morgen untersuchen zu lassen, ob die Aare abwärts fließe, so wenig kann man von ihr verlangen, daß sie die selbstverständliche Frage noch speziell hätte prüfen sollen, ob wirklich eine Aktiengesellschaft vorhanden gewesen sei. Dieß ist ein Punkt, der viel schwerer wiegt und für den Kanton viel verhängnisvoller ist, als der Umstand, daß die Regierung in etwas inkorrekt Weise eine Million bezahlt hat, die man ohnehin hätte zahlen müssen.

Fragen wir uns schließlich, was geschehen soll, so ist meine Meinung die, daß wir heute nicht viel Anderes thun können, als die Sache besprechen. Einen Beschluß können wir nicht fassen, namentlich nicht gegenüber der Regierung, indem man z. B. eine Mißbilligung ausspricht, oder sie ver-

antwortlich erklärt u. Wir werden erst mit Sachkenntniß urtheilen können, wenn die Kommission die Angelegenheit nach allen Richtungen untersucht haben wird. Diese Untersuchung wird eine äußerst schwierige sein, aber gerade deswegen wollen wir mit unserm Urtheil zurückhalten, bis sie vorbei ist.

Die Kommission wird vor Allem aus zwei Fragen sich vorzulegen haben: Erstens, wie sind wir in die Patsche gelangt? Sie wird zu untersuchen haben, wie es mit der Auszahlung der Million gegangen ist, welche Stellung die Direktion gegenüber der Regierung eingenommen und ob sie dieser die mißlichen Verhältnisse der Bern-Luzern-Bahn offen dargestellt oder verschwiegen habe. Zweitens wird zu untersuchen sein, wie wir aus der Patsche herausgelangen wollen. Da wird die Kommission untersuchen müssen, ob der Kanton Bern wirklich in der Lage sei (wie ich dieß vorläufig annehme), daß er keine Wahl hat, als zu bezahlen, oder ob wir uns durch einen Konkurs der Bahn salvidiren können. Ferner wird man sich fragen müssen, wie große Opfer der Kanton Bern, wenn er eintreten muß, zu bringen hat, was für ungedeckte Verbindlichkeiten vorhanden sind, wie es beim Baue der Bahn zugegangen, ob sie rationell gebaut worden, oder ob auch darin sonderbare Viederlichkeit obgewaltet, wie ich fast genöthigt bin, anzunehmen. Denn wenn man, wie man uns gestern Abend in einer Vorversammlung mitgetheilt, bei der Devisirung der Bahn vergessen hat, daran zu denken, wo man in Bern und Luzern sein Haupt hinlegen wolle, wenn man übersehen, daß man in diesen Bahnhöfen werde Miethe bezahlen müssen, so ist dieß nicht bloße Vergeßlichkeit, sondern ein Zeichen sonderbarer Viederlichkeit.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich keinen Antrag stelle und mit Rücksicht auf die der Kommission obliegenden Funktionen wünsche, es möchte auch von anderer Seite kein Antrag gestellt werden.

Herr Präsident. Wenn die zur Untersuchung der Situation der Bern-Luzern-Bahn niedergesetzte Kommission ihre Arbeit beendigt haben wird, so wird sich Ihr Präsidium mit der Kommission und mit dem Regierungsrathe über eine Zusammenberufung des Großen Rathes verständigen. Diese Zusammenberufung wird dann bei Giden stattfinden.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließt der Herr Präsident die gegenwärtige Besprechung, sowie die Session.

Schluß der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Eingabe und Protestation des Komite's der Abgeordneten von Bürgergemeinden aus dem ganzen Kanton gegen den regierungsräthlichen Gesetzesentwurf betreffend die Bürgergüter, vom 23. November 1875.